Ger 45.1

FROM THE LIBRARY OF PROFESSOR KONRAD VON MAURER
OF MUNICH. No. 1317

Archiv

für

Staats- und Kirchengeschichte

der Herzogthümer

Schleswig, Holstein, Lauenburg

und

der angrenzenden Länder und Städte.

Herausgegeben

von

Dr. A. L. J. Michelsen,

Professor der Geschichte in Kiel,

und

J. Asmussen,

Subrector an der Gelehrtenschule daselbst.

Ersten Bandes erstes Heft.

Kiel.

D. C. C. Schwers Wittwe.

1833.

Ger 45.1

Harvard College Library
Von Mannlich Collection
Gift of [illegible] College
Oct. 24, 1904
HOHENZOLLERN

2,309

Sr. Magnificenz

Herrn Oberconsistorialrath

Jacob Georg Christian Adler,

Doctor der Theologie, Generalsuperintendenten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, Großkreuz vom Dannebrog und Dannebrogsmann,

zur

Feier Seines funfzigjährigen Amtsjubiläums

geweiht

ehrerbietigst

von

den Herausgebern.

Vorrede.

Es wird hiermit eine hiſtoriſche Zeitſchrift eröffnet, von der die Herausgeber hoffen, daß ſie, wenn ihr günſtige Aufnahme und freundliche Theilnahme zu Theil wird, manchen Beitrag zur Aufklärung dunkler Parthieen, deren es nicht wenige giebt, oder zur Entſcheidung ſtreitiger und zweifelhafter Puncte der vaterländiſchen Geſchichte wird liefern können. Die Herausgeber hegen den angelegentlichen Wunſch, daß die auf das heimathliche Geſchichtsſtudium gerichteten Beſtrebungen ſachkundiger Männer durch die Stiftung einer Societät für vaterländiſche Geſchichts- und Alterthumskunde, wie beſonders ſeit den letzten Jahrzehenden in ſo manchen anderen Ländern wirkſam beſteht, zuſammenſtimmende Einigung und erfolgreiche Wirkſamkeit gewinnen möchten. Da aber eine ſolche Geſellſchaft bei uns ſo wenig wie in Hannover, bisher hat zu Stande gebracht werden können, ſo wird zum vorläufigen, wiewohl ſchwachen Erſatz, gegenwärtiges Archiv als Vereinigungspunct und eigenes Organ für angemeſſene, auf die Vorzeit unſers Landes und Volkes unmittelbar oder mittelbar ſich beziehende Mittheilungen,

unter den besten Wünschen dargeboten. Möge es gelingen, dadurch nicht allein zur Förderung einzelner Untersuchungen, sondern vielmehr zur Belebung des gediegenen historischen Sinnes und Studiums in unserm Kreise einiges beizutragen! — Der Weg zum gründlichen Verständnisse, wie zur gerechten Würdigung der Gegenwart in ihren verschiedenen Elementen und mannichfaltigen Verhältnissen geht mühsam durch die Vergangenheit. Manche Bruchstücke und Bausteine zur vaterländischen Geschichte müssen aber zusammengebracht und zugerichtet werden, bevor es möglich seyn wird, ein Gebäude aufzuführen, welches Geist und Gemüth wahrhaft anspricht. In wem das Vaterland recht lebendig ist, der wird den von den Vorfahren auf uns und unser Zeitalter vererbten Einrichtungen und Zuständen, Sitten und Gebräuchen, wie sie zuerst waren und im Ablaufe der Jahrhunderte wechselten, möglichst vollständig und vielseitig auf den Grund zu sehen wünschen.

Solches umfangsreiche Ziel ist aber nur vermittelst specieller Untersuchung und monographischer Behandlung der einzelnen Gegenstände und Verhältnisse zu erreichen, wodurch das Einzelne und Besondere, auch ohne Rücksicht darauf, daß es später als Theil eines allgemeineren, mehr umfassenden Ganzen nützlich werden kann, seine gehörige Erledigung und kritische Sichtung findet.

Das vorliegende Archiv, von welchem halbjährig ein Heft von zehn bis zwanzig Bogen erscheinen, und zwei Hefte einen Band ausmachen sollen, wird also mit der

gesammten vaterländischen Vergangenheit sich beschäftigen, nach ihrer politischen wie nach ihrer kirchlichen Seite, in rechtlicher und wirthschaftlicher, in sittlicher und literärischer Hinsicht, von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Es ist als eine periodische Schrift für Staats- und Kirchengeschichte bezeichnet, besonders mit Rücksicht darauf, daß die Schicksale und Veränderungen unsers kirchlichen Gemeinwesens in seinen verschiedenen Zweigen und Beziehungen mit vollkommener Berechtigung denen des politischen zur Seite treten und gleichmäßig beachtet werden sollen. Dies wird um so wünschenswerther und nothwendiger, als die vaterländische Kirchengeschichte, wenn auch nicht in Abrede gestellt werden darf, daß dieselbe in neuester Zeit durch mehrere gelehrte und scharfsinnige Erörterungen bereichert worden, doch im Ganzen, sowohl hinsichtlich des bekannt gemachten Stoffes als der Bearbeitung desselben, hinter der Staatsgeschichte zurückgeblieben ist. Hier thut sich daher ein Feld reicher Erndte auf, und gar sehr zu wünschen ist es, daß unsrer kirchlichen Verfassungsgeschichte und historischen Kirchenstatistik vorzüglich fördernde Nachhülfe zu Theil werden möge.

Die Zeitschrift ist zwar zunächst für die Geschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg bestimmt, wird aber, wie es in dem Titel angegeben ist, zugleich den angrenzenden Ländern und Städten gewidmet seyn, indem diese theils in der Vorzeit unserm nächsten Vaterlande länger oder kürzer auf die eine oder andere Weise dergestalt angehörten, daß die Geschichte beider zusammen-

fällt, theils durch ihre Lage und manche andere Verhältnisse in fortwährender Berührung und wechselseitiger Verbindung mit demselben gestanden haben. Sehr erfreulich ist es daher den Herausgebern, einen lehrreichen Beitrag zur Sitten- und Rechtsgeschichte der altberühmten hanseatischen Hauptstadt, von der unsere meisten Städte ihr Recht entlehnt und ehedem höhere Rechtsentscheidungen eingeholt haben, und die Jahrhunderte lang auf die Schicksale und Begebenheiten unsers Staats entscheidend eingewirkt, schon in diesem ersten Hefte dem Publicum vorlegen zu können, und hoffen sie, daß geschichtskundige Männer in den benachbarten Ländern und Städten sie fernerhin mit zweckdienlichen Beiträgen freundlich unterstützen werden.

Die Herausgeber haben es sich zur Aufgabe gestellt, durch neue Forschungen und Untersuchungen zur Berichtigung, Erweiterung und Vervollständigung der vaterländischen Geschichts- und Alterthumskunde mitzuwirken, nicht aber, das bereits richtig Dargestellte in veränderter Form wiederzugeben. Daher richten sie an alle Geschichtsfreunde die inständige Bitte, sie mit den etwa vorhandenen chronistischen Aufzeichnungen, die entweder gar nicht oder unvollkommen und fehlerhaft durch den Druck bekannt geworden, oder mit ungedruckten Urkunden, und Nachrichten von anderweitigen Denkmälern der Vorzeit, gefällig beehren zu wollen. Es ist möglich, daß auf diesem Wege manches historische Zeugniß, dem vielleicht schon der Untergang droht, oder das doch bisher unbeachtet und unbenutzt in Staub und Vergessenheit

hingelegen, zur allgemeinen Kunde und Benutzung gelangen, und manches Monument der Beachtung der Mit- und Nachwelt empfohlen werden kann. Sehr gering und unvollständig ist noch die Kenntniß von den in unserm Lande befindlichen Opferstätten und heidnischen Altären, Dingplätzen, Schloßruinen und Burgresten; die Geschichte unsers, auch für die Veränderungen, die Abnahme und den Zuwachs des heimathlichen Bodens und für die Ausbildung einer freieren ländlichen Gemeindeverbindung so höchst bedeutsamen Deichwesens hat man für die ältere Zeit kaum zu bearbeiten angefangen. Oft aber kann eine dem Anscheine nach vereinzelte Notiz entweder als Ergänzung eines größeren Ganzen dienen, oder zu neuen Forschungen und Erörterungen anregen, weshalb auch solche mit Dank anzuerkennen sind, und es als ein Vorzug und Vortheil periodischer Schriften betrachtet werden muß, daß sie auch für kleinere, mehr zufällige Mittheilungen Gelegenheit bieten und Raum gewähren, zu denen auch, wer übrigens durch seinen Lebensberuf völlig in Anspruch genommen ist, immer Zeit und Muße haben wird. Ueber manches Monument früherer Zeiten kann aber nur Aufschluß ertheilen, wer in der Gegend und an dem Orte ganz zu Hause ist, und manche historisch nutzbare Urkunde oder chronistische Aufzeichnung findet sich noch im Privatbesitz, oder in Kirchen- und Gemeindearchiven, deren Bekanntmachung den Forschern und Freunden der Geschichte wünschenswerth erscheinen, mithin in dieser Zeitschrift willkommen seyn wird.

Allein wenn diese auch die Bestimmung hat, als historisches und antiquarisches Archiv unbenutzte Materialien zur politischen und kirchlichen Landesgeschichte zu sammeln und aufzubewahren, so wird der Hauptzweck doch stets die Bearbeitung des neuen oder tiefere Ergründung des bekannnten Stoffes bleiben, so daß auch bei der Mittheilung neuer Quellen die Nachweisung und Auseinandersetzung, wie ihr Inhalt in das schon Bekannte ergänzend oder berichtigend eingreift, in der Regel nicht wird fehlen können.

Hiermit glauben die Herausgeber sich über den Zweck und die Tendenz dieses geschichtlichen Archivs hinlänglich erklärt zu haben, und sprechen schließlich hier allen denjenigen zum voraus ihren verbindlichsten Dank aus, welche dasselbe als Mitarbeiter durch größere oder kleinere Beiträge und Mittheilungen zu unterstützen und zu bereichern die Gewogenheit haben werden.

Kiel, im Januar 1833.

Die Herausgeber.

Erstes Heft.

Inhalt.

I.

Die ältere Geschichte des adeligen Gutes Rundhof in Angeln; von A. L. J. Michelsen. . . Seite 1

II.

Lübeckische Luxusgesetze und Hochzeitsordnungen aus dem Mittelalter; mitgetheilt von Dr. H. Behn in Lübeck. 49

III.

Kritische Untersuchungen über den Umfang der Hamburger Diöcese und Archidiöcese in älterer Zeit, mit Rücksicht auf benachbarte Bisthümer; von J. Asmussen. 109

IV.

Ueber das Wahlrecht der schleswig-holsteinischen Stände zur Zeit Christian's I. Von A. L. J. Michelsen. . 243

V.

Miscellen. 259

I.

Die ältere Geschichte des adeligen Gutes Rundhof in Angeln.

Von

A. L. J. Michelsen.

Der Hof, über den hier historische Nachrichten zusammengestellt werden sollen [1]), erscheint zuerst in König Waldemar's II. Erdbuche v. J. 1231 unter dem Namen Runâtoft [2]). Eben so wird er in älteren Schriften immer Runtoft, später Rundtoft genannt; was ich mit Suhm von dem altdänischen Runn (isländisch Runnr)

1) Dem fleißigen Urkundenforscher auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte, Herrn Pastor Jensen in Gelting, verdanke ich die Mittheilung sehr schätzbarer Aufzeichnungen, die mir theils als Nachweisungen behülflich waren, theils dem gegenwärtigen Aufsatze einverwebt werden konnten. Von den hier als Beilagen vollständig mitgetheilten Urkunden habe ich die zwei älteren nach den Urschriften im Geheimen Archiv zu Kopenhagen, die dritte aus dem Registranten Christians I, die folgenden vier nach den Urschriften im Gutsarchiv zu Rundhof abgeschrieben. Diese Documente gehören zu den ältesten Pergamentdiplomen des wohlerhaltenen Rundhöfer Archivs, welches mir gütig geöffnet worden.

2) Script. Rer. Dan. VII. 522.

d. i. Gebüsch, Gehölz, und Toft d. i. Hauskoppel, Hoffeld, ableiten möchte. Der Name hat aber in den letzten Jahrhunderten dasselbe Schicksal erfahren, wie die meisten Ortsnamen in dortiger Gegend, die allmälig ihre dänische Nationalität verlor; er ist durch die immer weiter nach Norden dringende deutsche Sprache gänzlich verändert worden: Runtoft hat sich verdeutscht zu Rundhof [3]). So schreibt man jetzt, während in der Volkssprache der Umgegend deutlich Runtaut gesagt wird, indem die noch Dänisch redenden Einwohner des nördlichen Angelns, „wo der dänische Pflüger den Deutschen, dieser den Dänen versteht," die Toft bei ihren Häusern Taut nennen.

Rundhof, ein adeliges Gut von 41 Pflügen nach der Landesmatrikel, gegenwärtig an Pflugzahl das größte in Angeln, bildet meist eine zusammenhängende Landstrecke, die den südöstlichen Theil des Kirchspiels Esgrus, und den nördlichen Theil des Kirchspiels Tösstrup ausmacht. Beide Kirchen liegen aber auf Hardesgrunde, und das Gut hat keine Patronatrechte an denselben, obgleich die Gutsuntergehörigen die größere Zahl der Eingepfarrten beider Kirchspiele sind. Man könnte vielleicht schon dadurch zu der Vermuthung kommen, daß die Kirchen älter seyn müssen als das Rittergut; was denn auch wirklich als historische Wahrheit sich erweist.

Ein sehr großer Theil des Rundhöfer Areals war im Mittelalter mit Waldungen bewachsen; selbst im vorigen Jahrhundert sind die Holzungen hier bedeutend vermindert, wiewohl die Erzählungen einiger vormals leibeigener Gutsuntergehörigen von dem, was sie in dieser Hinsicht von ihren Vorältern gehört haben, den ehemali-

3) Ganz analog ist aus Grumtoft, Grundtoft, Grundhof geworden in der deutschen Schriftsprache, und aus Udmark (Uhrmark nach der Angler Aussprache) Ohrfeld, indem blos die letzte Sylbe verdeutscht worden, während man in angeldänischer Volkssprache Uhrmark zu sagen fortfährt.

gen Waldreichthum, als eine verschwundene Herrlichkeit, für di letzten Jahrhunderte übertreiben. Auf jeden Fall hat aber dies Gegend zum Theil zu den weniger bewohnten gehört, was sich frei lich mit der zu Maitag 1800 erfolgten Aufhebung der Leibeigen schaft und der gleichzeitigen Parzelirung sehr verändert hat. E wurden damals 57 Parzelen abgelegt, zusammen 2075 Heitschef fel 4 Schip groß; seitdem ist alles dicht bewohnt, mit Ausnahm der noch sehr ansehnlichen Hoffelder. Es sind hiernach in der Ge schichte Rundhof's die seit 1800 entstandenen neuen Parzelen, und die vormaligen, alten Untergehörigen des Guts zu unterscheiden Die ersteren sind zahlreich, da mehrere Parzelen in kleinere Theil zerlegt worden; sie haben ihre Namen meistens nach den Ländereien, z. B. Rottberg, Waßkoß. Die Namen haben weiter kein historisches Interesse, ausgenommen zwei, in denen sich eine Hindeutung auf die Vorzeit findet, nämlich Tranebüll und Lüchterfeld.

Zufolge der gedruckten Guts-Conditionen und Parzelenbeschreibung sind sechs Parzelen, die sich längs der Geltinger Scheide erstrecken, aus der Koppel Unter-Tranebüll gebildet. In dieser Bezeichnung eines Theils der Hoffelder hat sich der Name eines ehemaligen Dorfes erhalten, der nun durch die Parzelirung wieder recht zum Vorschein gekommen ist. In dem aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts herrührenden Grundbuche des Schleswiger Domkapitels heißt es [4]) unter der Ueberschrift „Nyherret,"

4) Registr. Capit. Slesvic. Script. Rer. Dan. VI. 583. Nyherret. „In parochia Esgrus in *Tarnebol* habet Capitulum unum bool, de quo solvuntur 8 solidi sterlingorum. Item in *Tarnebol* 2 bool, de quibus solvuntur ½ marc. annonae. Item ibidem unum bool, de quo alternatis annis solvuntur 4 solidi avenae et uno anno modius avenae." Der Name Tarnebüll hat sich, mit der so gewöhnlichen Versetzung der Buchstaben, in Tranebüll verwandelt. Im Kirchspiele Esgrus kommt sonst nirgends eine Ortschaft dieses oder ähnliches Namens vor.

daß dem Capitel von vier Hufen zu Tarnebüll im Kirchspiele Esgrus gewisse, nicht unbedeutende Kornlieferungen und Geldabgaben zuständen. Wie diese Domcapitelsgüter an Runtoft gekommen, darüber fehlen bestimmte Nachrichten. 1539 existirte aber das Dorf Tranebüll noch, denn in diesem Jahre wurde in einem urkundlich erhaltenen Vergleiche zwischen Gelting und Rundhof anerkannt, daß die von Tranebüll, Rundhöfer Untergehörige, Weidegerechtigkeit hätten auf Lebeck Feld im Geltinger Gebiete, und umgekehrt Geltinger Untergehörige auf Rundhöfer Grunde. Diese Markverhältnisse weisen auf einen früheren Zusammenhang dieses Geltinger und Rundhöfer Gebietes hin. Nach einem Documente v. J. 1599, wodurch jene wechselseitige Weidegerechtigkeit aufgehoben ward, ist aber das Dorf Tranebüll nicht mehr vorhanden, sondern es kommt nur die Feldmark Tranebüll vor; folglich ist das Dorf im sechszehnten Jahrhundert abgebrochen worden.

Der zweite Name in der Beschreibung der Rundhöfer Parzelen, welcher historisches Interesse haben möchte, ist Lüchterfeld. Da wir auch hier eben so specielle Nachrichten haben, wie für Tranebüll, so zeigt sich nicht nur in der Sage, sondern auch in Urkunden die Spur eines früheren Dorfes. Die Sage weiß von einem Dorfe, das nicht weit von der Mühle Lüchttoft (Loittoft) zwischen dem Hoffelde und der Ohrfelder Scheide gelegen haben soll; nach einer Urkunde [5]) v. J. 1460 hatte das Dorf sechs Bauerhöfe, und nach Actenstücken im Gutsarchive verlangten die Kirchenvisitatoren, auf alte Kirchendocumente sich stützend, im siebenzehnten Jahrhundert den Zehnten von einer niedergelegten Kirchenboole zu Loittoft, wofür die Gutsherrschaft vergleichsweise zur Entrichtung einer namhaften Summe sich verstand.

Wir sehen also auch für Rundhof sich bewähren, was sich für manche adelige Güter Schleswigs und Holsteins, von denen alte Urkunden sich erhalten haben, darthun läßt, nämlich daß das aus-

5) Beil. III.

gedehnte Hoffeld zum nicht geringen Theil der Niederlegung alter Dörfer seine Entstehung verdankt. Was bei der ersten eigentlichen Stiftung der adeligen Güter geschah, erfolgte aber noch einmal in späterer, mit Urkunden und Briefschaften reichlicher versehenen Zeit, als die Schweinemast mit den Waldungen abnahm, der Kornbau sich vermehrte, die Milchwirthschaft im Großen getrieben ward, die vielen Meierhöfe angelegt wurden, die allgemeinen Verhältnisse des Handels und Verkehrs, wie des ganzen Lebens gar sehr sich änderten, im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert. Nicht wenigen neuen Meierhöfen wurde damals Raum geschafft durch Niederlegung bestehender Dorfschaften; was urkundlich sich beweisen läßt. Ueberhaupt enthielt die damit eintretende durchgreifende Veränderung der Wirthschaft einen völligen Umschwung nicht nur in den Verhältnissen der Gutsherrschaft, sondern auch in denen der Gutsuntergehörigen. Der Gutsherr stand jetzt mehr wie ein Fabrikherr an der Spitze einer Wirthschaft, welche die Dienenden auch zum Theil der Classe der Fabrikleute sehr ähnlich macht. Die Umwandlung der materiellen Wirthschaftsverhältnisse wirkte verändernd auf die sittliche und rechtliche Stellung der Gutsbauern in einem Grade ein, wie es in unsrer Landesgeschichte bisher kaum angedeutet, geschweige denn gehörig gewürdigt und entwickelt worden ist. — Doch wir brechen diese gelegentlichen Bemerkungen hier ab, um wieder zu unserm eigentlichen Gegenstande zurückzukehren.

Wir haben gesehen, daß die Ländereien des ehemaligen Rundhöfer Hoffeldes zum Theil aus der Feldmark zweier früherer Dörfer bestanden. Ein andrer Theil ist hervorgegangen aus der theilweisen Niederlegung und Verminderung der Feldmark noch vorhandener Dörfer; wovon unten weiter die Rede seyn wird. Uebrigens hat dieses Hoffeld seine große Ausdehnung hauptsächlich auch der Ausrodung von Waldungen zu verdanken, worauf auch die Namen der Ländereien, wie jetzt der Parzelen, mehrfach hinweisen, z. B. Rottberg, Regelsrott, und was ebenfalls durch die Tradition der Untergehörigen bestätigt wird.

Wie man aber auch die Angabe über Rundhof in Waldemar's Erdbuche 6) verstehe, so bleibt es doch immer ausgemacht, daß der Hof darnach im dreizehnten Jahrhundert nur einen sehr geringen Umfang gehabt haben kann. Verstehen wir die Angabe einfach so, daß sie sechs Mark Goldes in Land bedeutet, so war der Hof etwa so groß, wie sechs damalige volle Bauerhöfe 7). Runtoft wird hier als königliches Besitzthum in der Nieharde aufgeführt; ferner wird als selbstständiges königliches Besitzthum in derselben Harde Wippendorf angegeben, so wie Gelting. Letzteres bezeichnete aber nicht einen einzelnen Hof oder ein einzelnes Dorf, sondern, wie es scheint, einen größeren Complex zusammengehöriger, für den König gemeinschaftlich administrirter Höfe und Ortschaften. Die Nieharde erstreckte sich demnach in jener Zeit ganz östlich hin bis an's Meer, und war etwa doppelt so groß, wie gegenwärtig. Erst in den folgenden Jahrhunderten, dem vierzehnten und funfzehnten, ist die Osthälfte der Harde, noch wenig bebaut, großentheils bewaldet, anfänglich fast ganz aus Königsgütern bestehend, allmälig aus der Hardesverfassung getreten, in exemtes und privilegirtes Adelsgut sich verwandelnd. Gleichmäßig ging Schwansen nach und nach in den Besitz der hohen Geistlichkeit und des Adels über, wodurch die Hardesverfassung sich auflöste, während in dem genannten Register des Schleswiger Capitels, und selbst noch ganz spät im funfzehnten Jahrhundert die Riesebyeharde (Rysbyeherret) mit regelmäßiger Gerichtsverfassung 8) daselbst vorkommt. Die Landschaft war zum großen

6) Script. Rer. Dan. VII. p. 522. „Nyhaeret. Wyppethorp XXXVI. marce auri. Runaetoft VI. marce auri. Gyaelting XXX. marce puri. Nota quod Röst Grovae Fornaes Mynnaesby Rackaethorp Tolaeghard Fughaelsnaes Gyaelting et Wakaerbol. omnia ista vocamus Geltyng."

7) vgl. Jüt. Low III. 12. — *Velschow* de institut. militaribus Danor. regnante Valdemaro II. Havniae 1831. p. 67 sqq.

8) Nicht weit von Riesbye findet man auf der Meyerschen Karte

Theil in die Hand des Bischofs und Capitels zu Schleswig übergegangen; erst durch Veranlassung der Kirchenreformation sind manche dieser Stiftsgüter an Edelleute veräußert worden. Im siebenzehnten Jahrhundert waren in ganz Schwansen nur ungefähr 12 Pflüge ?) zu Elleberg und Loitmark landesherrschaftlich, welche Herzog Christian Albrecht 1689 seinem Geheimenrath Joachim von Ahlefeldt auf Bockhagen schenkte, der hieraus das, durch die Ländereien des alten Gutes Espenis vermehrte, Gut Loitmark bildete, daher dieses als adeliges Gut in unser Landesmatrikel v. J. 1652 noch fehlt. Seit 1689 ist also Schwansen erst vollständig ein adeliger District [10]).

In dem Zeitalter der Waldemare [11]) dagegen kannte Dänemark jene großen Güter, die Herrnhöfe, welche wir in der Folge einen so bedeutenden Theil des Landes einnehmen sehen, noch fast gar nicht. Die adeligen Besitzungen bildeten noch keine exemte Bezirke. Erst in dem vierzehnten und den späteren Jahrhunderten haben die Familien des Ritterstandes solchen ausgedehnten Grundbesitz durch Kauf, Tausch, vorzüglich aber durch nicht wieder aus ihrer Hand gelöste Pfandschaft, allmälig zusammengebracht und arrondirt, die Immunität und Vorrechte als Standesrecht darauf übertragend, wodurch der Hardesverband theils sehr geschmälert, theils sogar ganz gesprengt und aufgelöst ward. Das Streben der Ritterbürtigen, sich möglichst großen Grundbesitz, worauf sie Burgen erbauten, und möglichst zahlreiche Hintersassen zu erwerben, fand besonders in der Veräußerung, ja oftmaligen

bei Dankwerth einen Ort, Dingstock genannt, wo vermuthlich die Dingstätte der Harde gewesen ist.

9) Dankwerth's Landesbeschreib. S. 130.

10) 1470 verpfändete Christian I. an Claus von Ahlefeld „dat Ding to Rißebü mit allen Bunden unde Lansten in Schwantzen." Diese landesherrlichen Güter waren nur Streugüter in den einzelnen Kirchspielen und Dörfern. cf. Registr. Chr. I.

11) Velschow l. c. p. 119.

Verschleuderung der landesherrlichen Kammergüter den Weg seiner Erfüllung. Manche Pfandlehen haben sich im Laufe der Zeit in Eigenthum verwandelt [12]). Die Behauptung, die Entstehung der Güter in unserm Lande falle so weit in die Vorzeit hinein, daß das Nähere darüber nicht ausgemittelt werden könne, läßt sich daher nicht zugeben. Eben so wenig bewährt sich, bei tieferem Studium aller darauf mittelbar oder unmittelbar bezüglichen Urkundenzeugnisse, die Meinung, welche Hvitfeld vorträgt, als ob den Rittergütern gerade die kleinen Höfe der Befehlshaber in der altdänischen Heerbannsverfassung, die sogenannten Stüreshaffen, zu Grunde lägen, oder daß die Güter als Lehen ertheilt worden wären, um durch die ritterlichen Besitzer die Einfälle Wendischer Seeräuber abzuwehren.

Der besondre Grund, warum an der schleswigschen Ostküste in Angeln, Schwansen, Dänischen Wald, eine ununterbrochene Reihe der adeligen Güter besteht, liegt darin, daß dieser ehedem mit sehr ausgedehnten Waldungen bewachsene Strich meist königliches Patrimonialgut, nachher herzogliches Kammergut war, daher vorzüglich von den Prälaten und Mannen kauf- und pfandweise erworben werden konnte und wirklich erworben ward, gleichwie die große Menge der adeligen Güter in Wagrien von dem Umstande ihren Ursprung herleitet, daß Wagrien ein durch die Gewalt der Waffen gewonnenes, ein erobertes Land war.

Dies im allgemeinen vorausgesetzt, wenden wir uns insonderheit zu der Entstehung des Gutes Rundhof, welches in dieser Hinsicht als Beispiel und Beleg dienen wird.

Die erste uns bekannte Erwähnung von Veräußerung herzoglichen Kammergutes in dieser Gegend an Edelleute ist in einer hier vollständig mitgetheilten Urkunde [13]) aus dem Jahre 1339 ent-

12) vgl. Rosenvinge's Retshistorie. Kopenh. 1832. S. 234.
13) Beil. I.

halten. Der Herzog Waldemar verpfändete in dem genannten Jahre seinem Vasallen, dem Ritter Siegfried von Seheſtedt und deſſen Erben für 2000 Mark S. und 600 Mark lüb. eine Reihe seiner Beſitzungen an der ſchleswigſchen Oſtküſte, Dörfer, Mühlen, einzelne Hufen, und namentlich zwei Bool in Gelting, mit dem ſechsten Theile des Waldes Gelting in den Enden und Scheiden, welche an Bockhagen anſtießen. Der Wald Gelting hatte, wie aus dem Diplom erhellt, damals einen ſehr weiten Umfang, ganz nach Bockhagen, welches ebenfalls mit der Mühle verpfändet ward, hinunter ſich erſtreckend. Wann Rundhof aber zuerſt in ritterlichen Beſitz übergegangen, davon mangeln uns die urkundlichen Zeugniſſe. Vielleicht geſchah es früher, viel ſpäter aber gewiß nicht; denn 1391 liegt Rundhof ſchon vor uns als adeliges Erbgut. In dieſem Jahre ſchloß der Ritter Heinrich Spliet, ein Verwandter der Familie Reventlow, für ſich, ſeine Frau und Kinder einerſeits, mit Erich Krummedik, der damals noch ſehr jung war, für ſich und ſeine künftigen Leibeserben andrerſeits, einen Vergleich [14]) über verſchiedene Landgüter, worauf beide erbrechtliche Anſprüche machten, dahin ab, daß Rundhof mit Zubehör, namentlich den dazu belegenen Gütern im Walde Gelting, an Erich Krummedik fallen ſollte. Das darüber vorhandene plattdeutſche Document haben wir gleichfals als Beilage gegenwärtiger Abhandlung angefügt. Somit kam Rundhof als freies Erbeigenthum an die in unſrer Landesgeſchichte der Zeit ſehr einflußreiche ritterſchaftliche Familie Krummedik, in deren Beſitz es jedoch nicht lange verblieb.

Dieſe Urkunden, denen mehrere gleichartigen Inhaltes hinzugefügt werden könnten, liefern unter andern den Beweis, daß das ſchleswigſche Herzogshaus im vierzehnten Jahrhundert ſich ſeiner im Lande zerſtreut liegenden Kammergüter meiſtens entäußerte. Bis dahin war der Landesherr der größte Grundeigenthümer im

14) Beil. II.

Domcapitelsbesitzungen an das Gut Rundhof gelangt sind, können wir nicht aus Urkunden speciell nachweisen; es wird wohl bereits zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts geschehen seyn, bei Gelegenheit anderweitiger Umsätze, welche Erich Krummedik, um sein Gebiet zu vergrößern und zu arrondiren, mit dem Capitel machte; wovon alsbald hier gesprochen werden wird. Das Dorf hat 1460 [19]) nur acht Hufener; ein bedeutender Theil der ursprünglichen Wippendorfer Feldmark muß daher zum Rundhöfer Hoffelde geschlagen seyn.

2) Tolouesleue, später Tolschlef, Tollschla, Tolschlag genannt. Auch diese Dorfsmark hat das Schicksal gehabt, theilweise in Hoffeld verwandelt zu werden, wie aus der gedruckten Parzelenbeschreibung hervorgeht, nach welcher mehrere Parzelen „auf dem Tollschlaer Felde" sind errichtet worden.

3) Gryseghard, Griesgaard, südwestlich von Tollschla.

4) Tröleghard, Dröllhof, Drüllt, ein alter Meierhof von Rundhof, von dessen Feldern gleichfalls im Jahre 1800 ein Theil in Parzelen ausgelegt wurde.

5) Eine Oere Land in Schoubye; noch jetzt gehört in Esgrus-Schoubye eine Kathe zu Rundhof, während übrigens das Dorf unmittelbar landesherrlich ist.

Außer diesen Besitzungen, 1397 durch Kauf zum Rundhöfer Gebiete gekommen, sind die alten Untergehörigen des Gutes, zur Kirche Esgrus eingepfarrt, die folgenden: Birzhof, Böndergaard, Bremgaard, Kaltenkirchen, Rörmoos, Pattburg, Stangheck. Birzhof, auch Birstoft, Birshof, Birzhaft, Birrishagen, Bergeshauen genannt, ein kleines Dorf von drei Höfen und drei Kathen, zwischen Rundhof und Esgrus Kirche, gehörte schon vor dem Jahre 1460 [20]) als Pertinenz zu Rundhof. Böndergaard

cas auri in terris in campo Wippendorp, de quibus dari solebant 12 orae annonae."

19) Beil. III.

20) Daselbst.

und Bremgaard sind einige Landstellen unweit Birkhof, welche nach Actenstücken im Gutsarchiv den 30. Decbr. 1663 von dem damaligen Erbherrn auf Rundhof als königliches Bondengut in der Nieharde, fünf Mark Goldes groß, durch Tausch erworben wurden für Besitzungen zu Wolfstrup im Kirchspiel Klein-Solt, sechs Mark Goldes groß, worauf zwei Leute wohnten, nebst der Krugstätte daselbst. Der Permutationscontract ist ratificirt zu Kopenhagen den 10. März 1668. Das Bondengut war unter der Bedingung überlassen, daß die Bauern freie Leute bleiben sollten; dennoch waren sie, wie es auch anderswo vorkommt, im achtzehnten Jahrhundert in gleicher Leibeigenschaft, wie die übrigen Hintersassen. Kaltenkirchen (ursprünglich Koldkjär d. h. die kalte Wiese, unrichtig verdeutscht, wie Rabenkirchen statt Ravnkjär, Jordkirch statt Hjortekjär) eine Kathe, die zu Tollschla gerechnet wird. Auch Rörmoos und Pattburg sind nur einzelne Kathenstellen, so wie Stangheck, dicht am Herrnhofe, mehrere kleinere Landstellen und Kathen, von denen ein Theil zu Esgrus, der andre zu Töstrup eingepfarrt ist.

Die alten Untergehörigen Rundhofs im Kirchspiel Töstrup, von Drüllt abgesehen, heißen Vogelsang, Stoltebüll, Schörderup, Gulde, Wittkiel.

Schörderup (Skyräthorp) kommt schon in Waldemar's Erdbuche [21]) vor, als königliches Patrimonialgut in der Schlieshарde, und zwar als ein sehr großes Dorf, während es zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts [22]) nur 8 Hufen und 2 Käthner hatte. Ein großer Theil dieser Dorfsmark wird im Mittelalter zum Drüllter Hoffelde gelegt seyn. Zu der Schörderupper Windmühle sind alle Rundhöfer Gutsuntergehörige im Kirchspiel Töstrup zwangspflichtig. Dieses Dorf, zugleich mit den Dörfern Vogelsang und Stoltebüll, gehörte ebenfalls schon Erich Krummedik, dem Erb-

21) Script. Rer. Dan. VII. p. 522.

22) Beil. VII.

herrn von Rundhof, wie mehrere Urkunden beweisen, die in dem alten gemeinschaftlichen Archive aufbewahrt wurden. Im Registranten dieses Archivs sind nämlich folgende Documente [23]) verzeichnet: 1) ein Kaufbrief v. J. 1409, wornach Erich Krummedik dem Capitel zu Schleswig für 500 Mark Capitals 50 Mark jährlicher Rente verkaufte aus den Dörfern Pommerbye, Dittebüll und dem wüsten Dorfe Solbye im Kirchspiel Geltingen, desgleichen Vogelsanck und Stoltebüll und Scördorp im Kirchspiel Dörstorp. 2) Eine Verschreibung vom Propsten und Domcapitel zu Schleswig, worin an Herzog Adolf zu Schleswig die Gerechtigkeit auf 50 Mark jährlicher Rente überlassen wird, die sie von Herrn Erich Krummedik an sich gebracht und jährlich zu beziehen hätten aus den sechs Dörfern Pommerbye, Solbye, Dittebül, Vogelsanck, Stolte und Schordorp, v. J. 1438. 3) Ein Schötebrief v. J. 1440, wornach die von Erich Krummedik in den genannten Dörfern erkaufte Gerechtigkeit durch das Domcapitel zu Schleswig an Herzog Adolf förmlich auf dem Niehardesdinge geschötet und aufgelassen wird.

Hiernach besaß der Gutsherr von Rundhof in der Nachbarschaft auch die Dörfer Düttebüll und Pommerbye im Kirchspiel Gelting, nebst den schon in dieser Zeit als wüst oder niedergelegt bezeichneten Dorfe Solbye. Das Gut Düttebüll ist entstanden im funfzehnten Jahrhundert aus einem niedergelegten Dorfe gleiches Namens, so wie ohne Zweifel aus der Feldmark jenes Dorfes Solbye, von dem nachher auch keine Spur zu entdecken; 1460 war es noch eine Rundhöfer Dorfschaft.

Von dem Dorfe Gulve gehörten zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts [24]) fünf Hufner und fünf Käthner zu Rundhof, die schon durch Erich Krummedik dazu gekommen. Darauf kauf-

23) vgl. Falck's Samml. III. S. 209 u. 210, wo sich aber in diesen Inhaltsanzeigen mehrere Druckfehler finden.

24) Beil. VII.

Sache seiner Fürsten verlassend, wodurch er natürlich die Herzogsfamilie und die ihr treu Gebliebenen auf das tiefste kränkte. Vermuthlich würde er ohne diesen verrätherischen und treubrüchigen Schritt sein schönes Gut Rundhof eingebüßt haben, denn dem Könige fiel alsbald fast das ganze Land in die Hände, und solche Besorgniß wird nicht ohne Wirkung auf seinen verhängnißvollen Entschluß gewesen seyn.

Er wurde dagegen nun sogleich in den dänischen Reichsrath aufgenommen und als Amtmann mit dem Amte Tondern belehnt, welches der König mitsammt den nordfriesischen Harden im Pfandbesitz hatte. Als dänischer Reichsrath nahm er 1418 abseiten des Königs Theil an den das Herzogthum betreffenden Unterhandlungen. Rasch stieg er in königlichen Diensten zu den höchsten Ehren; es vergingen Jahre, bevor sich die Dinge für das hart bedrängte Herzogshaus günstiger gestalteten.

Als im Sommer des Jahres 1424 der deutsche Kaiser, von beiden Theilen als Schiedsrichter angenommen, dem Könige das Herzogthum zusprach, war es Erich Krummedik, der hierbei als königlicher Bevollmächtigter auftrat. Des kaiserlichen Spruches ungeachtet, wurde darauf der Krieg fortgesetzt. Im September des nächstfolgenden Jahres fand unter Vermittelung des deutschen Ordens und des Hansebundes zu Lübeck ein Congreß Statt, wo die Bevollmächtigten des Königs, Erich Krummedik und Sten Basse, einen Waffenstillstand eingingen. Bald hob aber der Krieg von neuem an, in dem auch die Hansestädte wider Dänemark Theil nahmen, bis endlich am Schlusse des Jahres 1430 Friedensverhandlungen sich anknüpften. Gleichzeitig jedoch, als aus den Hansestädten Abgeordnete an den König geschickt wurden, um den Frieden anzubieten, war eine starke dänische Flotte unter Anführung unsers Ritters Erich Krummedik ausgelaufen, um die Insel Alsen zu erobern. Das Schloß Sonderburg wurde belagert, allein dieses, wie das Land, war mit zahlreicher holsteini-

Könige des Friedensbruches angeklagt ward. Später finden wir ihn jedoch wieder in demselben Jahre bei der Versammlung zu Hindsgavl. In dem folgenden Jahre brach der Krieg aus, in welchem Erich Krummedik siegreicher herzoglicher Heerführer war. Die verwittwete Herzogin schloß freilich bald mit dem Könige Frieden, allein derselbe wurde von mehreren Rittern ihres Landes, die als Landfriedensbrecher von königlicher Seite angesehen waren, nicht gehalten. Diese Ritter waren Erich Krummedik, Otto Seheſtedt, Tönne Rönnow, und mehrere andere. Erich Krummedik griff mit Erfolg die Stadt Flensburg an, die dem Könige verpfändet worden war, daher vor kurzem dänische Besatzung erhalten hatte. Der Krieg mit dem Könige stand nun wieder in vollen Flammen. Darauf ward 1411 ein fünfjähriger Waffenstillstand [28]) geschlossen, und dabei verabredet, daß verschiedene Zwistigkeiten durch drei dänische und drei schleswigsche Edelleute beigelegt, wenn diese sich aber nicht einig werden könnten, durch Claus Limbeck und Erich Krummedik als Obmänner definitiv abgethan werden sollten. 1412 war Erich Krummedik als Zeuge in Flensburg zugegen, als Herzog Ulrich von Meklenburg in den Streitigkeiten zwischen König Erich und Herzogin Elisabeth ein Urtheil sprach. Im Jahre 1413 finden wir Erich Krummedik wieder zuerst unter den Rittern genannt, die als Vertreter des bedrängten Herzogshauses und des Herzogthums am 26. Juli vor die dänische Reichsversammlung zu Nyburg geladen wurden. Der König klagte aber bitter über alle die Gewaltthaten, welche Herr Erich Krummedik sich erlaubt hätte.

Ein Jahr darauf wurde der Krieg wieder erneuert. Der König fiel mit so starker in Dänemark und Schweden aufgebotener Heeresmacht in das Herzogthum ein, daß viele hier an der Sache des Fürstenhauses verzweifelten. Mehrere schleswigsche Ritter, die bisher dem Könige am kräftigsten Widerstand geleistet hatten, gingen jetzt zu ihm über, unter diesen auch Erich Krummedik, die

28) Das Document im Geheimen Archiv.

Sache seiner Fürsten verlassend, wodurch er natürlich die Herzogsfamilie und die ihr treu Gebliebenen auf das tiefste kränkte. Vermuthlich würde er ohne diesen verrätherischen und treubrüchigen Schritt sein schönes Gut Rundhof eingebüßt haben, denn dem Könige fiel alsbald fast das ganze Land in die Hände, und solche Besorgniß wird nicht ohne Wirkung auf seinen verhängnißvollen Entschluß gewesen seyn.

Er wurde dagegen nun sogleich in den dänischen Reichsrath aufgenommen und als Amtmann mit dem Amte Tondern belehnt, welches der König mitsammt den nordfriesischen Harden im Pfandbesitz hatte. Als dänischer Reichsrath nahm er 1418 abseiten des Königs Theil an den das Herzogthum betreffenden Unterhandlungen. Rasch stieg er in königlichen Diensten zu den höchsten Ehren; es vergingen Jahre, bevor sich die Dinge für das hart bedrängte Herzogshaus günstiger gestalteten.

Als im Sommer des Jahres 1424 der deutsche Kaiser, von beiden Theilen als Schiedsrichter angenommen, dem Könige das Herzogthum zusprach, war es Erich Krummedik, der hierbei als königlicher Bevollmächtigter auftrat. Des kaiserlichen Spruches ungeachtet, wurde darauf der Krieg fortgesetzt. Im September des nächstfolgenden Jahres fand unter Vermittelung des deutschen Ordens und des Hansebundes zu Lübeck ein Congreß Statt, wo die Bevollmächtigten des Königs, Erich Krummedik und Sten Basse, einen Waffenstillstand eingingen. Bald hob aber der Krieg von neuem an, in dem auch die Hansestädte wider Dänemark Theil nahmen, bis endlich am Schlusse des Jahres 1430 Friedensverhandlungen sich anknüpften. Gleichzeitig jedoch, als aus den Hansestädten Abgeordnete an den König geschickt wurden, um den Frieden anzubieten, war eine starke dänische Flotte unter Anführung unsers Ritters Erich Krummedik ausgelaufen, um die Insel Alsen zu erobern. Das Schloß Sonderburg wurde belagert, allein dieses, wie das Land, war mit zahlreicher holsteini-

scher und hanseatischer Mannschaft besetzt, welche sich tapfer hielt. Inzwischen erhob sich auch ein heftiger Sturm, wodurch ein großer Theil der dänischen Flotte vernichtet ward. Erich Krummedik, im höchsten Verdrusse darüber, glaubte von der Belagerung abstehen zu müssen, und begab sich, ohne etwas ausgerichtet zu haben, zurück an den Hof seines Königs. Hier ankommend, vernahm er den guten Fortgang, welchen die Friedenspräliminarien in seiner Abwesenheit gehabt, wußte aber durch seinen persönlichen Einfluß das so schön begonnene Friedenswerk schnell wieder rückgängig zu machen. Seine eigene Lage und Stimmung, Zorn über den ihm aus dem gänzlichen Mißlingen seiner Expedition erwachsenen Schimpf, sein gegen das Herzogshaus begangener Treubruch, seine Anhänglichkeit an sein im Herzogthume belegenes Gut Rundhof, was er durch den Friedensschluß leicht verlieren konnte, mag ihn zu diesem Benehmen bewogen haben.

Die Stadt Flensburg mit ihren Schlössern, so wie zum Theil [29]) das umliegende Landgebiet, war noch immer im Besitze des Königs. Vergeblich war die Stadt 1427 von den Herzoglichen belagert worden; der junge Herzog Heinrich, die Hoffnung des schleswig-holsteinischen Landes, hatte dabei selbst das Leben verloren. 1431 wurde die Belagerung wieder unternommen, und nun mit besserem Glück. Das Flensburger Schloß wurde nach längerer Belagerung im September zur Uebergabe gezwungen, und gleich darnach wandte sich die herzogliche Kriegsmacht zuerst gegen die andre Feste bei Flensburg, Neuhaus genannt, und dann gegen die starke Burg des verhaßten Landesfeindes Erich Krummedik in dem nahen Angeln. Auch Neuhaus und Rundhof wurden von den Herzoglichen erobert. Die lübsche Chronik [30]) erzählt kurz: „Ok in kort hyrna togen se vor dat Nyehus, unde

29) Gelting war nicht königlich; siehe darüber Anm. 1. zum Schlusse dieser Abhandlung.

30) Die lübeckischen Chroniken, herausgegeben von Grautoff, Th. 2. S. 61.

vor den Runthof, unde wunnen se beyde, unde breken se beyde to der Erden." Also Rundhof wurde im September 1431 geschleift, und höchst wahrscheinlich ist es in der Folge nicht wieder als so vollkommen befestigte Burg hergestellt worden. So trat ein, was Erich Krummedik durch seinen Uebertritt zu der königlichen Parthei hatte abwenden wollen; er verlor sein schönes Gut in Angeln. Nachdem dieses gerade vierzig Jahre ein Krummedikſches Rittergut gewesen war, und zwar immer in der Hand des ersten Erwerbers, wurde es durch Eroberung wieder ein herzogliches Kammergut. Als in dem folgenden Jahre (1432) unsere siegreichen Fürsten Adolf und Gerhard mit König Erich über einen Waffenstillstand sich vereinbarten, wurde versprochen, daß Herr Eler Rönnow und alle anderen Mannen und Diener des Königs ihre Güter und Besitzungen im Herzogthum, oder wo sie sonst in den Landen und Gebieten der holsteiniſchen Fürsten belegen wären, frei und friedlich behalten und genießen sollten, so lange der Friedenszustand daure. Allein hiervon wurden ausdrücklich ausgenommen die Güter des Herrn Erich Krummedik; in Ansehung ihrer möchten die Fürsten sich mit ihm, unter Zuziehung von Freunden und Genossen auf beiden Seiten, in Güte oder Recht innerhalb Jahresfrist auseinanderzusetzen suchen. Dieser merkwürdige Punct der Convention lautet nach der Urschrift [31]) folgendermaaßen: „uthgenomen Hrn. Erik Krumdikes Göder, dar mögen de Heren van Holsten unde Hr. Erike vorben. to bruken erer Heren unde Bründe Hülpe van beiden siden, de se darumme jo mit Brüntscop edder mit Rechte vorscheden, twischen dit unde S. Michelsdage negest komende vort over en Jaar." Also Erich Krummedik wollten unsere Fürsten in die Amnestie nicht einschließen, seine Güter sollten vielmehr eingezogen bleiben, worüber man, wenn man bedenkt, was früher vorgefallen, sich nicht wundern kann. Dennoch scheinen ihm andere Besitzungen in Sundewitt und im Amte Hadersleben nachher re-

31) Im Geh. Archiv zu Kopenhagen.

ſtituirt zu ſeyn, welche wenigſtens ſein Sohn Hartwich 1450 an König Chriſtian I. verkaufte, der ſie 1452 an Herzog Adolf von Schleswig überließ [32]). Rundhof dagegen blieb herzoglich, woraus es ſich auch erklärt, daß Herzog Adolf, wie oben dargelegt worden, 1438 vom Schleswiger Domcapitel jene von Erich Krummedik gekaufte Gerechtigkeit in den dortigen Dörfern an ſich brachte und 1440 ſich dieſelbe durch förmliche Schötung auf dem Hardesdinge übertragen ließ. Erich Krummedik blieb in königlichen Dienſten und begleitete 1435 den König nach Stockholm, wo die Schweden ſich wieder unterwarfen. In demſelben Jahre hat er auf königlicher Seite den denkwürdigen Frieden zwiſchen Erich von Pommern und Adolf VIII. mit unterzeichnet; und 1438 wurde er mit mehreren andern däniſchen Bevollmächtigten nach Calmar geſandt zur Herſtellung des Friedens, wo die Erneuerung der Calmariſchen Union verabredet ward. Kurz nachher muß er verſtorben ſeyn, da man ſeinen Namen in den Urkunden der folgenden Jahre gar nicht mehr findet; er hat aber eine hervorragende Nachkommenſchaft, zu deren Glück und Anſehen er den Grund gelegt hatte, in den ſkandinaviſchen Reichen hinterlaſſen, bis in der erſten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts dieſe urſprünglich holſteiniſche, im vierzehnten Jahrhundert ſehr zahlreiche Adelsfamilie [33]) plötzlich ausſtarb.

Daß das Geſchlecht von dem Gute Krummedik in der Nähe von Itzehoe, welches wir zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts jedoch in Erbeigenthum des Urgroßvaters vom Statthalter Heinrich Ranzau, genannt Breido Ranzau, bis zu deſſen Tode 1440 finden [34]), ſeinen Namen herleitet, iſt nicht zu bezweifeln.

---

32) Falck's Samml. III. S. 286. No. 16. S. 320. No. 20.

33) Man vergleiche beſonders: Jahn's Efterretninger om Familien Krummedige, iſær om Hr. Erik, Hartwig og Henrik Krummedige og deres Deeltagelſe i de offentlige Anliggender i det 15de og 16de Aarhundrede. Nye Danſke Magazin VI. S. 1 u. f.

34) cf. Genealogia Ranzoviana. Helmst. 1587.

Darauf scheint fast das Gut wieder eine Zeit lang im Besitz eines Krummedik gewesen zu seyn, der sich zur Zeit Christians I. Luderus Krummedyck de Krummedick in einer lateinischen Urkunde schreibt; aber dem ist doch nicht so [35]). Schon vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts erscheint in holsteinischen Diplomen ein Balduin de Krummedike, und ein paar Decennien später sein Sohn Etheler. Im Anfange des folgenden Jahrhunderts begleiteten die Ritter Hans und Claus von Krummedike als Dienstmannen Gerhard den Großen nach Lübeck, wo er dem Bischof für Gewaltthaten, die er gegen dessen Untergehörige sich erlaubt hatte, Buße und Abbitte [36]) that. Als im Jahre 1365 König Waldemar Atterdag mit den Grafen von Holstein einen Vergleich schloß, findet man nicht weniger als sieben Krummedik's unter den gräflichen Bürgen genannt [37]), und mehrere derselben sind um diese Zeit in die Dienste des Herzogs Waldemar von Schleswig getreten, und haben auch jetzt schon einzelne Besitzungen im Königreiche erworben, während Hans von Krummedik bereits 1327 Fleckebye [38]) und einige andere Dörfer im Schleswigschen von Gerhard dem Großen gekauft hatte. Aber eigentlich berühmt ist die Familie erst durch Erich Krummedik zu Rundhof geworden.

Er war verheirathet mit Beate von Thinen, einer Tochter Johann's von Thinen, der ebenfalls, wie der Schwiegersohn Drost des Herzogthums war, und als solcher schon in einer Urkunde v. J. 1381 erscheint, während der Schwiegersohn Erich Krummedik in dieser Eigenschaft zuerst im Jahre 1406 genannt wird. Er hatte fünf Söhne, Peter, Otto, Hartwich, Erich, Eggert, und fünf Töchter, Elisabeth, Margaretha, Eva, Anna und Ermgard. Unter diesen sind der Sohn Hartwich und die Tochter

35) vgl. die Anm. 2. zum Schlusse dieser Abhandlung.
36) cf. Lünig Spicileg. ecclesiast. II. p. 335.
37) Hvitfeldt S. 537.
38) Falck's Samml. III. S. 319. No. 6.

Margaretha nur hervorragend [39]). Hartwich Krummedik, der in Norwegen bedeutende Landgüter erheirathete und als königlicher Befehlshaber zu Aggershuus in die norwegischen Staatsverhältnisse sehr thätig eingriff, muß um das Jahr 1480 gestorben seyn. Margaretha Krummedik wurde in Schweden verheirathet an Christiern Nielson Wasa, und ihr Urenkel war Gustav Wasa, der gefeierte Stifter der neuen schwedischen Dynastie. Schwedische Genealogen haben, theils aus Unkunde und Mißverständniß des Namens „van Tyn" und Verwechselung des Wappens, theils aber aus dem Streben, für den Gründer ihrer glorreichen Dynastie durch eine Stamm-Mutter fürstliche Herkunft zu vindiciren, die Gattin Erich Krummedik's zu einer Verwandten des Königs Erich von Pommern machen wollen [40]), so daß aus dem vertrauten Verhältnisse, worin zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts die Krummendik'sche Familie zu der königlichen stand, ein verwandtschaftliches wurde. Allein die Unrichtigkeit dieser Behauptungen ist schon wiederholt von dänischen Geschichtsforschern bemerkt worden [41]). Die Urgroßmutter Gustav Wasa's väterlicher Seite war von Vater und Mutter her nur ritterbürtig, und ihre Wiege stand auf Rundhof in Angeln.

Wir haben erzählt, wie Rundhof 1431 in die Hand des Herzogs fiel. Es blieb nun unmittelbar landesherrliches Kammergut, bis Christian I., nachdem er zum schleswig-holsteinischen Landesherrn erwählt war, eine Menge von Districten und Gütern, zur Abtragung seiner Schulden und Herstellung seiner Finanzen, an Edelleute verpfändete und verschrieb. Da wurde auch Rundhof, gleich nach dem Regierungsantritte Christian's I.

39) Jahn a. a. O. S. 3.

40) Man sehe z. B. Messenius Theatr. Nobil. Suec. p. 78.

41) Leider hat mein verewigter Freund Jahn a. a. O. sich auch zur Annahme von Irrthümern in dieser Beziehung verleiten lassen, hauptsächlich aus Mißverständniß des Lateinischen in Albert. Krantz Wandalia ad ann. 1432.

im Jahre 1460, für 10,000 Mark lüb. an Wulf von der Wisch, der als Landrath, in welcher Stellung er schon mehr als ein Jahrzehnt früher erscheint, bei der Wahl Christian's I. thätig gewesen, nicht pfandweise überlassen, sondern zu vollständigem unwiderruflichen Eigenthum verkauft [42]). Es wurde ihm nach dem Kaufbriefe zum echten Erbeigenthum mit aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit in dem ganzen Umfange und Bestande übertragen, wie Erich Krummedik es ehedem besessen hatte, mitsammt allen Dörfern und Hintersassen nebst vielen Streugütern in der Nieharde, Husbyeharde, Schliesharde und Struxdorpharde, mit vollkommener peinlicher und bürgerlicher Gerichtsbarkeit, und zwar so, daß die in Angeln einzeln zerstreut wohnenden Lansten gleichfalls ihren ausschließlichen Gerichtsstand vor dem Rundhöfer Birk- oder Patrimonialgericht haben sollten. Der Haupthof wird in dem Documente als Schloß bezeichnet, und die hintersässigen Hufner sind meistens namentlich aufgeführt. Der König versprach ausdrücklich, den Käufer und seine Erben gegen Jeden, der Anspruch auf das Gut erheben würde, insbesondre aber gegen die Krummedikſche Familie, zu vertreten und zu vertheidigen. Dennoch mußte Wulf von der Wisch nach Verlauf von fünf Jahren Eggert Frille, der einer der angesehensten dänischen Reichsräthe war, mit 700 Gulden rhein. Rundhof abkaufen [43]), und höchst wahrscheinlich ist es, daß er Krummedikſche Ansprüche geltend machte, da Eggert, einer der Söhne Erich Krummediks, mit Karen Frille, der Schwester Eggert Frille's, verheirathet [44]) war. Wulf von der Wisch, der auch später noch erhebliche Summen von Christian

42) Beil. III.

43) vgl. Falck's Samml. III. S. 320. No. 22. Daß das Document in das Gemeinschaftliche Archiv gekommen ist, wird wohl damit zusammenhängen, daß über diese Sache in den Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und der Ritterschaft verhandelt ward.

44) Man sehe die Zusammenstellung von Jahn a. a. O. S. 3.

I. geliehen hatte, wofür ihm andere Landgüter verpfändet waren, forderte daher vom Könige Entschädigung, die er aber nicht erhielt. Er gerieth vielmehr, gleichwie alle die anderen ritterlichen Creditoren oder Bürgen, mit dem Landesherrn bekanntlich in heftigen Zwist und Zwiespalt, wovon eine Folge war, wie auch alles hierbei sich begeben haben mag, daß die Einkünfte von Rundhof eine Zeitlang wieder in die landesherrliche Casse flossen, bis 1470 durch Schiedsrichter der Streit in dem Recesse zwischen Christian I. und seinen Gläubigern entschieden ward. Wulf von der Wisch sollte, außer anderem Gelde, was er aus einem Darlehn zu fordern hatte, zur Vergütung seines bei Rundhof erlittenen Schadens, nicht mehr als ungefähr 133 Mark empfangen, dagegen das Gut für jene 10000 Mark ihm sofort wieder mit sämmtlichen Revenüen zufallen, jedoch nicht als Eigenthum, sondern nur als Pfand zu nutzbarer Gewehre. Er muß gegen das Jahr 1480 hin gestorben seyn. In diesem Jahre quitirten seine Kinder in dem zwischen Christian I. und der Ritterschaft in Segeberg zu Stande gebrachten Recesse für jene schiedsrichterlich zugesprochenen, und demgemäß auch richtig ausgezahlten Gelder; der König behielt aber für sich und seine Erben die Einlösung des Gutes Rundhof sich ausdrücklich bevor, und erklärte, daß ihnen ein neuer Pfandbrief darüber ausgefertigt, der alte hingegen, der nicht als Kaufbrief, was er wirklich war, sondern als Pfandbrief angesehen ward, cassirt werden sollte. Daher finden wir denn auch in den Acten über die 1490 unter König Johann und Herzog Friedrich geschehene Landestheilung Rundhof als verpfändetes Gut zum Gottorpischen Landestheile gelegt, und bei der Aufrechnung der Schulden angegeben, daß es für 10000 Mark ausstehe [45]). Allein dennoch ist von einer Einlösung später gar nicht

45) „Runtofft in Angelen is vorpandet vor XM Mark, doch mogen wy id löſen vor VIIIM Mark redes geldes vnde dar na etliken tiden de anderen IIM Mark to betalende na lude vnſes heren vaters breue." cf. Registr. Christ. I.

die Rede, und ohne Zweifel hat der Herzog, von den obwaltenden Verhältnissen durch die Besitzer unterrichtet, den Verkauf seines Vaters v. J. 1460 als rechtsbeständig anerkannt, da überhaupt vieles, was Christian I. aus finanzieller Rücksicht gesündigt, von seinen Söhnen, die in der Regierung ihm nachfolgten, wieder ist gutgemacht und ausgeglichen worden. Rundhof blieb Familieneigenthum der von der Wisch; nach dem Tode des ersten Erwerbers wurde es zuerst von dessen ältern Sohne Wulf, und dann von dem jüngern Otto besessen. Letzterer erschien 1499 auf dem Strurdorperhardesdinge, und bekannte auf Anfragen des Pfarrherrn Wennemarus Krawinkel zu Esgrus, daß er und vor ihm sein Bruder Wulf vom Hofe zu Rundhof, achtzehn Jahre lang, gleichwie vorher ihr seliger Vater Wulf von der Wisch, dem Pastor zu Esgrus jährlich zehn Heitscheffel Hafer als Zehnten entrichtet hätten; worüber eine Dingswinde ausgefertigt wurde, die noch im Gutsarchive erhalten ist [46]).

Aber nicht lange blieb Rundhof bei der Familie von der Wisch; schon im Jahre 1508 war Benedict Sehestedt Gutsherr, da er sich jener zehn Heitscheffel Hafer wegen mit dem Kirchherrn zu Esgrus Wennemarus Krawinkel verglich, und ihm dafür Bau- und Brennholz zu seinem und der Pastoratgebäude Bedarf, freie Mastung für seine Schweine, und Reeth zum Decken aus dem Hunndamme zusagte; worüber ein Kirchspielszeugniß im Gutsarchive vorhanden [47]). Aus dieser Erwähnung des Hunndammes muß man schließen, daß er auch das jetzige Gut Ohrfeld, welches erst in neuerer Zeit entstanden zu seyn scheint, besessen habe. Ob er übrigens durch Erbschaft oder durch Kauf oder Heirath Erbherr zu Rundhof geworden, können wir nicht nachweisen. Seine Nachkommen lernt man aus dem Endurtheil [48]) kennen, welches 1584 in dem nach dem Tode seines Sohnes Jaspar über das Gut ent-

46) Beil. IV.
47) Beil. V.
48) Beil. VI.

ſtandenen Erbfolgeſtreite gefällt ward. Er hatte fünf Söhne, Schack, Otto, Hans, Detlef Benedict und Jaſpar, und zwei Töchter, Eybe und Catharina. Nachdem die vier älteren Brüder kinderlos verſtorben, beſaß Jaſpar von Seheſtedt das Gut einige und zwanzig Jahre. 1539 ſchloß er mit ſeinem Nachbarn, Benedict von Ahlefeld zu Gelting, den oben erwähnten Vergleich in Betreff der ſtreitigen Grenzſcheide und Gemeinweide; er ſcheint um das Jahr 1557 geſtorben zu ſeyn, und hinterließ ebenfalls keine Kinder. Seine Wittwe Dorothea blieb im Beſitz und Genuß des Gutes, der ihr aber von Henneke Rumohr zu Roeſt [49]) ſtreitig gemacht wurde, welcher Namens ſeiner Frau, ſel. Jaſpars Schweſter, das Gut gerichtlich anſprach. Durch ein landgerichtliches Urtheil [50]) vom 13. Decbr. 1557 wurde entſchieden, daß die Wittwe Dorothea von Seheſtedt auf Lebenszeit das Gut Rundtoft, welches ihr zum Leibgeding verſchrieben worden, behalten ſollte, zugleich aber ihr unterſagt, die Hölzungen in Angeln und auf Alſen verhauen zu laſſen, und die Untergehörigen zu bedrücken, als worüber Henneke Rumohr Klage geführt hatte. Auch ſollte ſie über ihres verſtorbenen Mannes Jaſpar Seheſtedt's Nachlaß Henneke Rumohr und ſeiner Frau Eybe ein Inventar einhändigen. Inzwiſchen übertrug Henneke Rumohr, mit Bewilligung ſeiner Ehefrau, alle ſeine Anſprüche auf Jaſpar Seheſtedt's Nachlaß, in demſelben Jahre (1557) Dinſtags nach Mariä Geburt, ſeinen Söhnen Schack und Asmus und ſeinen Töchtern Anna und Heſe.

Frau Dorothea Seheſtedt, gegenwärtige Beſitzerin von Rundhof, ſchenkte 1559 1000 Mark an die Kirchſpilesarmen zu Es-

49) Das Gut Roeſt war zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts ein Erbeigenthum der Familie Spliet. Siegfried Spliet, der Sohn Otto's, welcher zu Herzog Adolf's VIII. Zeiten Amtmann in Gottorp war, verkaufte 1498 das Gut mit manchen anderen Beſitzungen in dortiger Gegend, an Schack Rumohr, Henneke's Sohn. So kam Roeſt 1498 an die Familie Rumohr. vergl. Danske Atlas VII. S. 767.

50) Rundh. Archiv Lit. A. No. 1 und No. 7.

grus, vielleicht indem sie schon damals zur zweiten Ehe schritt, und nachmals hat sie auf ihrem Sterbebette den Kirchspielsarmen zu Töstrup 1000 Mark vermacht, dem Pastor zu Esgrus Herrn Peter 100 Reichsthaler, und der Kirche daselbst 100 Gulden zur Anschaffung eines Kelches und einer seidenen Altardecke. Sie verheirathete sich wieder an Christopher von Ahlefeld, der wenigstens schon 1564 und noch 1580 als zu Rundhof wohnhaft vorkommt [51]). 1567 processirten Henneke Rumohr's Kinder wegen eines Hauses in Flensburg und einiger Gelder [52]), welche Frau Dorothea ihrem jetzigen Manne Christopher von Ahlefeld verschrieben hatte, indem sie selbige als Rundhöfer Pertinenz darstellten [53]). Nach dem Tode der Frau Dorothea, der bald nach 1580 erfolgt seyn wird, fielen Jaspar Seheſtedt's Güter an die Kinder Henneke Rumohr's zu Roeſt, der ein Sohn von Schack Rumohr war, durch den, wie oben bemerkt, das Gut Roeſt zuerſt an die Rumohr'ſche Familie gebracht worden iſt. Allein nun wurden von einer andern Seite her Erbansprüche erhoben. Die Wittwe von Benedict von Ahlefeld zu Ophuſen oder Uphuſum bei Bredſtedt, der am 24. Auguſt 1579 als Amtmann zu Tondern geſtorben war [54]), und deſſen Mutter Catharina die jüngſte Tochter von Benedict Seheſtedt zu Rundhof geweſen, machte nemlich Anſprüche Namens ihrer unmündigen Tochter [55]), wurde aber durch landgerichtliches Endurtheil [56]), auf den Grund zwanzigjähriger Verjährung, mit ihrer Klage abgewieſen, und die Rundhöfer Erbſchaft Schacke und Asmus Rumohr und deren Schweſtern zuerkannt den 13. März 1584.

---

51) Moller von der Ahlefeldſchen Fam. S. 233 und 238.

52) Rundh. Archiv No. 2.

53) Ueber das Haus in Flensburg vgl. auch Moller a. a. O.

54) Moller von der Ahlefeldſchen Fam. S. 235 u. 236.

55) Dieſe 1584 noch unmündige Tochter wurde nachher an Detlef von Ahlefeld von Haſeldorf verlobt, ſtarb aber vor der Hochzeit. vgl. Moller a. a. O. S. 237.

56) Beil. VI.

Der ältere Bruder Schack starb ohne Leibeserben, und zwar, wie in der Rundhöfer Hausbibel angezeichnet steht, den 13. August 1585. Asmus Rumohr wurde daher Erbherr zu Rundhof, der zugleich schon seit 1563 Roest besaß, obgleich seine Mutter Eide erst 1564 zu Düttebüll, und sein Vater Henneke erst Ostern 1569 starb, wie der Leichenstein beider Eltern in der Kappler Kirche besagt. Er ist im Jahre 1590 gestorben; und 1593 am Montage nach Palmarum theilten seine Söhne Detlef, Heinrich, Kay und Henneke die reiche väterliche Erbschaft. Detlef erhielt zu seinem Antheil das Gut Düttebüll mit mehreren Dörfern, auch die Ohrfelder Besitzungen; Heinrich die früher Sehestedt'schen Besitzungen auf Alsen, außerdem manche Streugüter in Angeln, in Friesland u. s. w. Kay erhielt Roest mit Zubehör, so wie Töstrup, welches die Mutter aber zu lebenslänglichem Nießbrauche behalten sollte; endlich Henneke Rundhof [57]) mit dessen Pertinenzien, Drüllt jedoch erst nach Ableben der Mutter. Aus den Rumohr'schen Besitzungen auf Alsen wurde das Gut Rumohrshof gebildet, welches aber nicht lange nachher an Herzog Johann den Jüngern ist veräußert worden. Rundhof ist seitdem nicht allein in der Familie geblieben, sondern bis in die Gegenwart immer vom Vater auf den Sohn übergegangen. Diese Reihefolge der Gutsherren von Rundhof ist nachstehende:

Asmus Rumohr zu Roest, Töstrup, Rundhof, Düttebüll, Ohrfeld, Rumohrshof; gest. 1590.

Dessen Sohn Henneke Rumohr zu Rundhof; geb. den 18. Juni 1569, gest. 1618.

Dessen Sohn Hans Rumohr zu Rundhof und Borghorst; geb. den 11. Febr. 1606, gest. 1673.

Dessen Sohn Henning Rumohr zu Rundhof und Ohrfeld; geb. 1651, gest. den 6. Decbr. 1715.

Dessen Sohn Christian August Rumohr, geb. den 11. Aug. 1690, gest. den 1. März 1743.

57) Beil. VII.

Dessen Sohn Christian August Rumohr, geb. den 23. Jan. 1721, gest. 1775.

Dessen Sohn Christian August Rumohr, geb. den 6. Aug. 1759, gest. 1798.

Dessen Sohn Christian August Rumohr, geb. den 23. Febr. 1784.

Anmerk. 1. Wenn erzählt wird, daß Claus von der Wisch zu Gelting, als König Erich der Pommer mit starker Heeresmacht den Feldzug des Jahres 1415 wider Schleswig zu eröffnen im Begriffe stand oder schon eröffnet hatte, unter den Rittern gewesen, welche treulos, wie Erich Krummedik zu Rundhof, ihr Fürstenhaus verließen und zu der königlichen Parthei übergingen: so ist das ein Irrthum, der sich aus den die Geschichte der nächstfolgenden Jahre betreffenden Zeugnissen und Actenstücken entschieden widerlegt, insbesondre aus der Kriegsgeschichte des Jahres 1417. Als König Erich am 18. Juli 1417 die Stadt Schleswig, in welcher Herzog Albrecht von Meklenburg den Oberbefehl führte, durch Ueberrumpelung in seine Gewalt bekam, gerieth Herzog Albrecht und mit ihm eine Menge Holsteinischer, Meklenburgischer und Braunschweigischer Ritter und Knappen, so wie mehrere Hauptleute geworbener Haufen mit ihren Knechten, in die Gefangenschaft des Königs. Der Herzog und diese Rittersmannen wurden bald in Freiheit gesetzt, jedoch erst nachdem sie feierlich angelobt hatten, in diesem über das Herzogthum Schleswig zwischen dem dänischen Könige und dem Herzog Heinrich obschwebenden Kriege ferner keine Dienste zu thun. In dem von den deutschen Rittern, Knappen und Hauptleuten hierüber ausgestellten Reverse (mitgetheilt von Jahn im Staatsb. Magaz. VIII. S. 100 u. 101.) nennen sich an der Spitze der übrigen funfzig Rittersmannen Claus von der Wisch und Iwan Pogwisch. Also Claus von der Wisch mußte sich zwar nunmehr der Theilnahme an dem Kriege enthalten, aber er ist auch später zu König Erich's

Parthei nicht übergetreten, vielmehr auf herzoglicher Seite geblieben.

Groß war die Erwartung und Hoffnung des schleswig-holsteinischen Landes beim Anfange des Jahres 1427 während dieses langwierigen, leidenschaftlichen Krieges. Man rüstete sich eifrig für den Feldzug des nächsten Sommers; der junge volksbeliebte, heldenmüthige Herzog Heinrich wollte selber seine Schaaren gegen den Feind führen. Die Hansestädte hatten mit ihm sich verbündet wider König Erich, und hielten, um über den Krieg zu berathen, einen Hansetag zu Rostock in den ersten Tagen des Jahres 1427. Darauf wurden am Mittwoch nach Oculi — den 26. März — von den Städten die Fehdebriefe an den König gesandt, von denen noch mehr als zwanzig im Geheimen Archive zu Kopenhagen aufbewahrt werden. Auch der Landmarschall Ludwig von Blücher sandte an König Erich einen Fehdebrief, merkwürdig energisch und lakonisch sich ausdrückend: „Wetet hochgeborne Vörste, Koninк Erik der dreyen Rike Sweden, Norwegen vnde Dennemark, dat ick Ludeke Blücher, Marschalk, juwe Vyendt wil wesen vnde all juwen Mannen, de in juwen Riken syn." Die That und der Ausdruck erinnern uns nicht minder, als der Familienname, an den Feldmarschall unsrer Tage, den Volkshelden aus diesem Stamme, der sich unverwelkliche Lorbeern errang, indem er die Deutschen vorwärts führte. Die hanseatische Flotte, befehligt von Herzog Gerhard, dem jüngsten der holsteinischen Grafen, kam einige Tage vor Christi Himmelfahrt vor Flensburg an, um diese in der Gewalt des Königs stehende Stadt von der Seeseite anzugreifen, während Herzog Heinrich zu Lande sie belagerte. Allein hier wird der Herzog, noch ehe es zum Sturm auf die Stadt kommt, von einem dänischen Kriegsmanne erstochen.

Ein neuer unheilvoller Feldzug stand drohend bevor, da schlossen die Herzöge Adolf und Gerhard mit Claus von der Wisch, um ihn in ihrem Interesse zu erhalten, einen Vertrag, wornach sie ihn entschädigen wollten, wenn im Kriege mit dem Könige sein

Hof zu Gelting abgebrannt oder zerstört werden sollte. Dieser Vertrag lauter folgendermaaßen:

„Van gottsgnaden wy Alff vnde Gherdt, tho Schleßwig Hertogen, tho Holsten vnde Stormaren Greuen, Doen witlick alle den jennen, de dessen breff ßeen edder hören leßen, Ifft Claveſe van der Wiſch syne gůdere, dede hören to Geltinge, an vnseme krighe van vnsen vianden affgebrandt worden jegen sinen willen, dat Godt affkeren wille, darumme dat he by vnser hůlpe is jegen den konink van Dennemargken vnde sine hůlpere. So schole wy vnde willen edder vnse eruen eme alle jar geuen hundert lůb. Mark, so lange dat an den gůderen IC. Mark geldes lůb. pen. webder beſettet synt. Wert ok, dat demsůluen Claweße sin hoff Geltinge jegen sinen willen an dem suluen erben. vnsem krige affgewunnen vnde vthbrant wurde van vnsen vianden, des Got nichten wille, So schole wy vnde willen edder vnse eruen ehme ed der sinen erven webder an sinen hebbende bruckliken were antworden dat gantze Kerspel vnser leuen frouwen buten Rendesborch belegen, quidt vnde vryg van aller vorpandinghe, vthgenomen wes M. Breyden nu an dem kerspel vorpandet is. Dat sůlue kerspel schal Claves hebben in sine besittinge vnde bruklike were, So lange dat wy edder vnse eruen eme edder sinen eruen den erben. sinen hoff Geltinge webder schicken, vnde wannere he den webder hefft, so schal he edder sine eruen dat erben. kerspel vnser leuen frouwen vns edder vnsen eruen webder antworden qwyt vnde frig, als he dat van vns entfangen hedde, sunder jenigerleye vortogeringe edder webdersprake vnde vmme schaden, den he van brandes wegen hedde leden an dem tymmer sines houes, schole wy vnde willen edder vnse eruen em edder sinen eruen doen, so vele alse twe vth vnsem Rade vnde twe siner vrůndt darumme seggen, dat redelick is. Dar buten to beschеydende de tymmer sines Vorwerkes, de en dorff men nicht reken darmede. Alle desse vorscr. stücke laue wy Alff vnde Gherdt vor vns vnde vor vnse eruen dem erben. Claweße van der Wiſch vnde sinen eruen an guden truwen stede vnde vast to holdende, vnde hebben to merer witlicheyt vnse Ingesegel mit guden willen hengen

laten to deme breue. Na godes bordt MCCCC. am XXVIII. jare in sunte Jurians daghe des hilgen Martelers."

Einen ähnlichen Vertrag schloßen die Fürsten mit Benedict von Ahlefeld zu Seegarden, der in mehrfacher Beziehung merkwürdig ist, namentlich auch dadurch, daß die Fürsten sich zum Einlager verschrieben. Er lautet so:

„Van gotsgnaden wy Alff vnde Gerdt, to Sleßwick Hertogen, Greuen to Holsten, to Stormaren vnde to Schouwenborch, Bekennen vnde betügen openbare vor alßweme, de dessen breff zeen edder hören leßen, dat wy an dessem dage hebben gedegedinget mit deme düchtigen knapen Benedictus van Aleuelde to Szegarden, also dat he vyant werden schal des koninges to Dennemarcken vnde alle der jennen, de mit eme jegen vns, vnse lande vnde lüde, in krige begrepen sint, vnde offt demsülven Benedictusse van Aleuelde sin Slot Segarden van deme koninge to Dennemarcken edder van denen sinen in dessem vnseme krige worde affgewunnen edder affgedrungen jegen sinen willen, des Godt nümmer wille. So schole wy vnde willen edder vnse eruen eme edder sinen eruen sin Slot Szegarden an sine were wedder schicken twisschen dem dage, also eme sin Slot were affghewunnen vnde sunte Mortens dage erstkomende vort ouer enem jare. Offt wy auer effte vnse eruen eme edder sinen eruen sin Slot Szegarden an sine were nicht wedder antworden binnen sodaner tidt, alse vorscreuen is, So schöle wy vnde willen edder vnse ernen eme edder sinen eruen rede geuen VIIIM. Mark pen. alse to Lübeck vnde Hamborg genge vnde geue sint, vnde dar ein islick gudman deme anderen vul mede doen mach in deme lande to Holsten, ane hole penninge. Edder wy scholen vnde willen edder vnse eruen van stunden an inriden in vnse Stadt to deme Kile, vnde dar nicht wedder vth, eer wy edder vnse eruen eme edder sinen eruen VIIIM. Mark lüb. der vorscreuen münte rede betalt edder wol to danke vornoget hebben. Dyt laue wy Alff vnde Gherdt to Sleswig hertogen ꝛc. vor vns vnde vor vnse eruen deme erbenanten Benedictus vnde sinen eruen stede

vnde vaſt to holdende an guden truwen ſunder arch. Vnde lauen vort to ſiner vnde ſiner eruen truwen handt Detleue van Aleuelde, Hinricke van Aleuelde, Ridderen, Woldemer, Hennecke vnde Gotzick van Aleuelde, knapen, vnde eren eruen vnde vort de deſſen breff hebben mit des erbenanten Benedictus vnde ſiner eruen willen, de ſyn geſtlick edder werlick. Hyr hebben mede by an vnde auer geweſen de Erbaren Strengen vnſe leuen getruwen Schacke Rantzowe, Otte Szeſtede, Johan Stake anders genomet van Gerwitze, Detleff Rixſtorpp, Hinrick van Aleuelde, Riddere, Henneke Ratlouwe, Marquardt van Siggen, vnſe Marſchalk, Henneke Doſenrode, Detleff Walſtorp, Hinrick Kule, Henning vam Hagen, Henning Meynſtorp, Hinrick van Bockwolde Heren Claweſſon, knapen, alle vnſe rade vnde manne, de ſodan degedinge twiſchen vns vnde Benedictus geramet vnde geſlaten hebben, alſe vorſcreuen is. Deſſes to tüge hebben wy vnſe Ingeſegel witliken hangen heten to deſſem breue. Na gades bordt XIIIIC. jare darna in deme XXVIIL jare am daghe des hilgen Lichammes."

Anmerk. 2. In der zuerſt 1585 bekannt gemachten Genealogia Ranzoviana wird angegeben, daß Cay Ranzau ſchon zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts Herr zu Krumdik war, und daß von ihm ſein Sohn Breido Ranzau (geſt. 1440) das Gut erbte, ſo wie nach ihm ſein Sohn Waldemar, und darauf deſſen Sohn Otto; erſt ſpäter ſey es an die Seheſtedt's veräußert worden. Dies iſt ohne Zweifel richtig. Dennoch leſen wir in den Regeſten Chriſtian's I. zum Jahre 1465: „De consensu Serenissimi domini Regis vendidit *Luderus Krummedyck de Krummedik* capitulo Utinensi septuaginta marcarum redditus in et ex villis et bonis Metsin cum molendino Tzerlinghusen, Widenborstel, Peytzen, duos colonos in villa Vitzebeke, mediam villam Loffte, in parochiis Kellinghusen, Nigenmunster et Aspe — — reempcionem reservando. Dat. LXV." Hatte Lüder Krummedik vielleicht noch einzelne, entfernter liegende

alte Krumdikſche Güter im Beſitz? — Dann müßte er ſie bald nachher an Otto Ranzau, den man in mehreren Urkunden als derzeitigen Erbherrn zu Krumdik findet, übertragen haben, denn wir leſen in denſelben Regeſten: „Otte Rantzouwe, Wolmerſone to Krummedike krech enen willebreff to vorkopende deme Capitel to Vthin IC unde V Mark jarliker renthe vor XVC Mark lüb. vth ſynem huße vnde haue Krummedike mit deme dorpe vnd acker als darto licht in der marſch vnde deſſe nageſcreuen dörper, lanſten vnd güdere, als to Oldendorp IIII houen vud IIII wurtſeten, tho Potzendorp II houen, den wolt tom Hinrickqborſtel, to Weſtede II houen vnd II wurtſeten, to Podenberge I houe, Metſinge mit der molen to Tzarlinghußen, to Widenborſtel, to Peytzen II lanſten, mit allen rechten, in dem dorp to Witzenbeke, dat halue dorp Loffte, im kerſpele Krummedike, Hilgenſtede, Scheneuelde, Weſtede vnd Kellinghußen, im ſtichte to Bremen, in der proueſtie to Hamborch. Beholtlich den wedderkop. Datum Haffniä Octava Martini Anno LXXIIII."

Beilagen.

Beilage I.

(Orig. membran. in Arch. Reg.)

Herzog Waldemar verpfändet an den Ritter Siegfried v. Seheſtedt Gelting, Bockhagen u. ſ. w. 1339.

Omnibus presens scriptum cernentibus *Waldemarus* dei gracia *Dux Jucie* salutem in domino sempiternam. Nouerint vniuersi et presentibus literis protestamur, recognoscentes nos teneri et esse efficaciter obligatos Exhibitori presencium Domino *Sifrido de Sesteth*, strenuo militi, vasallo nostro praedilecto et suis veris heredibus in duobus milibus puri argenti et sexcentis marchis denariorum Lubicensium perso-

luendis. Quos denarios ipse docuit et ostendit per ipsum esse expositos et conuersos in usibus nostris, pro quibus sibi et suis veris heredibus inpigneramus et pigneri obligamus bona nostra omnia in *Gamelby* sita, et terciam partem in villa *Losae,* necnon et dimidiam partem in molendino *Snape,* et eciam sextam partem de silua *Geltingh* in terminis et partibus appropinquantibus et tangentibus *Bukhauen,* eciam duo boel in *Geltingh, Bukhauen* cum molendino, et insula *Gaath,* et totam villam *Lebek.* Ita quod inhabitatores *Bukhauen* et villam *Lebek* liberam habeant facultatem succidendi ligna pro edificiis suis et cremalibus in silua *Geltingh* antedicta, cum agris iam cultis et incultis, pratis, pascuis, aquis aquarumque decursibus, locis planis, montosis, inviis, et plane cum omni jure, commodo, utilitate et libertate, prout progenitores nostri ante nos liberius dinoscuntur habuisse, saluo nobis et heredibus nostris in beneficiis ecclesiasticis, cum vacuerint, jure patronatus; tali condicione prehabita, quod nobis et heredibus nostris liceat predicta bona ab ipso et suis veris heredibus, quandocumque nobis placuerit, ante festum beati Martini redimere pro summa pecunie antedicta. Et si nos aut heredes nostros predicta bona ante festum beati Martini, ut premittitur, redimere contingat, tunc fructus et redditus integros in ipsis bonis inuenient sine omni diminucione. Si vero memorata bona per heredes nostros ante festum beati Martini prenotatum redempta non fuerint, ex tunc sibi et suis veris heredibus fructus et redditus de eisdem bonis libere cedant in sortem principalis debiti minime computandi. Tali eciam condicione interposita, quod heredes nostri pro edificiis in dictis bonis factis et fabricatis sibi et heredibus suis veris tempore redempcionis satisfacient ad taxacionem et arbitrium duorum discretorum virorum ex parte heredum nostrorum et duornm ex parte dicti domini *Sifridi* electo-

rum. Promittimus eciam, cum heredes nostros predicta bona redimere contingat, quod sibi et suis veris heredibus in ciuitate Lubicensi, vel in alio tuto loco et securo infra partes Holtzacie, ubi ipsis placuerit, summam predictam persoluent et exponi faciant expedite. In cujus rei testimonium Sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Sleswiik Anno domini MCCC. tricessimo nono, in festo beati Johannis apostoli et evangeliste.

(Fragmentum sigilli adpendet.)

Beilage II.

(Orig. membr. in Arch. Reg.)

Erbvertrag zwiſchen Hinrich Split und Erich Krummedik, wornach letzterem Rundhof zufällt. 1391.

Ik Hinrik Split vnde Vor Elzebe myn Husvrouwe vnde vnſe Kindere, wy bekennen an deſſeme opene breue, dat wy myt wyllen vnde myt ja aflaten van Runttofte, ofte wy jenegerlege recht hedden dar ane, vnde in allem ghude, dat der beleghen is, alzo in deme ghude vnde in deme Woldc tho Gheltynghe, dat ligghe wor dat ligghe, dat tho Runttoften beleghen is, dar wy an eruen moghen, dat late wy up Erik Krummedike vnde ſynen rechten eruen. Weret ouer, dat Erik Krummedik ſtorue ſunder erue, dat Got vorbede, ſo wyl wy vnde vnſe eruen vnvorſůmet weſen vnſes erues, wor yd vns anvallen mach, ik Hinrik vorbenómet vnde Vor Elzebe vnde vnſe kindere vnde vnſe eruen ane jenegherlege argheliſt vnde anſproke. Weret ok ſake alzo, dat Vor Elzebe vnde vnſe kindere ſtoruen, vnde de kindere neyn echte kyndere naleten, ſo ſcal dat Gut tho Grůdresbů vnde dat dartho beleghen is, wedder vallen an Erik Krummedik vnd an ſine rechten eruen, mit vnderſcheydinghe alzo hir na ſcreuen ſteyt. So ſchal Erik Krummedik vnde ſyne Eruen gheuen Hinrik Splite vnde

ſynen rechten eruen Ses hundert Mark lübeſche penninghe, alze tho Lübeke ghenghe vnde gheue ſynt, vnde ſyne borne vnde ſyn varende haue thovoren. Auer were dat ſake, dat Hinrik Splite lüſtede tho bliuende by deme ghude tho Grúdresbú, vnde dat dartho hóret, ſo ſchal he dat Gut beholden de wile dat he leuet. Weret ſake, dat Hinrik Split ſtorue, ſo ſcholde Her Hartwich Split Domhere tho Lübeke, edder Hinrik Reuentlo anders gheheten Groue, welch ereme dat tho boren möchte van erues weghen, nenerleye recht vorder hebben in deme gude, ſunder de Ses hundert Mark lübeſcher penninghe, vnde de vorſcreuen ſes hundert Mark lübeſcher penninghe, de ſchal men eme gheuen, welch ereme ſe boren moghen van erues weghen, ereme ſe edder eneme jeghelke edder erer eyn utwyſet, vnde ſchüllen dat gut beſytten vry vnde vnbeworren ſunder jenegherleye helperede edder argheliſt, bette eme deſſe ſes hundert mark beret ſynt, welch ereme ſe boren moghen, vnde in der varendehaue vnde in deme korne. Dk weret ſake, dat ik Hinrik Split vnde Vor Elzebe myn husvrowe vnde vnſe kyndere dat Ghut vorkopen wolden edder ſcholden edder vorſetten to Grúdresby, ſo wylle wy vnde lathen beden alzo deme Lande eyn Recht is, vnde dor kopen edder vorſetten dat Ghut wo dóre dat wy wyllen vnde konen wor wy wyllen, vnde wyllen des vullenkomen macht hebben myt deme ghude tho donde vnde tho latende. Tho ener bethúghinghe deſſer vorſchreuene Stücke ſo hebbe wy wytliken henghet vnſe Vnghezeghel an deſſem breff, Hinrik Split vorbenómet, Clawes Split, Her Hartwich Split eyn Domhere tho Lybeke, Groue Reventlo. De gheſcreuen is na Godes bort Duſent jar dre hundert jar in deme eyn vnde negheſtigen jare, in Sünthe Micheles Auende des hilghen Enghelles.

(Omnia IV. sigilla adsunt.)

Beilage III.

(E Registr. Chr. I.)

a.

Christian I. verkauft Rundhof an Wulf von der Wisch. 1460.

Wy Christiern ꝛc. doen witlick, bekennen vnde betügen vor vns vnse eruen vnde nakomelinge openbare in krafft desses breues, dat wy dem düchtigen knapen Wulue van der Wisch, unsem leuen getruwen Manne vnde Rade, sinen eruen vnde nakomelingen to evigen tiden mit wolbedachtem mode, vnde rade vnses rades, rechte vnde redeliken hebben vorkofft, vorlaten vnde vorschötet, vorkopen vorlaten vnde vorschöten apenbare in krafft düsses breues vor teyn dußent lüb. Mark, alse to Lübeke vnde Hamborch genge vnde geue synt, de wy van dem vorgenanten Wulue van der Wisch to guder noge entfangen vnde vpgebört hebben, vnsen Hoff vnde garden Runtofffte mit dessen nageschreuen dorpen, lansten vnde güderen, alse mit namen: interste Wippedorp, Hans Düst, Johan Krake, Hinrik Marquardsen, Jeppe Petersen, Johan Bunde, Jesse Jeppesen, Greges Petersen, Anders Kallisen. Schördorp, Johan Hauemester, Nisse Smidt, Marten Hinrickesson, Werner Jesse Johansson, Peter Lassen, Peter Jonssen, Peter Jebßen. Stoltebül, Johans Anderßen, Naske Jonßen, Clawes Locke, Peter Locke. Vogelsanck, Hans Stolye, Peter Nickelß, Laye Hanß Boyeßen. Drülte, Johann Wrede. Gulde, Anders Claweßen. Tolsleue, Marqward Hinrickßon, Stedorp, Hake Hermenßen, Aketofft, Jeppe Jenßen, Stupdorp, Truwels Bundeßen, Ore Tile, Peter Widt, Nubü mit der mölen, Jeppe Katt, Matties Rüter, Jeppe Brun, Truwels Wenkenßon, Bartold Busingk, Jeppe Tammeßen, Nyße Tammeßen, Lasse Jebeßen, Matties Worm, Magnus Peter Jonßen, Jesse Schütte, vnde Runtofft, dar dat Slot steyt, Anders Pawelßen, Jesse Peterßen, Hans Tukesen, Anders Peterßen, Hans Loet, Carstine Steffens, Albert Sloet, Lasse Bunde, Jeppe

Kallißen, Sodorp, Schoubye, Peter Schröder, Lotofft, Bergeshauen, Jeppe Tukeßen, Jeppe Kallißen, Niſegro, Marie Jonßen, Düttebüll mit der mölen, Peter Nickelßen, Tideke Hanßen, Hans Peltzer, Niſſe Brun, de wedewe mit dem ſwagere, Niſſe Peterſen, Johan Swenßen, Pummerbü mit der molen, Jeſſe Tammeßen, Anders Jonßen, Laſſe Tammeßen, Johan Laſſen, Niſſe Jonßen, Laſſe Jonßen, Laſſe Brun, Anders Smidt, Junge Laſſe Jammeſſon. To Drülth vnde Widebw teyn lüde, Laſſe Peterſen to Drülth, Jeſſe Glame to Orsberge, Hans Perßen to Gulde, Anders Jenßen, Peter Claweßen, Johan Hauemeſter, Briſegarde, to Bergeshagen wonen III lüde. To Niſegro wonen III lüde. To Hattelundt Peter Jenſſen Hake. To Stenberghe Wedeke to Stenberghe, Anders Lundt. To Loytofft Niſſe Iveherßen, Niſſe Nickelßen to Loytofft, Peter Hanßen, Clawes Tortenßen, Jeppe Bulder, Nickel Kepp. In Struxſtorpherde to Robeſchow Jeſſe Bruwe, Johan Peterßen, darſulueſt Peter Krack, Niſſe Peterßen, Tole Bole, Matties Peterßen, Jeſſe Stuth to Fladorp garden. To Rügge enen lanſten. To Scheggeroth enen lanſten. To Wogeßrode enen lanſten. To Arilt Hans Schröder, to Budeholde enen lanſten. De möle to Rudorpgarden, vnde ſüſt alle andere güdere to Runtofft vorgenant belegen, wor de alle in eren endeſchedingen in Struxſtorpherde, Nyherde, Hußbüherde vnde Sleßherde belegen ſyndt, in aller mate vnde wiße, alße Her Erik Krummendik vnde ſyne vadere vor em den vorgenannten Hoff effte Garden Runntofft mit alle den vorgenanten güderen alderfrieſt in beſittinge vnde wehren gehadt hebben, aldes nicht darvan buten beſundert, mit aller grundt, droge vnde nath, acker, wiſſche, weyde, holtinge, ſeen, dyken, dammen, mölen, mölenſtromen, holten, moren, maſt, jacht vnd mit aller vpkomen, herlicheyt, mit aller rente, pacht, tyns, hüre, bede vnde aller vpkomede, vnde mit allem gerichte, in hals vnd handt, hogeſt middelſt vnd ſideſt, mit allem droſtengerichte, vnde ſlichtes mit aller toligginge, herlicheyt vnde gerechticheyt, nichtes nicht darvan buten beſundert, alſe dat Her Erick Krummedik vnde ſine vorolderen vnde voruaren je vrieſt in

wehren gehadt hebben, vnde wy, vnſe eruen vnde nakomelinghe dar fürder nenerleye löſinghe, inſeggent edder toſprekent to hebbende to ewigen tiden, men deme erbenomeden Wulue vnde ſinen eruen darane alle dinck to deme beſten to kerende, vnde ſinen eruen dat vatvoryen, beſchermen vnde entweren vor Her Ericke Krummedike ſyne eruen vnde nakomelingen, vnde vor alle den jennen, de dar mit rechte vp ſpreken könen edder willen, he ſy geſtlick edder werlick. Wy, vnſe eruen vnde nakomelinge ſchölen ock edder willen nene vryheyt, rechticheyt effte gerichte in den vorgenanten güderen vorgeuen, vorkopen, vorſetten, vorlenen edder vorgeuen. Ock ſo geue wy vnd günnen dem vorgenanten Wulue vnde ſinen eruen in kräfft düſſes apenen breues alle de lanſten, wor he de liggende hefft in Angelen, ere recht to ſökende vnde to vorvolgende darſulues vor Runtoffte in ſynem bercke vor ſinem egen gerichte, vnde ſchölen anders nerghen plichtich weßen to rechte to antworden edder ſe to vorfolgende, ören dar. Alle deſſe vorgenanten ſtücke vnde articule vnde isliken by ſick laue wy vor vns, vnſe eruen vnde nakomelinghe in guden truwen ſtede, vaſt vnde vnuorbroken to holdende. Sunder alle arch, hülperede edder indracht geſtlickes edder wertlikes rechtes jegen deſſen vnſen breff to brukende, vnde des to merer ſekericheyt vnde witlicheyt hebben wy witliken mit gudem willen vnſe koninglike Secret henghen heten vor deſſen breff. Datum in Caſtro noſtro Gottorpp primo Sabato poſt paſce, Anno Domini Milleſimo Quadringenteſimo LX.

b.

Aus dem Receſſe und ſchiedsrichterlichen Ausſpruche zwiſchen Chriſtian I. und ſeinen Creditoren und Bürgen. 1470.

Item alſo denne Wulff van der Wiſch to achter iſt van hetendes vnde lauendes wegen VIIM VIIIC LXVII Mark XIIII ßl. vnde ock groten ſchaden des Runtofftes haluen hefft geleden, darvor ſchal he hebben in all VIIIM Mark. Darvor ſchal he nu

van ſtundt wedder entfangen Runtoffte gůdere mit der rente effte hůre, de dar nu ane nicht utekomen is, vor ein Pandt in ſine brucklike beſittinge vnde were, vnde wan he ſodane gůdere wedder ouerantwordet vnſem gnedigen Heren vorſcr. So hefft ehme vnſe gnedige Here noch erlouet vnde gegunnet de rente effte hůre denne dat jar vorſcr. to heuende vnde optobörende.

C.

Aus dem Segeberger Receſſe zwiſchen Chriſtian I. und der Ritterſchaft. 1480.

Item Wulff van der Wiſch zeligher dechtniſſe kyndere danken deme gnedigen koninge guder betalinge, vnde de genante Her koning hefft ſick beholden vor ſich, ſine eruen vnde nakomelinge de löſinghe der gůdere vnde des houes to Runtofft, in Angelen belegen, dar ſe enen nyen pantbreff vp hebben ſcholen, vnde den olden ſcal men doden. Wannere ock de genante Her koning den Hoff Runtofft mit ſiner tobehöringe löſen will, So ſchal he dat löſen vor VIIIM Mark, vnde de twe naſtandigen twedußent Mark denne vort vuer ein jar to betalende vorwiſſen. Des ſe deme gnedigen koninge ere irkantniſſe geuen ſchölen vnde dar enbauen in mate vorſcreuen.

Beilage IV.

(Orig. membr. in Arch. Rundh.)

Struxdorpharder Dingswinde über zehn Heitſcheffel Hafer als Zehnten an den Kirchherrn zu Esgrus von Rundhof jährlich entrichtet. 1499.

Wy Baltazar Laſſen Herdesfaget, Sandtmenne, Bunden, Lanſten vnd gantze Inwaner in Struxſtorppharde bohen witlich apenbare bekennende vor alleßweme, dat am jare vnſes Heren duſentverhundertnegenvndenegentich am mandage vor Decollatio-

nis Johannis bynnen Struxstorppharde veer dingstocken was de erhafftige Wennemarus Krawingkel kerchere to Eßgruß den duchtigen Otten van der Wysch Wuluessone fragende, wes he vam haue to Runtofft deme kerchern to Eßgrus to tegeden vnd rechter plycht jarliken plegen to geuende. Welker Otte van der Wysch vorben. antwerdede vnd ßede, dat he vnd ßyn broder Wulff by achteyn jarn lang, ßo ehr selige vader Wulff vorhen, jarliken tegheden dem kerchern to Eßgrus van eren ersten wyssen renten tom haue Runtofft liggende teyn Heytschepel haueren plegen gudtlich to entrichtende vnd to betalende. Des bath de vorben. Wennemarus kercher to Eßgruß eyn dingeswynde, dat ehme gegunnet, vnd achte vnberüchtede tuchwerdige frame Hardesbonden vpgenomet worden, alße Nysse Hanß to Rüdi, Kalle Ingelß to Tumbü, Jeß Lasse to Stoldeke, Anders Hanß to Zartorpp, Matthes Jenß to Wogensroth, Peter Jebeß to Sartorpp, Anders Jenß to Bradorpp vnd Matthes Erikß to Rugge, bede samptlich vthgyngen, syk bespreken, wolberaden wedder inqwemen, endrachtigen tugeden vnd ßeden, dat se gesehn vnde gehörth hebben, dat de duchtige Otte van der Wisch ergedacht bynnen Struxtorppharde veer dingstocken thostundt, bekande vnde apenbare ßede, dat he vnd syn broder Wulff by achteyn jarn langh deme kerkhern to Eßgrus, alße ehr ßelige vader do he leuede plichtig to donde was vnd gudtwillich dede, theyn Heytschepell haueren jarliches tegeden vnd rechter plicht vam haue to Runtofft plegen to geuende, to entrichtende vnde goethlich to betalende, ock dat Baltazar Laß Herdesfaged ergenant dosulueſt vppe deme dinge vpstundt, vngefraget bekande, tugede vnd ßede, dat he ßeligen Wulues to Runtofft Otten vnd Wulues sader ßös jar langh schriuer geweßen were, vnde de tydt ower van ßeligen Wulues sundergen befeele deme kerchheren tho Eßgrus vam haue to Runtofft theyn Heytschepell haueren tho tegeden vnd rechter plicht togemeten vnd owergeantwardet hädde. Alßdenne wy allen vorbestemmet to Dinge weren, Dith alle anghehört vnd geßeen hebben. Hebben wy vnßes Herdes Ingeßegel thor withlicheit an

dith Dingeswynden heten hangen. Gegeuen vnd geſchreuen am jare vnde dage bowengeſchreuen.

In dorso: Struxderup kerſpelwinde.

(Sigilli fragmentum adpendet.)

Beilage V.

(Orig. membr. in Arch. Rundh.)

Kirchſpielswinde über einen in dieſer Beziehung unter dem Gutsherrn und Pfarrer geſchloſſenen Vergleich. 1508.

Wytlick vnde apenbarlick ſy alle den jennen de byſſen breff ſeen edder hören leſen, dat am jare vnſeres Heren duſent viffhundert vnd VIII am dage Aſſumptionis Marie is vor den gemenen karſpellüden tho Eſſgrus erſchenen de duchtige Benedichs Seſtede tho Runthofft vnde vp erfording des Erſamen Wennemar Krawinkel leneheren der kercken Eßgrus thogeſtan vnde bekant, dat vor de X heideſchepell hauer, ſo he vnd ſine vorvaren deme kerchern tho Eßgrus tho jarliker plicht van ehren erſten wiſſen renten vam haue tho Runthofft gegeffuen vnde tho fornogende plichtige weren, wolde he vnde ſine erffwen vnde nakomplinge henforder deme kerkhern tho Eßgruß gunnen vnde geuen alle jar ſyn fry buweholt vnde barneholt Eken vnde Boken tho ſynen egen behoff tho der wedemen vnde preſterhaue, vnde frye maſt tho ſinen ſwinen ſo vel alße he ſulueſt tho ſinem huſe thotſeen kan, dartho en part van dem Roer vth hwodam alle jar, darmit de kerkher ock de II vak ſulffueſt by macht holden ſchall, tho der wedemen plegen tho holden, vnde tho thokomenden tiden, jhenich van ſynen Eruen edder nakomlingen düſſen Contracht nicht holden wolde, ſcholden hyrmith de vorhen gegeuen breue vnde dingswinden vpp de X heideſchepell haffueren vnuerkrencket ſin, vnd de haffueren als vorhen tho ewigen tiiden deme kerkheren alle jar entrichtet vnde vornoget werden. Des begerde de ergenomede Wennemarus Krawinckel eyn

ſchine, vnde de karſpellüde dat ehm gegunnet, darup ſint vthgenomet VIII vnberüchtede tuchwerdige frame karſpellüde, alſe by namen Las Bunteman, Ingwer Laſſen tho Schowby, Jep . . . . tho Aſbülle, Jep Matzen tho Schadelund, Matz Dirickſen, Claw es Jepſen tho Niiswraa, Jep Matzen vnde Paul Jebſen tho Wyppendorp, de vthgingen ſych tho beſpreken, wolberaden wedder innequemen, erbarlichen tugeden vnde ßeden by erhen waren worden, truwen vnde guden gelouen, dat it in warheit alles alßo gegaen vnde gefaren were, wo bawen ſchreffuen ſteyt, vnde ſe ſolches geſeen vnde gehöret hadden. Tor wytlikeyt hebben wy vnſers karſpels ſegel benefuenſt deme ingeſegel des duchtigen vpgemelten Benedicts Seheſteden to Runthofft an dyt karſpelwinde heten hangen. Gegeuen vnde gheſchreffuen am jare vnde dage wo bauen gheſchreffuen ſteyt.

(Sigilla adpendent.)

Beilage VI.

(Orig. membr. in Arch. Rundh.)

Endurtheil in Sachen Metta v. Ahlefeld wider Schack und Asmus Rumohr in Betreff des Nachlasses Benedict v. Seheſtedt's zu Rundhof. 1584.

In Sachen Metta von Alefelden ſehligen Benedictus von Alefeldt zu Ophuſen nachgelaſſener wittwen, von wegen ihrer vnmündigen Tocher, Klegerinnen, an einem, wider Aßmus vnd Schacken Rumorn, Gebrüdere vnd ihre Conſorten, Beklagte anders Theils, von wegen Benedictus Seheſteden zu Runtofft vnd ſeiner Hausfrauwen Heeſſen vnd ihrer Söhne Schacken, Otto, Hanſen, Detleuen vnd Jasparn nachgelaſſener Erbſchaft, derwegen die Klegere geklaget, das daruon ſehliger Benedictus von Alefeldt zu Ophuſen vnd ſeine Conſorten ihren volkommenen gebürlichen Erbtheil nicht bekommen haben ſollen, auch niemals jennige volſtandige erbtheilunge über denſelbigen Runttoffiſchen gütern geſchehen ſein ſoll,

Besondern obwoll sehliger Benedictus zu Ophusen Mutter Catrina von Alefeldt nach absterben ihrer Eltern, auch so offt einer ihrer Brüder gestorben, etwas aus den güttern von den anderen Brüdern zugeteilet worden, so were doch niemals eine rechte bestandige Theilunge sehligen Benedictussen Sehesteden vnd seiner Haußfrauwen vnd deren Söhne Otto, Schacke, Hans, Benedictussen vnd Jasparn vorgenommen, Derowegen zu sollicher erbteilunge sich nochmals wegen ihrer vnmundigen Tochter zu vorstatten, auch das ein jeder, was er aus solicher erbschafft entpfangen, bei Eiden einbringen muchte, gebeten, mit mehrerm. Darkegen Beklagte hinwider eingewendet, das diese klage vnd erbfurderunge vormuge des Lohbuches vnd Landrechten zu spette angestellet, vnd Klegere numehr, nachdeme alle fünff Gebrüdere die Sehesteden zu Runtofft sambt ihren Eltern vorlangst abgestorben, vnd nicht beweiset, das sehligen Benedictus von Alefelden zu Ophusen Mutter Catrina von Alefelt bei der Brüder leben gebürlicher weise vmb dieselbe Erbfelle in Rechten gesprochen, vnd also Jaspar Sehestede dieselbe Runtoffische gütter vnd erbschafft bis in seinem Sterbthage in die zwantzich jahre ruhelig besessen, wie sie mit einem fürbrachten Dingeswinde bescheinet, vnd Benedictus sehliger bei Jaspars seinem lebende zu Rechte auch nie gesprochen, vber das auch ein Vrkundt vorbracht das etzliche Benedictus zu Ophusen gebrüdere von empfangenem Erbtheit quitiret, mit mehrerm. Nach gehörter Klage, Antwortrede vnd gegenbericht, Vorlesunge der eingekommenen vrkunden vnd Acten, auch nach fleissiger erwegunge der Sachen, vmbstende, vnd von beiden Theilen gethanen beschlus. Erkennen wir Friederich der Ander von Gottes genaden zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden, vnd Gotten Könnig, vnd von denselben genaden Wir Adolff, Erbe zu Norwegen, beide Hertzogen zu Schleswigk Holstein Stormarn vnd der Dithmarschen, Grauen zu Oldenburch vnd Delmenhorst, Geuettern, sambt vnsern beisitzenden Stadthaltern vnd Rethen für Recht, das Beklagte Aßmus vnd Schacke Rumor sambt ihren Schwestern zu dem guette zu Runtofft vnd allen andern Jaspar Sehesteden nachgelassenen güttern, an Bar-

schafft vnd was sonsten in dasselbe Erbe gehöreth, wie Jaspar Seheſtede dasselbe bei seinem Leben beſeſſen vnd in seinem munde vorlediget, nichts außgenommen, neger vnd mehr als die Klegerin vnd ihre Tochter vnd Conſorten berechtiget, vnd Beklagte von dieſer der Klegerinnen angeſtalter Klage billich zu abſoluiren, Wie wir dann die Beklagten daruon hirmit abſoluiren vnd erleddigen. Von Rechtswegen. Vrkuntlich vnſerer Konniglichen und Furſtlichen angehengten Secreten. Pronunciatum Haderſchleben den 18. Martii Anno 84.

Hinrich Ranzow.

(Sigilla adpendent.)

Beilage VII.

(Orig. memb. in Arch. Rundh.)

Erbtheilung und Vergleich unter den vier Brüdern Detlef, Heinrich, Kai und Henneke Rumohr, wornach letzterer Rundhof erhält. 1593.

Kundt vnd zu wiſſen ſey Jedermanniglich, das heut Dato zwiſchen den edlen vnd ernueſten Detleffen, Heinrich, Keyen vnd Henneken Rumohrn, gebrüdern, im nhamen der heiligen Dreyfaltigkeit eine beſtendige vnwiderrufliche Erbteilung nachfolgender geſtalt für ſich vnd ihre erben aufgerichtet, vnd durchs loß von einander geſetzet worden ſeint. Vnd iſt Heinrich Rumohr zu ſeinem teil das gut Runtoff mit aller zubehörunge gericht vnd gerechtigkeit, hoheſt, mittelſt vnd niederſt, in halß vnd handt, jachten, pachten, häuren, holtzungen, wiſchen, weiden, teichen, dammen, mülen vnd mülengerechtigkeit, enden vnd endſcheiden, fiſchereyen, wie das alles nhamen haben vnd gelegen ſein magh, und von ſeinem gottſeligen vattern freyeſt beſeßen vnd gebrauchet, Erb- vnd eigentumblich mit nachſpecificirten Dörfern vnd leuten zugefallen, welches er doch ſeinem brudern Henneken Rumohr aus freyem gutten willen jegen annehmung ſeines

erbteils überlaſſen. Alß nehmblich Schordorp mit achte Houeners vnd zwey Kotteners, Fagelſangh mit vier Houeners vnd dreytzehn Kotteners, Gulde mit fünff Houeners vnd fünff Kotteners, Wippendorff mit achte Houeners vnd Thomas Manßen zu Grißgardt auch fünff Kottener, Tolſchleue einen halben houener vnd ein kottener, zu Schobuy Jeb Jebßen, Biritzhofft mit drei houeners, zu Storub ein kerl, Stoltebüll mit ſechstehalb houeners vnd drey kotteners, vnd auf der mutter fall Drült mit nachfolgenden houeners vnd kotteners, Peter Schriuer, Laß Tamßen, Aßmus Peterßen, Hanß Hinrichßen, Hanß Jürgenſen, Dettleff Kudemann, Pawel Hinrichßen, ſambt dem Drülter Holtz mit aller zubehörung vnd der gantzen gardewangk. Es iſt auch beliebet und fürabſcheidet worden, dieweil Henneken Rumohr zu ſeinem teil die leute in Alſen vnd dan zwaintzig tauſend thaler bar gelt zugefallen, er aber ſeinem bruder Heinrich Rumohr ſolch ſein teil jegen annhemung ſeiner zugeteilten erbgüter abgetreten und überlaſſen, So ſoll Henneke Rumohr ſeinem bruder Heinrich Rumohr auß dem gute Runtoff achtehalb tauſendt thaler auf zukünftigen vmbſchlag wan man der wenigern zahl vier vnd neunßig ſchreiben wird, ſambt der Rente 6 pro Cento zu erlegen oder zu vorgewiſſen ſchuldig und pflichtig ſein. Wan dan auch eingewilliget vnd beredet, das Henneke Rumohr ſeinem bruder Keyen Rumohr ein tauſend thaler ſambt der rente, dieweil ihre Mutter ein anſehenlichs an gütern in ihrem leibgeding, welchs auf ihren fall zum Gute Röſte gehöret vnd fellt, innen hat vnd beſitzet, entrichten vnd erlegen ſoll: So ſoll Keye Rumohr oder ſeine erben auf der Mutter tödlichen abgangk Henneken Rumohr oder ſeinen erben von ſeinem eigenen gelde ſolche ein tauſend thaler wiederumb zu entrichten verbunden ſein. Jmgleichen iſt eingewilliget, das Henneke Rumohr den alten Bottſtich, alſe derſelb nach dem ſtrande gegangen hat, zu ſeiner fiſcherey gebrauchen ſoll, der wegh durch Nißgrauw nach der ſtrandtkoppel offte er irgend holtz ſchepen laſſen wollte, ſoll Henneken auch frey ſtehen, doch das das holtz an

der ouer bei das wasser gesetzet werde. Den zaun von Birritzhofftfelt biß an Clauwes von Aleuelt zu Gelting scheide sollen beide brůdere zugleich halten. Sovern auch einer von den brůdern sein zugefallen erbgut zu vorkauffen, abzustehen, oder zu voralieniren geneigt vnd bedacht, so sollen sie hiemit krafft dieses vorbunden sein, einer dem andern sein gut zuvor anzubieten, und wofern es einem dafür anstehet, was ein frembder geben will, soll ihme der erste kauff darinne gegunnet werden, auff den fall aber da die brůdere dem verkauffer nicht so viel geben wollten, alse er von andern oder frembden bekommen könnte, soll der bruder, so sein gut zu vorkauffen gemeinet, solch sein gut nach seinem selbstköhr und gefallen zu vorkaufen, zu vorbeuten, zu vorsetzen, oder zu vorpfanden recht, fuge vnde macht haben. Were es auch sache, das einem oder anderm vnder vns gebrůdern von seinen itzo zugetheilten erbgůtern im Rechte etwas aberkannt oder abgewunnen würde, So sollen vnd wollen wir mit samender Hand ihme solchen schaden nach guter leute erkanntnuß abnehmen vnd erstatten. Wir haben vns auch an Eides statt vorsprochen, ein itzlicher für seine person nichts von vnserer Mutter geschenksweise zu nhemen, vnd ob solchs geschehe, so wollen wir es doch nicht heimblich halten, besundern einer dem andern dasselbe vormelden und partiren, damit also die gleichheit vnd bruderlicher wille erhalten werde. Dieses alles, wie vorgemelt, reden vnd loben wir Detleff, Heinrich, Keye vnd Henneke Rumohr bey vnsern ablichen ehren, trauwen vnd guten glauben, auch bey einem ablichen Inlager, aufrichtig vnd wol zu halten. Vnd seindt hiebei an vnd vber gewesen die Edlen vnd Ernuesten, Detleff Rantzow zum Kletkampf, Johann von der Wisch zu Olpenis, Christoffer Rantzow zum Quarnebeke, Otto Rantzow zum Schinkel, Dirick Hocken zu Auwenbulgardt, vnd Keye Rantzow zur Hanrauw, alle Erbgesessen. Vrkundtlich haben wir vier gebrydere diesen erbvortrag für vns vnd vnsere erben, vnd wir obengemelte vnterhandlers freunde zur witlicheit, doch vns vnd vnsern erben vnschedlich, mit eigenen handen vnter-

geschriben vnd mit vnsern angebornen pittschafften befestiget, vnd seint dieser brieffe vier ein itzlicher auf ein teil lautend vorfertiget, vnd ein jeder den seinen in vorwahrung genummen. Actum Schließwigh den Montagh nach Palmarum, Anno Ein Tausend fünff hundert drey vnd neuntzig.

(Alle Siegel in Holzkapseln anhängend.)

II.

Lübeckische Luxusgesetze und Hochzeitsordnungen aus dem Mittelalter.

Mitgetheilt
von
Dr. H. Behn in Lübeck.

Die Geschichte des deutschen Bürgerthums ist als wichtig vielfach erkannt, im Einzelnen aber wenig bisher bearbeitet worden. Dieses erklärt sich zum Theile daraus, daß hinreichendes Material fehlte, weil weder überall, noch in jeder Beziehung die städtischen Archive zugänglich waren, zum Theile daher, weil der Einzelne sich scheute das Wenige, was er an Material besaß, zu einem Gemeingute zu machen. Hoffentlich wird der neuerdings erweckte Sinn für vaterländische Geschichte und die günstige Gelegenheit, welche die zahlreichen geschichtlichen Zeitschriften zur Mittheilung kleinerer, selbst abgerissener historischer Aufsätze darbieten, auch diesem Mangel abhelfen.

Manche bereits längst geöffnete Quelle fließt noch unbenutzt; zu diesen mögte ich theilweise die für die Sittengeschichte des Bürgerstandes äußerst wichtigen, durch Prachtliebe und Ausschwei-

fungen des Mittelalters hervorgerufenen, zahlreichen Luxusgesetze rechnen. Man wird sie in allen Gegenden Deutschlands, besonders aber in den Städten finden, wo das Bürgerthum am freisten und kräftigsten sich entwickelte, nemlich in den Reichsstädten. Dieselben führen uns zu dem öffentlichen und häuslichen Treiben der Bürger, zu den Fest- und Trauergelagen, in Küche und Keller, an die Kleider- und Leinenschränke, zur Tafel und ins Schlafgemach, sie führen uns endlich ein in die Standesverhältverhältnisse und gewähren uns oft Aufschluß über privatrechtliche und andere Verhältnisse, die man anderswo vergeblich gesucht haben würde.

Diese wenigen Andeutungen mögen genügen, um auf das Interesse welches jene Quellen gewähren, hinzuweisen. Mehr zum Belege des Gesagten, als um selbst einen Beitrag zur Sittengeschichte meiner Vaterstadt zu liefern, theile ich, dazu von der Redaction dieser Zeitschrift aufgefordert, einige der noch ungedruckten Luxus-Verordnungen Lübecks mit. Sie scheinen mir nicht grade die unwichtigsten unter den Gesetzen dieser Gattung, weil Lübeck in jener Zeit aus welcher sie stammen, für eine Repräsentantin fast aller Städte Norddeutschlands gelten konnte, da sie, das Haupt der Hansa, diese durch Reichthum, Ausdehnung des Handels, Ansehen und Verbreitung ihres Rechtes beherrschte.

Die diesem Zweige der Gesetzgebung angehörigen Verordnungen, welche in ältester Zeit von dem Rathe und der Bürgerschaft zu Lübeck gemeinsam beliebt wurden, lassen sich füglich in zwei Classen theilen, von denen die erste alle bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts und die zweite die vom Jahre 1566 an publicirten Luxusgesetze umfaßt.

Das wesentlich Unterscheidende beider Classen besteht darin, daß die erste den Aufwand nach der Größe des Vermögens, die letzte nach den Ständen bestimmt. Jede Classe hatte nur eine selbstständig redigirte, allgemeine Verordnung, alle übrigen ste-

hen zu dieser in dem Verhältnisse der revidirten, daher die fast durchgehende, bis auf einzelne oft nur geringe Abweichungen, wörtliche Uebereinstimmung sämmtlicher allgemeinen Ordnungen einer und derselben Classe. Welche die ursprüngliche Ordnung der ersten Classe gewesen sey, läßt sich mit Gewißheit nicht ermitteln, für die zweite Classe kann man mit einiger Bestimmtheit die von 1566 als solche bezeichnen.

Ziemlich vollständig sind die allgemeinen sowohl als speciellen Verordnungen beider Classen aufgezählt in J. C. H. Dreyers Einleitung zur Kenntniß der Lübeckischen Verordnungen, Hauptstück 12. Seit. 561 u. ff. Die dort sich findenden Anführungen bedürfen aber mannigfacher Ergänzungen und Berichtigungen, zu welchen man im Nachstehenden einige Beiträge finden wird [1]).

Erste Classe. Der erlaubte Aufwand wird nach der Größe des Vermögens bestimmt, die Festlichkeiten der Hochzeit, und das Maaß der Aussteuer richten sich nach folgenden Ansätzen, jenachdem die Braut 400 Mark und darüber, weniger als 400 Mark, über 200 Mark, oder 100 Mark und weniger dem Bräutigam in die Ehe brachte; der Morgengabe wird entweder gar nicht gedacht oder sie ist verboten; im Allgemeinen erscheint der Aufwand im Verhältnisse seiner durch die Gesetze der zweiten Classe bestimmten Größe, gemäßigt; ein festes Halten an alte Gebräuche wird in ihnen bemerklich.

1) Die älteste der mir bekannten Ordnungen dieser Classe ist die in dem Anhange unter No. I. abgedruckte „Kore van der Brutlacht." Dieselbe befindet sich im städtischen Archive, ist auf einem Blatte von feinem Pergament in Patentform geschrieben, als Rolle zusammengelegt, auf der äußeren Seite durch

1) Im Nachfolgenden beschränke ich mich auf die wichtigern, die Hochzeitsordnungen, in Betreff der Uebrigen verweise ich auf Dreyer.

die Worte de nupciis bezeichnet und augenscheinlich häufig gebraucht worden. Die schönen, deutlichen und großen Schriftzüge erweisen ihr hohes Alter und lassen auf ihren Ursprung etwa aus dem vierzehnten Jahrhunderte schließen, die Sprache scheint ebenfalls auf jenen Zeitraum hinzudeuten. Einer viel früheren Zeit mögte sie wohl schwerlich angehören.

Die große Einfachheit in der Abfassung, die Beschränkung des Inhaltes auf die Hochzeitsfeierlichkeiten allein, führt zu der nicht grundlosen Vermuthung, daß sie die älteste aller Hochzeitsordnungen sey; so viel scheint aber außer Zweifel zu seyn, daß ihr ein viel höheres Alter als der bei weitem ausführlicheren, auf die Aussteuer, Kindtaufen u. s. w. sich erstreckenden, bei Dreyer a. a. O. sub No. I. beschriebenen Ordnung, beigelegt werden muß (Vergleiche unten Nr. 3.)

2) Als die zweite der Luxus-Ordnungen glaube ich dem Alter nach die von 1410 (Vergl. Dreyer a. a. O. p. 563) nennen zu dürfen. Dieselbe liegt mir leider nur in einer vom Senior v. Melle eigenhändig genommenen Abschrift vor, sie sie giebt ihr Alter kund durch den Zusatz: Edicta sunt haec anno Domini 1410; auch sie erstreckt sich, wenn gleich umständlicher wie die vorige, lediglich auf Hochzeiten und gestattet nur Abendhochzeiten. In Berücksichtigung dieses Umstandes, muß man sie für älter halten, als die von Dreyer a. a. O. sub I. genannte Ordnung, da diese nicht nur Tag und Abendhochzeiten zuläßt, sondern sich auch über andere Festlichkeiten verbreitet und deshalb mehr der Ordnung von 1454 (Vergl. unten Nr. 4) sich anschließt. Ich mögte noch weiter gehen und in ihr die den späteren zum Grunde liegende Verordnung erkennen, da sie die einfachere ist und da, wo nicht die Verhältnisse Zusätze und größere Zugeständnisse herbeigeführt haben, in allen späteren immer die Bestimmungen der Ordnung von 1410 wörtlich wiederholt werden.

3) Für die dritte im Alter nun halte ich die von Dreyer a. a. O. p. 561. sub Nr. I. angeführte Ordnung. Auch sie

kenne ich nur aus einer Copie von der Hand des Seniors von Melle. Die Sprache und Orthographie zeigen in der von mir benutzten Abschrift zwar viele neuere Formen; der Grund dieser Erscheinung mögte aber nicht in einer noch jüngeren Redaction zu suchen, vielmehr in der sich vielfach verrathenden großen Flüchtigkeit des sonst im Copieren alter Handschriften sehr geübten Abschreibers, zu finden seyn. Für älter als die Ordnung von 1454 halte ich sie wegen ihrer weniger systematischen Abfassung und wegen ihrer höheren Strafansätze, ferner weil ihr die Kleider Ordnung wie auch die Eintheilung in verschiedene Capitel fehlt. Doch mögte sie von dieser vielleicht wenig im Alter verschieden seyn. — Der Wynkopstügen, von welchen Dreyer in ihr noch Spuren gefunden haben will, geschieht nirgends Erwähnung.

Ueber die von Dreyer a. a. O. p. 564 sub III. genannte Ordnung kann ich nichts mittheilen, da ich sie leider nicht habe auffinden können.

4) An die vorige Verordnung würde sich nun die von 1454 schließen. Die in meinen Händen befindliche Abschrift habe ich genommen nach einem schönen, gleichzeitigen und viel benutzten Manuscripte, welches Dreyer im Jahre 1754 in öffentlicher Auction, zufolge einer von ihm eigenhändig auf dem ersten Blatte gemachten Bemerkung erstanden hat. Die Ueberschriften der verschiedenen Capitel sind durch rothe Dinte hervorgehoben, die Benutzung ist durch Marginalien aus früher Zeit erleichtert. Rücksichtlich des Inhaltes zeichnet sie sich durch Voransetzung einer Kleiderordnung vor den früheren Hochzeits-Ordnungen aus, erscheint übrigens als eine bloße Revision. In Betreff der Abfassung tritt sie besonders hervor durch systematische Folge der einzelnen Bestimmungen, regelmäßigere Wortfügungen, Sprachformen nnd festere Orthographie.

Dieser ihrer Vorzüge wegen ist sie unter Nr. II. im Anhange abgedruckt worden; um aber zugleich auch ohne eigenen Abdruck den Text der sub 2 u. 3 genannten Ordnungen zu

geben, sind alle nur einigermaßen wesentlichen Abweichungen der beiden letzteren in den Noten angeführt, und ist das was in der Ordnung Nr. 2 fehlt durch ( ), das was der andern fehlt durch [ ] eingeschlossen worden.

5) Die von Dreyer a. a. O. genannte Ordnung von 1492 kenne ich nicht; ich bezweifle ihre Existenz, nicht weil ich sie nicht habe auffinden können, sondern wegen des Zusammentreffens der folgenden Umstände. Angeblich ist sie auf neun Pergamentblätter geschrieben und am St. Thomas Tage publicirt worden, die Ordnung von 1454 ist ebenfalls auf neun Pergamentblätter geschrieben und am St. Thomas Abende publicirt worden, dazu kommt, daß sich in der Dreyerschen Sammlung lübeckischer Luxusverordnungen, die von 1492 nicht, wohl aber die von 1454 vorfindet, daß Dreyer die letztere bereits 1754 käuflich erstanden, also bei der im Jahre 1769 beschafften Herausgabe seiner Einleitung gekannt, in derselben aber nicht angeführt hat. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß ein Schreibfehler oder Irrthum die Jahrszahl 1492 statt der von 1454 in das Dreyersche Verzeichniß brachte. Dieser Annahme steht denn auch gar nicht entgegen, daß Dreyer in der Ordnung von 1492 die erste Spur von dem Begraben der Leichen durch Schobonde gefunden haben will, während die Ordnung von 1454 die Existenz auch nicht einmal ahnden läßt. Es mag Dreyer hier, wie oben mit den Wynkopstügen gegangen seyn; in allen späteren Luxus-Ordnungen geschieht der Schobonde durchaus keine Erwähnung.

6) Diese Classe schließt sich mit der von Dreyer als aus dem Jahre 1529 herstammend angegebenen Ordnung. In der Dreyerschen Sammlung findet sich die Melle'sche Abschrift. Sie stimmt mit den früheren ziemlich überein, enthält ebenfalls eine Kleiderordnung jedoch mit höheren Vermögens-Ansätzen, und alles was den Ordnungen dieser Classe gemein ist, weicht aber darin ab, daß sie dem Bräutigam gestattet, am Verlobungs-

tage, Nachmittags mit sechs von seinen und sechs von seiner Braut Freunden, von drei bis fünf oder sechs Uhr den Weinkeller zu besuchen, und darin, daß sie, gleich der von 1454 den Hochzeitsgästen gestattet, wenn die Braut weniger als einhundert Mark in die Ehe brachte, ihr Kessel, Kannen, Grapen und ander Hausgeräthe wie auch Ingedömpte zu schenken.

Zweite Classe. Sie bestimmt den Luxus nach den Ständen, welche folgendergestalt unterschieden werden:

1) Mitglieder des Raths, angesehene Doctoren, Geschlechter.
2) die vornehmste Bürgerschaft. Dahin zählt die Ordnung von 1612: junge Doctoren, Gelehrte, Rentner und vornehme Bürger, sowohl der Kaufleute-Compagnie (patricische Gilde) als andere, so nicht der Geschlechter, doch guter Freundschaft und Vermögens sind.
3) vermögende Kaufleute, Krämer und Brauer.
4) geringere Kaufleute, Krämer und Brauer.
5) Schiffer und die Mitglieder der vier großen und sonst vornehmen Aemter.
6) die gemeinen Aemter, Höcker und Seefahrer.

In dieser Classe erreicht der Luxus seine höchste Stufe. Das Ansehn der Patricier schwankte, ihre Macht war gebrochen, sie dachten beides durch strenge Sonderung der Stände und durch äußeren Prunk zu heben. Statt früherer sinnvoller und durch das Alterthum geheiligter Gebräuche ward eine Menge sinnloser unsittlicher Schwelgereien ins Leben gerufen, der Aufwand steigerte sich zu einem so hohen Grade, daß man bald die Nothwendigkeit erkannte, demselben durch Gesetze zu steuern. Schon im Jahre 1612 erschien daher eine Ordnung, welche eine große Zahl von Beschränkungen einführte, ihr folgte schon 1623 eine „Erneuerung und Moderation"; den vereinten Bestrebungen des Rathes und der Geistlichkeit gelang endlich der Sieg über Stolz, Anmaßung und Hang zur Ausschweifung, so daß in die letzte Ordnung von 1748 aus den früheren fast nur noch die Standesunterschiede übergingen.

Die vorzüglichsten allgemeineren Luxusverordnungen dieser Classe sind folgende:

1) Die vom Jahre 1566. Für diese halte ich eine, den Schriftzügen nach aus dem 16ten Jahrhunderte stammende, auf Pergament geschriebene, als „Olde Köst ordninge" auf der Rückseite bezeichnete, häufig gebrauchte und im städtischen Archive befindliche Ordnung; auch sie ist wie fast alle übrigen nicht mit einem Datum versehen.

Sie beschränkt sich lediglich auf die Hochzeitsordnungen und mögte daher füglich, wie die Ordnung von 1410 in der ersten Classe, für die ursprüngliche Ordnung der zweiten Classe zu halten seyn. In ihr entdeckt man die Grundlage zu den späteren Gesetzen, und sind in ihr gleich die Stände noch nicht vollständig und scharf abgesondert, so unterscheidet sie doch die Pastetenhochzeiten, Abend-Weinhochzeiten (bei diesen erwähnt sie besonders derer, bei welchen „de Brudt Witte mit kricht"), Großen-Aemterhochzeiten und Abend- und Mädchenhochzeiten, bestimmt nach diesen Unterschieden auch die Kirchen, in welchen die Verlöbnisse gehalten werden sollen, und hat sonst durchweg die Verfügungen der späteren Ordnungen, mit Ausnahme der die Aussteuer betreffenden, welche in ihr ganz fehlen.

Will man sie nicht für die Ordnung von 1566 halten, so gehört sie doch ihrem Charakter nach dieser zweiten Classe gewiß an; eben so gewiß muß man ihr ein höheres Alter als den unter Nr. 2 genannten Gesetzen zuschreiben.

2) Die in den Jahren 1582, 1591 und 1607 gedruckten Verordnungen. Diese nennen sich selbst nur Revisionen der von 1566 und stimmen mit einander fast wörtlich überein. Die von 1607 ist die erste, welche in hochdeutscher Sprache verfaßt worden.

Die Ordnung von 1567 welche Dreyer nennt, kenne ich nicht; aller Wahrscheinlichkeit nach ist es keine andere als die

von 1566, da man nicht füglich annehmen kann, daß ein Jahr nach der Abfassung dieser, schon ein neues Gesetz erforderlich gewesen seyn sollte.

3) Den Beginn der Periode, in welcher das Gesetz erfolgreicher wie bisher den Luxus bekämpfte, bezeichnet die Ordnung von 1612. An dieselbe schloß sich die sogenannte „Erneuerung und Moderation" vom Jahre 1623.

4) Die Verordnung zur Abstellung des unnöthigen Aufwandes bei Verlöbnissen und Hochzeiten, bei Kindtaufen und in den Wochenstuben, bei Sterbefällen, Leichenbegängnissen und dem Trauern vom Jahre 1748, schließt die Reihe der allgemeinen Luxus-Verordnungen.

Für den Abdruck wählte ich aus dieser Classe die Ordnung von 1566, weil die späteren sämmtlich bereits durch den Druck bekannt gemacht worden sind.

Ein Blick auf den Inhalt der Lübeckischen Luxus-Gesetze zeigt, daß der Hang zu Gelagen, der übertriebene Aufwand bei denselben und ein unmäßiger Genuß der Speisen und Getränke, die nächste Veranlassung gaben zur Einmischung der Behörde in das Privatleben der freien Bürger. Namentlich waren es die Hochzeitsfestlichkeiten, bei welchen der Bräutigam oder dessen nächste Verwandte, schon in frühster Zeit nicht nur durch die Zahl der Gäste, durch Auswahl der Speisen und durch reichliches Ausschenken des kostbaren Weines, sondern auch durch tagelange Dauer solcher Gastereien, den Glanz ihres Hauses und ihren Reichthum an Glücksgütern vor ihren Mitbürgern zur Schau trugen. Nicht etwa nur die Patrizier suchten auf diese Weise sich über die anderen zu erheben, sondern auch die reicheren Handelsherren scheuten sich nicht, an solchen Ehrentagen einen Theil des mühsam und unter mancherlei Gefahren in fernen Ländern erworbenen Gutes ihrer Eitelkeit zum Opfer zu bringen.

Die älteste der bekannten Hochzeitsordnungen gestattete daher, den bereits eingerissenen Aufwand beschränkend, vor dem Hauptfeste nur den noch heute bekannten Polterabend durch Tanz bis zum Nachtsange mit den Freundinnen der Braut zu feiern; während der spätern Abendzeit war es nur vier Personen erlaubt dem Brautpaare Gesellschaft zu leisten. Am Hochzeitstage selbst durfte man nur vier Gerichte, an achtzig Schüsseln, doppelt so viele Gäste, Pfaffen, Ritter, Männer und Frauen, Jünglinge und Jungfrauen, versammeln. An der Nachfeier konnten Tags darauf nur sechszehn Personen Theil nehmen. Geschenke sollten nicht gegeben werden. Daß diese Gesetze strenge erfüllt worden, mußten am nächsten Freitage der Bräutigam und zwei von der Braut Freunden, dem Rathe durch einen Eid versichern.

Bald fand der Gesetzgeber neue Veranlassung, die obigen Vorschriften abermals einzuschärfen, näher zu bestimmen und zu modificiren, überdies aber auch sein Augenmerk auf die übermäßige, in keinem Verhältnisse zum baaren Vermögen stehende Größe und Pracht der Aussteuer zu richten, ja den Kleiderprunk und den Aufwand bei anderen, erfreulichen sowohl als schmerzlichen Gelegenheiten, einer besondern Aufsicht zu unterwerfen. Die Ordnung vom Jahre 1410 beschränkte sich auf Hochzeiten und Aussteuer, während die ihr folgende schon der Kindbetten, Klosterfahrten, Gevatterschaften und Leichenbegängnisse, ausser jenen, gedenkt; im Jahre 1454 aber sehen wir bereits dem Kleiderprunke durch das Gesetz, für die damalige Zeit enge, nach heutigen Ansichten nur noch allzuweite Schranken gezogen.

Faßt man zunächst die Kleiderordnungen in's Auge, so ergreift uns gleiches Staunen über die Schwäche der Männer, welche so Bedeutendes der Eitelkeit ihrer Frauen opfern konnten, wie über die Macht der Mode, welche dem zarten Geschlechte Lasten aufbürdete, die nur Gefallsucht erträglich zu machen vermogte.

Im Jahre 1454 besaß eine Frau erster Classe, welche mit ihrem Manne über vier tausend Mark eigenes Vermögen hatte,

an Kleidungsstücken für 250 Mark Lübisch, einen Bretsen [2]), einen Dusink [3]), goldne Ringe und Korallen-Paternoster, eine goldene Spange an Werth dreyßig Mark, eine goldene Kette mit dem Kleinode funfzig Mark werth, also zusammen so viel, daß der zehnte Theil des gesammten Vermögens für den Schmuck der Frau verwendet werden mußte. Verhältnißmäßiger Aufwand war auch den Frauen der übrigen Classen gestattet, welche ebenfalls nach dem Vermögen, je nachdem sie und ihr Ehemann gemeinsam mindestens 2000 Mark, 1000 Mark, 400 Mark und 100 Mark besaßen, näher bestimmt wurden. Die vorletzte Classe bestand aus den Dienstmädchen, die letzte aus den berüchtigten Personen. Nicht weniger geschmückt erschienen die Frauen des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts, dafür giebt uns die Beschreibung der Aussteuer den besten Maaßstab. Doch mag es hier bei der Hindeutung darauf sein Bewenden haben. Wie lange und kräftig die Gesetze der Mode denen der weltlichen Obrigkeit und den Ermahnungen und Drohungen der Geistlichkeit mit Erfolg widerstrebten, das erweist die lange Reihe mehr oder minder strenger Verordnungen. Wohl mogte man einsehen, daß man den Männern unrecht thue, wenn man ihnen die Verantwortlichkeit für den Luxus ihrer Frauen aufbürde; sicherer wenigstens, wenn auch minder zart und schonend, gelangte man zum Ziele, als man anfing, den Damen ihren verbotenen Schmuck, wo sie auch damit erschienen, zum Besten des Aerars abzunehmen. Ein Beispiel strenger Handhabung der Luxusgesetze gab im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts der Bürgermeister Thomas von Wickede, welcher nach vorhergegangener Warnung, seine unfolgsame Ehefrau auf offner Straße und am hellen Tage vor dem Rathhause, von den im Gesetze verbotnen goldnen Ketten durch des Rathes Diener befreien ließ. Wohl mag dieses Beispiel nicht

---

2) Eine Spange, Agraffe, Hoykenbretsen, Bussenbretsen, Rockbretsen.

3) Ein meistens silberner Leibgürtel mit Glöckchen besetzt.

das einzige seyn, wodurch dieser Mann seine Achtung vor dem Gesetze und seine seltne Uneigennützigkeit an den Tag legte; dafür ehrten Lübecks Bürger ihn wie einen Vater. Reimarus Rock berichtet über die Beerdigung dieses Mannes im Jahre 1528: es sey gestorben ein herrlicher, ehrlicher, kluger Bürgermeister, Thomas von Wickede, ein mächtiger, kluger und beredter Mann, derselbe sey der Gemeine mächtig lieb und angenehm gewesen und wie er zu Grabe getragen, haben die Bürger geweint, als wenn ihr Vater dahin getragen worden wäre.

Zeigt sich gleich das Gesetz weniger strenge gegen die Männer, so darf man doch nicht glauben, daß der Eifer für den Geschäftsbetrieb sie so ganz gegen die Kleiderpracht abgestumpft habe. Gewiß nicht ohne Nachahmung blieb das Beispiel der höher gestellten Mitbürger, über welches schon Aeneas Sylvius klagt, wenn er schreibt: In Lübeck sah ich die Bürgermeister immer nur prachtvoll in goldenem Geschmeide einhergehen, eine lange Reihe von Dienern hinter sich. In anderen Städten machen es die Bürgermeister freilich auch so, doch tragen sie kein Gold. In der That sehen wir auch die Bürger Lübecks Kleider von kostbaren Stoffen, goldne Ketten und am Barett köstliche Agraffen nicht verschmähen.

Ein erfreulicheres, wenn auch oft getrübtes Bild geben die Hochzeitsordnungen; neben großer Prunksucht und Ausgelassenheit, entdeckt man hier doch, wenigstens in früherer Zeit, manche zarte Sitte und manchen bedeutungsvollen Gebrauch aus dem Alterthume. Man wird es daher nicht unangemessen finden, wenn ich ohne weitere Aufzählung der einzelnen Kleidungsstücke, ohne tieferes Eindringen in den Wechsel, welchen gebieterisch die Mode in den Trachten der Männer und Frauen einführte, sogleich zu den Hochzeitsfeierlichkeiten und zu dem was mit ihnen in Verbindung war, übergehe.

Waren die vorläufigen Beredungen des Bräutigams mit den Freunden der Braut, in welchen jener über seine Vermögensverhältnisse Auskunft gab, diese die Größe der Aussteuer festsetzten,

beendigt, so begaben Braut und Bräutigam, begleitet von den beiderseitigen Freunden um sieben oder acht Uhr des Morgens sich in die Kirche, in späterer Zeit auch wohl auf die städtische Kanzlei, um dort ihr feierliches Gelübde abzulegen. Durch diese Handlung war das Verlöbniß geschlossen. Man würde sich irren, wenn man daraus, daß die Handlung in der Kirche geschah, folgern wollte, daß irgend eine kirchliche, gottesdienstliche Bedeutung damit verknüpft gewesen. Denn nicht dem Gottesdienste allein waren die Tempel Lübecks gewidmet, sie wurden auch zur Vornahme öffentlicher Handlungen und als Versammlungsorte benutzt. Beispiele der Art finden sich in Menge; so zog regelmäßig aus seiner Capelle in der Marienkirche der Rath in den Rathssaal; so versammelte die Bürgerschaft sich wiederholt in der Catharinenkirche, um dort in städtischen Angelegenheiten gemeinsame Beschlüsse zu fassen, ja man traf sich sogar dort (und die Folge wird zeigen, daß solches gesetzlich erlaubt war) um sich zur festlichen Tafel zu begeben. Schon der Umstand allein, daß die Verlobung auch auf der Kanzlei vorgenommen werden konnte, beweist zur Genüge, daß man sie als einen rein bürgerlichen Act betrachtete. Wählte man aber die Kirche, so waren jedem Stande bestimmte Kirchen angewiesen. Gewiß schon früher begaben sich die vornehmeren Klassen in die Catharinenkirche; die Handwerker in die Marien-, die Personen geringeren Standes in ihre Parochialkirchen zur Ablegung des Gelübdes.

Hatte man auf diese Weise dem Gesetze und der Sitte genügt, so überbrachte der Bräutigam seiner Braut ein Paternoster (Vifftich), wogegen sie ihm eine Badekappe und ein Hemde verehrte. An die Stelle dieser Geschenke setzte der spätere Luxus als Bräutigamsgabe drei oder vier goldne Ringe, zwei goldne Ketten, zusammen nicht über zwölf Loth schwer, drei Sammetkragen drei Paar „Mawen [4])" geblümt oder ungeblümt; der Patrizier durfte noch den „Witten [5])"

4) Mawen, kurze Aermel, — Mouwenslöte, Mouwenspangen.

5) Ein weißer Kragen, dessen Umlegung ein Vorrecht der Patrizierinnen war.

beifügen. Als der Braut Gabe schreiben spätere Gesetze vor: ein Hemde, woran kein Gold, Perlen oder köstlich Nähwerk, nicht über funfzehn Mark werth, zwey Nasetücher ohne Seide, Gold, Perlen oder köstlich Nähwerk, jedes nicht theurer als drei Mark, ein Barett nach Standesgebühr und endlich den Trauring. So für die höchsten Stände, verschieden, wenn auch mehr rücksichtlich des Werthes als der Gattung, waren die Geschenke für die übrigen Klassen bestimmt; auch die Braut der letzten Klasse unberüchtichter Personen gab im siebenzehnten Jahrhunderte dem Bräutigam ein Hemde, zwei Nasetücher und ein Barett, während ihr dagegen von diesem ein Dammasken oder Kammelotten Kragen mit einem Quartier Sammet, ein silberner Vöffting von drei Loth, mit Korallen und eine Borde von sechs Loth, zu Theil wurde. Der Abend vereinte das Brautpaar und ihre Verwandten zum freundlichen Mahle. Alle ausserordentlichen Feste und Gelage (Biloffte) waren in älterer Zeit strenge untersagt. Aber auch hierin mußte der Gesetzgeber der Macht der Sitte weichen. Der Ordnung von 1529 war es vorbehalten, zuerst den höheren Ständen als löbliche Gewohnheit das zu gestatten, was früher ausdrücklich untersagt war, indem sie festsetzt:

> Vnde alse id den ene erlike wonheid is, to den dachhochtyden in dem wynkeller den wyn to prouende, so mach de brúdigam sülff söße, vnde der brudt vrúnde ok sülff söße, tosamende mit eren beyden schafferen, to dre klocken in den wynkeller gan vnde dar negheft to vyfen, edder to sossen eyn wenig myn offte mehr, wedder vthgan, sunder vúrderkosten to bereidende offte to bonde, by verlust dre mark sulvers.

Außer den oben näher beschriebenen Verlobungsgeschenken durfte das Brautpaar weder jetzt, noch bei Gelegenheit der Hochzeit, Geschenke geben oder nehmen. Nur war es ausnahmsweise gestattet, die Dienstboten durch kleine Gaben zu erfreuen, und den Gästen erlaubt, einer Braut, welche weniger als hundert Mark

in die Ehe brachte, Grapen, Kessel, Kannen und anderes Hausgeräthe am Hochzeitstage zu schenken.

Ganz der Häuslichkeit gewidmet flossen nunmehr bis zur Hochzeitsfeier Monate dahin. Weder Tanz noch gesellige Vereine durften während dieser Zeit vom Brautpaare besucht oder veranstaltet werden, selbst das beliebte Maienfahren war gleich andern Thorgelagen verboten, wenn es auch dem Paare keine Kosten verursachte. Nur allein durfte der Bräutigam der Braut Haus betreten, um dort ungestört der reineren Genüsse der Liebe sich zu freuen. Auch der gemeinsame Besuch der Badstube sollte zu keinen Festlichkeiten Veranlassung geben.

Während dieser, durch spätere Gesetze auf ein Jahr beschränkten Zeit, wurde die Aussteuer unter Zuziehung von zwei oder vier der nächsten weiblichen Verwandten der Braut, sorglich bereitet. Aengstlich wachte auch bei dieser Veranlassung das Gesetz auf die Vermeidung jedes unnöthigen Aufwandes. Nur am einheimischen Biere mogten die freundlichen Helferinnen bei ihrer oft schweren Arbeit sich laben; denn der damals schon bei den Damen so sehr beliebte würzige Wein (Krude) war lediglich den Festlichkeiten vorbehalten.

Schwer mogte es der Mutter fallen, bei Annäherung des Hochzeitstages dem Gesetze zu gehorsamen und die Pracht der Aussteuer dem Auge der Schaulustigen zu entziehen. Der Gesetzgeber verbot das Ausstellen der Mitgift, weil auch dieses zu Schmausereien Veranlassung gab. Wir folgen einer Ungehorsamen und betrachten zunächst eine Aussteuer aus der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts.

Der Glanz derselben bestand vorzüglich in dem riesenhaften Hochzeitsbette; ein und ein halbes Schiffpfund Federn durfte die reichste Braut für dasselbe verwenden, die Kopfkissen waren mit Seide überzogen, geschmückt durch vier vergoldete, aber nicht künstlich gearbeitete Knöpfe. Selbst der weniger wohlhabenden

Braut war gestattet ein Bette von einem Schiffpfund an Gewicht, mit in die Ehe zu bringen. Außerdem gab man der Braut zwei Paar gebleichter linnener Betttücher, doch ohne Besatz und kostbare Zierrathen, an Linnenwerk überdieß nur einen Fenstervorhang, um durch denselben das Hochzeitsgemach den Augen Anderer zu verschließen. Dieser scheint mit besonderer Kunst durch Stickereien geschmückt gewesen zu seyn, gleich den zwölf Kisten- (Ohr- Ohrt- auch Stuhl-) Kissen, welche sich unter der Aussteuer befanden. Weniger genau wurde die Zahl der Tischtücher (Tafellakene) und der Handtücher (Dwelen) bestimmt.

Ungefähr ein Jahrhundert später bietet sich dem Auge des Beschauers ein anderes Bild dar, wenn sich dasselbe der Aussteuer einer jungen Patrizierin zuwendet.

Die im Jahre 1582 gedruckte Hochzeitsordnung beschreibt sie, wie folgt:

De brudt schal mit sick bringen ein bedde mit dem pöle, achte ordtküssen, schlicht vnd renlick, ahne einige syden borden vnd neywerck, vören besettet mit brüggischem atlaß edder syden tafft. Vnd im vall jemandt besüluen mit gewrochteden neden syren wolde, so schal doch solckes allene vör vmme de büren, vnd nicht thor syden vmmeher geschehen, vnd schal de ele van solcken neden nicht bauen dre effte veer schillinge werdt syn, vnd schölen keine grötere edder betere nede, wo ock kein köstlick huenwerck, sundern wo van olders gebrücklick, netwerck edder snöre dartho gebrucket werden.

Ein par der besten beddelacken, ahne einige nede rodt edder witt, de ele nicht bauen eine marck werdt.

Dre par alle dages laken, vnd twe höuetlaken, de ele nicht bauen twölff schillinge werdt.

Twe par geste laken.

Twe par volckes laken.

Söß schyuen edder tafellaken vam gemeinen drell.

Söß dwelen van linnenwandt edder gemeinem drell.

Dann folgt der Inhalt der Brautkiſte:

Veer edder vyff hoyken, [6]) worunder ein megede hoyken, idt ſchölen ock de hoyken temliker lengede ſyn, dat de nicht naſlepen.

Eine geuoderde vthgebremede ſube [7]) van kammelott, groff grein [8]) edder gudem wande.

Twe ſommer öuerröcke van kammelott, graff grein edder gudem wande, öuerſt nicht van ſyden.

Söuen vnderröcke van kammelott, groff greie, ſayen, macheier edder wandt, öuerſt keine van ſyden.

Twe ſummarien, eine winter vnd eine ſommer ſummarien, [10]) welcke entweder van ſyden gewandt, kammelott edder groff grein mögen gemaket werden, jedoch keine van ſammit, ſundern mögen mit ſammit temeliker wyſe na eines jederen ſtandes gelegenheit vorbremet werden, Wo de ock wol mit mardere, öuerſt nicht mit zabelen, bauen vth gebremet edder geuodert werden mögen.

In der Brautlade wurde verwahrt:

wes de Brudt yn erem junckfröuweliken ſtande tho erem lyue gebruket, worunder ſyn ſchölen, alſe volget:

Ere borden van negentein edder twintich loden vngeuerlick, öuerſt nicht darbauen.

Ein kleinode nicht bauen tein edder twölff daler werdt, mit einer keden van einem lode.

---

6) Hoyken, kraghede Hoyken, eine hohe ſteife Kopfbedeckung, von welcher hinten ein ſteifer in Falten gelegter Mantel ſich herabzieht. 7) Ein Hauskleid, Kamiſol. 8) Eine Art Wollenzeug zu weiblichen Kleidungsſtücken. 9) Sayen und Macheier ebenfalls eine Art von Stoffen zu Kleidungsſtücken. 10) Eine Art Mantel, Ueberwurf.

Ein süluern gördel vnd scheide, mit der süluern keden vnd büdel, woran nicht bauen dörtich lodt yn alles syn schölen.

De büdel ouerst schal sunst allein nicht bauen dre marck werdt syn.

Eine zweite Brautlade umschloß zwanzig Hemde, dreißig Schürzen ohne Zierrathen, zwanzig linnene Kragen, zwölf Mützen und eben so viele Hauben.

Unbedeutend geringer war die Aussteuer der Bräute aus den anderen, wohlhabenderen Klassen.

Nach der Beendigung dieser Zurüstungen und nachdem das schwere Hochzeitsbette angerichtet, das Brautgemach mit großen Wachskerzen versehen worden war, versammelten sich am Tage vor der Hauptfeier wiederum die nächsten Freunde zu einer kleinen Familienfestlichkeit. Darauf folgten die prachtvollen Züge und Schmäuse des lange ersehnten Tages.

Mit größerer Ausführlichkeit als die Hochzeitsordnungen der ersten Klasse, reden die der zweiten von der Feier des Tages, daher sie denn auch bei der nachfolgenden Darstellung zum Grunde gelegt worden sind, und nur wo die ältern Ordnungen ausdrücklich abweichen, dieses besonders hergehoben ist.

Am Freitage vor dem Hochzeitstage (einem Sonntage) lud der Patrizier durch zwei Schaffer seine Gäste ein. Wurde eine Taghochzeit gehalten, so stellte die Braut schon um 10 Uhr des Morgens sich festlich geschmückt im Kosthause ein, um dort den weiblichen Theil der Gäste zu empfangen. Mit dem Schlage eilf verließ der Bräutigam ein nahe gelegenes Haus und zog begleitet von den männlichen Gästen unter dem Schalle der großen Musik und unter Vortragung des den Patrizier bezeichnenden silbernen Stabes, zu seiner Braut, damit die priesterliche Trauung vollzogen und nach deren Beendigung das Mahl begonnen werde. Ob eine Tag- oder Abendhochzeit gefeiert werden durfte, richtete

sich theils nach den Ständen, theils nach den Bestimmungen der Gesetze, welche bald diese, bald jene verboten [11]) oder nur bedingungsweise zuließen.

---

11) Pasteten-Hochzeiten sind diejenigen, auf welchen den Gästen Pasteten und Wein vorgesetzt werden durften. Die folgende Uebersicht wird das Verhältniß der verschiedenen Classen zur Genüge darthun.

Aelteste Ordnung. Unterscheidet keine Classen. Zahl der Gäste: 160. Der Gerichte: 4.

Ordnung v. 1410. Nur Abendhochzeiten sind gestattet. a. Große Hochzeiten. Zahl der Gäste: 28. Zahl der Gerichte: 4. Getränke: Wein und Bier. b. Geringe Hochzeiten, wenn die Braut weniger als 400 Mark in die Ehe bringt. Zahl der Gäste: 20. Zahl der Gerichte: 4. Getränke: Lübisch Bier und Kovent.

Ordnung aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. (1ste Classe No. 3.) Sie unterscheidet: a. Taghochzeiten. Zahl der Gäste: 56. Zahl der Gerichte: 4, worunter 50 Pasteten. Getränke: zwei Ohm Wein, Bier. b. Abendhochzeiten. α. erste Classe. Zahl der Gäste: 28. Zahl der Gerichte: 4. Getränke: 30 Stübchen Wein, Bier. β. zweite Classe, wenn das Paar 400 Mark zusammenbringt. Zahl der Gäste: 20. Zahl der Gerichte: 4, ohne Pasteten. Getränk: Bier, γ. Dritte Classe, wenn weniger als 400 Mark zusammengebracht werden. Die Zahl der Gäste sollte eher mehr als weniger wie in der vorigen Classe betragen.

Ordnung von 1454. Hier werden unterschieden: a. Taghochzeiten. Zahl der Gäste: 64. Zahl der Gerichte: 4, worunter 60 Pasteten. Getränke: Ein und ein halbes Ohm Wein, Bier. b. Abendhochzeiten. Diese erlitten verschiedene Unterabtheilungen. α. Erste Classe. Zahl der Gäste: 32. Zahl der Gerichte: 4, worunter 25 Pasteten. Getränk: Bier. β. Zweite Classe, wenn Bräutigam und Braut 400 Mark zusammenbringen. Zahl der Gäste: 20. Zahl der Gerichte: 4, worunter keine Pasteten. Getränk: Bier. γ. Dritte

Beym Schmause sehen wir nach Verschiedenheit der Zeiten, bald hundert und sechszig, bald nur funfzig oder sechszig Gäste an viereckigen Tafeln nach den Geschlechtern und dem Alter gesondert, zum Genusse der hochzeitlichen Speisen versammlet. Während in älterer Zeit zwei Gäste stets aus einer Schüssel sich bedienen und darauf verzichten mußten, selbst bei den glänzenden Hochzeiten unter den vier erlaubten Gerichten Wildpret zu finden, so finden wir im siebenzehnten Jahrhunderte für die sogenannten Pastetenhochzeiten die Gerichte auf Pasteten, Fische, Wildpret und Gebratenes bestimmt, statt der Fische aber den köstlichen

---

Classe. Wenn weniger als 400 Mark zusammengebracht wurden, so sollte die Zahl der Gäste eher weniger als 20 betragen.

Ordnung welche im Jahre 1582 abgedruckt wurde:

1) Pastetenhochzeiten. Diese wurden gefeiert von den Rathspersonen, den Patriziern und Doctoren. Es durften 3 Mahlzeiten gefeiert werden. Zahl der Gerichte: Am Sonntage 3: Rindfleisch, Fisch und Gebratenes, am Montage Mittag, Pasteten und die übrigen Gerichte wie üblich, am Montag Abend, 4 Gerichte, Wildpret, Fische, Schaaffleisch und Gebratenes. Zahl der Gäste: 160: Getränk: Wein.
2) Vornehme Weinhochzeit, das Recht darauf stand der vornehmen Bürgerschaft zu. Zahl der Gäste: 160. Zahl der Gerichte: 4. Getränk: Wein.
3) Gemeine Weinhochzeiten, für weniger vermögende Bürger. Zahl der Gäste: 140. Gerichte: 4. Getränk: Wein.
4) Andere große Abendhochzeiten. Zahl der Gäste: 100. Zahl der Gerichte: 4. Getränk: Bier.
5) Hochzeiten der 4 großen Aemter. Zahl der Gäste: 80. Zahl der Gerichte: 4. Getränk: Bier, jedoch nur von einer Sorte.
6) Hochzeiten der kleinen Aemter. Zahl der Gäste: 40. Zahl der Gerichte: 4. Getränk: Bier.
7) Hochzeiten der berüchtigten Personen. Zahl der Gäste: 40

Mandelmuß untersagt. Nicht zu allen Zeiten war es der Braut erlaubt, an dem Schmause Theil zu nehmen. Im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts sahen wir sie allein mit dem Bräutigam in der Brautkammer speisen und auch dann noch dort zurückbleiben, wenn die Sitte den Bräutigam bei'm Braten zu seinen Gästen zurückrief. Die nun verlassene Braut mußte ihren Trost darin finden, daß zur selben Zeit die weiblichen Gäste das lärmende Mahl verließen und sich zu ihr flüchteten. Ob diese gesetzliche Bestimmung aus zarter Rücksicht für die Weiblichkeit hervorgegangen ist, oder ob andere Gründe die Veranlassung geben mogten, läßt sich aus den Hochzeitsordnungen nicht ermitteln. So viel aber ergiebt sich, daß der Gesetzgeber eine allzugroße Erhitzung der Köpfe zu vermeiden suchte, wenn er vorschrieb, daß nicht über ein und ein halbes Ohm Wein ausgeschenkt werden dürfe. Auf den Hochzeitschmäusen der weniger begüterten Lübecker war der Genuß des Weines gänzlich untersagt. Nur Bier durfte dort verabreicht werden. Gewährte doch dieses zu jenen Zeiten auch dem verwöhnten Gaumen eine angenehme Labung, das lübeckische Bier war wenigstens in den fernsten Gegenden Europas rühmlich bekannt.

Zur bestimmten Stunde mußten die Gäste von den Freuden der Tafel scheiden. Es begannen in älterer Zeit sodann die Umzüge zu den Verwandten des Bräutigams, im sechszehnten Jahrhunderte aber die drei Tänze, an deren letztem auch die sonst so sehr zurückgesetzten Jungfrauen Theil nehmen durften. Zu so argem Muthwillen gaben diese Tänze Veranlassung, daß z. B. die Ordnung von 1612 vorschreiben mußte:

> Bey wehrenden Tantzen sollen die Menner vnnd Gesellen, im Tantzen, auch andern Conversationen mit Frawen vnd Jungfrawen, sich züchtig vnd erbarlich verhalten, vnd sol das leichtfertig auff- vnd vmbwerffen, wie auch das vnerbare Niedersitzen verbotten seyn. Diejenigen, so dagegen sich vngebührlich werden erzeigen, sollen nach gelegenheit mit einer zihmlichen Geldt Busse gestraffet werden.

Die Schaffer hatten wohl darauf zu achten, daß diese Tänze zur gesetzlich bestimmten Stunde beendigt waren, denn schon harrte der Bräutigam in dem durch riesenhafte Wachskerzen erleuchteten Schlafgemache der Braut, welche von ihren Verwandten zu ihm förmlich in's Bette gelegt, oder seit dem Jahre 1612 am Fuße des Bettes von den Trauzeugen ihm übergeben wurde. Glückwünschend verließen die Gäste nunmehr das Haus, und nur in Gesellschaft weniger Freunde durfte das Ehepaar sich seines jungen Glückes freuen und den in frühster Zeit als Symbol ihm übergebenen lebenden Hahn aus befreundeter Hand entgegennehmen.

Entweder nachdem der Bräutigam vom Beilager wieder aufgestanden war, oder am andern Morgen (letzteres war jedoch nur dem Patrizier vorbehalten), überreichte er der Braut die glänzende Morgengabe. Auch dieser Gebrauch gehörte nur der spätern Zeit an, früher war die Morgengabe ganz verboten. Wohl mag man staunen über die Pracht derselben, wenn die im Jahre 1582 gedruckte Verordnung sie, wie folgt, beschreibt:

Eine güldene huue, thom högesten nicht bauen twölff edder dörtein daler werdt, vnd so de geflittert were, so schölen doch de flitteren anders nicht, denn süluer vnd vergüldet syn.

Eine sülueren vorgüldede borde, vngeuer van XXXV loden, vnd nicht darauer, vnd schölen keine van perlen gegeuen werden.

De beste gülden kede enckelt edder dubbelt, doch nicht bauen twölff lodt schwar, woranne keine güldene penninge syn schölen.

Ein gülden halßbandt, twischen vyff edder söß loden schwar, worinne doch keine edle steine schölen gesettet werden.

Ein kleinöde, na eines jederen standes gelegenheit.

Einen syden edder kammelotten korten hoyken, vnd so de geuodert, so schölen dartho ghar keine zabelen gebruket werden.

An sülver edder golde gemaket vnnd vngemaket, na eines jederen gelegenheit vnd geuallen, jedoch, dat solckes alles thosamen nicht bauen hundert daler werdt.

Somit war in der Regel die Hochzeitsfeier mit ihren Gebräuchen beendigt, wenn man nicht ein kleines Mahl hinzurechnen will, zu welchem am andern Tage nur wenige Gäste aus der nächsten Verwandschaft geladen wurden. Erst seit dem Jahre 1566 war es den Angesehneren gestattet, eine größere Nachfeier zu begehen. Um zehn Uhr des Morgens versammelte der junge Ehemann am Tage nach der Hochzeit seine Freunde in der Marienkirche, führte sie von dort zur Tafel, begleitete sie um zwei Uhr nach jenem Tempel zurück und verabschiedete sie daselbst, versammelte sie jedoch an selbigem Abende von sechs bis acht oder neun Uhr zu einem neuen Schmause in seiner Wohnung.

Zur Vervollständigung der vorstehenden Darstellung muß ich dem Blicke des Lesers noch die Thätigkeit der verschiedenen Personen, welche zu Dienstleistungen bei den Hochzeitsfestlichkeiten vom Staate besonders belehnt waren, und das Treiben ausserhalb der Festsäle, mit wenigen Worten vorführen.

Die heimlike Musika, wie die alten Ordnungen sie nennen, fehlte nicht leicht bei den Verlobungs- und Hochzeits-Schmäusen der reicheren sowohl, als der weniger begüterten Lübecker; doch nur den höheren Ständen war es gestattet des Rathes zwölf Spielleute im vollen Chor unter der Mahlzeit Proben ihrer Kunstfertigkeit ablegen zu lassen, während der weniger vermögende Hochzeitgeber seinen Gästen nur einen geringeren, wenn auch lärmernderen Genuß bieten durfte. Pfeifer, Trommel- und Lautenschläger waren es, welche nach den Ausdrücken der Ordnung der Spielleute von 1578, zum kleinen Spiele vereint, diese Gäste fröhlich machen sollten.

Reichlicher Lohn wurde den Spielleuten durch die Kleidung welche der Bräutigam, und durch das Hemde welches die Braut ih-

nen für die gewöhnlichen Leistungen verehrte; doch außerordentliche Anforderungen wurden besonders bezahlt.

An der Spitze dieser Spielleute stand der Greve, welcher dem patrizischen Bräutigam, wenn dieser am Hochzeitstage zu seiner Braut zog, den silbernen Stab vortrug, die Musik leitete und darauf achtete, daß nicht künstlerische Eifersucht oder die Wirkung des Weines seine Kunstgenossen und Untergebenen zu Hader und Schlägereien veranlaßte.

Später hatte er darauf zu achten, daß die Hochzeitsordnungen strenge erfüllt, daß die Anzahl der Gäste innerhalb der vorschriftsmäßigen Schranken gehalten, daß Unordnungen und Entwendungen verhütet wurden. Noch in späterer Zeit war er eben so sehr den Gästen, welche er nach Ablauf der bestimmten Zeit nöthigte das Fest zu verlassen, als den Bedienten und allen denen, welche von der Hochzeitsfeier einigen Nutzen ziehen wollten, eine unangenehme Erscheinung.

Der Schaffer waren ursprünglich vier, nämlich zwei von der Seite des Bräutigams und zwei von der Seite der Braut; sie waren vom Brautpaare aus der Zahl ihrer Freunde beiderlei Geschlechtes erwählt. Als aber der Rath bemerkte, daß auf den Hochzeiten viel „Unradt" geschehe, so verlehnte er im Jahre 1578 vier „ehrliche" Männer, damit diese „vp den köſten ſchaffen, vnde vpdregen vnde vnradt tho vermyden vnde verhöden gude vpſicht ſchölen hebben." Der Bräutigam war verbunden, einen von diesen vieren für sich und einen für seine Braut auszuwählen. Auch sie bekamen bei Pasteten-hochzeiten ursprünglich ein Hemde, später aber zwei Thaler, bei Wein- und Kuchen-Hochzeiten zwei Mark, außerdem aber mogte jeder ein Gericht in Fäßen, nur nicht in Grapen oder Töpfen und ein halbes Stübchen Wein, bei Kuchen-Hochzeiten jedoch nur ein Stübchen Bier, nach Hause senden. Wurden drei Mahlzeiten gehalten, so erhielt jeder Schaffer sowohl am Sonntage als am Montage sein Gericht mit dem dazu gehörigen Weine. Auſſer diesen waren noch besonders belehnt die Thür-

wächter und die Träger, die ersteren um an der Thüre darauf zu wachen, daß nichts fortgetragen werde, die letzteren um gegen Entgelt dem Hochzeitsgeber die nöthigen Gefäße und Tische darzureichen.

Die Vorschriften für alle diese Leute sowohl, als die Hochzeitsordnungen selbst, ergeben zur Genüge, daß die Anstellung derselben wirklich nothwendig war. In jenen Zeiten, so scheint es, glaubte die unvermögende Klasse ein Recht zu haben, auf Unkosten des Gastgebers sich einen guten Tag zu schaffen oder seinen Besitz zu vermehren. Die Spielleute benutzten ihre Jungen, um für sie vom Feste allerlei nach Hause zu bringen; unter dem Vorwande, daß die silbernen Kannen mit Wein gefüllt werden sollten, wurden diese nicht selten von der Tafel genommen, ohne auf derselben wieder zu erscheinen oder an den rechtmäßigtn Besitzer zurück zu gelangen; Zinnengeräthe und Steinzeug ging in die Hände derer über, welche glauben mogten dasselbe besser gebrauchen zu können; um auch der daheim sitzenden Familie ein lockeres Mittagsmahl zu verschaffen, sorgten die Aufwärter und sonst im Hochzeitshause angestellten Personen dafür, daß heimlich Speise und Getränk vom Schmause in ihre Wohnung gelangte. Dazu drängte sich alles in's Hochzeits-Haus, was nur irgend einen Vorwand aufzufinden vermochte, um eine Gelegenheit zu ersehen, für Gaumen und Zunge eine seltene Labung zu erhaschen. Der rohe Muthwille äußerte sich in verschiedener Weise, und füllte endlich um zehn Uhr des Abends der Schwarm von Leuchtenträgern die Flur um ihre Herrschaften nach Hause zu begleiten, so mogte namentlich die Anwesenheit weiblicher Bedienten zu mancherlei Unzuträglichkeiten Veranlassung geben; das Gesetz befiehlt daher bei solchen Gelegenheiten nur männliche Bediente zuzulassen.

Um allen diesen Uebeln vorzubeugen, wurden die oben genannten Personen, alles ehrliche Leute, von der Obrigkeit angestellt; wie sehr diese ihren officiellen Character der Ehrlichkeit durch die That gerechtfertigt haben mögen, ergiebt sich daraus, daß selbst das Ge-

ſetz ihnen nicht traute, einem die Aufſicht über den andern gab, ihnen ſämmtlich aber während ihrer Dienſtleiſtungen jeglichen Verkehr mit ihren Frauen unterſagte. Der Artikel 26 der oben angeführten Verordnung vom Jahre 1578 mag ſtatt aller übrigen hieher gehörigen Stellen, hier einen Platz finden.

Item werth ock vermerket und geſpüret, dat underwylen etlick ſülver geſchirr, ock vele krüſſe wech gebracht werden, unde van affhenden kamen, welcks veele verdechtig maket, darup ſchölen de beyden Schaffers und de mit den kruken in de ſülvern kannen ſchencken, benevenſt den dregers, de den Avent thor köſte denen, gode achtunge hebben, dat de krüſſe byſammen bliven, ſick ock ſülveſt nicht vordechtig maken, ock ehre fruwens tho huße laten, by verluſt ehres denſtes unde ſtraffe der wyn heren.

Es bliebe mir nunmehr nur noch übrig, auf das rechtsgeſchichtliche Intereſſe aufmerkſam zu machen, welches die Hochzeitsordnungen für das Eherecht gewähren. Namentlich in Betreff der Eingehung der Ehe, ſind die lübſchen Statute in ihren Beſtimmungen im höchſten Grade dürftig; um ſo willkommner iſt daher die Aufklärung, welche die Hochzeitsordnungen gewähren. Sie betrifft:

1) Die Verlobung und Feſtſetzung der Ausſteuer. Dem Verlöbniſſe gingen beſtimmte Beredungen voraus, in welchen der Bräutigam und die Freunde der Braut ſich über beſtimmte Verhältniſſe zu einigen hatten, nämlich über das Vermögen des Bräutigams und die Größe der, der Braut mitzugebenden Ausſteuer. Bei dem öffentlichen Verlöbniſſe wurde wahrſcheinlich die verabredete Ausſteuer aufs neue gelobt, denn das revid. Stadtrecht lib. I. tit. 5. art. 12. macht die Einzeugung der Ausſteuer durch zwei nicht verwandte Bürger von dem öffentlichen Verlöbniſſe abhängig.

Die Größe der Ausſteuer richtete ſich nach der Größe des dem Manne gehörigen Vermögens; als Regel möchte anzunehmen ſeyn,

daß beide Theile gleichviel in die Ehe bringen mußten, denn so nur läßt es sich erklären, wenn die Verordnung von 1410 sagt:

> Vordtmer wille wy, welcken junckfruwen edder fruwen der men mede gift IIIIC. Mk. edder dar en baven, also dat man und wif tho hope bringen VIIIC. Mk. der mach men mede geven u. s. w.

Wie weit dieses Verhältniß auf die Bestimmung der Portio statutaria Einfluß gehabt hat, das zu ermitteln muß ferneter Forschung überlassen bleiben.

Dieser Privatberedung folgte alsdann die öffentliche, eigentliche Verlobung in der Kirche oder auf der Kanzlei. Sie erscheint als ein Ueberbleibsel aus dem Alterthume, nicht als zu dem Zwecke eingeführt, um heimliche Verlobungen zu vermeiden, später mogte allerdings dieser Grund ihre Beibehaltung veranlassen.

2) Die Eingehung der Ehe. Bei den Hochzeitsfeierlichkeiten stellt sich die priesterliche Trauung zwar als ein durch die Religion gebotenes, sonst aber außerwesentliches Requisit dar. Offenbar legte man auch in Lübeck der Ehe erst dann bürgerliche Wirkung bei, wenn das Beilager vollzogen war. Diesem unmittelbar voran gingen in älterer Zeit die Umzüge zu den Verwandten des Bräutigams. Vielleicht vertraten diese die feierliche Einführung der Braut in die Familien-Gewere. Das Beilager wurde in Gegenwart der Verwandten des Bräutigams in soweit vollzogen, daß sie der Förmlichkeit beiwohnten, wenn die Freunde der Braut diese zum Bräutigam ins Bette legten. Daß von dieser Handlung an die bürgerlichen Wirkungen der Ehe gerechnet, dieselbe also für vollzogen erachtet wurde, ergiebt sich nicht nur daraus, daß nunmehr erst die Anwesenden ihre Glückwünsche abstatteten, sondern auch daraus, daß nach dem Aufstehen vom Beilager die Morgengabe gegeben wurde, und daß die Ordnung von 1612, wenn sie in die Stelle des Beilagers eine bloße Uebergabe der Braut am Fuße des Brautbettes einführte, dieser Handlung ausdrücklich gleiche

Wirkung mit jener beilegt. Dahin ist dann auch das revid. Stadtrecht lib. I. tit. 5. art. 14. zu verstehen.

3) Die Vermögensverhältnisse beider Ehegatten. Die Feststellung der Aussteuer, der Grundsatz der Gleichheit des Vermögens ist schon oben berührt worden; man lernt aber ferner noch aus den Hochzeitsordnungen als die einzelnen Vermögenstheile kennen:

a) Die Brautgeschenke.

b) Die Morgengabe. Diese bestand aus Schmuck, war in ältester Zeit gänzlich verboten und wurde von den Vornehmsten erst am Morgen nach der Hochzeit, sonst schon am Abende des Hochzeitstages der Braut aufs Bette gelegt.

c) Die verschiedenen Theile der Aussteuer, welche mit Ausschluß des baaren Geldes, Ingedömpt im weitern Sinne genannt wurde. Sie umfaßt

α. Das Ingedömpte in engerer Bedeutung, zu welchem man das Bettzeug und das zum Haushalt bestimmte Leinenzeug rechnete.

β. Die Brautkiste, welche die Kleidungsstücke enthielt.

γ. Die beiden Brautladen, von denen die eine den mitgebrachten Schmuck, die andere das Leinenzeug einschloß, welches die Braut zu ihrem Leibesgebrauch besaß.

Dieses Eingebrachte, welches mit Ausschluß der Vererbung, gleich der Gerade behandelt wurde, mußte der Mann beim Tode der Frau mit zur Theilung bringen, nur das was über den gesetzlichen Ansatz gegeben war, durfte er in neuester Zeit behalten. Dieses verfügt die Verordnung von 1748.

> Wofern nun der Braut Eltern diesen Satz überschreiten sollten, so ist der Bräutigam bei Sterbefällen und vorzunehmender Theilung mit seiner Frauen Freunden, ein Mehreres nicht zur Theilung zu bringen gehalten.

4) Den Fall, wenn der Mann wegen Schulden entweichen würde. Die Hochzeitsordnungen schreiben nicht vor, daß die Frau

ihre kostbaren Gewänder und Kleinodien zur Deckung der Schulden hergeben, sondern nur, daß sie dieselben nicht tragen solle, und für den Uebertretungsfall bestimmen sie nicht die Abnahme derselben zu Gunsten der Creditoren des Mannes, sondern deren Confiscation zum Besten des Aerars. Würde das Gut der Frau für die Schulden des Mannes haben haften müssen, so wäre die letzte Strafe nicht zulässig gewesen.

Wichtig erscheint dieses Beispiel für die Erklärung der bekannten, auch in ihrer Anwendung auf das lübische Recht so oft mißbrauchten Stelle des Schwabenspiegels bei Senkenberg 256. 257, wie auch des Sachsenspiegels Buch 1. Art. 13. Denn nur so weit waren Mann und Weib ein Leib und Leben, nur so weit war an ihrem Gute keine Zweiung, daß das Vermögen beider zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse der Ehehatten gleichmäßig verwandt werden mußte, daß nicht der eine von seinem Gute jeglichem Luxus fröhnen durfte, während der andere arme oder verarmte Gatte dem Elende Preis gegeben blieb.

War der Ehemann von der Gefahr, in welcher er schwebte, befreit, so durfte die Ehefrau wieder im alten Glanze erscheinen. Die Fälle, in welchen die Frau ihre Wünsche zügeln mußte, waren wenn der Mann wegen Schuld, wegen Dagesbede entwichen war, oder wenn er sich in einer Lage befand, welche ihn zur Entweichung veranlassen mußte, oder wenn er wegen Schulden verklagt worden.

Aus der Fassung dieser Vorschriften ergiebt sich endlich noch, daß die spätere Ansicht, als sey im lübeckischen Rechte die Insolvenz gleichbedeutend mit der Flüchtigkeit wegen Schulden, eine irrige ist; denn offenbar wird Flüchtigkeit von Insolvenz oder augenblicklicher Zahlungsunfähigkeit ausdrücklich unterschieden, wenn es in der Verordnung von 1544 heißt.

Wort mehr effte ienich man schuld (edder dagesbede [ordnung v. 1410]) weghene entweken hadde, effte entweken wäre,

in to kamenden tyden entwikinde worde, edder eme zodane schult to ghegheven were u. s. w.

Viel des Interessanten ließe sich noch aus den Hochzeitsordnungen hervorheben, allein es würde mich zu weit führen, wenn ich sie von allen Seiten beleuchten wollte, ich muß mich mit dem Vorstehenden begnügen, im Uebrigen aber auf die Ordnungen selbst verweisen.

No. I.

De nupciis.

Dhit is de kore uan der brutlacht. Vor der bruthlacht schal de brut nicht mer Juncfruwen hebben. wan XVI. min mot se wol hebben. se mot oc it wol laten dat se nene hebbe. Aver de Juncfruwen unde den danz scal de brut nicht mer enen dach hebben vor der brutlacht. Dhes dages aver alse dhe Juncfruwen mit ere sint. Schal dhe danz dar nicht lenc waren mer alseme nachtsanc lut. Dhen scholen oc dhe juncfruwen alto hus gan. behaluen twe ofte vere dhe mach dhe brut mit sic beholden of se wil. unde nicht mer. dhat schal bewaren de wert ofte dhe werdinne. dhat it al dhus ge holden werde. unde scholen na der brutlacht ere recht dar uore don des negesten vrigedages. dat it al si ge holden. doren sedes nicht don. se scholen dher stat vor den broke geuen. XX. marc penninge. Wan so dhe brutlacht is. den scholen dar nicht mer sin. aller lude. papen. Riddere. vruwen. juncfruwen. man unde drozten. dhen. LXXX. schotelen aner beider ingesinde. wol moten se min lude hebben. Den scal men nicht mer geuen den ver richte. al so. dat dar nen wiltbrede. unde nen berswel si. Dhar schal men nemen Jo uan deme houede enen schellinc. behaluen de Juncfruwen. dhe scholen nicht geuen. dhes dages schal dar oc nen elent mer sin mer des auendes dar schal nement to comen mer des brudegamen unde der brut ingesinde. vor unde na der brutlacht. Schal ninrehande kost wesen. noch mit bedden. noch mit

lichten to makende. bet alſo lange. dhat ſe ere recht vor deme rade hebben ge dan al ſo wonlic is. Men ſchal oc dar intwiſghen nine clenode ſenden. Des negeſten dages na der brutlacht ſchal de brudegam weſen ſulve achtedhe. unde dhe brut oc ſulve achtedhe, behaluen er beider ingeſinde. unde ſcholen ſin mit deſſen luden beide in eneme hus. ſwan ſo de brutlacht is ge dan. den ſchal de brudegam unde de negeſte vrunt der brut komen up dat hus. vor den rat. des negeſten vrigedages. wan de ratman to ſamene ſint. unde ſcholen ere recht don. dat ſie deſſen kore al ge holden hebben. Dhe ſin recht nicht ene dar dhan uore don. dhe ſchal geuen dher ſtat XX marc penninge. Al deſe dhinc dhe hir be ſchreuen ſint. ſchal men ganz holden. unde nemen ſchal hir en bouen orlof bidden noch nemen.

No. II.

Na der ghebord Criſti verteinhundert vnnd in deme veervndeuefteghеſten Jare vp Sunte Thome auend des weerden apoſtels da wart deſſes nagheſchreuene van deme Rade to Lubke beleued.

Dorch mit vnſer menen borger hebbe wy Borgermeſtere vnde Radmanne der Stad Lubeke deſſe nabeſcreuene wilkore gemaket bidden vnde beden eneme iewelken de toholdende, alſe he dat mit zineme rechte vorſtan wil na ſineme wane dat he ze holde ſunder argeliſt.

Van den cledinghen der vruwen.

Int erſte welke man mit ſyner huſvrouwen hefft zines eghenen gudes zo gud alſe IIIIM mark lubeſch effte dar enbouen, zyn huſvrouwe mach dreghen an ſmyde vnde an parlen, Id zy an rocken craghen vorlegghen effte war ane id zy So gud alſe vppe derdehalffhundert mark lubeſch mit deme make lone vnde dar nicht enbouen Vnde dat ghene dat alrede gedreghen is vor deſſeme bode dat ſchal ok nicht beter zyn Mer dat makeloen ſchal ſtaen to des rades kentniſſe Vnde dar to zo mach ze hebben ene bretſen enen duſinck ere guldenen ringhe vnde krallenpaternoſter zo id wontlick

is Hyr to mach ze hebben to eres liues brukinghe vmme to dreghende In guldenen ſpannen vppe dertich mark lubeſch vnde nicht meer dan ene guldene kede mit deme clenode dar in tohope zo ghud alſe vifftich mark vnde nicht beter mit deme makelone by broke teyn marken ſuluers Alſo uakene eyn brokafftich hyr ane wert gevunden.

Item wat vrouwen de ſmide vnde parlde rocke dreghen de ſcholt ghene voderde rocke dreghen ſunder argeliſt by broke teyn mark ſuluers.

Item welk man ſo ryke is ſo vorgſcreuen ſteit vnde zin huſvrouwe ghene parlen noch ſmide endrecht, de mach hebben to eres liues tziringe vmme to dreghende an parlen vorlegghen an voderen vnder den rocken mit deme bremeltſe zu gud alſe vppe hundert mark lubeſch vnde dar nicht enbouene, Vnde ze en ſcholt ok ghene zabulen noch maerten dreghen vnde nyn zyden ghewant to rocken dar to moghen ze dreghen ere breetſen. ere guldene ringhe vnde ere crallen vifftich. dar to vor den duſinck ene guldene lannen effte ene beſlaghene zydene boerden vnde ene guldene keeden mit deme makelone dar ane zo gud alſe vifftich mark Vnde in guldenen ſpannen vppe dertich mark lubeſch alſe vorſcreuen is vnde nicht beter by teyn marken ſuluers Alſo vakene iemand hyr ane brokafftich wert bevunden.

Item welk man ſo ryke nicht en is ſo bouen geſcreuen ſteit Sin huſvrouwe ſchal ghene keden dreghen ſunder argeliſt, by teyn marken ſuluers.

Item welk man mit ſiner huſvrouwen hefft zins eghenen ghudes ſo ghud alſe tweduſent mark lubeſch effte dar enbouen. Des huſvrouwe mach dreghen an ſmyde an parlen dat zy an rocken craghen vorlegghen effte war ane yd zy zo ghud alſe hundert mark mit deme makelone Vnde nicht dar enbouene Vnde dat ghenne dat alrede gedreghen is vor deſſeme bode dat en ſchal ok nicht beter zin Mer dat dat makelone ſchal ſtaen to des rades kentniſſe Hyr to mach ze hebben ene breetſen een crallen vifftich alſe wontlich is vnde dat clenode in dat paternoſter ſchal nicht beter ſin dan teyn mark lubeſch mit deme ma-

kelone Hyr to mach ze hebben in guldenen ſpannen to eres liues brukinghe vnde ziringhe to dregende ſo ghud alſe viff mark lubeſch vnde nicht beter by teyn marken ſuluers.

Item welk vrouwe edder iucvrouwe der men me de ghifft beneden viff hundert markeu lubeſch vnde de man nicht ſo ryke en were dat ze to ſamende brochten edder nu tor tyd en hebben teyn hundert mare lubeſch de vrouwe ſchal nene hermelen noch grawe rugghe dreghen vnde al ere ſmyde parlewerk clenode crallenvifftich ſchal nicht beter ſin dan Seſtich mark ſunder argeliſt Men ene bretſen vnde vingheren mach ze dreghen alſe yd wontlik is by deme broke van teyn marken ſuluers.

Item welk man vnde vrouwe de ſo ryke nicht en ſin dat ze hebben ſo ghud alſe veerhundert mark lubeſch de vrouwe ſchal ghene hermelen noch grawe rugghe dreghen doch mach ze hebben twe voderde hoyken Meer hebben ze ſo ghud alſe twe hundert mark So mach de vrouwe enen voderden hoyken dreghen doch dat dat bremeltſe nicht breder an zy dan ene halue laſten bred Vnde der vorgeſcreuen manne vrouwen ſcholen nene ranſen effte ſcharlakens hoyken effte breetſen dreghen vnde is ok ere ghud ſo ghud alſe veerhundert mark lubeſch ſo mach der vrouwen crallen vifftich ſmyde vnde clenode van werde ſin dertich mark lubeſch Mer ſint ze ryke van twenhundert marken ſo mach dat van twintich marken werde weſen vnde nicht beter by broke dryer marke ſuluers.

Item welck man vnde vrouwe de nicht ſo ghud alſe hundert mark to hope bringhen ſodann vrouwe ſchal ghene bunte hoyken dreghen doch mach ze wol vorgulde knope dreghen by broke dre marke ſuluers.

Item welke iuncvrouwe de denet vnde vnberuchtet is de mach dreghen een beſmydet bindeken ſo ghud alſe eyn punt mit deme makelone vnde nene parlen noch crallen ſal ze dreghen [1]).

1) In der Ord. b. Dr. I. folgt auf den Artikel „Van der Vadderſchop" noch folgender „van denſtmegede. Vordtmer wilke wy

Item welk vrouwe denſtmeghede edder wat vrouweſnamen dat ſin de openbaer beruchtet ſin de ſcholen mit alle neen vorgnldet dreghen noch bunte voderde cleder noch crallen vifftighe nene guldene ringhe noch parlde knope noch ienegerleie andere clenode ſunder argeliſt by vorluſt dat ze dreghen.

Al deſſer vorgheſchreuenen ſtucke moghe wol myn wenn nicht meer weſen by broke ſo vorgheſchreuen is.

Van den dachhochtyden vnde auendhochtyden ſamendleken. [1])

Int erſte wan de brudegham vnde der brued vrunde an beiden zyden eens ſint So en ſchal nyn loffte anders weſen, wen in den kerken [2]) alſe wontlik is [vnde nenerleie biloffte to weſende in de-

---

det nene denſtmeget noch bode ſchall dregen breetzen van ſcharlaken .... oft yenerley vorguldet ſmyde, edder ock yeniger doch beter meer X. ß. penninge. We dat brecket de ſchal dat ſmide tho varen verlaren hebben, unde ſyn here offte vrouwe ſchal dat beteren mit III. Mark Sulners, edder ſchal der boden binnen dreo Dagen uth ſinem Brode laten. — Dieſe und die Beſtimmung über die Kleider der Kinder, ſind die einzigen Verfügungen über die Kleiderpracht in der bei Dreyer Nr. 1. verzeichneten Ordnung.

1) Die älteſte Hochzeits-Ordnung, welche vorſtehend abgedruckt iſt, beſchränkt ſich lediglich auf die eigentlichen Hochzeitsſchmäuſe. Es wird kein Unterſchied des Vermögens oder des Standes des Brautpaares gemacht. Die Strafe der Uebertretung wird auf 20 Mark Pfenninge beſtimmt.

Die Hochzeits-Ordnung von 1410 unterſcheidet ſich weſentlich vor allen übrigen dadurch, daß ſie nur Abendhochzeiten geſtattet (Int erſte ſchal nemandt in unſer Stadt Hochtidt hebben, wenne avendt hochtide). Doch hat ſie für die Hochzeiten derer, welche mehr als 800 Mark zuſammen bringen, faſt alle die Beſtimmungen beibehalten, welche von den Taghochzeiten galten, während für die Perſonen geringeren Vermögens die früheren Vorſchriften für die Abendhochzeiten in Kraft bleiben.

2) Ordnung von 1410 „tho St. Catrinen alſe wontlik is des Vormiddages."

me winkelre in husen effte in ienighen anderen steden dar kost scheen schal by vorlust dre [1]) mark suluers Sunder wan de brudegam der brued dat vifftich [2]) bringet so mach men dar win vnde krud schenken alse wontlik is, doch des auendes dar nyne kost effte ghesterie to hebbende by vorlust dre mark suluers] [3]).

([Vortmer alse de brudegham der brud dat vifftich vnde clenode bringet, so en schal he nene mer lude mede bringhen danne ses man van der brud weghene vnde ses man van ziner weghene, ok en scholen dar nicht mer wen ses prouwen vnde twe schafferschen wesen]).

Vortmer [4]) en schal men nener brud mer mede gheuen dan eyn bedde mit eneme houetpole vnde dat bedde vnde houetpole scholen to samende nicht swarer wesen danne anderhalff schippund [5]) vnde scholen hebben men veer [6]) kussene van eneme zidenen stucke [dat schal wesen eyn Sickeldun vnde nicht beter], vnde darto de boerden alse wontlik is [7]) vnde to iewelkeme kussene nicht mer wen veer vorguldene knope vnghegrauen iewelken knop weghende nicht mer den eyn qwintin, Men de houetpole vnde kussene van zidenen wande van zidenen werke edder [8]) parlewerke scholen gensliken aue sin (by vorlust dre mark suluers.)

---

1) Ordnung b. Dreyer Nr. I. „by X Mark Suluers."
2) Ord. b. Dr. I. „dat Paternoster."
3) Ord. b. Dr. I. „by X Marken Sülver."
4) Ord. von 1410. Vordt mer wille wy, welcken junckfrouwen edder Frouwen der men mede gift IIIIC Mark edder der enbaven, alse dat man unde wif tho hope bringen VIIIC. Mark der mach man mede gewen XII. kisten kussen und nicht mer, jewelk also gudt alse eine Mark Lübsch und der benedden."
5) Ord. v. 1410 „ein Schippunt."
6) Ord. v. 1410 „twe küssen" — „dat dat ganze stucke nicht beter sy wen achte Mark."
7) Un de küssen scholen nicht wesen beneyet, wen mit Borden de Ellen van twe ß. Ord. v. 1410.
8) Ord. b. Dr. I. hat noch den Zusatz „edder von yenniger handt goltwerke edder von parlewerke."

Vortmer welker iunevrouwen edder vrouwen de men mede ghifft myn wen veerhundert mark lubesch [1]), der schal men mede gheuen men twe Sindales kussene vnde achte kisten kussene alle [2]) nicht kostliker dan vorscreuen steit, vnde nyn bedde swarer dan eyn schippund [3]) vedderen mit deme houetpole by dre mark suluers [4]), Men schal ok nyner brud [5]) schire lakene mede gheuen sunder allene twe par blekeder (lynen) lakene mach men eer mede gheuen sunder kisten vnde [6]) ane borden, vnde de ele van den vorscreuen lynenen lakenen schal nicht beter wesen dan to viff [7]) schillinghen [8]), Ok en schal men eyner brud medegheuen beneyedes werkes meer dan eyn vinsterlaken [9]) vnde twelff kisten kussene [10]) Men schal ok er nicht medegheuen men slichte vnbeneiede tafelakene vnde dwelen Ok en schal men to den brutlachten nyne huse behenghen mit ieniger

---

1) Ord. v. Dr. I. hat statt lubesch „pennige", Ord. v. 1410 hat noch den Zusatz „dar se vorschaten."

2) Ord. v. 1410 hat statt dessen „dat Nöthen van XII. ß." Ock so schal men er nene scharlacken kleder mede geven, düsse stucke beden wy einem yewelcken tho holden by X. Mark suluers.

3) Ord. v. 1410, van XV. Liespf. swar und nicht swarer, und dartho einen seyens kolten, twe Hovet-Kussene beneyet mit wollen garne und II. par laken, de Elle von II. ß. und nicht durer. Ock mach men er mede geven tafellaken und dwelen unbeneydt und ein beneydt vinsterlaken.

4) Ord. b. Dr. I. „by X. Mark Sulvers".

5) Ord. v. 1410 bezieht dieses nur auf die Fälle, wo die Frau über 400 Mark mitbringt.

6) Ord. v. 1410, „und Holenant ane Borden.

7) Ord. v. 1410, „den dortehalven schillinge vnde der benedden."

8) Ord. v. 1410 setzt noch hiezu: „Vordtmer mach men er mede geven eine decken van II. stuecken dat stucke nicht beter den VIII. Mark Lubesch."

9) Ord. b. Dr. I. schiebt noch zwischen: „und II. Oher kussen."

10) Ord. v. 1410 zählt diese Kisten-Kissen oben auf, und nennt hier „twe Oher Kussen mit wullen garne beneyet."

hande lakenen ſunder mit eneme vinſterlakene bouene vor dat vinſter (by vorluſt dre marke ſuluers. [1]).

Vordermer en ſchal nen brudegham in zineme brudlachtes daghe nyne zidene cledere, men lynene cledere ane ſmyde parlen dreghen [vnde brud ſchal nimmende lynene cledere gheuen ok nymant van erer weghene men allene den brudegamme Vnde de badecappe de de brud deme brudegamme ghifft, en ſchal nicht beter weſen wen achte [2]) lubeſch mark [3]] Men ſchal ok nyner brud mit koſtliker dwelen denen, dan mit eneme kruſen doke vnde den nicht durer to loſende dan vor eyn [4]) ſtoueken wins (by vorluſt dryer marken ſnluers.)

Vortmer wen de brudegham vnde de brued vorlouet ſin ſo en ſcholen ze vor der brutlacht vnde na der brutlacht bynnen eneme iare nymande ghene ghaue gheuen frunden noch vromeden noch nymant van erer weghene Ok en ſchal der brud effte brudegamme nymant gaue gheuen behaluen de medegifft cledere hantruwe vnde ingedome alſe en mede gelouet wert [5]) by broke dre marke ſuluers [6]) ([Jodoch wene medegheuen wert beneden hundert mark lubeſch den moghen de ghenne de to der brutlacht gebeden werden ſunder broke gheuen keteln kannen grapen vnde ander huſgerade vnde inghedome]) Ok en ſchal zyk nymant mit deme brudegamme

---

1) Ord. v. 1410 fügt in Beziehung auf die erſte Claſſe von Perſonen noch hinzu: „Vordtmer welck brudt beraden wert alſo vorgeſchreuen is, der mach men mede geven Scharlaken und klene bund."

2) Ord. b. Dr. I. „men V. Mark Lubeſch."

3) Die Ord. v. 1410 erwähnt der Brautgeſchenke nicht weiter als im folgenden Verbote: „Vordtmer wen de Brudegam des Morgens van der Brudt upſteidt, ſo ſchal he der Brudt nene Morgengave geven und nemant van ſiner wegen ſonder argeliſt."

4) Ord. v. 1410 „twe ſtoveken Wins."

5) Ord. v. 1410 „und diſſe handtruwe ſchal nicht beter weſen den tein Mark Lübſch."

6) Ord. b. Dr. I. „by X. Mark Sulvers." Ord. v. 1410.

kleden [1]) Ok en ſal men nynen megheben bynnen der benomeden tyd doke nye hoyken (rocke) effte ſpanghen gheuen [2]) (by vorluſt dre marke ſulners.)

Vortmer wan eyn iuncvrouwe edder vrouwe verlouet wert, van deme daghe dat ze verlouet is beth an den dach dat de hochtyt weſen ſchal ſo en ſchal ze nyne iuncvrouwen mit zyk hebben. So en ſchal ok nyne vordantze hebben effte nyner hande koſt mit iemande buten huſes Noch nyn erer vrunde effte vromede van erer weghene bynnen huſes noch nergen buten [3]) der ſtad mit mey varende dar koſt zy vmme penninghe effte ane penninghe Ok de brudegam edder nymant van ziner weghene ſal komen in der brud hus mit ienigerhande ſammelinge to dantzende edder to reyende [4]) Jodoch to der brud cledere vnde inghedome to beredende moghen wol komen veer [5]) vrouwen van der brud negeſten vnde ſo mach men en dar wol beer ſchenken ([utgenomen ouereluef beer]), men nynen wyn vnde ok nyn crude gheuen De brudegham vnde de brud ſchullen ok mit ereme ſtauengaende nynerleye koſt hebben noch in deme ſtauene noch buten deme ſtauene vnde nymandes wert weſen mer der van bynnen huſes Jd en ſchal ok nymand doen van erer weghene (by vorluſt dre marke ſuluers [6]).

1) Ord. b. Dr. I. hat hier noch den Zuſatz: „men tho rechter tidt tho Paſchen und tho Sunt Michaelis dage, So mag men dat eins don und nicht mer."
Ord. v. 1400 hat: Ock en ſchal ſick ken brudegam kleden ſtarker wen ſulf verde, und nicht mer und eyn yewelck van em um ſin egen geldt.

2) Ord. b. Dr. I, hat hier noch den Zuſatz: „Ock ſchal men tho nener Brudtlacht Keter Kolten hebben, wen me Kolten van II. ſtukken, der ein yewelk ſtuck nicht beter aff ſey wen VIII. mark penninge we deſſer vorgeſchreven ſtucke ienich broke de ſchal wedden unſer Stad X. mark Sulvers.

3) Ord. v. Dr. I. hat „noch nergen buten Hus noch buten der Stadt."

4) Ord. b. Dr. I. hat noch den Zuſatz: „des avendes na nachtſange."

5) Ord. v. 1410: „twe frouwen."

6) Ord. v. 1410 „by X. mark Sulvers."

Vortmer war de brudegham vnde brud uthtrecket, in den huſen ſchal nyner hande koſt weſen auent effte morgen [den van des werdes geſinde], [1]) Weret dat de werd des nicht en bewarede ſo ſcholde he wedden vnſer Stad teyn mark ſuluers, weret ok dat des brudegammes effte brued geſinde des daghes ierghen koſt edder ſammelinghe hadden eyn iewelk de dar mede were de ſchal dar vor wedden dre [3]) mark ſuluers.

Van den dachhochtyden allen.

Int erſte to deme beddemakende [3]) vnde to deme lichtemakende ſchal nymant komen dan erer beider geſinde ere ſchafferſchen vnde de meſter weſen ſchal van den lichten to makende, vnde de brutlichte ſcholen weſen iewelk van eneme liſpunde [4]), vnde auer al dat hus ſcholen weſen nicht mer dan twintich lichte uppe den bomen eyn iewelck licht van eneme markpunde unde twe ſchenkelicht iewelk van veer markpunden Doch moet yd wol myn weſen men nicht mer, wer dar en bouen bede de ſchal eyn iewelk ſtucke wedden mit dren [5]) marken ſuluers.

Van den koſten to donde.

Vortmer en ſchal de brudegam ok nynerleye koſt doen mit wyne edder iemant van ziner wegene noch to vorſendende touorſchenkende effte vor den tappen to theende [6]) Mer to der brutlacht ouer al

1) Ord. v. 1410 hat ſtatt deſſen „van des Brudegams oft brudt wegen, uthbename der de Hochtidt is, welck wert des nicht bewarende, de ſchal unſer ſtadt wedden X. mark Sulners."
2) Ord b. Dr. I. hat „IIII. mark Suluers."
3) Ord. v. 1410 „tho dem Brudtbedde."
4) Ord b. Dr. I. „lübſchen Punde." Ord. v. 1410 beſtimmt hier wie folgt: „jodoch aller Lichter ſchal nicht mer weſen wen XIIII. yewelk licht van enem mark punde, idt möt wol weſen min men nicht mer."
5) Ord. b. Dr. I. „X. Mark Sulvers." Ord. v. 1410.
6) Ord. v. 1410 hat hier noch den Zuſatz „aue des avendes wen de brudegam tho bedde ys, tho der maltidt und tho dem hanne, und

mach men hebben anderhalue ame [1]) wynes vnde nicht mer (alſe dat de brudegam mit zineme rechte vorſtaen wil by vorluſt ſes marke ſuluers.)

Wo uele ſchottele men hebben ſal

[Vortmer des dages alſe de hochtyd is moghen dar alles volkes weſen twe vnde dertich [2]) ſchottelen vnde nicht mer van mannen vrouwen iuncvrouwen vnde droſten vnde darto ſchaffere vnde ſchafferſchen vnde erer beyder gheſinde (ſunder argeliſt), twe uthe ener ſchotelen to etende, vnde nicht mer dan veer gerichte (to gheuende), (vnde dar en ſchal ghen wilbrede [3]) mede weſen) vnde dar en ſcholen ok nicht mer dan Seſtich [4]) poſteiden weſen, vnde ok nyne mer laten bereden vnde men ſchal dar ok nyne birichte [5]) gheuen vnde nynen wyn ſunder anderhalue [6]) ame (alſe vorgeſcreuen ſteit) vnde beer [7]) mach men dar ſchenken utgenomen ouereluesch beer dat en ſchal men dar nicht ſchenken), men ſchal ok des dages noch auend edder morgen buten huſes anders nyne koſt hebben, noch to vrunde effte vromeder lude hus vnde ok nynerleie ſpiſe [poſteiden] effte wyn ſchal men buten hus ſenden, vrunden effte vromeden geiſtliken edder wertliken perſonen Ok en ſchal men nyne rede penninghe ſenden edder gheuen koſt aff to hebbende Vnde [8]) wanner

---

des anderen Dages mag he wol winſchenken binnen Hus dar de Hochtidt is, doch alles wins nicht mere alſe enen Ame."

1) Ord. b. Dr. I. „II. Ame Win."

2) Ord. b. Dr. I. „XXVIII. Schottelen." Ord. d. 14 saec. „LXXX ſchotelen" Als Theilnehmer an dem Schmauſe werden aufgezählt „papen. Riddere. vrouwen. junefruwen. man unde drozten."

3) Schon in der Ord aus d. 14 saec verboten.

4) Cod b. Dr. I „L"

5) In der Ord des 14 saec. heißen ſie „berſvel."

6) Cod b. Dr. I „II Ame Wins."

7) Cod b. Dr. I „lübſch Beer."

8) Die Ord. von 1410 lautet: „des dages alſe de Hochtidt weſen ſchal, des morgens tho der Brudtmiſſe ſchal de Brudt nicht ſterker weſen men ſulſt twelffe van eren frunden derglick de Bru-

de brudegam na der maeltid mit zinen vnde der brud vrunde trecket to ziner vrunde hus dar en ſchal men nynen wyn ſchenken effte ſenden, mer men mach dar wol (hamborger vnde) lübeſch beer (vnde nyn ouereluesch beer) ſchenken. Dar ſchal ok nyn koſt weſen noch van crude effte clarete edder an ienegerleie gedrencke, ([by broke van eneme iewelken artikele uppe teyn marke ſuluers.])

[Vortmer wan de brudegam trecket vnde to bedde gan ſchal So en ſchal he nyne torticen hebben, yd en zy twiſſchen ſunte Mertens daghe vnde vaſtelauende, vnde der torticen moghen veer weſen vnde nicht mer], vnde wen de brudegam vnde de brud to bedde ſint [1]) ſo ſchal dar edder in anderen huſen des auendes nyne ſammelinghe dantze edder ienigerhande koſt weſen van der hochtyd wegen Welk man edder vrouwe dar mede were de ſchdlen wedden vor eyn iewelk dre mark ſuluers Des auendes ſchal dar ok nymant bliuen ſunder erer beider geſinde dar moghen ze to bidden veer van des brudegammes vnde veer van der brud weghene de en gheleuet dar to ere ſchaffere vnde ſchafferſchen vnde nymand mer, [2]) ([vnde we deſſer ſtucke ienich breke de ſchal dat beteren mit dren marken ſuluers.])

Vortmer des erſten effte des anderen daghes ſcholen dar nyne

---

degam ſulſt twelffe von ſine frunden by X Marken Suluers Vordtmer wen de Brudegam tho der Veſpertydt trecket, der de Brudt und Brudegam trecket moch men Beer ſchenken unde nene Wyn uthbenomen tho den koſten und tho den Hanen alſe vorgeſchreven is, ock ſchal der nene koſt weſen, noch van krude noch van klarete u. ſ. w. — Rückſichtlich der Begleitung zur Brautmeſſe ſchreibt dieſe Ordnung auch für die geringeren Hochzeiten ein Gleiches vor, fährt aber dann fort „Vordtmer wen de Brudegam trecket uth der kerken tho der Brudthuß, der en ſchal men nicht ſchenken wen lübſch Beer edder kovent und derglick wen he trecket tho ſiner frunde huß."

1) Für die geringeren Hochzeiten beſchränkt die Ordnung von 1410 die Zahl der Gäſte auf zwei von beiden Seiten, welche das junge Paar bei ſich haben ſoll „tho der Maltydt und tho den Hanen."

2) Cod b. Dr. I. hat noch den Beiſatz: „Dar ſchal ok des auendes von buten huß inkamen en den Hanen tho bringende."

ſpillude[1]) komen ſunder de dar ſint geladen vnde der moet wol neghene[2]) weſen edder myn, men nicht mer, der ſchal men ok nynen vorſenden Vnde des anderen daghes ſchal men iewelken ſpilluden[3]) Seß[4]) ſchillinghe den kokenbeckeren iewelkeme achte[5]) ſchillinghe gheuen vnde nicht mer [Ok en ſchal nyn banner to den baſſunen beter weſen dan Seß ſchillinghe, Vnde men ſchal nicht mer dan twe banner hebben by vorluſt dre marke ſuluers Des anderen daghes vor der maeltyd ſchal dar degher nyn koſt weſen noch mit mannen vrouwen megheden effte knechten, vnde to der brud upſtandinge ſchal nymant komen to rechteme etende dan veer man vnde veer vrouwen van juweliker ziden ere ſchaffere vnde ſchafferſchen vnde erer beider geſinde vnde nymant mer Vnde dar en ſchal des daghes van der brutlacht weghene nyn dantz effte ienigerleye duſtement weſen vnde de brudegam vnde de brud ſcholen mit erer beider geſinde in ereme huſe bliuen[6]), dar moghen ze to nemen twe manne vnde twe vrouwen wen ze willen ere ſchaffere vnde ſchafferſchen, dar mede ſchal de hochtyd enen ende hebben], Vnde dor der brutlacht willen ſchal nymant bynneme eneme Jare darna werſchopp effte geſterie ſtichten by broke dre[7]) mark ſuluers, alſe he des vorſtaen wil mit zineme eede effte he dar des gevraget wert.

Van den auendhochtyden allenen.

Jnt erſte to deme bedde to makende ſchal nymant komen dan erer beide gheſinde vnde erer beider ſchafferſchen vnde des auendes

---

1) Ord. b. Dr. I. „gerne" Ord. v. 1410.
2) Ord. b. Dr. I. „XI" Ord. v. 1410 „ſoße."
3) „gereeden" Ord. b. Dr. I.
4) Ord. v. 1410, „IIII ß."
5) Ord. v. 1410, „V ß. und de Spellude greven VI ß."
6) Ord. b. Dr. I. „des auendes."
7) Cod b. Dr. I. „L mark ſuluers." Ord. v. 1410 geſtattet ſolche Schmäuſe, beſchränkt aber dabei die Zahl der Schüſſeln an drei, bei Strafe von 50 Mark Silbers.

alſe de brudegam upgeſtan is ſo en ſchal dar nymant eten ſunder erer beider gheſinde [1]) Dar moghen ze to nemen twe manne vnde twe vrouwen wen ze willen van der brud vnde brudegammen vrunden vnde nymant mer, vnde ſcholen nyne koſt mer hebben mit iemande vnde nymant mit en (Dar ſchal ok nymant komen en den hanen to bringende by vorluſt dre mark ſuluers [2]) [Des morgens wan de brudegam uppſteit] vnde trecket to deme dome ſo ſchal he mit nymande nynerleie koſt hebben vnde nymant mit eme in winkelren in tauernen edder ierghene anders er rechteme etende, vnde to deme etende moghen ze hebben mit mannen vrouwen iuncvrouwen vnde droſten to Seſteyn [3]) ſchotelen vnde dar to ſchaffere vnde ſchafferſchen vnde erer beider ingeſinde, vnde nicht mer richte ſchal men gheuen dan veer (dar ſchal nyn wilbrede [4]) mede weſen), twe uth ener ſchotelen to etende [viffvndetwintich paſteiden vnde nicht mer], vnde nyn gebrenke dan [5]) beer ([utgenomen ouereluesch beer ſchal man dar nicht ſchenken) Ok moghen ze wol hebben

1) Ord. b. Dr. I hat ſtatt des ganzen vorſtehenden Satzes, noch folgendes: „Wor eyn avent brutlacht weſen ſchal, dar ſchal des auendes nemant eten den erer beyder ingeſinde." Dieſe Ordnung fährt alsdann fort: „dar mögen ſe tho nemen twe van des Brudegams und twe van der Brudt frunden de ſe willen und ere ſchaffere und ſchafferſchen und nemant mer."

2) Dieſes Hahnenbringens geſchieht in der Ordnung bei Dreyer I. früher bei den Taghochzeiten Erwähnung, dort wo jede weitere Feſtlichkeit unterſagt wird, ſobald das junge Paar zu Bette iſt. Es mögte noch zu bemerken ſeyn, daß die älteſte Ordnung wahrſcheinlich dieſen Gebrauch ebenſo wie die bei Dr. I. geſtattete, weil ſie ihn nicht verbot, ich vermuthe daß hierauf folgende Stelle zu beziehen iſt: men des auendes der ſchal nement to komen mer des brudegams — vrunt. Auch die Ordnung von 1410 läßt ihn noch zu.

3) Ord. b. Dr. I. „XIII ſchotelen." Ord. v. 1410.

4) Ord. v. 1410 und byrichte."

5) Ord. b. Dr. I. „lübſch Beer." Ord. v. 1410 wen win und lübſch beer und nicht mer wins den alſe vorgeſchreven is.

to der brutlacht ouer al dertich ſtoueken wyns vnde nicht mer], vnde dar en ſchal des dages nyn dank weſen [vnde de hochtyd ſchal dar mede enen ende hebben], vnde des auendes ſcholen de brudegam vnde de brud in ereme huſe bliuen mit ereme gheſinde, dar moghen ze to nemen twe mannen vnde twe vrouwen van buten huſes de ze willen vnde ere ſchaffere vnde ſchafferſchen (vnde erer beider gheſinde) vnde nicht meer, [vnde ſcholen nyne koſt mer hebbe mit nymande vnde nymant mit en] Dar en ſcholen ok beide auent vnde morgen nyne ſpillude [1]) komen ze en ſin dar geladen den mach men eneme iewelken dre [2]) ſchillinge gheuen vnde nicht mer, vnde der ſpillude ſchal nicht mer weſen dan Seſſen Ok mach men hebben teyn waſkerſſen to bernende to der hochtyd Deſſer vorſcreuen ſtucke eyn iewelk toholdende by (vorluſt) teyn mark ſuluers. [3])

Vortmer welk man iuncfrouwe effte vrouwe to ſamende bringhen veerhundert mark lubeſch de moghen hebben to teyn ſchotelen (twe uthe ener ſchotelen) to etende [4]), [vnde de ſcholen nyne poſteiden noch wyn gheuen] doch veer richte moghen ze hebben vnde beer (ſo vorſcreuen ſteit) vnde anders nicht [5]) Welcker man iuncfrouwe effte vrouwe auer myn dann veerhundert mark to ſamende bringhen de moghen de teyn ſchotelen wol vormynren vnde nicht vormeren by broke Ses [6]) marke ſuluers [7]) (Vnde dor der brut-

---

1) Ord. b. Dr, I. „gerende." Ord. v. 1410 „gernen."
2) Ord. v. 1410 „III ß." und läßt nur vier zu.
3) Die Ord. v. 1410 fügt noch bei „behalven der Kokenbeckerſchen mag men geven V ß. und de Spellude greven VI ß."
4) Ord. b. Dr. I. „lübſch Beer." Ord. v. 1410 fügt noch „kövent" bei.
5) Es werden hier für die geringeren Hochzeiten alle Verbote wiederholt welche für die Vornehmeren erlaſſen ſind.
6) Ord. b. Dr. I. „X Mark Suluers."
7) In der Ord. b. Dr. I. folgt hier noch: Vordtmer umme Scharlaken klene bunt, kruſe böke und borden tho dregen und alle ſtücke de hyr vorgeſchreven ſtan, de ſal men holden ane argeliſt.

lacht willen schal nymant bynnen eneme iare dar na gesterte stichten by vorlust dre marke sulvers.)

Van den koken.

Vortmer den (koken) kocken schal men gheuen vor ere (gropen) slachtinghe kockenrecht vnde vor alle zake van der Dachbrutlacht ene mark to lone vnde van der auentbrutlacht achte schillinghe [1]) Vnde deme de de heydeschen koken becket vor zine beckene vnde alle arbeit achte [2]) schillinghe (vnde nicht mer). Ok schole ze van der brutlacht nicht vorsenden Welk kock hyr enieghen bede de schal wedden dre mark suluers vnde schal hyr zins amptes eyn Jar enberen.

Vortmer welk gast zyk in unser Stad vorandert vnde unse borgerschen (offte borgers dochter) nympt de schall alle desse wilkore lyk unsen borgheren holden by der suluen bote also vorgescreuen steit.

Vortmer des negesten [3]) vrigdages na der bruetlacht (id zy dachbrutlacht effte auentbrutlacht) so scholen de brudegam der brut negesten vnde ok de schaffere [4]) oppe dat Raethueß vor den raed komen vnde zweren dat alle desse erscreuen wilkore na ereme wane geholden sin Auer we zin recht nicht doen wil de schal beteren [ ] (vor den weddeheren) eyn iewelk stucke dar he nicht vor zweren wil vnde dat nicht to latende [5]).

---

1) Ord. v. 1410 macht denselben Unterschied für die vornehmen und geringeren Hochzeiten.

2) Ord. v. 1410. „VI. ß."

3) Ord. b. Dr. I. „des Middewekens oft des Vrydages."

4) Ord. b. Dr. I. „de de Brudt vorwesen hebben."

5) Hier folgt in der Ord. I. bei Dreyer: „Ock scholen nene vrouwen na nachtsange in yeniger stede samlinge, wertschop edder dantze hebben in apenen doren, idt en sy by fulbort des Rades, welck vrouwe dar anders mede were, de schal wedden III Mark Suluers, jedoch uthgenamen Winachten, St. Johannis, doch tho Lichten, de Speldage, den donnerdach tho lutken, vastelauent und den sondach, mandach, dynstedach tho grote vastelavent, Vordt-

Von den kinderen hir bynnene to Sunte Johanſe to cloſtere to bringhende.

[1]) We de zin kint ghifft to kloeſtere hyr bynnen to ſunte Johanneſe de en ſchal noch vor noch na deme daghe alſe men dat kint kledet nyne koſt hebben noch nymant van ziner wegene by (broke) dre [2]) marke ſuluers Vnde des zuluen daghes alſe men dat kint [3]) to kloſter bringet (vnde kleden ſchal) (So ſchal) des kindes moder effte zine negeſten (dat kint) mit iunefrouwen vnde vrouwen (des morgens to kloſter bringhen) (under ſpellude) alſe wontlik is, vnde deſſuluen daghes wan dat kint ghekledet is dar dat kint gekledet is [4]) dar mach des kindes negeſte vrouwe ſullf teynde [5]) (man vnde vrouwen) eten vnde nymant mer by broke teyn marke ſuluers.

Van der cloeſteruard buten der Stad.

De eyn ebder mer kindere [6]) wil to kloſtere bringhen gheuen ebder voren de moet nicht mer lude laten mede varen ebder riden den veer [7]) vrouwen (to eneme iewelken kinde), vnde unſer borger nicht mer dan twe ſuluesheren dar to meghede vnde knechte (Vnde wanner ze wedder komen van deme kloſtere des auendes ſo ſcholen dar anders nyne perſonen effte vrund eten. dan de to kloſter zint geweſt Eyn iewelk ſtucke toholdende) by teyn mark ſuluers.

---

mer tho holdende alle olde Willkore alſe van ſmide, van ſidenem wonde und guden decken vingeren tho gewende noch krude, noch wilbrede und ock van Badderſchop."

1) Ord. b. Dr. I. hat noch folgende Einleitung: „Vordtmer dor nutt unſrer meinen Börger ſo hebbe wy Radtmann dat geſet."
2) Ord. b. Dr. I. „X Mark Suluers."
3) Ord. b. Dr. I. hat hier zwiſchen noch die Worte „des morgens."
4) Ord. b. Dr. I. hat ſtatt „dar dal.. is" die Worte „und der dat kindt uthgetrecket ys."
5) Ord. b. Dr. I. „veer Vrouwen."
6) Ord. b. Dr. I. „So we eyn yeder wer kinder."
7) Ord. b. Dr. I. „Drre."

vor oder nah, dan yn S. Catharinen Kercken, des Sommers tho Souenn vnnd des Winters tho Acht schlagenn, vormiddage holdenn, vnnd dartho bidden Veer vnnd thwintich Personen, van beidersits frundtschop, ahne Rades Personen, geistlichen vnnd frombden ludenn, by Peene eine Marck Suluerst van jeder Personen by dath wedde thogeuen,

Unnd soll de Brudegam, de synn loffte yn der Kercken holt, geuen tho behoeff geburedes, Acht schillinge.

Volgendes Auendes mag de Brudegam thor Brudt gahnn sulueſt 3. vnnd vor der tidt schall kein gastbott geholdenn werdenn, by Peen 5 marck suluerß, vnnd de Brudt schall darjegenn nemant hebben, dan Vader vnd Moder, suster vnd Broder, by Peen 1 Mark suluers, van jeder Personn, Vnnd welche Brudt kein Vader oder Moder heft, schal an dersuluenn stede ehre Vormunder biddenn, dar soll ock nicht mehr gespiset werdenn, alse dree gerichte, ahne de Bradenn, dartho Wynn vnnd Beer geschencket werdenn, ahne dat gedrencke, so de Brudegam der Brudt sendet, dat mag thor Braden vpgesettet werdenn, hir scholen keine Spellude hen kamenn, by Peene 3 marck suluerß.

Und tho thwolff schlegenn, soll de Brudegam mitt sinen frunden wedder tho Huß ghann, vnnd des Auendes nicht wedder dahen kamen, by Peene Viff marck Suluers, vnd mag de Brudegam de Brudt, so he will, mit einem golden ringe verehren.

Achte dage vor der Kost, mag de Brudt wedderumb ein gastbott hebben, vnnd dartho bidden achte Personen, Fruwenn vnnd Mans von ehrentwegenn, auerst keine Junckfrouwenn, darhenne mag de Brudegam ock mit Achte siner Frunde Frouwen vnd Manß kamenn, tho Soß schlegenn des Auendes by Peene Viff marck suluers, Vnnd scholen tho dessem gastbade spisenn 4 gerichte, mit der Bradenn, Wynn vnnd Beer schenckenn, vnnd weß de Brudegam dartho sendet.

Tho dessem gastbade mogen des Rades Spellude kamen, vnnd keine andere, vnnd geuen dem Trummeter 12 ß. Dem luteniſten

blekeden louwende de ele van veer ſchillinghen [1]) (ane borden) lyſten vnde ane holenede We beſſer Stucke eyn breket de ſchall dar vor wedden dre mark ſuluers.

Vortmer en ſchall nyn vrouwe in deme kindelbette bruken anderer beddekolten houetpole kuſſene edder lakene ſunder alſe men nu mede gheuen moet by broke teyn marke ſuluers doch de ze alrede anders hefft de mach der bruken.

Vortmer ſchall nyn kint golt ſuluerſmide parlewerk [2]) noch parlen edder bunt to zinen clederen dreghen noch krentze edder ſappele [3]) dreghen yd en zy Seuen iar olt, men eyn beſmidet bindeken moet yd wol dreghen. Ok ſchal nyn iuncfrouwe koſteler haerſnore dreghen dan van ener mark (by vorluſt dre marke ſuluers).

Van der vadderſchop.

Vortmer welk man effte vrouwe eens kindes vadder wert de mach deme kinde to vaddergelde gheuen veer ſchillinghe vnde nicht meer Noch an clederen clenoden edder redeme gelde eer dat kint vieff Jar olt is by broke dre [4]) mark ſuluers.

Van den perſonen de van ſchuldweghen entweken ſind ꝛc. vnde van den vruwen de by eren mannen nicht weſen willen wat de dreghen ſcholen.

Vortmer effte ienich man van ſchult weghene entweken hadden [5]) (effte entweken were edder in to komenden tyden entwikinde worde edder eme zodann ſchult to ghegheuen were De man ſchall nyne voderde cledere dreghen) vnde des mans vrouwe ſchal [6]) an-

---

1) Ord. b. Dr. I. „de Elle von II ß."
2) Ord. b. Dr. I. „bardurewerk."
3) Ord. b. Dr. I. „Gappele."
4) Cod b. Dr. „X Mark Suluers."
5) Ord. b. Dr. I. „edder dages bede."
6) Ord. b. Dr. I. „na deme Dage." Hier wird an Gegenſtänden, welche die Frau nicht tragen darf, aufgezählt: „nen lakene doke, nen bunt und nen Scharlaken noch ſmide nach gulden breezen."

ders nicht dreghen dan lakendoke nyn ſchmide nyne parlen nyne vodere nyn ſcharlaken nyne breetſen nyne keden bet tor tyd dat de man zine ſchult betalet hefft (ſunder argeliſt Vnde welk vrouwe van ereme manne ſunder redelke zake toghe vnde nicht by eme weſen wolde de en ſchal des ok nicht dreghen ſo hyr bouen geſcreuen ſteit Jd en zy mit willen vnde van kentniſſe des Rades) We hyr en bouen drecht (ſo vorberord is he zy man effte vrouwe) wil de Raed nemen laten.

Van den lyken.

Wer eyn lyk in eneme huſe is dar en ſchal nynerleye gheſterie weſen (bynnen edder buten deme huſe ienighen ſteden) ſunder [1]) allene des daghes alſe dat lyk begrauen wert (edder alſe de beghenkniſſe is moghen in deme huſe dar it uth ghedreghen wert eten) teyn [2]) vrouwen van buten huſes vnde nicht mer by broke dre mark ſuluers.

(Alle deſſe vorſcreuene artikele ordinancien vnde wilkore mit wohlbedachten mode vnde vulborde unſer borgher dar to geeſſchet vnde vorbodet na ripen rade eyndrachtliken geſloten Beede wy Borgermeſtere vnde Radmanne vorbenomet toholdende by broken vnde penen bouen gheſcreuen Vnde effte de Raed iemande he were buten effte bynnen Rades bewaenden darumme dat he effte zin huſvrouwen deſſe vorgeſcreuene wilkore nicht geholden en hedden, den man wil de Raed vor zyk laten vorboden vnde dar ſchal he zyk mit zineme eede entledigen, wil he des denne nicht doen So wil de Raed

1) Ord. b. Dr. I. hat ſtatt deſſen „noch."

2) Ord. b. Dr. I. „wen IIII vrouwen van buten hus und nicht mer by X Mark Suluers, und vortmer nen ſtuecke tho leggende up dat lieck dat beter ſy denn VIII Mark penninge, by X Mark Suluers, Ock ſcholen nene manne ghan van desliekes wegen und bidden der tho kamende, eyn yewelck manet ſick der ſuluen wol tho, und dit tho holden by dre Mark Suluers."

van em de penen vnde broke na alleme Inholde der vorscreuen artikeln nemen sunder gnade So vakene alse iemand brockafftich wert gevunden Vnde wy willen dat desse ordinancie vnde wilkore anghaen scholen des negesten daghes na der hilgen drier koninghe daghe negest tokomende.

Vnde uppe dat nymant in dessen vorscreuen ordinancien vnde wilkore brockafftich werde So beden de heren desser Stadt dat eyn iewelck desse vakebenomeden ordinancien vnde wilkore lese effte syk lesen late umme syk vor broke vnde schaden to hodende).

No. III.

Nachdem vnd als de olde Ordinantie so vormals van den Brudekosten beramet durch langkheit der tidt vnnd vngehorsam yn ein vorgetent vnnd vnordnung gekamen, also dat derwegen die notturfft vnnd ock veranderung der tidt eschet vnnd erfurdert, desuluen nicht, allein tho ernien, sondern ock dar ynne geborlicks Reformation, vnnd veranderung thomakenn, so hebben ein Erbar Radt dieser Stadt tho nutte vnnd framen erer gemeinen Burger, vnnd darmitt ein jeder wethen moge, wornach he sick holden schole, diese nachfolgende Ordinantie vnnd Artickell berahmen lathen, Gebeden darumb ernstlichenn, vnnd willenn, dat ein jewelcke sick darna schicke vnd holde, by Peene vnnd bote van einem jewelcken stucke thouorboren, ynn mathen wo nachfolget. Dan so jemant darentjegen bede, vnnd broeckhafftig befunden wurde, den willen ein Erbar Radt na ynholde dieser Taffeln straffen, vnnd den Brocke den vngehorsamen sonder gnade affnemen lathen.

Ordnung gestellet denen, de Pastein Koste holden willen.

Als durch Gades vthuersehunge eine Frye thwischen twene Personen ys vullentagen, vnnd van den frunden fast gemaket, ynwillens eine Posteinden Kost van dren Maltidenn thoholden, sollen vorerst de, denen dat Witte tho dragenn geburt, gar kein loffte

vor oder nah, dan yn S. Catharinen Kercken, des Sommers tho Souenn vnnd des Winters tho Acht schlagenn, vormiddage holdenn, vnnd dartho bidden Veer vnnd thwintich Personen, van beiderſits frundtſchop, ahne Rades Personen, geiſtlichen vnnd frombden ludenn, by Peene eine Marck Suluerſt van jeder Perſonen by dath wedde thogeuen,

Unnd ſoll de Brudegam, de ſynn loffte yn der Kercken holt, geuen tho behoeff gebuwedes, Acht ſchillinge.

Volgendes Auendes mag de Brudegam thor Brudt gahnn ſulueſt 3. vnnd vor der tidt ſchall kein gaſtbott geholdenn werdenn, by Peen 5 marck ſulueрß, vnnd de Brudt ſchall darjegenn nemant hebben, dan Vader vnd Moder, ſuſter vnd Broder, by Peen 1 Mark ſuluers, van jeder Perſonn, Vnnd welche Brudt kein Vader oder Moder heft, ſchal an derſuluenn ſtede ehre Vormunder biddenn, dar ſoll ock nicht mehr geſpiſet werdenn, alſe dree gerichte, ahne de Bradenn, dartho Wynn vnnd Beer geſchencket werdenn, ahne dat gedrencke, ſo de Brudegam der Brudt ſendet, dat mag thor Braden vpgeſettet werdenn, hir ſcholen keine Spellude hen kamenn, by Peene 3 marck ſulueрß.

Und tho thwolff ſchlegenn, ſoll de Brudegam mitt ſinen frunden wedder tho Huß ghann, vnnd des Auendes nicht wedder dahen kamen, by Peene Viff marck Suluers, vnd mag de Brudegam de Brudt, ſo he will, mit einem golden ringe verehren.

Achte dage vor der Koſt, mag de Brudt wedderumb ein gaſtbott hebben, vnnd dartho bidden achte Perſonen, Fruwenn vnnd Mans von ehrentwegenn, auerſt keine Junckfrouwenn, darhenne mag de Brudegam ock mit Achte ſiner Frunde Frouwen vnd Manß kamenn, tho Soß ſchlegenn des Auendes by Peene Viff marck ſuluers, Vnnd ſcholen tho deſſem gaſtbade ſpiſenn 4 gerichte, mit der Bradenn, Wynn vnnd Beer ſchenckenn, vnnd weß de Brudegam dartho ſendet.

Tho deſſem gaſtbade mogen des Rades Spellude kamen, vnnd keine andere, vnnd geuen dem Trummeter 12 ß. Dem luteniſten

8 ß., vnd dem Trummenſchlager 6 ß., vnnd ſollen ferner nicht dalgeſettet werdenn.

Idt ſchal ock nah Etende kein Nye Banckent vann Confect, oder anderes thogerichtet werdenn, alles by Peene Viff mark ſuluers.

Des ſchall de Brudegam tho 12 ſchlegenn wedder vpſtan mit ſinen Frunden tho huß ghan, vnnd des Auendes nicht wedder darhenn kamen, by Peene 10 marck ſuluers.

Unnd de Brudegam mag alsdan der Brudt geuenn eine golden Keden vann ſoß loden darunder vnnd nicht darbauenn, by Peene 6 marck ſuluerß, Vnd ſoll nah diſer tidt kein krude loffte, mehr geholdeun werdenn, ſunder ſolches hirmit afgedan ſyn vnnd bliuenn.

Tho diſer Koſt wegenn Viff vnnd twintich Vathe Volckes, tho jederm Vathe Veer Perſonen gereckent, geſte gebeden werden, ahne Rades Perſonen, geiſtliche vnnd frombde lude van buthen ynkamende.

De Brudt mag dem Brudegam geuenn ein hembt, mit einem goldenquarder, de ele thwolff ſchillinge, dat makelohn dree marck gewerth, thwee Neſedöke, eine taßke oder budell, mit twolff lott Suluer beſchlagenn, ein Bannit, vnd ein Deſemsknop, vnd nicht mehr darbauenn, by Peene Viff marck ſuluers.

De Brudt ſchall ſunſt keine hemmede mehr vorgeuenn, dan beiderſits Oldern oder Vormundern, Broder Knechten, Jungens beiden ſchaffern vnnd Spelludenn.

Der Brudegam ſchall nemand geuen, denn dem Dienſtvolcke nah older gewanheit, by ſtraff Viff marck ſuluers.

Des Sondages vp den Auendt ſchal de rechte Koſt anghan, auerſt des Middages ſollen noch Brudegam oder Brudt, yn ehren huſern gar keine geſte hebbenn, vthgenamen arme lude thoſetten, is frey, by ſtraf tein marck ſuluers,

Des auendes ſoll de Brudegam tho Soß ſchlegenn mit beiderſitts Fruntſchop mit dem grothen Spell lange de ſtraten tho der

Koſt kamen, vnnd ſoll de Brudt alwegen van ehren negeſten Frunden tho rechter tidt tho Viff ſchlegen yn datt Koſthuß gebracht werdenn, vnnd darſulueſt des Brudegams Ankunft vp den ſchlag Soß erwachten.

Unnd wan de Brudegam angekamen is, ſchall he ſick de Brudt vortruwenn, vnnd alſofort anrichten lathen, vnnd noch nemandes tôuenn by Peene Dree marck ſuluers.

Des mag de Brudegam na gewontlicher wiſe des auendes by der Brudt yn der Kamer ethenn, beth de Brade vpgeſettet wertt, alsdan wedder buthen tho den geladen heren vnnd Frunden kamen, vnnd de Fruwen mogen wedderumb tho der Brudt, na gewontlicher wiſe yn de Kamer gahnn,

Wenn nun de Maltidt geſchehenn is, ſchall de Brudegam van denn Schafferſchen tho tein ſchlegenn vpgefordert werdenn, mit ſinen hern vnd Frunden nah der Kamer gahnn, vnnd wenn ehme de Brudt tho bedde gebracht is, ſollen de geſte nah huß gahnn, vnnd de Keller geſchlaten werden, by Peene Viff marck ſuluers.

Des Mandage Morgens mag de Brudegam der Brudt de Morgengaue auerantwordenn lathenn, vnnd is ehre thogeuene verlôuet an ſtede des Bindeckens vnd ſpanneken, eine golde beſlitterde oder vnbeſlitterde Huue, wo ſolches dem Brudegam gefellig ys, de werde van thwolff Dalern, darunder vnnd nicht darbauen, Jedoch dat de flittern nicht göldt, ſundern ſuluern vorguldede flittern ſin, eine ſuluern vorguldede lanne offte gordell, van Viff vnd Dortich lodenn, eine gulden Kede van tein loden darunder vnnd nicht darbauenn, Ein ſammeten Kragenn, einen Damaßchen Scharlaken oder Kamelotten Korten Hoickenn vnd dartho van gemakedem vnd vngemakedem Suluer vnnd goldt, de werde nicht auer Hundert Daler auer woll darunder, als dat dem Brudegam dreglich ſyn will, by Peene tein marck ſuluers.

Volgendes Dages ſoll de Brudegam mit ſynen hern vnnd Frunden tho tein ſchlegenn, yn der Kercken ſin, dar ſick der Brudt

Frunde ock ſammelen ſollenn, vnnd van dar fortt thor Maltidt ghan, vnnd nah thwen ſchlegen wedder vpſtann, yn Marien Kercken wo gewontlich ſinen gebeden geſten affdanckenn.

Jegen denn Auendt auerſt mag de Brudegam wedder fordern vnd bittenn, wen he will, vnnd ſollenn de gebedene geſte tho Söß ſchlegenn yn dem Koſthuſe, alſo fort de Brudegam mitt der Brudt thor tafelnn ſitten ghann, ſick anrichten lathenn, vnd nah nemande thöuen, by Peene Dree marck ſüluers, vnnd vorſchaffen dat tho Acht ſchlegenn de Maltidt gedaenn ſy.

Volgendes ſcholenn de Dentze mitt der Brudt geholdenn werdenn, vnd tho tein ſchlegenn gantz afgerichtet ſynn,

Wenn ouerſt vann deſen Dentzenn twe geſcheen ſynn, ſcholenn yn dem Druddenn vnd leſten Dantze Junckfrouwenn mitt yngefordert werdenn,

Alsdann ſoll de Brudegam mitt ſinen hern vnnd Frundenn, wo gewontlich, na der Kamer ghann vnd denſuluen aldar wedder vpdanckenn,

Vp dieſenn Auendt, vnnd vp dieſer hochtidt, mogen thwintich Junckfrouwenn beiderſitts frundtſchop, gebeden, de ock mitt buthenn vp der Delenn ſcholen geſettet werden.

Vnnd ſollenn nicht lenger Dentze geholden werden dann beth tho einem ſchlage yn der Nacht.

Alsdann ſoll de Spelgreue vpkloppenn, vnnde ouer ludt ſeggenn, de Kloke heft eine geſchlagenn, ydt ys tidt tho bedde thoghande, vnd morgen mitt leue wedder vpthoſtan, alsdann ſoll ein jeder van dar gahnn, vnnd de Junckfrouwen mitt ehren Oldernn vnnd Frundenn.

Vnnd ſoll alſofort de Brudegam den Keller ſchluten vnd kein Wynn noch Beer mehr tappenn lathen, by Peene Viff marck ſuluers, wo auerſt einer oder mehr auer deſſe beſtemmende tidt ſitten bliuen wurde, ſoll de, oder deſuluenn mitt Viff marck ſüluers geſtrafft werdenn.

Dar ock de Spellude bauenn deſſe beſtemmede tidt ſich mit ſpelende gebrucken latenn wurdenn, ſollen deſuluenn ehres Dienſtes vorfallen ſynn.

Vnnd ſoll ynn dieſer Koſten nemandes gifft oder gaue geuen, Jdoch ſoll ſolchs frombden luden nach ehrem gefallen frey ſtan, Darmitt hefft dieſe Koſt ehrenn beſcheidt.

Ordnung van einer Auendt Winkoſt.

De eine Wynkoſt holden will van einer Maltidt vnnd de Brudt Witte mittkricht, mag ock ynn S. Catarinen Kercken ſin loffte holdenn, yn mathen vnd geſtalde vnnd Peene wo hirbauenn vormeldett ys.

Volgendes Auendes mag de Brudegam thor Brudt tho gaſte ghan mitt Veer Mans vnnd Veer Frouwenn, darjegen mag de Brudt van ehrentwegen Acht Perſonen Mans vnnd Frouwens hebben, vnnd ſollenn Junckfrouwen hirtho geladenn werdenn, vnd ſick mitt Ethende vnd Drinckende vorholden, wo hirbeuorn van dem gelofte vormeldet iſt, by Peene Viff marck ſuluers.

Darhen mag dat grothe ſpell kamen, vnnd ehre vorordente Beergelt hebben, auerſt ſe nicht thoholden, oder thoſetten, noch na ethende einige Bancket anthorichten, by Peene Viff mark ſuluers.

De Brudegam ſchall tho twolff ſchlegen mit ſynen hern vnnd Frunden vpſtan, weggahn, vnd des auendes nicht wedder darhen kamen, by Peene Viff mark ſuluers, he mag auerſt de Brudt tho derſuluen tidt mit einem gulden rinck, ſo gutt he will verehrenn.

Dieſe ſcholenn nah dieſem geloffte vnnd gaſtebade beth an den tagk der hochtidt, ſick aller geſterie wider gentzlich entholdenn, by Peene Viff marck ſuluers.

Und mogenn tho dieſer Koſt tho twintig Vathenn Frundtſchop biddenn, tho jederm vathe Veer Perſonen gereckent, vthbeſcheiden Rades Perſonen, geiſtliche vnnd frombde lude, by Peene Viff marck ſuluers.

Mitt denn giften des Brudegams vnd der brudt soll ydt in aller mathenn geholden werdenn, wo vorhenn yn der Pasteidenkost beschreuenn ist, by Peene Viff marck suluers.

Des Auendes als de Kost geholden werth, schall de Brudegam mit beidersits Frunden van mans Personen, tho Söß schlegenn tho der Brudt lange de strathenn ane Spell kamen, vnd sich die Brudt vorehlichen laten, ynn ehrem Parle Bindecken, vnd krantz alsofort thor taffeln sittenn gahn, anrichten lathenn vnd nah nemandes tôuenn, by Peene Viff marck suluers.

Tho Achte schlegenn soll de Maltidt gedaen sin, vnd nah dren geholdenen Brudt Dentzen sol de Brudegam tho tein schlegenn vann den Schafferschenn tho bedde gefurdert werden, vnd de Junckfrouwen sollen mit yn den Drudden Brudt dantz getagenn, vnd buthen vp de Del gesettet werdenn, vnd wenner dem Brudegam nah solchen geholdenen dren Dentzen, de Brudt yndt bedde geworpen is, so mag he den Frunden afdanckenn,

Des schall de Brudegam des Auendes der Brudt de Morgengaue vp dat Bedde verordenenn, vnd allenthaluenn wesenn, wo hiruor denen, de dren Maltidt holden, nagegeuenn,

Mogenn ock thwintich Junckfrouwen van beidersits Frundtschop tho desser Auentkost hebbenn, vnd sich mit den Dentzen allenthaluenn vorholdenn wo hirbeuor gemelt is, Alles by Peene Viff mark suluers.

De Auendt Wynkost hebbenn, vnnd kein Witte mitbringenn de mogenn ock mitt lofftenn gastebadenn, giftenn, vnnd mit der Kost dorchyth holdenn, wo oben verordent ys, by Peene Viff marck suluers.

Allene de Morgengaue soll syn, eine gulden Kede van Söß loden, eine lanne ofte gordell van Viff vnnd twintig lodenn, ein kort Wandes oder wullen kamelotten Hoicken, de Elen Wandes schal nicht bauenn Viff marck gewert sin, einen Sammeten Kragenn, eine side huuen, dartho an Suluerschmide oder gemuntedem

goldt vnd Suluer, by Hundert gulden gewerth, darunder vnnd nicht darauer, by Peene tein marck ſuluers.

Dieſe ehre Frouwen ſcholen keine halßbende dragen by Peene Viff marck ſuluers by dath Wedde thogeuenn.

Van den Koken Koſtenn.

Deſſe mogenn ock ehre loffte ynn S. Catarinen Kerckenn, mit allen vmbſtenden vnd Peenen wo hirbeuorn by den andern Koſten gemeldet iß, holdenn.

Vnnd des Auendes mag de Brudegam thor Brudt ghann, fulff Drudde, vnd ſoll darmit geholden werden allenthaluenn, wo hirbeuorn darvan gemeldet ys, ane einige ſpell.

Tho der Koſt mogenn ſe bidden tho Sößtein Vathen Volcks, tho jeder Vath Veer Perſonen gereckent, vnnd ſoll ferner allenthaluen mit ankamende tho Söß ſchlegenn, mit vortruwenn, mitt ſittengaende, mitt den Dentzen de Brudt tho Bedde tho bringenn, tho huß tho gaende, geholden werdenn, wo yn vorgaenden Koſten gemelt iſt, by Peene Viff marck ſuluers.

Des Auendes ſchall de Brudegam der Brudt geuenn de Morgengaue, Nemlich ein vorguldet Vöfftig van tein lodenn, eine borde van Achtein lodenn, einen korten Wandes hoicken de elenn Veer marck, eine twerne huuen van Veer marck lubiſch, einen Damaſchen Kragenn, darthо ann goldt vnnd Suluer, by hundert marck gewertt darunder vnnd nicht darauer, by Peene Viff marck ſuluers.

Tho dieſer Koſt mag geſpiſet werdenn, watt vann oldinges gewontlich, vthgenamen wiltbrett, vnd mag dat grote ſpell tho diſer Koſt gefordert werdenn.

Des folgenden dages ſoll nicht mehr tho doende ſin, alles by Pene Vif marck ſuluers van dem Brudegam an dat Wedde thouorfallen, vnd mogen hirtho ock gebedenn werden, thwolff Junckfrouwen van beiderſitts Frundtſchop.

werdenn, darsülueſt mag einmahl geſchencket werdenn, vnd alſo van einander ghann, by Peene Dre marck ſuluers, durch denn Brudegam thobetalenn.

Van Koſten der beruchteden Perſonen.

Deſſe mogenn verlauet werden ein yeder yn ſiner Karſpell Kercken, yn yegenwerdicheit twolff Perſonen vann beiderſitts.

Will de Brudegam des Auendes allene thor Brudt ghann, ſchall ehme frey ſin.

Thor Koſt mag he bidden Söß Vathen Volckes vp jedem Vathe Veer Perſonen gereckent mans vnnd fruwens, vör jeder ouerige Perſon ſchall he eine marck ſuluers dem Wedde vorfallen ſin,

Tho dieſen Koſtenn ſollenn keine Junckfrouwenn geladen, vnnd keine Dentze geholden werden, by Peene Dre marck ſuluers.

Tho tein ſchlegenn ſoll alles vorrichtet ſin, vnnd ein jeder tho Huß gahnn, vnnd des andern Dages darna keine geſterie mehr geholden werden, by Pene Dre marck ſuluers durch den Brudegam tho bethalenn.

Van unordentlichen Dentzenn.

Letzlich, diewile vormercket vnnd befundenn wertt dat yn allenn Koſten vele mißbrukes yn Dentzen is, vnnd dagelickes thonimpt, mitt Kuſelende, vmbwerpende vnd vpſhorende fruwenn vnnd Junckfruwen, ane ſchwe vnnd ſchame,

So ſchall nu henfurder ein jeder de Dentze mitt tucht vnnd Erbarheit holden, vnd da ſich einer vordriſtede eine Junckfruwe oder fruwe vmbthowerpen, oder vpthoforende, de ſchall, ſo offt he dat deit, dem Wedde vorbraken hebben Veer marck ſüluers ahne gnade.

Jedoch will ſick ein Erbar Radt yn dieſer Ordnung vp alle vnnd jede Puncta vorbeholden hebbenn, thouerminneren vnd thouermehren, nah gelegenheit der tidt.

III.

Kritische Untersuchungen über den Umfang der Hamburger Diöcese und Archidiöcese in älterer Zeit, mit Rücksicht auf benachbarte Bisthümer.

Von

J. Asmussen.

Einleitung.

1.

Was mich zu einer kritischen Untersuchung über den Umfang des Hamburger Erzbisthums veranlaßt hat, ist theils im Allgemeinen der in den Kirchengeschichten des Mittelalters offenbare Mangel einer genauen Beschreibung, woraus man sowohl die äußere Begrenzung und Eintheilung als die Verfassung der Diöcesen kennen lernen könnte, theils im Besondern hinsichtlich unserer vaterländischen Kirchengeschichte die Vernachlässigung solcher auf die äußere Diöceseinrichtung gerichteter Forschungen, die gleichwohl die erste Grundlage zu einer bessern Bearbeitung der Special-Kirchengeschichten bilden müssen. Was den Theologen am meisten zu interessiren und am sorgfältigsten behandelt zu werden pflegt, die Geschichte der Lehre und des Cultus, das ist im Mittelalter, wenn wir anders die Sachen nehmen, wie sie sind, weder das wichtigste noch das am meisten hervortretende; sondern das ist die äußere, die rechtliche Seite der Kirche, von welcher sie eben so sehr, als von der innern, in alle Lebensverhältnisse eingreift. Es wäre da-

her zu wünschen, daß die Kirchengeschichte, besonders des Mittelalters, einmal aus dem rechtlichen Standpunct bearbeitet würde, den die Theologen wegen mangelnder Kenntniß des römischen und kanonischen Rechtes gewöhnlich viel zu wenig berücksichtigen. Man würde die Kirche, die allgemeine sowohl als die Landeskirche, zum Theil in einem andern, und, wie ich glaube, in einem richtigern Lichte erblicken; man würde zu einer klaren Einsicht davon gelangen, wie die kirchlichen Stiftungen, die Bisthümer, Domkapitel, Collegiatstifte, Klöster, Archidiakonate u. s. w. in ihrer innern Organisation, in ihrem äußern Gebiet und in ihren vielfachen rechtlichen Beziehungen sich gestalteten und verwaltet wurden. Viele schiefe und unhistorische Ansichten, die bloß aus dem Mangel einer rechtlichen Beurtheilung entstehen, würden wegfallen; viel mehr Kunde des Bestehenden und Festen würde hervorgehen, statt daß gewöhnlich das Fließende und Wandelbare am meisten beachtet wird.

Wer die Geschichte einzelner Bisthümer in den vorhandenen Darstellungen studirt, wird bei der Hintenansetzung kirchlicher Geographie und Verfassung, deren Mangel fast noch mehr in den neuern z. B. in Schlegels Kirchengeschichte von Norddeutschland, als in den ältern Werken bemerkbar ist, beinahe fortwährend in der unangenehmen Ungewißheit seyn: auf welchem Gebiet denn das Erzählte sich eigentlich bewege, und von welchem Organismus das Ganze und Einzelne geleitet werde. Wo die klare Vorstellung von diesen beiden Puncten, den Ausgangs- und Mittelpuncten aller gründlichen Geschichte, fehlt, da ist weder historisches Verständniß, weder innere noch äußere Einheit in den oft bunten und verworrenen Materialien zu erreichen. Und doch steht im Allgemeinen wohl nichts fester, als gerade die Diöcesanabtheilung und die innere Verfassung der Bisthümer und Erzbisthümer. Jene hat sich bei der ersten Einrichtung in Deutschland an die vorhandenen Gaue angeschlossen [1]), und ist bei allen Gebietsveränderungen

1) Dieß erkennt man besonders aus: v. Wersebe's Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale, Unstrut, Weser und Werra. Hannover, 1829.

der weltlichen Fürsten gewöhnlich unverändert geblieben. Da sie aber eben deswegen die weltlichen Territorien auf vielfache Weise durchschneidet und selten mit denselben zusammenfällt, so erfordert sie eine genaue Beschreibung, die jeder Bisthumsgeschichte zum Grunde liegen muß.

Da nun das Hamburger Erzbisthum einige Jahrhunderte hindurch den Mittelpunct für die Kirchengeschichte des Nordens, und länger noch für die Holsteins und eines großen Theils der Slavenländer, bildete, so dürfte wohl eine Beschreibung desselben nach seinem Umfang und seiner Einrichtung ein nothwendiges Erforderniß seyn, um dieser Geschichte ein besseres Fundament zu geben, als sie bisher gehabt hat. Ueber die innere Einrichtung gelangt man indeß, so weit die anfänglich dürftigen Nachrichten es gestatten, leichter zu einer genügenden Vorstellung, als über den äußern Umfang. Bei diesem geräth eine Beschreibung auf eigenthümliche Schwierigkeiten, die theils darin liegen, daß der Hamburger Sprengel sich allmählig bildete, daß das ihm unterworfene slavische und nordische Gebiet uns ohnehin wenig bekannt und nicht nach bestimmten geographischen oder politischen Grenzen, sondern meistens nur nach Völkerschaften angegeben wird, theils darin, daß die historischen und urkundlichen Zeugnisse, besonders die letztern, von welchen die bestimmte Entscheidung im Ganzen und in einzelnen Puncten eigentlich abhängen müßte, nicht ohne Kritik gebraucht werden dürfen, indem die Aechtheit der älteren Urkunden, die wir in den gedruckten Sammlungen lesen, im Ganzen und Einzeln bestritten ist. Aus dem letztern Grunde kann ein kritisches Verfahren, obgleich es zu einer gewissen Umständlichkeit nöthigt und manche Einzelheiten aufs Reine zu bringen sucht, die oft nur Vorarbeit und kein vollständiges Ganze ergeben, doch um so weniger hier umgangen werden, da noch immer das Urtheil der Geschichtsforscher über jene Quellen so schwankend ist, daß selbst ein Mann, wie Pertz [2]), die urkundlichen Zeugnisse, denen

2) Monum. Germ. hist. T. 2. p. 765.

man bisher wenig oder kein Gewicht beizulegen pflegte, von Neuem zu rechtfertigen sucht, und auch Münter sich über einige Data der Art ungewiß ausspricht.

Versucht man also, die Länder und Völker, welche entweder durch urkundliche Verleihung oder durch factische Einverleibung zum Hamburger Sprengel bis auf die Losreißung der nordischen Reiche (1104) gehörten, auszumitteln, so wird es nicht allein nöthig, die Widersprüche, worin die davon handelnden Urkunden unter sich und mit den historischen Angaben stehen, auszugleichen, sondern auch auf die Entstehung und den innern Werth der Urkunden zurückzugehen. Dieß wird um so nöthiger, weil die früheren Historiker, namentlich Adam von Bremen, nicht selten, wenn auch nur in allgemeinen Ausdrücken, sich auf noch vorhandene Urkunden berufen, aus einigen derselben sogar etwas mitzutheilen. Wenn nun Adam von Bremen eine Menge Urkunden, die er citirt, vor sich hatte, so frägt sich theils, ob diese nicht schon damals verfälscht waren, theils ob er sie mit historischer Treue und prüfendem Urtheil benutzt hat, was ihm in vielen Stücken von Einigen abgesprochen wird, theils ob seine Angaben, wenn sie etwa mit andern Geschichtsschreibern, z. B. den nordischen, in Widerspruch stehen, darum den Vorzug verdienen, weil ihm sowohl die Quellen des erzbischöflichen Archivs in Bremen als die in Dänemark von ihm selbst eingezogenen Erkundigungen zu Gebote standen. Auch lebte und schrieb er zu einer Zeit, da der ganze Norden wirklich dem Hamburger Erzbisthum unterworfen war, und es ist nicht allein möglich, daß er aus Unkunde früherer Verhältnisse, sondern auch wahrscheinlich, daß er aus Interesse für die Metropolis, deren Glanz und Ansehen ihm, wie er selbst sagt, am Herzen lag, und die damals schon viel eingebüßt hatte, die Ansicht hatte und geltend zu machen suchte, daß ein solches kirchliches Gebiet von Anfang an zum Erzbisthum gehört habe. Die folgenden Historiker aber stützen sich, was die ältere Zeit betrifft, bloß auf ihn. Sollte nun auch die zu erwartende, neue Revision seines Werkes nach dem von

Pertz aufgefundenen Wiener Codex [3]), der eine durchgreifende kritische Sichtung zu versprechen scheint, wirklich in manchen Puncten Berichtigungen des Textes und historischer Facta selbst hervorbringen, so bleiben doch die Urkunden eine unabhängige Quelle, und können, so weit sie noch vorhanden sind, für sich geprüft werden, ohne daß das Resultat von der Textesrevision eines Historikers, der diese Urkunden doch nur oberflächlich benutzte, abhängen darf, wenn gleich seine Aeußerungen dabei zu berücksichtigen sind. Man kann sogar wünschen, daß die Prüfung der Urkunden vorangehe, da schon jetzt in den von Pertz herausgegebenen Geschichtsquellen, z. B. bei der vita Remberti c. 1, die Zuverlässigkeit einiger Urkunden zur Sprache gekommen ist, und da das Zeugniß derselben hinsichtlich der nordischen und slavischen Länder zu voreilig wohl von Einigen verworfen, von Andern vertheidigt worden ist. Zu wenig ist dabei, um dieß hier voraus zu bemerken, die factische Erwerbung eines Gebietes von der urkundlichen unterschieden, und daher nicht bedacht worden, daß man die letztere nicht deßwegen verwerfen darf, wie z. B. Kruse thut [4]), weil die erstere erst späterhin erfolgt ist, so wenig wie die erstere deßwegen zu bestreiten ist, weil die letztere fehlt; daß aber auch die letztere nicht dadurch fest steht, daß der Name eines Volkes oder Landes in verschiedenen Urkunden vorkommt, wenn nicht zuvor erwiesen ist, daß diese Urkunden unverfälscht sind, und wenn das Volk zu einer gewissen Zeit nicht einmal bekannt ist [5]). Es wird also jedenfalls auf die Glaubwürdigkeit der Urkunden am meisten ankommen. Da aber die Originale der ältern, auf deren Inhalt die Untersuchung über den Umfang des Hamburger Erzbisthums vorzüglich beruht, nicht mehr vorhanden sind, so muß man durch Vergle-

3) Eine Beschreibung desselben steht im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 3. S. 651 ff.

4) Dessen Ansgar p. 279.

5) Dieß wäre gegen das von Pertz Gesagte zu erinnern.

chung der verschiedenen gedruckten Abschriften, so wie durch Ermittelung ihres Ursprungs, ihren Werth prüfen und mit dem geschichtlichen Hergang und Zustand ausgleichen.

Mit dieser Aufgabe beschäftigt sich vorzüglich diese erste Abhandlung, die mithin, was die Zeit betrifft, nur bis auf den Schluß des 11ten Jahrhunderts geht. Darum liefert sie keine genaue Beschreibung der im Norden entstandenen Diöcesen, weil dieß in eine Zeit hinüberführen würde, wo sie nicht mehr unter Hamburg standen, daher von meiner Aufgabe ausgeschlossen sind. Auch fehlt es, was unser Vaterland betrifft, nicht an solchen Beschreibungen, woraus man den Umfang und die Einrichtung der seit 1065 organisirten Bisthümer des Dänischen Reiches kennen lernen kann. Für das Herzogthum Schleswig kann die von Jensen gelieferte Arbeit im Staatsb. Magazin Bd. 7. u. 8 vollkommen genügen. Für Holstein fehlt noch eine solche. Es schien aber passend, sie für eine folgende Abhandlung aufzusparen, und damit zugleich eine Darstellung der Verfassung des Hamburger Erzstiftes zu verbinden, weßhalb diese hier weggelassen ist. Dagegen habe ich eine Beschreibung der unter Hamburg verbliebenen slavischen Bisthümer zu geben versucht, die aber aus guten Gründen als eine besondere, für sich bestehende Abhandlung gegeben wird. — Es kam hier also nur auf die Hamburger Diöcese und Archidiöcese in den ersten Jahrhunderten und auf die Frage an, was damals nach kritischer Prüfung der Zeugnisse zum Umfang derselben gehörte. Aus dem geschichtlichen Hergang wird, wie sich von selbst versteht, nur so viel in die Untersuchung aufgenommen, als zur Erläuterung und Beweisführung nothwendig ist. Einzelne ins Specielle gehende Untersuchungen habe ich als Anhänge beigefügt, damit sie den Zusammenhang weniger stören und für sich erwogen werden können.

Ueberſicht. [6])

2.

Die Bemühungen der engliſchen Miſſionare, welche im 7ten und 8ten Jahrhundert unter den Frieſen und Sachſen das Chriſtenthum zu pflanzen und kirchliche Einrichtungen zu gründen verſuchten, erreichten faſt gar nicht die transalbingiſchen Länder. Nur Willibrod, der beſonders unter den Südfrieſen predigte, ging auch zu den Nordfrieſen und Dänen, unter welchen er aber nichts ausrichtete, und kam auf ſeiner Rückkehr nach Helgoland, woſelbſt er mehrere Frieſen taufte, aber den König Radbod, der ſich hier ſeit ſeiner zweiten Beſiegung durch Pipin im J. 697 aufhielt, nicht gewann. Der h. Willehad, erſter Biſchof von Bremen, predigte den nördlichen Sachſen und transalbingiſchen Völkern in Auftrag Karls des Großen ſeit 780 und gründete die erſte Kirche zu Meldorf (Melinthorp), die ſein Nachfolger Willerich beſuchte. Eben ſo kam damals auch (785) der h. Liudger nach Helgoland, taufte daſelbſt an einer heiligen Quelle, zerſtörte Götzentempel und errichtete Kirchen.

Die erſte Kirche zu Hamburg entſtand 811, und den dabei angeſtellten Prieſter Heridag hatte Karl der Große zum Biſchof des transalbingiſchen Sachſens beſtimmt. Aber nach dem Tode deſſelben 817 vertheilte Ludwig der Fromme die kirchliche Aufſicht über Nordalbingien unter die Biſchöfe von Bremen und Verden. Darauf ging mit kaiſerlicher und päbſtlicher Vollmacht der Erzbiſchof Ebo von Rheims unter Begleitung des Mönches Halitgar 822 nach Dänemark, und wurde am Hofe Harald Klak's, wahrſcheinlich zu Haddeby, gut aufgenommen. Der Kaiſer gab ihm

6) Durch dieſe Ueberſicht ſoll bloß den Leſern, welche mit dem Geſchichtlichen weniger bekannt ſind, das Eingehen in die folgende Unterſuchung erleichtert, und einige feſte Puncte vorangeſtellt werden, an welche das Einzelne ſich anknüpfen läßt.

die Cella Welana zu Münsterdorf, von wo aus er seine Bekehrungsreisen that nnd Viele zum christlichen Glauben gebracht haben soll. Zu gleicher Zeit blühte an der Weser, nahe am Sollinger Walde, das neugestiftete Kloster Corbai auf, in welchem Missionare für den Norden gebildet wurden.

Von Ebo ist der König Harald wohl schon für das Christenthum gewonnen worden, ehe derselbe, von Gottfrieds Söhnen vertrieben, zu Ludwig dem Frommen nach Ingelheim kam (Jun. 826), Hülfe zu suchen. Nachdem derselbe hier mit seiner Gemahlin, seinem Sohne und vielen Begleitern die Taufe empfangen hatte, kam er mit kaiserlicher Unterstützung, begleitet von Ansgar und dessen Gehülfen Autbert, in sein Land zurück. Ansgar's apostolische Wirksamkeit in Holstein, Dänemark und Schweden, wo er zwei Mal gewesen ist, ist bekannt. Der Kaiser errichtete für ihn das Hamburger Erzbisthum 831 und ließ ihn zu Ingelheim (etwa im Mai) als Erzbischof für Nordalbingien, für die slavischen und nordischen Nationen weihen; die kaiserliche Stiftungsurkunde erfolgte aber erst 834 und die päbstliche Bestätigung in demselben Jahre oder etwas früher. Zum Schwedischen Bischof weihten Ebo und Ansgar gemeinschaftlich den Gautbert Die Bischöfe von Bremen und Verden überließen die ihnen zugetheilten nordalbingischen Gebiete jetzt an Ansgar; doch wurden erst nachher, als Ansgar durch den Ueberfall der Dänen aus Hamburg vertrieben wurde (845 oder schon 837) und das Bremer Bisthum mit dem Hamburger verband (848), die Grenzen der vereinigten Bisthümer gegen das Verdensche festgesetzt. Die Bestätigung dieser Vereinigung durch Nicolaus 1sten erfolgte aber erst 858. Beim Tode des Ansgar (865) waren im Hamburger Sprengel einzelne Kirchen und Gemeinden zu Meldorf, Hamburg, Heiligenstedten, Schenefeldt, Haddeby, Ripen, Birka oder Sigtuna, und klösterliche Stifter zu Hambutg und Welna, außer denen zu Bremen, Ramesloh und Brixmon, vorhanden.

Unter seinen nächsten Nachfolgern hatten die christlichen Einrichtungen geringen Fortgang. Erst unter Adalbag (936—988) wurden durch Mitwirkung Otto's I., der die Dänen und Slaven besiegte, im erzbischöflichen Sprengel 4 Bisthümer errichtet: zu Schleswig, Ripen, Aarhus (948) und zu Oldenburg (952), obwohl das letztere erst einige Jahre später unter Hamburg kam. Aarhus ging wieder ein, bis Knud der Große es herstellte und zwei neue Bisthümer, zu Rotschild und Odense, errichtete (1022). Zur Zeit des mächtigen Erzbischofs Adalbert (1043—72) und des Dänischen Königs Svend Estridtsen 1047—1076) wurde Nordjütland nach dem Tode des Ripenschen Bischofs Wal in 4 Bisthümer getheilt (1065), indem zu Ripen und Aarhuus noch Wiborg uud Börglum hinzukommen, und nun die Diöcesangrenzen genauer bestimmt wurden. Für Schonen und Halland, welche Länder eine Zeitlang unter dem Seeländischen Bischof gestanden hatten, gründete Svend die Bisthümer zu Dalby und Lund, die aber nachher vereinigt wurden. Gothland hatte ein Bisthum zu Scara, das eigentliche Schweden eins zu Sigtuna. — Das Oldenburger Bisthum theilte Adalbert (um 1051 oder 1052) in drei: zu Oldenburg, Ratzeburg und Meklenburg, die aber bei der nach der Ermordung des Slavenfürsten Gottschalk entstandenen allgemeinen Empörung der Slaven (1066) ganz verfielen, bis sie durch den Erzbischof Hartwig I. und den Herzog Heinrich den Löwen hergestellt wurden, und zwar das Oldenburger 1149 (nach Lübeck verlegt 1163), das Ratzeburger 1152 und 1158, das Mecklenburger oder Schweriner 1167 und 1170. Alle drei slavischen Bisthümer erhielten nun eine feste innere und äußere Einrichtung.

Das kirchliche Gebiet des Hamburger Erzbischofes erstreckte sich aber eine Zeitlang auch über Norwegen, Island, Grönland und Liefland. In dem letztern Lande hatte der Augustiner Chorherr Meinhard aus Segeberg, der im J. 1186 mit Lübecker Kaufleuten dahin ging, und mit Erfolg dort predigte, eine christliche Pflanzschule zu Ykeskola an der Düna (nahe

bei Riga) angelegt, und war in Bremen zum Bischof der Liefländer geweiht worden. Nach seinem Tode (1196) bestellte der Erzbischof Hartwig zu seinem Nachfolger den Abt zu Loccum, Berthold, der aber schon 1198 umkam. Unter Albert, der ihm folgte, trennte sich das Rigaer Bisthum von Bremen und wurde zum Erzbisthum erhoben, 1224. — Das Metropolitanrecht des Hamburger Erzbischofes über Norwegen, Island und Grönland kam erst seit dem J. 1000, besonders aber unter Adalbert, zur Ausübung. Schon Unvannus weihte (um 1028 oder etwas früher) einen Bischof Tholf für das erste Bisthum zu Nidaros oder Drontheim; Adalbert verordnete (um 1056) für Island den Isleif als ersten Bischof von Scalholt, für Grönland den Bischof Albert (der Sitz war späterhin Gardar). Auch die Orkadischen Inseln versuchten die Erzbischöfe unter ihre geistliche Hoheit zu ziehen.

Ihr Sprengel war zur Zeit der Blüthe wohl der größte in Europa und zählte über zwanzig Suffraganbischöfe. Aber er erlitt durch die Losreißung des ganzen Nordens gegen Ende des 11ten Jahrhunderts eine solche Verminderung, daß, außer Holstein, nur die drei slavischen Bisthümer ihm verblieben. Schon Svend Estridtsen hatte mit dem Pabste um einen eignen Erzbischof für das Dänische Reich unterhandelt, was aber durch das Widerstreben Adalberts und den Tod des Königs gehindert wurde. Als nun Erich Eiegod, vom Erzbischof Liemar mit dem Bann bedroht, sich an Urban II. wandte und persönlich zu ihm nach Rom kam 1098, erhielt er die Erlaubniß, in seinem Reiche ein eignes Erzbisthum zu errichten, wozu der vom Pabste abgesandte Legat Alberich die Stadt Lund als Sitz bestimmte und dem dortigen Bischof Adzer, der als erster Erzbischof die Weihe und das Pallium 1104 erhielt, alle drei nordischen Reiche unterwarf, so daß der Sprengel des neuen Erzbischofs sich von der Eider bis in den fernsten Norden erstreckte. In Dänemark standen unter ihm die Bisthümer Schleswig, Ripen, Aarhus, Wiburg, Börglum (Aalburg), Odense, Rothschild und Lund selbst; dann auch die

schwedischen und norwegischen Bisthümer, aber nur auf kurze Zeit. Denn schon 1154 erhielt Norwegen ein eignes Erzbisthum zu Drontheim, dem die (zum Theil später entstandenen) Bisthümer von Hammer, Opsloe (Christiania), Stavanger und Bergen, so wie auch die Isländischen zu Scalholt und Holum, Grönland, die Färöer, Orkadischen und Shetländischen Inseln unterworfen waren. Bald darauf (1163) entstand auch zu Upsal ein Erzbisthum für Schweden, über welches indeß der Erzbischof von Lund die Rechte eines Primas Sueciae et Apostolicae Sedis Legatus behauptete.

Erste Einrichtung der Hamburger Parochie und Diöcese.

3.

Es ist bekannt, daß Karl der Große schon während des Sachsenkrieges durch Geistliche, die dem Heere folgten, und bei eintretender Waffenruhe ihr Missionswerk anfingen und betrieben, bis eine neue Empörung sie verjagte, die ersten Anfänge christlicher Einrichtungen machte, um dadurch die widerspenstige Nation desto leichter zu beherrschen. Den Geistlichen aber konnten fürs Erste keine bestimmten Einkünfte und Districte, sondern nur ein Ort angewiesen werden, von wo aus sie ihre Mission verrichteten, und wohin sie bei entstandenen Gefahren sich zurückzogen; Gemeinden sollten erst gesammelt, Kirchen erbaut und ausgestattet, Diöcesen abgetheilt werden. Dieß konnte aber nicht geschehen, so lange der Krieg dauerte. Wenn daher die fränkischen Annalisten [7]) sagen, Karl habe schon 781 das Sachsenland unter Bischöfe, Presbyter und Aebte vertheilt, und wenn der sächsische Chronograph die Eintheilung aller sächsischen Bisthümer ins J. 781, oder nach Andern schon 780, setzt, so erhebt sich dagegen manches Bedenken,

---

7) Z. B. das chron. Moiss. bei Pertz monum. 1 p. 296.

und an bestimmte Diöcesangrenzen ist dabei wohl nicht zu denken. Wenn auch bisweilen einem Geistlichen ein gewisses Gebiet angewiesen wurde oder zugedacht war, so arbeiteten nicht selten, mit und ohne seine Einwilligung, auch andere Missionare darin, wie z. B. in dem Gebiet des Verdenschen Bischofs der Märtyrer Marianus zu Bardowick, in dem Bremer der h. Liudger in den Elbgegenden. Eine bestimmte Eintheilung geben auch die Annalisten selbst nicht an; nur allgemeine Verfügungen hat Karl über die Einrichtung der Bisthümer gegeben. [8]) Allmählig und bald nach dem Frieden zu Seelz (804) sind sie mit den genauen Grenzbestimmungen, die wir in den Stiftungsurkunden lesen, zu Stande gekommen. Demnach war das Sachsenland in acht Bisthümer getheilt, wovon vier, Münster, Osnabrück, Minden und Bremen unter dem Cölner, die andern vier, Verden, Hildesheim, Paderborn und Halberstadt unter dem Mainzer Erzbischof standen. Als neuntes für das nordalbingische Sachsen kam nachher Hamburg hinzu.

Die erste Kirche, welche hier um 811 erbaut wurde [9]), bestimmte Karl zu einer primitiva ecclesia für Nordalbingien, und

---

8) Werner Rolevink de antiqua Saxonia bei Leibnitz script. T. 3. p. 628 sagt: habentur generalia privilegia omnium episcopatuum Saxoniae, data Moguntiae a Carolo a. 786. So erließ er im J. 789 die Capitulatio de partibus Saxoniae (bei Baluze Capit. Reg. Franc. I. p. 250), worin er strenge Vorschriften gegen den heidnischen Cultus gab, und unter andern die schon 779 zum allgemeinen Gesetz erhobene Zehntabgabe auch über Sachsen ausdehnte.

9) Nach der Stiftungsurkunde Ludwig's des Frommen geschahe das nach Beendigung der 7jährigen Verbannung, in welche ein Theil der Sachsen 804 abgeführt war, also 811. s. Langebeck script. I. p. 449. Kobbe Geschichte von Bremen und Verden II. p. 77. In demselben Jahre (811) war auch ein Friede mit den Dänen abgeschlossen worden, wobei die Eider als Grenze des fränkischen

ließ sie, damit kein benachbarter Bischof darauf Anspruch machen und sie unter seinen Sprengel ziehen sollte, vom Bischof Amalarius von Trier einweihen. Er hatte vielmehr die Absicht, den dabei angestellten Priester Heridag zum Bischof oder Erzbischof [10]) und die Kirche, wie Adam von Br. 1, 12 sagt, zu einer Metropole zu erheben. Zum Unterhalt des Priesters schenkte er demselben das Kloster Rodnach in Flandern. Sonst bekam die Kirche keine Ausstattung (dos ecclesiae) weiter, die auch unter den damaligen Umständen sich nicht gut anweisen ließ.

Karls bald darauf erfolgter Tod und die Unruhen, welche unter Ludwig's des Frommen Regierung eintraten, verzögerten die Ausführung des Plans, welchen Karl mit dem Hamburger Bisthum gehabt hatte. Und da Heridag gestorben war (um 817), so übertrug Ludwig der Fromme, uneingedenk dieses Plans, den benachbarten Bischöfen von Bremen und Verden die nordelbischen Lande, um für die weitere Pflanzung des Christenthums zu sorgen. Auch das Kloster Rodnach nahm er der Hamburger Kirche, und verlieh es den Benedictinern zu Inda bei Aachen [11]). Ob zu Hamburg wieder ein Geistlicher angestellt wurde, wird nicht gemeldet, und eben so wenig erfahren wir, was die benachbarten Bischöfe für die weitere Begründung des Christenthums in Nordalbingien gethan haben, außer daß gesagt wird, der Bremer Bischof Willerich habe die (von seinem Vorgänger Willehad schon gegründete) Kirche zu Meldorf fleißig besucht und in Nordalbingien gepredigt.

Es frägt sich aber, wie Nordalbingien zwischen beiden Bischöfen getheilt war. Schon aus dem eben erwähnten Umstande, daß Willerich zu Meldorf visitirt habe, geht hervor, daß wenigstens

---

Reiches festgesetzt war. Es eröffnete sich dadurch also eine Aussicht zur Verbreitung des Christenthums nach den nordelbischen Landen.

10) Der bessere Text in Ludwig's Urkunde hat nur episcopus.

11) Diese Umstände erhellen aus der Stift. Urk. Ludwigs, und aus der vita Ansg. c. 12.

Dithmarschen an seine Diöcese, das übrige Holstein, mithin auch Hamburg selbst, an die Verdensche gekommen ist. Man kann sich die Theilung noch bestimmter vorstellen, wenn man in Gedanken eine Linie vom Ausfluß der Lühe in die Elbe [12]) quer über die Elbe auf Holstein zieht und bis an die Eider verlängert. Ohne Zweifel ist jedem Bischof in dem Maaße, wie seine Diöcese an die Elbe stieß, ein eben so breites Stück von Nordalbingien zugefallen. Man könnte damit die spätere Thatsache in Verbindung bringen, daß wirklich der Bremer Erzbischof durch Erwerbung der Grafschaft Stade, deren Gebiet an beiden Ufern der Elbe lag, nicht allein die Haseldorfer Marsch besaß, sondern sein Gebiet auch so weit gegen Hamburg hin ausdehnte, daß er auf dem Süllenberge eine Festung anlegte [13]). Indeß bezog sich dieser Besitz auf seine weltliche Herrschaft. Sicherer ist, daß bei einer im J. 847 auf dem Mainzer Concilium zwischen Ansgar und dem Verdenschen Bischof Walter verabredeten Theilung (wovon unten das Nähere), wodurch das Verhältniß von 817 hergestellt werden sollte, Hamburg nebst dem einen Theil von Holstein auf kurze Zeit an Verden kam, und daß die meisten Elbinseln wirklich zur Verdenschen Diöcese gehörten.

Als nun Ansgar's Bemühungen zur Ausbreitung des Christenthums im Norden so guten Fortgang hatten, daß Ludwig der Fromme mit großer Freude den Bericht desselben vernahm und die besten Aussichten zur Bekehrung des ganzen Nordens eröffnet sahe, faßte er den Plan seines Vaters mit Hamburg wieder auf, und schon im Febr. 831 wurde die Ausführung desselben auf dem Reichstage zu Aachen beschlossen. Auf einem andern Reichstage, wohl nicht zu Diedenhofen, sondern zu Ingelheim, der im Mai oder Juni desselben Jahres gehalten wurde [14]), ließ er Ansgar zum

12) Bei diesem Ausfluß war die Scheidung der Bremer und Verdenschen Diöcese, s. Anhang 1.

13) Adam von Br. 4, 5 u. 3, 27. Kuß in den Prov. Ber. 1824. H. 1. S. 91.

14) Langebeck script. 1. p. 448.

Erzbischof von Hamburg weihen. Die Weihe verrichtete der Bruder des Kaisers, der Bischof Drogo von Metz, im Beiseyn der Erzbischöfe von Rheims, Mainz und Trier, und unter Assistenz der dabei gegenwärtigen Bischöfe Willerich von Bremen und Heligand von Verden (assistentibus specialiter et consentientibus atque consecrantibus). Ihre Einwilligung war erforderlich, weil der Kaiser die ihnen vorher übertragenen Theile von Nordalbingien wieder zurücknahm und dem Hamburger Erzbisthum zulegte (a quibus jam dictae parochiae partes, a nobis sibi olim commendatas recepimus). Nach Karls des Großen Absicht sollte das Hamburger Bisthum, nur ultimam Saxoniae partem trans Albiam, sitam inter gentes Danorum et Slavorum befassen, also nur die drei Gaue: Dithmarschen, Stormarn und Holsatien; nach Ludwigs Fundation aber, nicht allein diesen District als nächste Parochie, sondern auch ein slavisches und nordisches Gebiet als erzbischöfliche Provinz. Statt der dos ecclesiae, die Ludwig dem neuen Erzbischof in liegenden Gründen innerhalb der Parochie, wie sonst geschahe, noch nicht anweisen konnte [15]), verlieh er ihm die Einkünfte des Klosters Turholt (in Flandern, unweit Brügge) und befreite dasselbe sammt den Untergehörigen von allen Abgaben und Diensten, den jährlichen Schutzzins an den König ausgenommen. Dieselbe Befreiung sollte auch das Hamburger Erzstift genießen.

Die darüber von Ludwig ausgestellte Urkunde oder die Publication derselben verzögerte sich bis zum J. 834. Mittlerweile

15) Eine solche Ausstattung hat das Hamburger Erzstift eigentlich niemals erhalten. Vielleicht fand man es in der Folge nicht nöthig, als das Bremer Bisthum damit verbunden wurde. Die einzelnen Besitzungen aber, die das Hamburger Domkapitel in der Folge erwarb, sind nicht als dos ecclesiae anzusehen, obgleich sie wohl bisweilen so genannt werden, z. B. in einem Vertrage mit der Stadt vom J. 1337 heißen die Curien der Domherrn dotes ecclesiae, s. Lambeck orig. Hamb. II. p. 64. ed. Fabr.

reiste Ansgar bald nach seiner Einweihung nach Rom, um zufolge der seit Bonifacius eingeführten Regel die Gräber der Apostel zu begrüßen und sich die päbstliche Bestätigung zu holen. Diese erhielt er auch von Gregor IV. nebst dem erzbischöflichen Pallium, und wurde zugleich nicht allein als Erzbischof von jeder Oberaufsicht eines andern Erzbischofs befreit, sondern auch durch die Würde eines päbstlichen Legaten für die nordischen Völker über die gewöhnlichen Erzbischöfe erhoben, und überhaupt mit ausgedehnten Rechten in seinem Sprengel versehen. In diesem großen Sprengel gab es freilich bis jetzt nur ein paar Kirchen und Gemeinden, keine ihm untergebenen Bischöfe, die als Suffragane die Weihe verrichten konnten, daher der Pabst diese an die sacra Palatina providentia d. h. an die kaiserlichen Hofbischöfe, vorläufig übertrug. Ansgar war also, bis die ersten Bischöfe im dänischen Reiche angestellt wurden (was er aber nicht erlebte), Erzbischof und Bischof zugleich in seinem ganzen Sprengel.

In Betreff dieses Sprengels muß man die eigentliche Parochie von der Diöcese und von der Archidiöcese unterscheiden. Freilich ist der Sprachgebrauch hier schwankend, indem die Urkunden sowohl als die Historiker, z. B. Adam von Bremen 2, 11, bald parochia und dioecesis gleichbedeutend, bald jenes im engern, dieses im weitern Sinne gebrauchen. In der Regel heißt das einem Erzbischof untergebene ganze Gebiet provincia, oft auch dioecesis, das Gebiet eines Bischofs dioecesis, bisweilen auch parochia, welches letztere nach der gewöhnlichen Ableitung von παροικία richtiger paroecia hieße. In der provincia übte der Erzbischof nur die Metropolitanrechte aus, sobald Bisthümer in derselben entstanden waren; in der dioecesis aber alle Rechte der bischöflichen Gewalt, welche nach der lex dioecesana zur Kirchenregierung gehörten [16]). In Beziehung auf das Hamburger Erzbisthum ist es wohl am besten, in der ersten Zeit die Parochie auf die drei nordalbingischen Gaue, die Diöcese

16) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. 1. § 98 ff.

auf dieſelben mit Inbegriff des zu Hamburg gehörigen Slavenlandes, die Archidiöceſe auf die nordiſchen Länder und Völker, oder auf die nordiſchen und ſlaviſchen zugleich, zu beziehen. Habet utique, ſagt Helmold 1, 6, Hammaburgensis ecclesia praescriptos terminos suae *parochiae*, ultimam scilicet Saxoniae partem, quae est trans Albiam et dicitur Nordalbingia, continens tres populus: Thetmarsos, Holsatos et Stormarios. Inde extenduntur termini ad Winithos, eos scilicet, qui dicuntur Wagiri, Obotriti, Kycini, Circipani et usque ad flumen Panim (Pene) et urbem Dimin (Demmin). Ibi est limes Hammaburgensis parochiae. Wogegen bei der zuletzt genannten Grenze Adam v. Br. [17]) richtiger ſagt: ibi est limes nostrae *dioecesis*. Er rechnet (2, 8) zur Hamburger Parochie [18]) das ganze Gebiet von der Elbe bis zur Eider, und von der Nordſee bis zur Oſtſee, und weiter öſtlich bis zur Pene, wie er auch zum transalbingiſchen Sachſen die Dithmarſer, Holſaten und Stormarer (mit den Kirchen zu Meldorf, Schenefeld und Hamburg [19]) zählt, die zunächſt der Hamburger Kirche unterworfen ſeyen. Man muß aber bei dieſen Angaben nicht überſehen, daß ſie an einem Orte vorkommen, wo eben vorher von der Entſtehung des Oldenburger Bisthums bei Adam v. Br. die Rede war, wo alſo dem Hamburger Erzbisthum ein im Slavenlande angelegtes Bisthum unterworfen worden war, deſſen Grenze (bis zur Pene, Helm. 1, 20) mittelbar auch für die Hamburger Diöceſe oder Archidiöceſe galt. Von dieſer Grenze iſt aber zu Ludwig's des Frommen Zeit in deſſen Stiftungsurkunde für Hamburg noch nicht die Rede. Wir haben indeß dieſe Urkunde, ſo wie die päbſtliche Beſtätigung, zuvörderſt näher zu unterſuchen.

17) D esitu Daniae c. 221.

18) Nach einer Variante: dioecesi.

19) Nach der vita Ansg. c. 19 waren es 4 Taufkirchen. Alſo iſt wohl Heiligenſtedten hinzu zu rechnen.

Urkundliche Bestimmungen über die Hamburger Diöcese von Ludwig dem Frommen und Gregor IV. Kritik dieser Urkunden.

4.

Bei der Ausmittelung der Diöcesangrenzen des Hamburger Erzbisthums muß natürlich der Umfang, den es zu Ansgar's Zeit entweder durch urkundliche Verleihung oder durch factische Einverleibung erhielt, von der späteren Erweiterung unterschieden werden. Ueber jenen Umfang können nur Urkunden, besonders die kaiserliche und päbstliche Fundationsurkunde, und historische Zeugnisse entscheiden. Fängt man mit den letztern an, so wird man bald so bedeutende Abweichungen finden, daß sie gar nicht zu vereinigen sind. Adam von Bremen, der die kaiserliche Stiftungsurkunde vor sich hatte und sich darauf beruft (1, 17), nennt außer Holstein als zur Metropolis gehörige Völker: Dänen, Schweden und Slaven, mit dem Beisatz: et aliis conjacentibus in circuitu populis. Andere folgen ihm darin, doch Albert Krantz [20]) mit der Abweichung, daß dem Ansgar unterworfen gewesen seyen: *omnia Aquilonis regna* et quidquid ultra Albiam in Boream est situm populorum, *Vandalos Danos, Sueones, Noricos* et quidquid gentium est ex illo latere mundi usque in regionem novissimam. Ob er es so in Urkunden zu seiner Zeit fand, oder einer angenommenen Meinung folgte, bleibe hier dahingestellt. Ganz unhistorisch verfährt Wolter [21]), wenn er sagt, daß Ansgar zum päbstlichen Legaten in allen drei nordischen Reichen und den Inseln des ganzen Norden's nnd Osten's ernannt worden sey, daß er auch Norweger, Isländer, Grönländer, Scritfinnen, Slaven bekehrt habe ff., bei welcher Angabe sichtbar der Text verfälschter Urkunden zum Grunde liegt. Geht die historische Kritik nun auf die Urkunden zurück, so ent-

20) Metrop. 1, 20.

21) Chron. Archiep. Brem. bei Meibom Rer. Germ. T. 2. p. 25.

deckt sie zwar bald die geschehene Interpolation, aber schwankend bleibt sie doch theils in den Gründen, warum etwas für interpolirt zu halten sey, theils in der Bestimmung, wie weit die Interpolation gegangen sey. So halten Einige, z. B. Kruse [22]), die Interpolation der nordischen Völkernamen (Norweger, Isländer, Scritfinnen, ff.) aus dem Grunde für entschieden, weil das Christenthum zu denselben auf andern Wegen gekommen, weil einige dieser Nationen zu Ansgar's Zeit nicht entdeckt oder bekannt gewesen seyen. Beide Gründe sind aber nicht haltbar, wie nachher gezeigt werden soll. So ist freilich z. B. nach Norwegen das Christenthum nicht durch Ansgar oder durch seine Gehülfen gekommen; aber darum konnte dieses Land [23]) in der Urkunde eben sowohl zu seinem Sprengel gelegt werden, als Schweden und das Slavenland. Denn überall sollte erst das Christenthum gepflanzt werden, und dazu wollte die urkundliche Verleihung ihn sowohl berechtigen als verpflichten. So ist damals z. B. Island von Norwegen aus nicht entdeckt gewesen, wohl aber von Irland aus. Ob daher in einer Urkunde etwas oder die ganze Urkunde verfälscht sey, kann nicht aus bloß historischen oder äußern Gründen entschieden werden.

Die Kritik muß also wohl von innern Gründen zunächst ausgehen, die sich aus der Vergleichung der verschiedenen Abschriften der Urkunden und aus der Entstehung dieser Abschriften ergeben. Sehen wir zuerst auf die kaiserliche Fundationsurkunde, so finden wir sie in mehreren Werken und Sammlungen mit ziemlich verschiedenem Text gedruckt, zuerst bei Philipp Cäsar in seinem **triapostulatus septentr.** Cöln 1642 [24]), darauf bei Lindenbrog

22) Ansgar p. 279.

23) Ob Norwegen im ursprünglichen Text der päbstlichen Urkunde gestanden, läßt auch Münter unentschieden, s. Geschichte der Einführung des Christenthums. B. 1, S. 282.

24) Dieses hier zu Lande nicht mehr aufzutreibende Buch enthält die vitae des Willehad, Ansgar und Rembert nach einem Hamburger Codex, der aber auch verschwunden ist. Mit dieser Ausgabe, der

in den scriptores rer. Germ. sept. p. 125. (ed. Fabr. 1706), nach Lindenbrog und Cäsar bei Mader im Anhange zu seiner Ausgabe des Adam von Bremen (Helmst. 1670. p. 179), bei Baluze Capitul. Reg. Franc. I. p. 681, in den Acta Sanctorum (T. 1. Febr. p. 404) in Staphorst's Hamburg. K. Gesch. (Th. 1. p. 26), in Pontanus rerum Dan. hist. l. IV. p. 97, in Pontoppidan's Annal. eccles. Dan. (I. p. 34), und in andern Werken. Diese Abdrücke beruhen zum Theil auf verschiedenen Abschriften der Urkunde, deren Original verloren ist. Zwar meldet Johann Renner [25]), daß er die von ihm gemachte Abschrift aus dem Original genommen habe. Das kann aber nach dem, was Staphorst [26]) davon anführt, nicht der Fall seyn, da seine Abschrift eben so verstümmelt und interpolirt ist, wie viele andere. Ist das Original noch zu der Zeit, als das Bremer Stift an Schweden kam (1648), im Bremer Archiv vorhanden gewesen (was aber schwerlich der Fall war), so müßte es ins Stader Archiv gekommen und bei dem großen Brande, der diese Stadt 1659 traf und zwei Drittheile derselben in Asche legte [27]), untergegangen seyn, oder

---

editio princeps, sind verbunden einige zur Geschichte des Hamburger Erzbisthums gehörende päbstliche, kaiserliche und erzbischöfliche Urkunden, die der Herausgeber auch in einer Hamburger Handschrift fand. Das Buch wird dadurch zum Theil ersetzt, daß in Fabricius memor. Hamb. Th. 2. p. 637 ff. die vitae (mit Ausnahme der vita Ansgarii) wieder nach der Cölner Ausgabe abgedruckt sind; mehrere Urkunden aber ließ Fabricius weg, weil sie vollständiger und besser, wie er meinte, in andern Sammlungen ständen. Einige indessen hat Lambeck nach Philipp Cäsars Ausgabe wieder abdrucken lassen, und zwar die obige Urkunde Ludwigs des Frommen in seinen Orig. Hamb. p. 354 oder im Chronol. et auctar. p. 105. ed. Fabr.

25) Verfasser einer noch ungedruckten Bremer Chronik, die bis 1583 geht.

26) Hamb. K. Gesch. 1. p. 24, 25.

27) s. Kobbe Gesch. von Br. und V. 1. p. 16.

die Schweden haben dieses, wie viele andere Documente, weggenommen. [28]). Da wir uns nun an die vorhandenen, gedruckten Abschriften halten müssen, so kann das, was wir von dem Ursprung derselben wissen, uns schon einige Winke über den verschiedenen Werth derselben geben.

Wir wissen, daß überhaupt von Seiten der Bischöfe, der Domcapitel und Klöster für Vervielfältigung der Abschriften der ihnen ertheilten Privilegien gesorgt, und daß solche Abschriften befreundeten Stiftern und Personen häufig mitgetheilt wurden. Auch die Hamburger oder Bremer Erzbischöfe haben das gethan. Und schon Ansgarius [29]) ließ von den ihm und seinem Erzbisthum ertheilten Diplomen und Privilegien mehrere Abschriften machen, und sie an Bischöfe und Fürsten versenden, um die Rechte seiner Diöcese zu sichern. Dergleichen Abschriften sind auch wohl nach Altcorbai, aus welchem Kloster er einst hervorgegangen war, welches er bisweilen besuchte, und mit welchem er in beständiger Verbindung stand, gekommen, und von da ins Pariser Kloster Scr. Germain gebracht. Hätten nun die Bollandisten nach einer Corbaier oder Pariser Handschrift ihre vor der vita Ansg. stehenden Urkunden, unter welchen auch die Urkunde Ludwig's des Frommen ist, abdrucken lassen, so ließe sich schon vermuthen, daß diese Urkunden

28) Sehr viele Verlüste von literärischen Schätzen hat überhaupt das Bremer Archiv durch Nachlässigkeit und Raub erlitten. Die ältesten Urkunden aus der Zeit der Karolinger und Ottonen sind längst verloren; von den spätern, die noch im 16ten Jahrhundert im Domarchiv vorhanden waren, sind viele von Domherrn, viele von der Königin Christine weggebracht, viele sonst bei Seite geschafft. Vielleicht fände man noch manches in Schweden wieder, s. H. Bremen und Verden, 1ste Sammlung 1757 p. 274 ff. Archiv der Gesellsch. für a. d. Gesch. Bd. 3. S. 633. Bd. 4. S. 506.

29) s. Adam v. Br. 1, 32. vita Ansg. c. 34, oder nach Dahlmanns Ausgabe in Pertz monum. c. 42.

am ehesten von Interpolation frei geblieben wären, und daß ihr Text den Vorzug größerer Ursprünglichkeit hätte, zumal da sie von den späterhin unter kirchlicher Redaction der Bremer Erzbischöfe gemachten Abschriften sich grade in den Puncten unterscheiden, welche der Interpolation verdächtig sind. Allein obgleich die Bollandisten sich auf solche Handschriften beziehen und Staphorst daher an ihren Text bei der Urkunde Ludwig's des Frommen sich anschließt, so bleibt es doch ungewiß, ob sie bloß bei der vita Ansgarii oder auch bei den Urkunden solche Handschriften benutzt haben, und ob sie die Urkunden nicht aus Philipp Cäsar's Ausgabe, die sie gehabt haben, entlehnt oder wenigstens damit verglichen haben. Dieß letztere könnte man wahrscheinlich finden, weil der Text der Bollandisten mit dem bei Philipp Cäsar fast durchgängig, einige kleine Abweichungen abgerechnet, übereinstimmt. Es wird also jedenfalls am meisten auf den von Philipp Cäsar nach der Hamburger Handschrift gegebenen Text der Urkunden ankommen. Zwar können wir den Ursprung derselben nicht bestimmt nachweisen; aber bei genauerer Erwägung dessen, was er selbst von seiner Handschrift sagt, und bei Vergleichung mit anderen Abdrücken, ergiebt sich, daß er eine nach innern und äußern Gründen zuverlässige, von Verstümmelung durch kirchliche Redaction frei gebliebene Handschrift benutzt, und daß er diese Handschrift auch mit gewissenhafter Treue, ohne sie, wie man ihm Schuld gegeben, durch Einschiebsel oder Weglassungen zu verfälschen, herausgegeben hat. (Das Nähere darüber im 2ten Anhange).

Anders müssen wir über den Lindenbrogschen Text urtheilen. Lindenbrog erhielt seine Urkunden, die er zuerst in der Frankfurter Ausgabe seiner scriptores 1609 abdrucken ließ [30]), großentheils von seinem Freunde, dem Domdechanten Otto von Düring in Bremen, also in Abschriften, die aus dem Bremer Archiv hervorgegangen, und dort, wie wir sehen werden, verfälscht worden

30) s. die Vorrede desselben in der Ausgabe von Fabricius.

waren. Aus derselben Quelle sind auch andere Abschriften hervorgegangen, die gleichen Werth haben. So finden sich in einem Codex Vicelin's (s. Anhang 2.), der in Bremen im 11ten oder im Anfang des 12ten Jahrhunderts verfaßt [31]) und noch vorhanden ist, drei das Hamburger Erzbisthum betreffende Urkunden abschriftlich angehängt, von denen die erste die kaiserliche Fundationsurkunde ist. Aber nach der Beschaffenheit dieses Codex überhaupt und nach der Nota von Pertz (p. 765) zu schließen, stimmt der Text dieser Urkunde wohl so ziemlich mit dem Lindenbrogschen zusammen, z. B. in den nordischen Völkernamen, wie denn auch beide aus einem Orte stammen. Nach dem Lindenbrogschen Text haben sich die meisten andern Herausgeber gerichtet.

Demnach können wir die gedruckten Urkunden, insbesondere die kaiserliche und päbstliche Stiftungsurkunde, nach einer zwiefachen Recension classificiren. Zur erstern, die dem ursprünglichen Text wohl am nächsten kommt, rechnen wir die in den Acta Sanct. und bei Philipp Cäsar gedruckten, die wir zum Grunde legen und mit A und C bezeichnen. Zur zweiten die bei Lindenbrog vorkommenden, durch Zusätze und Weglassungen sich unterscheidenden, und bezeichnen sie mit B. Der Abdruck bei Mader kommt nicht in Betracht, weil derselbe dem Lindenbrog folgt, und nur einige Varianten aus Philipp Cäsar beifügt. Auch dem bei Baluze befindlichen Text können wir keinen eigenthümlichen Werth beilegen, da derselbe, wie es scheint [32]), nach andern Ausgaben gemacht ist, und einen gewissen Mittelweg zu halten sucht. Die Varianten

31) s. Pertz Einleitung zur vita Willeh. in den monum. T. 2. p. 379.

32) Baluze giebt bei Ludwigs Urkunde keine Handschrift an, woraus er sie genommen habe; vielmehr scheint es nach der Praefatio N. 80. 85, und nach den Notae T. 2. p. 1116, so wie nach dem von ihm gegebenen Text selbst, daß Lindenbrog und Mader im Ganzen seine Führer gewesen sind.

sollen hier indessen angegeben werden unter D. Da endlich die von Staphorst, Pontanus und Pontoppidan gelieferten Abdrücke an eine der genannten Recensionen sich anschließen, und zwar die beiden letztern besonders an Lindenbrog's (wenigstens sieht man nicht, daß sie auf andern Abschriften beruhen), aber doch einzelne Abweichungen darbieten, so sollen auch diese unter E. 1. 2. 3. angeführt werden. Nach diesen Vorbemerkungen lassen wir die kaiserliche Urkunde, als ein wichtiges historisches Document, mit den erheblichsten Varianten hier abdrucken.

In nomine Domini Dei et Salvatoris nostri Jesu Christi Ludovicus divina [33]) propiante clementia Imperator Augustus. Si specialibus cujusque fidelium nostrorum necessitatibus perspectis [34]), subveniendum esse Imperialis auctoritas monstrat, quanto magis ad debitam generalitatis [35]) providentiam aequum dignumque pertinet, ut et Ecclesiae Catholicae atque Apostolicae, quam Christus suo [36]) pretioso sanguine redemit, edmque nobis tuendam regendamque [37]) commisit, piam ac sollicitam in cunctis oporteat [38]) gerere curam, et ut in ejus provectu [39]) vel exaltatione congruam adhibeamns [40]) diligentiam, novis ad ejus necessitatem vel utilitatem atque dignitatem pertinentibus rebus, nova imo necessaria et utilia provideamus constituta [41]). Idcirco san-

---

33) divina favente et prop. B. E. 1. divino favore et propitiante Clementia E. 2. 3.
34) prospectius B. prospective E. 2. 3.
35) Generalis E. 1.
36) suo fehlt in B.
37) regendam tuendamque D. B. E. 1. 2. 3.
38) oportet D. B. E. 1. 2. 3.
39) prospectu B. profectu E. 2. 3.
40) exhibeamus B. D. E. 1. 2. 3.
41) instituta E. 2. 3.

etae Dei Ecclesiae filiis, praesentibus scilicet [42]) et futuris, certum esse volumus, qualiter divina ordinante gratia nostris in diebus, Aquilonalibus [43]) in partibus, in gente [44] videlicet Danorum sive [45]) Sueonum, magnum coelestis gratia [46]) praedicationis sive acquisitionis patefecit ostium [47]), ita ut multitudo hinc inde ad fidem Christi [48]) conversa, mysteria coelestia Ecclesiasticaque subsidia desiderabiliter expeteret. Unde Domino Deo nostro laudes immensas persolventes extollimus, qui nostris temporibus et studiis sanctam Ecclesiam, sponsam videlicet suam, locis in ignotis sinit [49]) dilatari atque proficere [50]). Quam ob rem una cum Sacerdotibus ceterisque Imperii nostri fidelibus, hanc Deo dignam cernentes causam valde necessariam atque futurae Ecclesiae dignitati proficuam [51]), dignum duximus [52]), ut locum aptum nostris in finibus evidentius eligeremus, ubi Sedem Episcopalem [53]) per hoc nostrae auctoritatis praeceptum statueremus,

---

42) scilicet fehlt in B. E. 1.

43) Aquilonaribus in partibus scilicet E. 3.

44) in gentibus videlicet D. in gentibus videlicet Danorum, Sueonum, Norveon, terrae Grönlandon, Hallingalandon, Islandon, Scredevindon et omnium septentrionalium et orientalium nationum B. in gentibus videlicet Danorum, Sueonum, Norvagorum, Farriae, Gronlandorum, Helsinglandorum, Islandorum, Scrifindorum, et omnium sept. et or. nat. E. 2. 3. Nur ſtatt Scrifind. hat E. 3. Scrikfindorum, ſ. unten Note 1.

45) sive bedeutet in den Urkunden oft et.

46) gratiae E. 1.

47) atrium E. 1.

48) ad Christum E. 1.

49) scivit E. 1.

50) profiteri E. 2. 3.

51) profecturam E. 2.

52) esse duximus D.

53) Archiepiscopalem B. E. 1. 2. 3.

unde omnes illae barbarae nationes aeternae vitae pabulum facilius [54]) uberiusque capere valerent, et sitientes salutis gratia [55]) prae manibus vel oculis haberent incessanter [56]), insuper et [57]) magnorum progenitorum [58]) sacra lucrandi studia [59]) nostris in diebus nunquam deficerent.

Genitor [60]) enim noster gloriosae memoriae Karolus [61]) omnem Saxoniam Ecclesiasticae religioni subdidit, jugumque Christi usque ad [62]) terminos Danorum atque Slavorum [63]), corda ferocia ferro domans [64]), docuit. Ubi inter has utrasque gentes, Danorum videlicet [65]) sive Wandalorum [66]), ultimam Saxoniae partem sitam, et diversis periculis, temporalibus videlicet et spiritualibus, interjacentem prospiciens [67]), Pontificalem ibidem Sedem fieri decrevit trans [68]) Albiam. Unde postquam terram [69]) Nordalbingorum [70]), laxata cap-

---

54) facilius fehlt in E. 1.
55) gratiam B. D. E. 2. 3., und vielleicht richtiger.
56) incessanter fehlt in B. D. E. 1. 2. 3.
57) insuper etiam E. 1.
58) progenitorum nostrorum B. D. E. 1. 2. 3.
59) studio E. 1.
60) Progenitor B. D. E. 2. 3.
61) Karulus B. E. 1.
62) ad usque B. D. E. 1. 2. 3.
63) Slavorum C. E. 3.
64) perdomans C. B. D. E. 1. 2. 3.
65) videlicet fehlt in B. E. 2. 3.
66) Winedorum B. D. Winnedorum E. 2. 3.
67) perspiciens B. E. 1. 2. 3.
68) decrevit, Transalbiam unde E. 2. 3.
69) terra C.
70) Transalbianorum B. Transalbinorum E. 2. 3. Doch ist Nordalbingorum gewiß richtiger, und entspricht dem vorigen ultimam Saxoniae partem inter gentes Danorum et Wandalorum. Dagegen wird Transalbiani nicht selten auch von den slavischen

tivitate, quam ob multam perfidiam in ipsis Christianitatis initiis patratam per septennium passi sunt, ne [71]) locus ille a barbaris invaderetur, Ecberto [72]) Comiti restituere praeceperat, non jam vicinis episcopis locum illum [73]) committere voluit. Sed ne quisquam eorum hanc sibi deinceps Parochiam [74]) vindicaret, ex [75]) remotis Galliae partibus quendam Episcopum, Amalarium [76]) nomine, direxit, qui primitivam Ecclesiam ibidem consecraret. Sed et eidem Ecclesiae sacras reliquias ac plura Ecclelesiastica munera pia largitate specialiter destinare curavit. Postmodum vero captivis optatam ad patriam [77]) undique confluentibus, eandem Parochiam cuidam Presbytero, Heridac [78]) nomine, specialiter commendavit, quem universae Nordalbingorum [79]) Ecclesiae, videlicet [80]) ne ad ritum relaberentur [81]) Gentium, vel [82]) quia locus ille lucrandis adhuc Gentibus videbatur [83]) aptissimus, disposuerat conse-

---

Nationen gebraucht, und hat einen weitern Sinn, obwohl beide Namen oft auch gleichbedeutend sind.

71) nec locus C.

72) Ekeberto B. D. E. 3. Ereberto E. 2.

73) locum illum fehlt in B. E. 2. 3.

74) Parochia kann also nur Nordalbingien oder ultimam Saxoniae partem nach der Absicht Karls des Großen befaßt haben, wie er denn auch nach den folgenden Worten den Heridag zum Bischof universae Nordalbingorum Ecclesiae bestimmt hatte.

75) et e remotis E. 2. 3.

76) Anscharium E. 2. 3. falsch.

77) parochiam E. 2. 3.

78) Heride B. Herodach E. 2. 3.

79) Transalbianorum B. Transalbinorum E. 2. 3.

80) videlicet fehlt in B. D. E. 1. 2. 3.

81) relaberetur gentilium B. E. 1. relaberentur gentilium D. E. 2. 3.

82) vel quia lucrandis adhuc gentibus locus ille B. D. E. 2. 3.

83) reddebatur E. 2. 3.

crari Episcopum [84]), ut ipsa [85]) occasione vel auctoritate summa [86]) in ipsis terminis Gentium sedulitate praedicandi sancta multiplicaretur Ecclesia, dum vicinorum ipsius novitatis Episcoporum multa latitudinis cura non sufficiebat discurrere per omnia. Delegavit etiam eidem Presbytero quandam cellam, Hrodnace [87]) vocatam, quatenus eidem loco, periculis undique [88]) circumdato, fieret supplementum. Sed quia consecrationem jam dicti viri velox ex hac luce transitus pii genitoris nostri in diebus ejus [89]) fieri prohibuit, ego autem, quem Divina clementia in sedem regni ejus asciverat, cum in multis regni disponendis [90]) negotiis insisterem, hoc quoque praedicti [91]) patris mei studium regni [92]) in finibus peractum [93]) minus caute attenderem, suadentibus [94]) quibusdam jam dictam cellam ad Indam monasterium [95]) contuli, vicinam [96]) vero Parochiam vicinis Episcopis interim commendavi.

Nunc autem tam propter supra scripta [97]) Ecclesiastica lucra in Gentibus demonstrata, quam et propter votum pii genitoris nostri, ne [98]) quid ejus studii imperfectum rema-

---

84) Archiepiscopum B. D. E. 1.
85) ipsi B. D. E. 1.
86) summam A.
87) Rodenach B. Rodnach E. 2. 3.
88) undique fehlt in B. E. 2. 3.
89) in diebus ejus fehlt in B. E. 2. 3.
90) disponendis fehlt in B. E. 1. 2. 3.
91) praedictum B. E. 1. 2. 3.
92) velut regni in finibus B. D. E. 1. 2. 3.
93) peractum fehlt in B. E. 2. 3.
94) suadentibus bis contuli fehlt in B. E. 2. 3.
95) s. Note 2.
96) praedictam parochiam B. D. E. 2. 3.
97) dicta. E. 2. 3.
98) ne ejus studium infectum remaneat E. 2. 3. studii fehlt in B.

neat, statuimus una cum consensu Ecclesiastico, praefata ultima in regione Saxonica [99]) trans Albiam, in loco nuncupato Hammaburg [100]) cum universa Nordalbingorum provincia [1]), Ecclesiae proprii vigoris constituere sedem. Cui et [2]) primum praeesse atque solemniter consecrari per manus Drogonis Mettensis et summae [3]) Sanctae Palatinae dignitatis [4]) Praesulis, Ansgarium fecimus Archiepiscopum, adstantibus Archiepiscopis Ebbone [5]) Remensi [6]), Hetti [7]) Treverensi [8]) et Otgario [9]) Moguntiacensi [10]), cum plurimis aliis generali in conventu totius Imperii nostri Praesulibus congregatis, assistentibus quoque specialiter et consentientibus atque consecrantibus Helingando [11]) sive Willerico Episcopis, a quibus jam dictae Parochiae partes a nobis [12]) sibi jam olim commendatas [13]) recepimus [14]). Cui videlicet Ansgario, quia [15]) praefatis in gentibus haec nostris in diebus dignissima in con-

---

99) Saxonia E. 1.

100) Hannenburg E. 2. Hammenburg E. 3.

1) Transalbianorum ecclesia, proprii vigoris constituere Sedem Archiepiscopalem B. E. 2. 3.

2) Cui ut E. 2. 3. Cui ad primum E. 1.

3) summi sanctae Palatinae Praesulis E. 3.

4) dignitatis fehlt in E. 2. Praesulis in E. 1., wo aber sanctaeque ſteht.

5) Ebone C. E. 1.

6) Rhemensi C.

7) Hattone E. 2. 3. unrichtig.

8) Trevirensi E. 1. 2. 3.

9) Otgaro B. D. Ottgaro E. 1. Ottigario E. 2. 3.

10) Moguntiensi B. E. 1. 2. Moguntinensi E. 3.

11) Helingando et W. E. 1. Helingaudo D. E. 2.

12) a nobis et a patre nostro B. E. 2. 3.

13) jam dictae partes a nobis sibi olim communicatas E. 1.

14) recipimus E. 3.

15) quiae praefatis hiſ lucra fehlt in B. E. 2. 3.

vocatione Gentilium vel redemptione captivorum monstrata sunt lucra, tam nostra [16]) quam sancta Romanae Ecclesiae Sedis [17]) auctoritate hanc Deo dignam in gentibus [18]) commisimus legationem [19]), ac proprii vigoris adscribere decrevimus dignitatem [20]).

Et [21]) ut haec nova constructio, periculosis in [22]) locis coepta, subsistere valeret [23]), nec [24]) praevalente barbarorum saevitia deperiret, quandam cellam Turholt [25]) nuncupatam [26]) tam huic novae constructioni perenniter servituram [27]) quam suae [28]) successorumque suorum in Genti-

16) nostrae quam sanctae B. D. tam nostra quam sancta Romana auctoritate E. 2. 3.

17) Sedis fehlt in B. D. E. 1.

18) in praefatis gentibus B. D., ohne in E. 2. 3.

19) f. N. 3.

20) dignitatem fehlt in E. 2. 3.

21) Hier schalten B. D. E. 2. 3. ein: Et quia casus praeteritorum cautos nos facit in futurum, ne quisquam Episcoporum aliquam sibi trans Albiam vel alicubi in praedicta Parochia vindicet potestatem, certo limite circumscriptum esse volumus, videlicet ab Albia flumine deorsum usque ad Oceanum et sursum per omnem Slavorum provinciam usque ad mare, quod Orientale vocant, et per omnes praedictas nationes Septentrionis. Omnes quoque paludes infra sive juxta Albiam positas, cultas et incultas, infra terminos ejusdem Parochiae ponimus, ut Transalbiani se et sua ab incursu paganorum, qui saepe timendus est, securius in his locis occultare queant. Dann folgt: Et ut haec nova ff. f. N. 4.

22) in his locis B. D. E. 1.

23) valeat B. D. E. 1. 2. 3.

24) ne E. 1. nec praevalente barb. saev. deperiret fehlt in B. D. E. 2. 3.

25) Turnholt E. 2.

26) vocatam B. D. E. 1. 2. 3.

27) perenniter servituram folgt erst nach legationi, in B. D. E. 1.

28) quam Archiepiscopi B. suae Archiepiscopi E. 1. tam huic

bus Legationi, ad nostram nostraeque sobolis perpetuam mercedem, Divinae obtulimus [29]) Majestati. Homines [30]) quoque, qui ejusdem cellae beneficia [31]) habere videntur, ab omni expeditione vel militia sive [32]) qualibet occupatione absolvimus [33]), ut idem venerabilis Episcopus ad hanc Deo dignam peragendam in provisis temporibus Legationem nullum in hoc patiatur impedimentum. Dona [34]) vero, quae ex eadem cella nostris partibus dare solebant, et nobis quoque et successoribus [35]) nostris similiter dari volumus. His exceptis, majus minusve in convocatione Paganorum vel redemptione captivorum sive ejusdem Sedis supplemento, multimodis periculis circumdato [36]), vel ibidem Deo militantium solatio, ob amorem Dei et Beati Sixti [37]) Confessoris ejus, perpetuo delegamus. Res [38]) quoque praefatae Sedis et praescripti [39]) Monasterii sub plenissima defensione et immuni-

---

novae quam ejusdem Archiepiscopi successorumque suorum in gentibus legationi perrenniter serviturum E. 2. 3.

29) offerimus B. D. E. 2. 3.

30) Homines quoque bis perpetuo delegamus fehlt in E. 2. 3. f. N. 5.

31) Die Homines sind hier also Lehnsleute des Klosters, von welchem sie Besitzungen (beneficia) hatten. Da sie für diese Besitzungen den Kriegsdienst nicht leisten sollten, so konnte diese Befreiung ein wirksames Mittel zur Vermehrung der Klostergüter werden.

32) sive qualibet occupatione fehlt in C.

33) absolvimus fehlt in E. 1. So auch peragendam,

34) Diese Geschenke waren wohl ein jährlicher Schutzzins, den der Landesherr bekam.

35) successoribusque C. D. E. 1.

36) circumdata D.

37) Dieser zum Heiligen erhobene Sixtus war einst Erzbischof von Rheims. Reliquien desselben hatte Ansgar einst von Ebo erhalten, Adam v. Br. 1, 19.

38) Res itaque B. D, E. 2. 3.

39) jam dicti B. D. E. 1. 2. 3.

tatis tuitione volumus ut consistant ac tueantur [40]), ita ut nullus judex publicus, aut alia quaelibet [41]) potestate publica praedita [42]) persona, de eorum rebus freda [43]), tributa, mansionaticos vel paratas, aut teloneum, vel fidejnssores tollere, aut homines ipsorum tam litos [44]) quam ingenuos [45]), super terram eorum manentes, distringere, nec ullas publicas functiones aut redibitiones vel illicitas occasiones requirere vel exigere praesumat. Sed liceat praedicto [46]) venerabili Episcopo suisque successoribus ac omni Clero, sub eorum [47]) regimine constituto, quiete in Dei servitio degere [48]) et pro nobis proleque nostra atque statu totius Imperii nostri [49]) Divinam misericordiam exorare. Et ut haec auctoritas sui vigoris perpetuam obtineat firmitatem, manu propria subter eam firmavimus et annuli [50]) nostri impressione signare jussimus. [51])

40) ac tueantur bis sed liceat fehlt in B. E. 2. 3. Statt sed liceat folgt dann: ut liceat, in B. E. 2. 3. sed ut liceat in E. 1. f. M. 5.

41) qualibet A. D.

42) praedicta E. 1.

43) fredum E. 1. Die Acta. Sanct. erklären es: compositio fisco debita ad pacem obtinendam.

44) Liti sind Leibeigne, wie auch der Gegensatz von ingenui lehrt. Sie heißen auch litones, und sind nach Albert. Stad. ad a. 917. solche, qui se dederunt proprios.

45) quam et ingenuos C. D. E. 1.

46) venerabili Archiepiscopo praedicto B. E. 1. 2. 3.

47) eorumdem B. D. E. 1. 2. 3.

48) gerere B.

49) nostri fehlt in B. D.

50) sigilli B. E. 2. 3.

51) Nach jussimus folgt: Signum Hlodowici piissimi Imperatoris. Hirminmarus Notarius ad vicem Theodonis cognovi in B. D. E. 1., aber recognovit in D. Dagegen E. 2. 3. haben: Hirnimarus Notarius ad vicem Theodori cognovit, aber nicht signum Hlod. p. Imp.

Data Idus Maji, anno, Christo propitio [52]), XXI. Imperii Domini [53]) Ludovici piissimi Augusti, Indictione XII.[54])

Actum Aquisgrani, Palatio [55]) Regio, in Dei nomine feliciter, Amen [56]).

Es bedarf keiner weitläuftigen Nachweisung, wie sehr der Lindenbrogsche Text, nebst den andern darnach gelieferten Abdrücken, schon in sprachlicher Hinsicht voller Fehler, in Betreff der Sache aber in mehreren wichtigen Puncten augenscheinlich corrumpirt ist. Heben wir folgendes heraus:

Nr. 1. Auffallend ist die Einschiebung der nördlichen Nationen, die wir gleichfalls in dem (interpolirten) Diplom Gregor's IV mit denselben Worten wieder finden werden, nur daß hier nicht terrae Gronlandon, sondern Farriae, Gronlandon, gelesen wird, daher auch in Ludwigs Urkunde bei Lindenbrog wohl Farriae vorzuziehen ist, welches auch bei Pontanus und Pontoppidan steht. Ob Farria aber die Färöer oder Helgoland bedeutet, werden wir unten sehen. Wenn dagegen der ächte Text nur Dänen und Schweden als Nationen anführt, die zur Zeit des Ansgar und durch ihn sich zum christlichen Glauben gewendet hätten und daher der erzbischöflichen Kirche zugetheilt werden, so stimmt das nicht allein mit der Geschichte überhaupt, sondern auch mit der vita Ansgarii insbesondere überein. Das urkundliche Zeugniß also verstattet weder die Annahme eines solchen Umfangs, wie Einige dem Erzbisthum

---

52) Christo propitio fehlt in B. E. 2. 3.

53) Romani E. 2. 3.

54) Indictione XV. E. 2. 3.

55) in Palatio B. E. 1.

56) Dazu ist noch hinzugefügt: Anno Domini nostri Jesu Christi. DCCCXXXIV. in B. E. 2. 3., doch ohne nostri in B. s. N. 6.

von Anfang an zuschreiben [57]), noch nöthigt es zu einer Untersuchung darüber, ob jene Nationen damals bekannt gewesen (was Pertz von den meisten behaupten will). Es kommt nur auf die Frage an: wann und wie sind diese Völkernamen in die Urkunden eingeschoben worden, und trifft das vielleicht mit der Zeit zusammen, da sie dem Erzbisthum wirklich unterworfen waren? davon kann erst nachher die Rede seyn.

Nr. 2. Diese Verschenkung des Klosters Rodnach (Renaix) an die Benedictiner-Abtei S. Cornelii ad Indam oder Cornelis-Münster bei Achen geschahe ohne Zweifel nach Heridag's Tode, und zu gleicher Zeit die Vertheilung seiner Parochie unter die Bischöfe von Bremen und Verden (um 817), Adam v. Br. 1, 20. Vita Ansg. c. 11. Nur glaube ich nicht, daß, wie Wedekind (Noten 1, 52.) sagt, ein Chronist dieß Factum der Verschenkung hier in die Urkunde eingeschoben habe, da es in A und C vorkommt. Eher ist umgekehrt in B diese Thatsache weggeschafft worden, indem man die Worte suadentibus bis contuli tilgte. So ist auch späterhin in einer Urkunde des Kaiser's Friederichs I. vom Jahre 1158 [58]) der Verleihung der cella Rodenach an die Hamburger Kirche, aber nicht der Abtretung an die Achener Abtei erwähnt. Diese Abtei aber ist im Besitz von Rodnach geblieben;

57) So ist es eine unstatthafte Uebertragung späterer Verhältnisse auf den früheren Zustand, wenn Baluze in den Notae ad Capit. T. 2. p. 1116, mit Berufung auf den Brief Adalberts an den Abt Fulco zu Alt-Corbai (s. Staphorst 1. p. 432.) sämmtliche Friesen, Dänen, Slaven, Norweger und Schweden zur erzbischöflichen Provinz Angar's rechnet. Adalbert freilich sagt, Ansgar habe diese Nationen bekehrt; aber sein Zeugniß entscheidet nichts. Die Friesen kommen hier gar nicht in Betracht. Und sollen einmal die fernen Nationen, die Ludwig's Urkunde nicht nennt, schon bei Ansgar's Archidiöcese aufgezählt werden, so müßte man auch die Isländer, Grönländer und Scritfinnen dazu rechnen.

58) Staphorst 1. p. 560.

denn, wie Wendekind anführt, verkaufte sie 1280 das Kloster mit 10 Dörfern an den Grafen Guido von Flandern für 4050 Livres.

Nr. 3. Die Urkunde sagt nicht deutlich, auf welche Nationen sich die dem Ansgar übertragene Legation beziehen sollte. Nach dem Text in B. D. E 2. 3: in praefatis gentibus, welches auf die vorhergehenden Völkernamen zurückweist. Nach dem bessern Text sind aber nur Dänen und Schweden vorher genannt. Weil hier indeß auch der redemptio captivorum erwähnt wird, und weil die Vita Ansg. c. 30 erzählt, daß Ansgar einige Knaben von den Slaven gekauft und Gefangene losgekauft habe, um sie zum Missionsdienst unter den Slaven zu bilden, und weil die päbstlichen Urkunden [59]) (nach dem richtigen Text) ihm von Anfang an auch die Slaven als Missionsgebiet anweisen: so darf man diese auch in Ludewigs Urkunde, mit den Dänen und Schweden, verstehen, um so mehr, da laut derselben die Hamburger Parochie zwischen Dänen und Slaven lag.

Nr. 4. Hier wird der Umfang dieser Parochie in einer bei B. D. E. 2. 3. eingeschalteten Stelle näher angegeben, und zwar: „von der Elbe unterwärts bis zur Nordsee (Oceanus), und aufwärts über das ganze Slavenland bis zur Ostsee, und über alle vorhin benannten nördlichen Nationen. Auch alle, innerhalb und neben der Elbe belegenen, bebauten oder unbebauten Inseln sollen zur Hamburger Parochie gehören, damit die Transalbinger bei einem Ueberfall der Heiden, der oft zu fürchten sei, sich und das Ihrige dahin retten und sicher verbergen können." So natürlich es nun scheint, daß in der kaiserlichen Fund. Urk. über den Umfang der Parochie oder Diöcese etwas bestimmt wird, wie dieß auch sonst geschahe und zur Vermeidung von Collisionen mit andern Bischöfen oft nöthig war, so ist doch hier eine solche Bestimmung we-

59) Insbesondere die von Nicolaus I. 858 ausgestellte, ganz zuverlässige, in der vita Ansg. selbst enthaltene (c. 23 oder 20). Lambeck chron. et auct. p. 112.

der unverdächtig noch richtig. Nicht unverdächtig; denn sie kommt weder in dem Text der Acta Sanct. nach des Philipp Cäsar's vor, und daß der letztere sie nicht in einem Hamburger Codex fand, ist ohne Zweifel ein wichtiges Zeugniß dagegen. Hätte er sie aber darin gefunden, so würde er sie gewiß nicht weggelassen haben, weil sie ihm wichtig scheinen mußte, und weil er seine Urkunde mit gewissenhafter Treue herausgab. Auch konnte keine andere Handschrift oder Ausgabe auf ihn Einfluß haben, weil er keine hatte. Verdächtig ist die Stelle auch darum, weil sie mit einer Verwahrung gegen Eingriffe anderer Bischöfe beginnt (Et quia casus praeteritorum nos cautos facit ff.) und deßhalb eine genauere Grenze festsetzen will. Von wem aber konnten damals Eingriffe in die Hamburger Diöcese zu befürchten seyn? Die beiden benachbarten Bischöfe hatten ja ihr nordalbingisches Gebiet an den Kaiser für Ansgar zurückgegeben, und haben nie in seine Diöcese Eingriffe zu machen versucht. Andere Bischöfe gab es nicht in der Nähe. Auch deutet die Clausel auf schon geschehene Eingriffe, die aber früher gar nicht vorkommen konnten. Endlich finden wir diese Clausel fast mit ähnlichen Worten in spätern Urkunden, wo sie eine Beziehung entweder auf den Cölner Erzbischof, der nach der Vereinigung Bremens mit Hamburg einige Mal das Bremer Bisthum in Anspruch nahm und es wieder unter seine Metropolitangewalt ziehen wollte [60]), oder auf den Verdenschen Bischof zu haben scheinen, welcher vermöge eines (unten zu erwähnenden) Vertrages mit Ansgar auf einen Ersatz aus der Bremer Diöcese Anspruch machen konnte, und außerdem auch das von Ansgar innerhalb der Verdenschen Diöcese angelegte Kloster Ramesloh unter seine bischöfliche Gewalt ziehen wollte. Da heißt es in den über beide Angelegenheiten erlassenen Urkunden vom J. 858 und 862 [61]): Et quia casus praeteritorum cautos nos facit in futurum ff., obwohl ich damit nicht behaupten will, daß

60) s. Staphorst 1. p. 71—77.
61) s. Staphorst 1. p. 43. 56.

aus diesen Urkunden die Clausel in Ludewig's Urkunde übertragen ist. Aber der Zeitpunct zur Abfassung einer solchen Clausel möchte wohl in den eben erwähnten Umständen zu suchen seyn. — Nicht richtig ist die obige Grenzbestimmung, erstlich weil sie den Umfang der Parochie und Diöcese und Archidiöcese zusammenwirft, zweitens weil sie alle Elbinseln, wovon doch der größte Theil unter Verden gehörte (s. unten), zur Hamburger Parochie rechnet, und drittens weil das ganze Slavenland (per omnem Slavorum provinciam) darin befaßt wird. Das ganze hat nie zum Hamburger Erzbisthum gehört, sondern nur, nach einer spätern Bestimmung, bis zur Pene [62]). Soll daher die ganze Stelle etwas bedeuten, so muß sie entweder auf die Zeit, da Ansgar mit dem Verdenschen Bischof Walter den erwähnten Vertrag über ihr beiderseitiges Gebiet schloß, oder auf die Zeit, da das Oldenburger Bisthum entstand (952) und diesem (mittelbar also auch dem Hamburger Erzbischof) das Slavenland bis zur Pene unterworfen wurde, bezogen werden. In jedem Fall aber muß sie dann nach anderweitigen Angaben sich deuten lassen.

Freilich sagt die an den Erzbischof Hartwich I. von Friedrich I. im J. 1158 erlassene Urkunde [63]), daß der Kaiser nach der ihm

62) Auf keinen Fall kann man, wie Kobbe Gesch. von Lauenb. p. 76, Rudloff Geschichte von Meklenburg 1. p. 39, Pastor Kuß im Staatsb. Mag. Bd. 7. S. 97 sagen, behaupten, daß schon in der Stiftungsurkunde Ludwig's des Frommen der slavische District bis an die Pene dem Hamb. Erzbisthum unterworfen worden sei. Die Pene wird in keinem Abdruck dieser Urkunde genannt. Und überhaupt erscheint aus kritischen Gründen, wie gezeigt ist, eine Berufung auf die eingeschaltete Stelle nicht zulässig. Und schon darum ist auch unhaltbar, was Kobbe Gesch. von Bremen und Verden 2. p. 65 sagt: „die Elbinseln legte Ludwig 834 zu Hamburg," und widerlegt sich außerdem aus dem spätern factischen Verhältniß.

63) Staphorst 1. p. 559.

vorgelegten Urkunde Ludwig's des Frommen, des ersten Gründers der Hamburger Kirche, alle darin benannten Güter, Rechte, Freiheiten und Grenzen bestätige, daß schon Ludwig die Metropolitangewalt des ersten Erzbischofs über alle Kirchen der Dänen, Schweden, Norweger, Färöer (oder Helgoland), Grönländer, Halligländer, Isländer, Scritfinnen und aller nördlichen Länder ausgedehnt, und, damit kein anderer Bischof jenseits der Elbe sich etwas anmaßen sollte, die Grenzen der Parochie bestimmt habe. Terminos itaque, heißt es weiter, quos imperator Hludovicus posuit, et eos, quos Otto imperator postmodum ex consilio Principum praefatae Ecclesiae designavit, juxta temporum aequam considerationem immutatos conservamus et nostra Imperiali auctoritate confirmamus, quod sint videlicet termini ab Albiae flumine deorsum usque ad mare Oceanum, et sursum per Slavorum provinciam usque ad fluvium Pene, et per ejus decursum usque ad mare Orientale et per omnes praedictas Septentrionis nationes. Omnes quoque paludes infra sive juxta Albiam positas, cultas et incultas, infra terminos ejusdem parochiae, sicut ab imperatore Hludovico positae sunt, et nos ponimus, ut trans Albiam [64]) se et sua ab incursu paganorum securius in his locis occultare queant. Bei der fast wörtlichen Uebereinstimmung dieser Urkunde mit Ludwig's (nach dem Lindenbrogschen Text), könnte man versucht werden, auch obige Stellen von den nördlichen Nationen und von der Grenzbestimmung der Hamburger Diöcese für ächt zu halten, wenn nicht kritische und historische Gründe zu sehr im Wege ständen. Die Sache erklärt sich aber leicht, wenn man bedenkt, daß erstlich die dem Kaiser vorgelegte Stift. Urk. eine verfälschte Abschrift gewesen ist, dergleichen die Bremer Erzbischöfe, vorzüglich Adalbert, wie nachher erhellen wird, zu veranstalten wußten, und daß zwei-

64) Hier ist wohl Transalbiani zu lesen, wie in der Stift. Urk. B. Auch hätte trans Albiam, vom Standpunct des Kaisers gedacht, keinen Sinn.

tens der Erzbischof Hartwig eine solche Urkunde Friedrichs I. zur Herstellung seiner kürzlich verlornen Metropolitanrechte über den Norden benutzen wollte, wozu auch der Pabst Innocenz II. durch drohende Briefe an den dänischen König Niels, an den Erzbischof Adzer von Lund und an die schwedischen Bischöfe [65]) mitwirken wollte, und daher ebenfalls in einer Bulle an den Erzbischof Adalbero vom J. 1133 demselben alle nördlichen Länder und Völker zusprach, was aber ohne Erfolg war. Uebrigens weicht doch Friedrichs I. Urkunde etwas von der Stift. Urk. darin ab, daß sie nicht das ganze Slavenland einschließt, und daß sie die Pene und ihren Ausfluß in die Ostsee nennt, was aber vielleicht auf die von Otto I. gemachten Bestimmungen zu beziehen ist.

Nr. 5. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß die beiden, das Kloster Turholt betreffenden Stellen, von Homines bis delegamus, und von consistant bis sed (ut) liceat, welche in B. E. 2. 3. fehlen, ursprünglich in der Urkunde standen. Zu dieser Annahme sind wir nicht allein aus kritischen Gründen berechtigt, zumal da gar nicht einzusehen ist, wie solche Stellen, wenn sie ursprünglich fehlten, in einen Hamburger Codex kommen sollten; sondern die Sache selbst spricht auch für die Aechtheit derselben. Denn uur dann, wenn das Kloster von allen Personal- und Realleistungen (die üblichen Geschenke an den König ausgenommen) befreit wurde, konnten die Personen und Einkünfte desselben zur nordischen Mission und zur Sustentation des erzbischöflichen Stiftes verwendet werden. Auch war es etwas ganz gewöhnliches, die einem geistlichen Stifte verliehenen Besitzungen mit solchen Immunitäten und mit der Befreiung von aller weltlichen Jurisdiction zu beschenken, und sie selbst von der sonst gewöhnlichen Beherbergung und Bespeisung (mansionaticos und paratos) der Fürsten und Beamten zu entbinden. Man könnte

65) s. Staphorst I. p. 533 ff.

selbst aus der verschieden lautenden Anknüpfung des folgenden Satzes: Sed liceat, ut liceat, schließen, daß das ut von einer Correctur herrühre, damit es, nach Weglassung der vorangehenden Worte, besser an consistant sich anschlösse. Vielleicht hat man in Bremer Abschriften der Urkunde beide Stellen als unnütze weggelassen, weil sehr bald bei der Landestheilung der Söhne Ludwig's des Frommen das Kloster Turholt dem Ansgar genommen wurde. Der Scholiast zu Adam von Bremen 1, 20, bemerkt, daß die Erzbischöfe über diesen Verlust sich oft bei den Päbsten beklagt, daß aber der Erzbischof Adalbert einen Ersatz dafür erhalten habe [66]). Ob also zu seiner Zeit beide Stellen in Abschriften des Bremer Archiv's weggestrichen wurden?

Nr. 6. Was die Schlußformeln betrifft, so muß man auch hier dem Text in A. und C. den Vorzug geben. Ueberall heißt es in damaligen Urkunden: annuli, nicht sigilli nostri impressione, oder annulo nostro sigillari jussimus [67]). Noch lange gebrauchen die Kaiser und Könige den Ring zum Siegeln, z. B. die Ottonen [68]). Dagegen scheinen die Worte: Signum Hlodovici piiss. imp. nicht fehlen zu können, daer ja manu propria die Urkunde unterschreibt. Es kommt nur darauf an, ob die Abschreiber seine Handschrift auch copirten. Ebenfalls gehört der Name des Nota-

66) So verstehe ich das dunkle Scholion; dato cocambio oder concambio muß wol einen Austausch in Geld oder Besitzungen bedeuten. Bei Helmold 1, 14. Pontopp. Ann. I. p. 443 heißt concambium Tausch. Die letzten Worte des Scholions: quod Caesar et Duae Flandriae colluadabat würden ganz unverständlich seyn, wenn sie nicht in der Maderschen Ausgabe (wo die Scholien am Schlusse stehen) richtiger lauteten: quod Caesar et Dux Flandriae collaudabant.

67) s. Baluze Cap. I. p. 552. 572. 652.

68) s. Staphorst I. p. 296. Goldast Constitut. imper. I. p. 208. Doch Otto III. z. B. im J. 988 ein hängendes Siegel von Blei, welches auf beiden Seiten bezeichnet war, s. Goldast p. 227.

rius darunter zur Beglaubigung, und Hirminmarus kommt auch sonst unter Urkunden Ludwig's vor [69]), aber in spätern Abschriften fehlt dergleichen bisweilen. Die Bestimmung des Jahres, fast immer mit dem Beisatz: Christo propitio, wird damals nach der Regierungszeit mit Beifügung der Indiction, gemacht. Also ist durch das 21ste Jahr Ludwig's nicht das Jahr 835 angegeben, sondern 834. Denn es wird nicht vom Tode Karls des Großen (814) sondern von der Mitregentschaft Ludwig's, d. h. vom Aug. 813, an gerechnet. Den Zusatz: Anno Domini ff. halte ich für unächt, theils weil er nach dem, sonst gewöhnlich den Schluß machenden Amen folgt, theils weil das Jahr Christi in den damaligen kaiserlichen Urkunden nicht beigefügt zu werden pflegte. Uebrigens war Ludwig im J. 834 drei Mal zu Achen, im Jan., im April, und nachher noch einmal, als seine Gemahlin aus Italien zu ihm kam [70]). Bei der dritten Anwesenheit, welche der Biograph nicht der Zeit nach näher angiebt, hat Ludwig vielleicht die Hamburger Stift. Urk. ausgestellt, welche vom 15ten Mai datirt ist. Und so könnte man aus diesem Datum den Zeitpunct der dritten Anwesenheit bestimmen.

Nach dieser Kritik der kaiserlichen Stift. Urk. können wir uns bei der päbstlichen Bestätigungs-Bulle, welche Gregor IV. entweder schon 832 oder 834 [71]) ausstellte, kürzer fassen. Die Beurtheilung stützt sich hier auf dieselben Gründe, und führt zu denselben Resultaten. Wir finden einen übereinstimmenden, aus innern und äußern Gründen richtigen Text dieser Bulle in den Acta

---

69) Baluze Cap 1. p. 680.

70) s. Thegani vita Ludov. Imp. c. 48—51 in Pertz monum. T. 2. p. 601.

71) Bei Pontanus hat die Bulle am Schluß das J. 835; in den meisten und bessern Ausgaben aber steht keine Jahreszahl. Ohne Zweifel ist Ansgar gleich nach seiner Weihe nach Rom gereist, und hat schon 832 die päbstliche Bestätigung erhalten. Wenigstens scheint 835 zu spät.

Sanct. [72]) und bei Philipp Cäsar [73]), und wiederum einen übereinstimmenden, aber interpolirten bei Lindenbrog, Mader, Lambeck, Staphorst, Pontanus und Pontoppidan [74]). Die letztern haben alle den Lindenbrogschen Text (B). Die beiden erstern (A. C.) geben die Stelle, worauf es in der Bulle besonders ankommt, und die wir hier herausheben, mit gleichen Worten so an: ipsumque filium nostrum, jam dictum Ansgarium, Legatum in omnibus circumquaque gentibus Sueonum sive Danorum nec non etiam Slavorum, vel in ceteris ubicunque illis in partibus constitutis divina pietas ostium aperuerit, una cum Ebone Remensi (Rhemensi) Archiepiscopo, statuentes ante corpus et confessionem S. Petri [75]), publicam evangelizandi tribuimus auctoritatem, ipsamque sedem, Hammaburg dictam, in honore Salvatoris sanctaeque ejus et intemeratae genetricis semper Virginis Mariae consecratam, Archiepiscopalem deinceps esse decernimus. Dagegen bei Lindenbrog: ipsumque filium nostrum, jam dictum Ansgarium et successores ejus Legatos in omnibus circumquaque gentibus Danorum, Sueonum, Nordwehorum, Farriae, Gronlandan, Halsingolandan, Islandan, Scridevindum, Slavorum, nec non omnium septentrionalium et orientalium nationum quocunque modo nominatarum delegamus. Et posito capite et pectore super corpus et confessionem S. Petri apostoli, sibi suisque successoribus

---

72) T. 1. Febr. p. 406.

73) In Fabricius memor. Hamb. 2. p. 767.

74) s. Lindenbrog Script. p. 126; Mader p. 185; Lambeck Orig. Hamb. p. 36. ed. Fabr.; Staphorst 1. p. 31. Pontanus rer. Dan. hist. p. 98. Pontoppidan Ann. 1. p. 38. Aus Staphorst hat auch Münter die Bulle abdrucken lassen, Th. 1. p. 576. in der zweiten Beilage, obgleich doch ein besserer Text zu finden war. —

75) Dieß bezieht sich auf die Crypte der Vaticanskirche, in welcher vor dem Altar, worin das Grab Petri ist, Ansgar seine Bestätigung und Bevollmächtigung erhielt, und seinen Eid leistete.

vicem nostram perpetuo retinendam, publicam (que) evangelizandi tribuimus auctoritatem, ipsamque sedem Nordalbingorum, Hammaburg dictam ff. Die Interpolation in diesem Lindenbrogschen Text, der im Bremer Archiv solche Gestalt erhalten hat, ist hier ganz deutlich und bestätigt, was vorher bei der kaiserlichen Stift. Urk. bemerkt ist. Zugleich hat man hier nach dem Worte Ansgarium auch die successores ejus eingeschoben, und diese, wie jenen, zu päbstlichen Vicarien (vicem nostram) gemacht. Aber man hat sich auch erlaubt, die Erwähnung des Ebo ganz zu streichen. Und doch hatte er schon vor Ansgarius eine päbstliche Vollmacht zur nordischen Mission erhalten [76]) was Gregor IV. nicht unbekannt seyn konnte, weil die Vollmacht erst vor Kurzem ertheilt war, und weil man im päbstlichen Archiv Abschriften von solchen Documenten aufzubewahren pflegte. Gregor hatte auch keine Ursache, die Legation des Erzbischofs Ebo aufzuheben, daher: una cum Ebone Remensi Archiepiscopo. Aber den Hamburger oder Bremer Erzbischöfen, vorzüglich einem Adalbert, mochte diese Berechtigung des Ebo nicht angenehm seyn, besonders wenn es einem Nachfolger Ebo's einfallen sollte, Ansprüche darauf zu gründen. Darum wurden die Worte gestrichen. Daß sie aber ursprünglich in der päbstlichen Bulle standen, läßt sich nicht allein aus dem Text in A und C, sondern noch überzeugender durch die vita Ansg. c. 13 [77]) beweisen. Hier, wo von der Bestätigung Ansgar's durch den Pabst Gregor IV. die Rede ist, heißt es nach der Lesart des vorzüglichen Weingartner Codex, dem auch der Pariser beistimmt [78]), daß der Pabst den Ansgar als Legatum in omnibus circumquaque gentibus Sueonum sive Danorum nec non eti-

76) s. die Urkunde des Pabstes Paschalis bei Lindenbrog p. 185. und Staphorst 1. p. 21., so wie auch Ansgar's eignen Brief bei Staphorst p. 59. cf. Annal. Einh. ad a. 823 in Pertz monum. T. 1. p. 211.

77) s. Dahlmann's Ausgabe in Pertz monum. T. 2. p. 699.

78) s. Lambeck vita Ansg. in den Orig. Hamb. 1. p. 58.

am Slavorum aliarumque in Aquilonis partibus gentium constitutarum, una cum Ebone Remensi Archiepiscopo, qui ipsam legationem ante susceperat, delegavit et ante corpus et confessionem S. Petri Apostoli publicam evangelizandi tribuit auctoritatem. Auffallend wird hiedurch von der einen Seite die päbstliche Bulle nach dem Text in A und C fast bis auf alle Ausdrücke bestätigt, von der andern aber die Corruption in B, sowohl was die Einschiebung der nördlichen Nationen, als was die Weglassung der Legation des Ebo betrifft, offenbar gemacht. Noch mehr. In derselben Stelle der vita Ansg. haben die Cölner Ausgabe des Philipp Cäsar und der Codex des Vicelin nach dem Worte gentibus eingeschaltet: Danorum, Sueonum, Farriae, Gronlandon, Islandon, Scridevindon, Slavorum, nec non omnium ff. und die Erwähnung des Ebo weggelassen [79]). Dahlmann bemerkt vom Codex Vicelin's, daß derselbe tenax propositi est, ut privilegium ecclesiae Remensis omnino occultet [80]). Und in beiden, fügt er hinzu, sei die Stelle so interpolirt, ut, sublata plane Ebonis mentione, in majorem ecclesiae Hammaburgensis gloriam nomina septentrionalium notionum tunc inaudita adsuant, quae fraus etiam latius serpsit interpolationibus ipsius bullae Papae Gregorii. In Rücksicht auf das letztere aber ist wohl die Bemerkung von Pertz [81]) richtiger, daß nicht die päbstliche Bulle aus der vita Ansg., sondern diese aus jener inter-

79) Nichts kann deutlicher beweisen, daß Philipp Cäsar seine Handschrift treu edirt hat. Denn wenn er hier, in der vita Ansg., die nordischen Völkernamen nicht gestrichen und die den Ebo betreffenden Worte nicht eingeschaltet hat; warum sollte er beides denn in der päbstlichen Bulle gethan haben? Den Widerspruch konnte er doch leicht bemerken; aber er ließ ihn stehen, weil er ihn handschriftlich vorfand. Zugleich sehen wir bestätigt, daß seine Handschrift zwar in der vita mit dem Codex Vicelins übereinstimmte, aber in den Urkunden einen bessern Text hatte.

80) Das ist auch c. 14 sichtbar.

81) Zur vita Remb. c. 1. p. 765.

polirt sey. Dafür sprechen nach meiner Meinung zwei Umstände, theils daß die vita c. 12. selbst nach den beiden schlechten Handschriften, doch die Völkernamen nicht hat, welche in der (interpolirten) kaiserlichen Urkunde stehen, theils daß die päbstliche Bulle nach der Hamburger Handschrift von Interpolation frei ist. Auch meint Dahlmann, daß die Interpolationen sowohl in der vita als in der päbstlichen Bulle zur Zeit Adalberts in Bremen geschehen sei.

Nähere Grenzbestimmungen der Hamburger Diöcese.

5.

Das Resultat der obigen Untersuchung kann uns hinlänglich überzeugen, daß die Legation Ansgar's auf die Slaven, Dänen und Schweden, nicht aber auf Norwegen und andere nördliche Länder und Völker sich erstreckte, und daß seine Parochie oder Diöcese nur Nordalbingien befaßte. Nähere Bestimmungen über den Umfang des einen sowohl als des andern Gebiets waren vor der Hand weder möglich noch nothwendig. Es war überhaupt etwas sehr gewöhnliches, daß bei Errichtung von Bisthümern in fernen, noch wenig bekannten Ländern der Umfang der Diöcesen anfänglich nach Völkerschaften, Hauptflüssen oder ganzen Ländern nur im Allgemeinen bestimmt, und es dann den Bischöfen überlassen wurde, wie viel kirchliches Gebiet sie durch Bekehrung der Einwohner und Stiftung von Kirchen, ohne jedoch in andere bereits bestehende Diöcesen einzugreifen, erwerben konnten. Dann wurde dieß factisch erworbene Gebiet in folgenden Urkunden bestätigt, und die Grenzen näher bestimmt. Bei solchen Grenzbestimmungen folgte man oft sehr genau dem Lauf der Flüsse und selbst kleiner Bäche, und legte ältere Districtsabtheilungen, wenn solche gegeben waren, zum Grunde.

Daß nun das erzbischöfliche Gebiet im Norden und Osten anfänglich unbestimmt war und lange geblieben ist, erklärt sich

leicht aus der Natur der Sache und aus der langsam erfolgenden Bekehrung der nordischen und slavischen Nationen. Nicht so unbestimmt war die bischöfliche Parochie. Denn im Süden war sie von der Elbe, im Westen von der Nordsee, im Norden von der Eider begrenzt, und im Osten erstreckte sie sich bis an das Slavenland [82]). Aber nicht allein hier im Osten ist die Grenze näher auszumitteln, sondern auch im Süden und Norden genügt es nicht, die Elbe und Eider anzugeben; denn es frägt sich: welcher Arm der Elbe die Grenze machte und welche Elbinseln daher zu Hamburg gehörten? Und was die Eider betrifft: ob die eigentliche Eider (Südereider) oder die Nordereider (Trene) nebst der Schlei zu verstehen ist?

A. Südliche und südöstliche Grenze.

Fangen wir bei der Elbgrenze an, so giebt uns hier, da wir die Angabe über die paludes infra et juxta Albiam in der Stift. Urk. nicht brauchen können, die Grenzlinie des Verdenschen Bisthums eine Auskunft. Diese Grenzlinie, welche wir, so weit sie deutsche Gaue südlich und westlich von der Elbe umfaßte, schon angegeben haben (s. Anhang 1), schloß auch ein großes überelbisches Gebiet ein, und folgte daher vom Ausfluß der Lühe nicht der Elke aufwärts [83]), sondern, wie die Verdensche Stift. Urk. sagt: dehinc (a Lia fluvio) trans Albiam, ubi Bilena mergitur in Albiam; dehinc in ortum Bilene; inde ubi Travena absorbetur a mari; deinde usque perveniatur, ubi Pene fluvius currit in mare Barbarum; inde in ortum ejusdem fluminis; hinc in Eldam; dehinc in Albiam; inde in rivum Alaud ff.

---

82) Ich gebrauche nicht den Namen „Wenden," sondern „Slaven," weil die Urkunden und Historiker jener Zeit den letztern haben. Der Unterschied beider ist hier gleichgültig.

83) So haben wir sie freilich im ersten Anhang angegeben, aber nur deswegen, weil da von dem überelbischen Gebiet noch nicht gesprochen werden sollte.

Man muß also eine Grenzlinie schräge über die Elbe ziehen bis dahin, wo die Bille sich in die Elbe bei Bergedorf ergießt, so daß die rechts (südöstlich) von dieser Linie liegenden Elbinseln z. B. Wilhelmsburg, Kirchwerder, Ochsenwerder, alte und neue Gamme, zur Verdenschen Diöceſe gehörten. Freilich theilt sich die Bille bei Bergedorf in zwei Arme, so daß der westliche (rechte) Arm, jetzt der Hauptarm, bei Schiffbeck vorbei auf Hamburg fließt, und unweit der Stadt, zwischen dem Hammerbrook und dem sogenannten Uthschlag, sich in die Elbe ergießt, der östliche Arm aber, ehemals wohl der Hauptarm, unweit Bergedorf durch die Koßlacher Schleuße in die Dove-Elbe fällt [84]). Wäre aber die Grenzlinie auf den westlichen Arm der Bille gegangen, so hätte sie auch Billwerder in die Verdensche Diöceſe eingeschlossen. Diese Insel aber gehörte zur Hamburger [85]). Wir ziehen die Linie also auf den östlichen Arm der Bille. Vom Ausfluß derselben folgen wir ihrem Laufe aufwärts, da wir annehmen dürfen, daß sie, weil sie die Grenze von Stormarn bildete [86]), auch die Hamburger Parochie östlich begrenzte; denn diese befaßte ja Stormarn, Holsatien und Dithmarschen. Wir kommen dann bis zum Ursprung der Bille. Sie entspringt aber aus zwei Quellen, deren eine, die östliche, bei Wentorf, Amts Steinhorst, die andere, westliche, oberhalb Schiphorst (deſſ. Amts) entspringt; beide vereinigt fließen bei Trittau und Steinbeck vorbei nach Bergedorf. Wedekind [87]) versteht den östlichen Arm, der gleich bei seinem Ursprung die Bille heißt. Ich möchte den westlichen verstehen, der auch Schönbeck heißt, nicht gerade deßwegen, weil

84) s. Dankwerth Landesbeschreib. p. 242. Heß Beschreibung von Hamburg, Th. 1. p. 78.

85) s. Urk. des Erzbischofs Hartwig I. v. J. 1162 bei Westphalen monum. T. 2. p. 2039.

86) Sturmarios affluit ab oriente Bilena fluvius, qui mergitur in Albiam fluvium, Schol. zu Adam v. Br. 2, 8.

87) Noten 1, 67.

dieſer Name, wie Dankwerth meint, von Scheenbeck d. h. Scheidebeck, herzuleiten iſt, ſondern weil wirklich dieſer Arm die Grenze von Stormarn, ſpäterhin auch die Grenze des Ratzeburger Bisthums (welches bis an Stormarn reichte), gebildet hat. Denn z. B. Sciphorſt ſelbſt gehörte zu dieſem Bisthum [88]), folglich nicht zur Hamburger Parochie. Gehen wir nun von dem Urſprung der Bille (des weſtlichen Arms) auf die Trave (Travena) zu, ſo können wir den Punct, wo die Linie auf die Trave ging, entweder nach dem bei Adam v. Br. (2, 9) vorkommenden limes Saxoniae oder nach den ſpäter ſich ergebenden Diöceſangrenzen beſtimmen. Im erſten Falle müſſen wir Kl. Weſenbrog (Wisbircon), im zweiten etwa das Dorf Barnitz (Kirchſp. Weſenberg) annehmen, wenn anders das letztere unter den von Heinrich dem Löwen in der Grenzbeſtimmung für Ratzeburg genannten Bernize zu verſtehen iſt [89]). Es iſt indeß zu bemerken, daß zu Heinrichs des Löwen Zeit, oder doch nachher, die Hamburger Parochie nicht ganz bis zur Trave reichte; ſondern die Lübecker Diöceſe ging hier über die Trave, und die Hamburger endigte ungefähr bei Mollhagen (K. Eichede). Man kann aber von dieſen ſpätern Verhältniſſen nicht mit Sicherheit auf die frühern ſchließen. Auf jeden Fall indeß wird einer von den angegebenen Puncten an der Trave, die übrigens nicht weit von einander liegen, mit Wahrſcheinlichkeit anzunehmen ſeyn. Weiter öſtlich als Weſenberg darf man nicht gehen; denn das war ſlaviſches Gebiet. Und longitudo Slavaniae (ſagt Adam v. Br. 2, 11) initium habet ab nostra Hammaburgensi parochia. Dieſe Parochie endigte ſich alſo da, wo das Slavenland anfing. Auch aus dieſem Grunde nehmen wir den weſtlichen Arm der Bille [90]) als Grenze der Hamburger Parochie an. Was öſtlich davon lag, gehörte alſo, ehe das Oldenburger und Ratzeburger Bisthum entſtand, zum Verdenſchen.

88) ſ. Ratzeburger Zehntregiſter bei Weſtph. monum. 2. p. 2008.
89) Urk. 1167 bei Weſtph. monum. 2. p. 2041.
90) Bei dem erwähnten Sciphorſt ſagt das Ratzeburger Zehntregiſter von den Einwohnern: Slavi sunt. —

Weiter folgte die Grenzlinie des letztern dem Laufe der Trave bis zu ihrer Mündung in die Ostsee (ubi Travena absorbetur a mari); dann am Ufer derselben fort bis zum Ausfluß der Pene (ubi Pene currit in mare Barbarum) bei Wolgast. Vermuthlich war Rügen mit eingeschlossen. Denn daß man zu Ludwig's des Frommen Zeit die Insel kannte, erhellet aus Helm. 2, 12, welcher erzählt, daß damals Mönche aus Corbai als Missionare nach Rügen gingen. Und nach dem Continuator Reginonis [91]) wurde im J. 960 ein gewisser Libutius dahin gesandt. Wir kommen darauf dem Laufe der Pene folgend bei Anklam, Loitz, Demmin, Malchin vorbei bis zum Ursprung des Flusses (in ortum ejusdem fluminis) bei dem Städtchen Grubenhagen; von da bis zum Ursprung der Elde (Eldam), welche aus dem Plauer See kommt, dann neben Parchim, Neustadt und Grabow vorbeifließt und oberhalb Dömitz in die Elbe fällt [92]). Genauer brauchen wir hier, an der Pene und Elde, die Grenze nicht anzugeben. Sie wird späterhin bei den slavischen Bisthümern noch einmal vorkommen, wie denn auch in der Stift. Urk. des Havelberger Bisthums vom Jahre 946 [93]) als nördliche Grenze desselben die Pene und Elde bestimmt wurde.

Es geht hieraus hervor, daß, wie oben gesagt ist, zum überelbischen Gebiet des Verdenschen Bischofs, woselbst er episcopus in partibus infidelium war und ein großes Feld für seine Missionsthätigkeit hatte, die meisten Elbinseln, Lauenburg, Meklenburg und ein Theil von Pommern (bis an die Pene), vielleicht auch Rügen, gehörten. Dieses Gebiet ist ihm ohne Zweifel bis auf die Stiftung des Oldenburger Bisthum's (952) verblieben, zu welchem das Slavenland

91) s. Pertz monum I. p. 624.

92) Hierauf machte die Elbe aufwärts eine Strecke lang die Grenze bis zum Flecken Schnackenburg, wo der Aland in die Elbe fällt. Das Weitere s. Anhang 1.

93) s. Lünig specil. eccl. T. 2. Anhang p. 80.

bis an die Pene (aber wohl nicht der pommersche Theil), gelegt wurde. Zugleich sehen wir, daß nach der obigen Grenzbestimmung für den Hamburger Erzbischof im Slavenlande nur Wagrien übrig blieb. Auch Wangert (ad Helm. p. 162.) ist der Meinung, daß dem Ansgar von Ludwig dem Frommen Wagrien zugetheilt sei.

Gegen diese Abtheilung hat man freilich Bedenken erhoben, und sich auf Ludwig's Stift. Urk. (per *omnem* Slavorum provinciam) berufen. Diese Berufung aber lassen wir nicht gelten, da sie auf eine erweislich interpolirte Stelle sich bezieht. Aus der Geschichte läßt sich das Gegentheil auch nicht für Ansgar's und seiner nächsten Nachfolger Zeit beweisen. Denn nach allem, was Adam von Br., Helmold, Krantz u. A. über die Pflanzung des Christenthums im Slavenlande berichten, bleibt es gewiß, daß Ansgar, wenn auch seine Legation sich auf die Slaven erstreckte, doch in ihrem Lande nie gewesen, wenigstens keine christlichen Einrichtungen daselbst gegründet hat. Auch wissen wir nicht, ob er die von den Slaven gekauften Knaben [94]) wirklich als Missionare ins Land zurückgesandt hat. Krantz [95]) findet es auffallend, daß Ansgar nie das benachbarte Wandalia, das Land der Slaven, besucht habe, was ihm doch übergeben worden sei; aber er meint, dieß sei wohl wegen des wilden Charakters dieser Nation, die das göttliche Wort nicht zugelassen habe, unterblieben. Uebrigens könne vieles geschehen seyn, was nicht beschrieben sei. Helmold ist hierüber fast mit sich in Widerspruch; denn an einer Stelle (1, 4), wo er von Ansgar spricht, behauptet er, es sei durch die Bemühungen der Hamburger Bischöfe das göttliche Wort unter allen Nationen der Slaven, Dänen oder Normänner verbreitet worden. An einer andern aber (1, 6) meint er, es sei nicht zu verwundern, wenn Ansgar, Rembert und Unni (der letztere

94) Vita Ansg. c. 30.
95) Metrop. 1, 42.

ſtarb 936), deren Eifer in der Heidenbekehrung ſo groß geweſen, ihre Sorge auf die Slaven ſo wenig gerichtet hätten (Slavorum curam tantopere dissimulaverint), daß ſie weder durch ſich noch durch ihre Gehülfen etwas gepflanzt hätten. Und das ſei eine Folge der unglaublichen Herzenshärtigkeit dieſes Volkes geweſen. Die letztere Stelle iſt entſcheidender und beweiſt, was auch die Folge lehrt, daß zur Zeit der erſten Hamburger Erzbiſchöfe bis ins 10te Jahrhundert hinein unter den Slaven nicht einmal der Anfang einer Bekehrung geſchehen, folglich für die erzbiſchöfliche Kirche dort kein weiteres Gebiet erworben wurde, als was ihr nach urkundlichen Beſtimmungen zuſtand.

Nun giebt es aber bis ins 10te Jahrhundert in Hamburger Urkunden keine Beſtimmung darüber, außer in einer vom Pabſt Johann X. an Unni ertheilten Beſtätigungs-Bulle [96]) vom J. 916, wornach das Gebiet der Slaven von der Eider bis zur Pene zu Hamburg gehören ſollte. In derſelben Bulle werden auch die nordiſchen Nationen, obwohl mit einiger Abweichung von den (interpolirten) Urkunden Ludwig's und Gregor's IV, aufgeführt. Die Stelle heißt: in omnibus gentibus Sueonum seu Danorum, Norvegiorum, Island, Scridevinnum, Gronlandon et universarum septentrionalium nationum, nec non etiam in illis partibus Slavorum, quae sunt a flumine Pene ad Fluvium Egedore. Auf dieſe Bulle beruft ſich auch Pertz in Betreff der nördlichen Nationen. Auf dieſe werden wir nachher zurückkommen. Hier kommt es auf die Slavengrenze an. Was das Datum dieſer Bulle betrifft (anno Domini Joannis Papae primo), ſo könnte dieß allenfalls auf das von Pertz angenommene J. 915 führen [97]), wozu freilich die 8te Indiction nicht zu paſſen ſcheint. Nach der Angabe Adams v. Br. aber (1, 45—47) iſt das J. 915 zu früh. Denn nach ihm iſt Hoger 915 den

96) Bei Staphorſt 1. p. 278. Adam v. Br. 1, 47 erwähnt ſie auch.
97) Staphorſt ſetzt die Bulle ins J. 917. Andere 919.

20. Decbr. gestorben, der Nachfolger desselben Reginward kaum 1 J. Erzbischof gewesen [98]), auf welchen Unni dann folgte, dieser also erst im letzten Viertel des J. 916. Demnach scheint es, daß die päbstliche Bestätiguug kaum vor dem Anfang des J. 917 eintreffen konnte. Da aber das Datum der Bulle IV. Kal. Nov. angiebt, so muß sie schon den 29. Oct. 916 ausgestellt seyn. Zuvörderst ist nun nicht einzusehen, was den Pabst hätte veranlassen sollen, schon 916 eine bestimmtere Slavengrenze für Hamburg festzusetzen. Denn damals war die Bekämpfung slavischer Nationen durch Heinrich I., der sie zu dem Versprechen nöthigte, Tribut zu geben und Christen zu werden [99]), noch nicht geschehen; damals hatte Unni, der eben erwählte, keine Versuche zur Ausbreitung des Christenthums unter den Slaven gemacht, noch hatten andere Bischöfe dafür etwas gethan. Es konnten also auch keine Collisionen eintreten, um derentwillen der Pabst etwa die Grenzen für den Hamburger Erzbischof zu bestimmen hatte. Ueberdieß lautet diese Grenzbestimmung sonderbar: „von der Eider bis zur Pene," und paßt nur dann auf das Slavenland, wenn man annimmt, daß damals die Slaven sich bis zur Eider (etwa bis zur Obereider) ausgebreitet hätten. Ferner bezeugt Adam von Br. (2, 3), daß die erſten Kirchen im Slavenlande erst nach 948 entstanden sind. Viel richtiger muß man es also finden, daß in einer vom Pabst Agapetus an den Erzbischof Adaldag verliehenen Bestätigung vom 2. Jan. 952 von der Slavengrenze gar nicht die Rede ist, und dieß dürfte auch gegen die Bulle vom J. 916 zeugen, um so mehr, da in Agapet's Bulle auch nicht die nordischen Völker aufgeführt werden. Eher sollte man in ihr die Slavengrenze zu finden erwarten, da in demselben Jahre (952) das Oldenburger Bisthum entstand, und dessen Grenze bis zur Pene ausgedehnt wurde. Da aber die Bulle schon am 2. Jan.

98) Nach Adam v. Br. bis zum 29. Septbr., nach Albert von Stade bis zum 1. Octbr.

99) Adam v. Br. 1, 47. 48.

ausgestellt ist, so spricht es sehr für die Aechtheit derselben, daß sie diese Grenzbestimmung noch nicht enthält, so wie umgekehrt gegen die Zuverlässigkeit der Bulle vom J. 916, daß darin schon die Grenze vorkommt [100]).

Wir haben also Gründe genug, die letztere für interpolirt zu halten. Und dieß bestätigt sich auch theils durch den Zusammenhang der angeführten Stelle, theils durch Vergleichung mit späteren Urkunden. Durch die Einschiebung der Worte: videlicet episcopos in omnibus gentibus Sueonum ff. wird der Zusammenhang so gestört, daß sie zum Vorigen und Folgenden grammatisch nicht passen. Und vergleicht man eine spätere von Victor II. an Adalbert 1055 erlassene Bulle [1]), so findet man diese, mit Ausnahme einiger Wörter, so gleichlautend, daß selbst Datum, Indiction und Pabstjahr nicht verschieden sind, und alles mit denselben Ausdrücken, auch in Betreff der nordischen Nationen und der Slavengrenze, abgefaßt ist. Nur der Name des Pabstes und Sekretär's lautet anders. Sogar der Satz: videlicet episcopos in omnibus gentibus ff. tritt hier auf dieselbe störende Weise ein. Daher man wohl ohne Bedenken die Bulle Johann's X., so wie sie jetzt lautet, für das Werk eines Falsarius erklären kann.

Wir kommen also darauf zurück, daß nach den urkundlichen Bestimmungen und historischen Nachrichten für die Hamburger Diöcese bis 952 keine andere östliche und südliche Grenze angenommen werden kann, als die sich aus der Verdenschen Stift. Urk. ergiebt, und oben angegeben ist.

Zwar wird diese Urkunde aus mehreren Gründen [2]) von Einigen durchaus, von Andern theilweise, für unächt erklärt. Hier-

100) Philipp Cäsar und die Acta Sanct. haben diese beiden Bullen nicht, daher eine Vergleichung nicht möglich ist.

1) Bei Staphorst 1. p. 410.

2) Man findet sie z. B. in Scheidt Zusätze zu Möser S. 377. Vergl. Calvoer Saxonia inferior. p. 225.

auf aber näher einzugehen, ist nicht nöthig, da wir nicht allein einräumen, sondern auch behaupten, daß die Urkunde nicht im J. 786 und nicht von Karl dem Großen in der Form, worin wir sie haben, ausgestellt seyn kann; dagegen aber müssen wir die darin angeführten Diöcesangrenzen für richtig halten, weil sie mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Diese Uebereinstimmung ist in Beziehung auf die deutschen, zum Verdenschen Bisthum gehörigen Gaue klar genug. In Beziehung auf die Elbinseln und zum Theil auch auf das Slavenland werden wir Belege dazu finden. Auch kann man nicht behaupten, daß der Theil der Diöcesangrenze, welcher das überelbische Gebiet umfaßt, etwa später als der andere in die Urkunde eingeschoben sei. Denn die ganze Beschreibung geht in Einem Zusammenhang fort, und unterscheidet gar nicht zwischen dem disseits und jenseits der Elbe liegenden Theil. Es läßt sich aber auch mit großer Wahrscheinlichkeit der Zeitpunct ausfindig machen, da diese Grenzbestimmung gemacht und in die Urkunde aufgenommen ist. Dieß ist bei der Verbindung des Hamburger Erzbisthums mit dem Bremer Bisthum geschehen, im J. 848 oder doch bald nachher. Denn in diesem Jahr vereinbarte sich Ansgar mit dem Verdenschen Bischof Walter (Waldgarius) in Folge eines Synodalbeschlusses zu Mainz (im Octbr.) über ihre beiderseitigen Diöcesen. Und vom Bischof Walter berichtet das Necrologium Verdense [3]) ausdrücklich, daß er eine bestimmte Grenzscheidung seiner Diöcese von andern bewirkt habe. Diese Grenzscheidung ist keine andere, als die in die Verdensche Stift. Urk. aufgenommene, mit der Wirklichkeit übereinstimmende, auch für die combinirte Diöcese des Ansgar laut des geschlossenen Vertrages geltende. Und daher halten wir sie für zuverlässig, wenigstens für zuverlässiger, als die in der Hamb. Stift. Urk. (in interpolirten Abschriften) vorkommende [4]).

---

3) s. Wedekind Noten 1, 48.

4) Das Nähere hierüber im 3ten Anhange.

Daß nun die Elbinseln, welche in Folge der obigen vom Ausfluß der Lühe auf die Ville gezogenen Grenzlinie innerhalb der Verdenschen Diöcese fallen, wirklich zu dieser Diöcese gehörten, dafür mögen folgende Belege dienen. Aus einem Briefe des Bischofs von Verden Dittmar (Thietmarus) vom J. 1142 [5]) erhellet, daß dieser Bischof die Zehnten aus den Elbinseln von Harburg bis Amenenberg dem Kloster zu Uelzen verliehen habe. Unter Amenenberg wird Avenberg auf der Insel Ochsenwerder verstanden. Hamburg kann es nicht seyn, wie Wedekind anzudeuten scheint. Denn soweit konnte der Verdensche Bischof nicht über Zehnten verfügen. Soweit er aber darüber verfügte, hat ihm das Diöcesanrecht zustehen müssen. Und aus einem Briefe des Dekans und Capitels zu Verden vom J. 1254 [6]) ist ersichtlich, daß der Plebanus der Kirche zu Avenberg auf Ochsenwerder dem Archidiakonat zu Hitfeld, welches die matrix ecclesiae in Avenberg war, unterworfen und verpflichtet war, einmal jährlich bei der Hitfelder Synode zu erscheinen. Er wird darin den andern Geistlichen und Kirchen *ubicunque in insulis Albiae per dioecesin Verdensem* gleichgestellt, woraus erhellet, daß diese Inseln eben so, wie Ochsenwerder, zur Verdenschen Diöcese gehörten. So auch Kirchwerder, aus welcher Insel der Verdensche Bischof die Zehnten und den Zoll zu Eßlingen oder vom Zollenspiecker erhob [7]). Der Plebanus der Kirche zu Kirchwerder hat im J. 1388 als Cancellarius des Verdenschen Bischofs eine bei Staphorst (2 p. 665) abgedruckte Urkunde als Zeuge unterzeichnet. In dieser Urkunde kommt zuerst die Kirche auf Stilhorn oder Wilhemsburg vor, welche Insel früher zu Avenberg eingepfarrt war, jetzt aber durch Otto Grote mit Bewilligung

5) s. Grupen Orig. 2. p. 101. Wedekind Noten 5, 72.
6) Bei Staphorst 2. p. 32.
7) Grupen Orig. 2. p. 104. Staphorst 1. p. 303.

des Avenberger Pfarrers und gegen Erlegung einer jährlichen Abgabe von 6 Mark eine eigne Kirche bekam, die auch der geistlichen Jurisdiction des Hitfelder Archidiakonus unterworfen seyn sollte. Zu dieser Kirche gehörten auch die Einwohner auf Mohrwerder, welches mit Wilhelmsburg eine Insel ausmachte. Altenwerder und Finkenwerder, die in alten Zeiten wohl mit zum Alten Lande gerechnet wurden, standen unter dem Probsten zu Buxtehude, und gehörten also auch zur Verdenschen Diöcese [8]). Zu Altenwerder waren nach Grupen einige benachbarte kleine Inseln eingepfarrt, wie Roßwerder und Rugenberg. Genauere Nachrichten aber lassen sich über diese nicht geben. Es soll aber in alten Zeiten auf dem einen zu Lüneburg gehörigen Theil von Roßwerder, welcher jetzt Neuhof, früher Kirchhof hieß, eine Kirche gewesen, aber von den Fluthen der Elbe zerstört worden seyn, zu welcher Kirche auch der Griesenwerder gehört habe [9]).

Eben so läßt sich von der alten und neuen Gamme, welche unstreitig nach der obigen Scheidungslinie zum Verdenschen Bisthum gehörten, nicht bestimmt nachweisen, wann die ersten Gemeinden hier entstanden, und ob dieß Bisthum hier zur wirklichen Ausübung seines Diöcesanrechtes gelangte. Da beide, wie es scheint, spät angebaut und eingedeicht sind, wie denn die neue Gamme erst um 1212 als eine neu entstandene und angebaute Insel genannt wird [10]), so kommen die ersten kirchlichen Einrichtungen erst dann vor, als beide nicht mehr unter Verden, sondern unter Ratzeburg standen. Wenn daher in der neuen Gamme um's J. 1300 eine Kirche vorkommt, deren Pfarrer Bartold Rector ecclesiae de Gamma genannt, zugleich Stiftsherr von Bardowik, im J. 1316 starb [11]), so kann man daraus

8) Grupen Orig. 2. p, 89. 108.
9) Heß Beschreibung von Hamb. Th. 2. p. 83. 88.
10) s. Lappenberg im Staatsb. Mag. Bd. 8. p. 131.
11) s. Schlöpken Chronik von Bardowik p. 263. 430.

nicht schließen, daß etwa die neue Gamme unter der geistlichen Inspection des zum Verdenschen Bisthum gehörigen Bardowiker Stiftes gestanden habe. Denn um diese Zeit und ohne Zweifel seit der Stiftung des Ratzeburger Bisthums gehörten beide Gammen unter dieses Bisthum [12]); die geistliche Jurisdiction darüber (cura banni) hatte der Pfarrer zu Bergedorf, dem sie aber im J. 1247 genommen und dem Ratzeburger Domprobsten übertragen wurde [13]). Auch wurden der Kirche zu Bergedorf Besitzungen in der neuen Gamme geschenkt 1238 [14]). Aber auch das Hamburger Domkapitel und das Reinbecker Kloster hatten Besitzungen in den Gammen [15]) was jedoch hinsichtlich des Diöcesanrechtes nichts entscheidet. Eben so wenig entscheidet darüber die Territorialhoheit der weltlichen Herrschaft. Denn zwar gehörte die Gamme mit dem daran grenzenden Sadelbande zu den Allodialbesitzungen Heinrich's des Löwen, und fiel nach seinem Tode bei der Erbtheilung seiner Söhne an den Pfalzgrafen Heinrich, welcher im J. 1197 das Land am Flusse Gamme, wie Arnold von Lübeck (6, 12) sagt, d. h. wohl an der Gammer- oder Dove-Elbe [16]), an den Grafen Adolph von Holstein zu Lehn übertrug. Späterhin kamen durch den Perleburger Vertrag (1420) beide Gammen mit Kirchwerder, unter dem Namen der Vierlande [17]) in den gemein-

12) s. das Verzeichniß der zu Ratzeburg gehörigen Kirchen vom J. 1320 in Schröder's papist. Meklenb. I. p. 985. Im J. 1261 erhielt der Ratzeburger Bischof Ulrich von den sächsischen Herzögen das Patronatrecht über die Kirche in der neuen Gamme, die also damals schon vorhanden war. Schröder I. p. 692.

13) Westphalen monum. 2. p. 2080.

14) Daselbst p. 2072.

15) Staphorst I. p. 463. 490. 504. Westphalen monum. 4. p. 3422.

16) s. Sammlung Hamb. Gesetze und Verfass. Th. 10. p. 107.

17) So werden sie nach den vier Kirchspielen: Alten-Gamme, Neuen-Gamme, Koßlach und Kirchwerder, genannt. Sie bildeten anfänglich zwei Aemter, Bergedorf und Riepenburg, nach Zerstö-

samen Besitz der Städte Hamburg und Lübeck. Allein diese weltlichen Gebietsveränderungen haben keinen Einfluß auf die Diöcesangrenzen gehabt. Darum ist es in der Beziehung auch überflüssig anzuführen, unter wessen Herrschaft die übrigen Elbinseln standen, deren Besitz manchen Veränderungen unterworfen gewesen ist [18]). Auch sind mit einigen Elbinseln große physische Umgestaltungen vorgegangen, so daß selbst einige, in Urkunden genannte Inseln, z. B. Gorieswerder, nicht mehr vorhanden sind.

Es kann aber zum Behuf des hier zu führenden Beweises genügen, von den oben angeführten Inseln gezeigt zu haben, daß sie wirklich zur Verdenschen Diöcese gehörten. Wenn diese Nachweisung hinsichtlich einiger Inseln, insbesondere der alten und neuen Gamme, unvollständig bleibt, so ist zu bedenken, daß die Nachrichten aus älterer Zeit sehr dürftig sind, und daß die kirchlichen Einrichtungen daselbst ziemlich spät ihren Anfang genommen haben. So finden wir auf Billwerder, welches zur Hamburger Diöcese gehörte und der Stadt so nahe liegt, doch erst um's J. 1251 die erste Kirche, ecclesia Bilne, wozu nachher noch zwei, Moorfleth und Allermöh (Urenfleth, Anremude) hinzukommen [19]). Früher schon ist eine Kirche zu Bergedorf entstanden, die wir schon um's Jahr 1163 hier finden [20]), und die vielleicht noch vor der Stiftung des Ratzeburger Bisthums vorhanden war. Ob sie aber in diesem Fall zur Verdenschen Diöcese gehörte, wage ich nicht zu entscheiden.

Soviel aber bestätigt sich aus der gegebenen Nachweisung, daß *omnes* paludes infra et juxta Albiam, welche in den Urkunden

---

rung der letztern Burg aber nur das eine Amt Bergedorf. s. Hamb. Gesetze, a. a. O. p. 317.

18) Auf welche Weise die Stadt Hamburg in den Besitz vieler Elbinseln gekommen ist, erhellet am besten aus der angeführten Sammlung Hamb. Gesetze Th. 10. cf. Klefeker curae geogr. p. 501.

19) Lappenberg im Staatsb. Mag. Bd. 8. p. 130.

20) Westphalen monum. 2. p. 2040.

Ludwig's (834) und Friedrich's I. (1158) schon aus innern Gründen mit Unrecht zur Hamburger Diöceſe gerechnet werden, auch in der Wirklichkeit nicht dazu gehörten. Für Hamburg blieben nur Billwerder und einige nahe liegende, kleinere Elbinſeln übrig, deren Zahl aber nicht gut anzugeben iſt, weil ſie zum Theil durch Eindeichung mit andern verbunden worden ſind, und weil das Wort palus überhaupt eine niedrige Marſch- oder Moorgegend bedeutet, wenn dieſelbe auch nicht von allen Seiten mit Waſſer umgeben iſt. Ehe daher der ſogenannte Uthſchlag, Bullhorn und Boyhenwerder mit Billwerder in einen Deichsverband gebracht wurden, werden ſie als einzelne Werder für ſich genannt [21]). Will jemand dieſe und andere in der Nähe Hamburgs liegenden, kleinen Inſeln unter jenen paludes verſtehen, ſo habe ich nichts dagegen.

Noch muß ich einer Einwendung begegnen. Man könnte ſagen: es werde doch bei Adam v. Br. (2, 8) und bei andern Hiſtorikern die Elbe als ſüdliche Grenze der Hamburger Diöceſe oder Parochie genannt; wenn nun aber ſo viele Elbinſeln, wie angeführt iſt, von Anfang an zu Werden gehörten, wie konnte denn für Hamburg die Elbe Grenze ſeyn, deren Hauptſtrom doch an der Lüneburger Seite hinfließt? Hierauf iſt zu antworten: in frühern Zeiten iſt der Elbarm, welcher zwiſchen der alten und neuen Gamme (Dove-Elbe) nebſt dem, welcher zwiſchen der neuen Gamme und Kirchwerder (Goſe-Elbe) durchfloß, ein bedeutender, wenn nicht der Hauptarm, geweſen. Die nachherige Verengung deſſelben ſchrieben die Lüneburgiſchen Herzöge dem angelegten Gammerdeich zu, über welchen ſie bei dem Kammergericht Klage führten [22]). Wäre dieſer nördliche Elbarm nicht als ein Hauptarm betrachtet worden, ſo könnten Hiſtoriker und Urkunden

21) Hamb. Geſetze Th. 10. p. 27. 100. Urk. vom J. 1383.

22) Dankwerth p. 249. Hamb. Geſetze Th. 10. p. 331, und die Vergleichs-Urk. p. 383.

ja nicht sagen: die Bille fließe in die Elbe, und Bille und Elbe sollten Grenze der Hamburger Diöceſe seyn [23]).

Gehen wir nun von der Bille nach Osten in das ſlaviſche Gebiet hinein, welches nach der obigen Grenzlinie anfänglich dem Verdenſchen Bisthum zugetheilt war, ſo können wir hier freilich die factiſche Einverleibung von Kirchen und die wirkliche Ausübung des Diöceſanrechtes nicht mit Sicherheit nachweiſen. Das entſcheidet aber nichts gegen das urkundliche Recht. Auch die Hamburger Erzbiſchöfe haben bis ins 10te Jahrhundert kein kirchliches Gebiet im Slavenlande factiſch erworben. Was die Verdenſchen Biſchöfe daran hinderte, war theils ihre Entfernung, theils ihre weltlichen Händel, theils der hartnäckige Widerwille der Slaven gegen das Chriſtenthum. Gleichwol haben ſie Verſuche zu ihrer Bekehrung gemacht. So ſoll der Verdenſche Biſchof Adalward um das J. 934, als der Hamburger Erzbiſchof Unni eine Reiſe nach Schweden that, unter den Slaven gepredigt haben [24]). Eben ſo verband ſich ſpäterhin der Verdenſche Domherr Ludolph mit Vicelin zur Bekehrung der Slaven, und der damalige Biſchof Dittmar verabredete zu Bardowik mit dem Kaiſer Lothar Maßregeln zu dieſem bisher ſo wenig Erfolg gehabten Werk [25]). Die Verdenſchen Biſchöfe haben alſo das Slavenland nicht außer Acht gelaſſen, und darin finden wir einen factiſchen Beleg dafür, daß es zu ihrem Gebiet gehörte.

Wir können dieſen factiſchen Beleg und jene urkundliche Diöceſanabtheilung auch durch die im chron. episcop. Verdens. [26]) vorkommende Angabe unterſtützen, nach welcher ein Theil des großen Bisthums Verden den ſpäter errichteten Bisthümern Camin,

---

23) Weſtphalen 2. p. 2039. 2041.

24) Adam v. Br. 2, 1: Slavorum ferunt populis eo praedicasse tempore, quo noster Unni ad Scythas legatus exstitit.

25) Helm. 1, 46. Pfannkuche Geſch. des Bisth. Verden p. 69.

26) In Leibnitz script. rer. Brunsv. T. 2. p. 211.

Lübeck, Schwerin und Ratzeburg zugefallen sei. Man würde diese Angabe verwerfen, wenn sie einzeln da stände; da aber von dem überelbischen Gebiete Verdens wirklich ein Theil an die Lübecker und Caminer Bisthümer, und zwar an jenes ein südlich von der Trave liegender Distrikt (die K. Wesenberg und Genin), an dieses ein nördlich von der Pene liegender Distrikt Pommerns, alles andere aber an die Ratzeburger und Schweriner Bisthümer gekommen ist: so hat die Angabe ihre völlige Richtigkeit, und trifft sogar besser zu, als wenn der Chronist gesagt hätte, dieß überelbische Gebiet wäre dem ältern Oldenburger Bisthum, aus welchem das Lübecker, Ratzeburger und Schweriner gebildet wurden, zugefallen. Denn zum Oldenburger gehörte nichts von Pommern, wohl aber zum Schweriner (wie wir später sehen werden), welches sich mit dem Caminer in Vorpommern theilte.

Das Gesagte bestätigt sich noch durch ein drittes Zeugniß. Als Heinrich der Löwe die Grenzen des von ihm erneuerten Ratzeburger Bisthums in zwei Urkunden von 1158 und 1167 [27]) genau bestimmte, geschahe das mit Beistimmung nicht allein des Hamburger Erzbischofs Hartwig, sondern auch des Verdenschen Bischofs Hermann: praesente et nobis etiam consentiente domino Hermanno Verdensi Episcopo. In Beziehung auf den erstern bestimmte er die Grenzen für Ratzeburg so, wie sie in antiquis annalibus vel privilegiis Hammaburgensis ecclesiae reperiuntur olim fuisse designati. Also bis zur Bille, wie er auch sagt: per decursum Bilnae, usque Albim influit. Auch eine Bestätigung dafür, daß die Hamburger Parochie oder Diöcese einst (olim) nur bis zur Bille sich erstreckt hat. In Beziehung auf den Verdenschen Bischof aber, der Beschwerden erhob, fand er sich bewogen, demselben eine Entschädigung zu geben, damit alle Ansprüche beseitigt würden: et ab omni querimonia Verdensis (Episcopi), collatis ei dignis recompensationibus, videlicet Borgetwerder

27) Westphalen mon. 2. p. 2030. 2040.

et Reineswerder, terminos Ratzeburgenses liberos reddidimus [28]). Man kann aber die Ansprüche des Verdenschen Bischofs nicht, wie Pastor Kuß sagt, als leere betrachten; denn für solche hätte ein Mann, wie Heinrich der Löwe, gewiß keine Entschädigung gegeben. Sie gründeten sich vielmehr auf ein altes Recht, und bezogen sich auf das überelbische Gebiet, welches ehemals zu Verden gehört hatte, und jetzt zu Ratzeburg gelegt wurde. Zwar finden wir nicht, daß bei Errichtung des Oldenburger Bisthums (952), wo dieses Gebiet schon von Otto I. zu Oldenburg gelegt wurde, von Seiten des Verdenschen Bischofs Imelung Beschwerden erhoben worden sind; allein wir finden auch nicht, daß er ausdrücklich Verzicht leistete, und sein etwaniges Schweigen konnte Hermann nicht abhalten, alte Ansprüche geltend zu machen. Wenn nun Kobbe [29]) diese Ansprüche von der Stift. Urk. Karls des Großen vom J. 786 ableitet, so kann dieß freilich mit Grund von Pastor Kuß in so fern bestritten werden, daß diese Urkunde nicht von Karl dem Großen herrühren kann. Aber, wenn wir die darin enthaltenen Grenzbestimmungen als Resultat des oben erwähnten Vertrages ansehen, so ist gegen die Sache nichts zu erinnern. Auf der andern Seite kann aber Pastor Kuß nicht behaupten, daß, wenn auch diese Urkunde ächt wäre, doch ihre Bestimmungen durch die spätere Urkunde Ludwig's des Frommen

---

28) Wo die beiden genannten Werder lagen, ist unbekannt. Pastor Kuß im Staatsb. Mag. Bd. 7. p. 96. nennt sie zwei kleine Elbinseln. Aber welche denn? und wo lagen sie? Nach einer Angabe in der Deductio Molnensis (Grupen orig. 2. p. 92) heißen sie Georgenwerder et Remeswerder. Der erste Name könnte auf Gorieswerder (Grisenwerder) führen. Pfannkuche (p. 74) vermuthet, daß beide an der Aller am Burgfelde (bei Verden) gelegen, und daß die dortige Reimerswiese ehemals zwei Inseln gewesen sei. Richtigere Auskunft giebt Lappenberg's Programm v. J. 1828. S. 8. 49.

29) Geschichte von Lauenburg p. 399 und Geschichte v. Br. u. V. Th. 2. p. 261.

v. J. 834 aufgehoben worden seyen, indem hierin das Slavenland bis zur Pene an das Hamburger Erzstift verliehen sei. Denn erstlich beruht diese Behauptung, wie wir gesehen haben, auf eine interpolirte Stelle, worin auch nicht einmal die Pene genannt ist, zweitens wäre doch der Vertrag zwischen Ansgar und Walter, der noch später als 834 die Grenzen regulirte, als geltend anzusehen. Uebrigens ist es mir wahrscheinlich, daß Herrmann's Ansprüche sich nur auf die alte und neue Gamme nebst Bergedorf, vielleicht auch auf Sadelbande (zwischen der Bille und Stecknitz), bezogen, da alles überelbische Gebiet doch wirklich schon früher von Verden getrennt wurde, und da die geringe Entschädigung, welche er enthielt, andeutet, daß er nur wenig aufgab. Aber auch bei dieser Annahme wird vorausgesetzt, daß die vertragsmäßige Grenzbestimmung zwischen Hamburg und Verden wirklich gegolten habe.

B. Oestliche Grenze.

Wir kommen nun weiter zur Ausmittelung der östlichen Grenze der Hamburger Diöcese gegen Wagrien. Bis 952 freilich war Wagrien selbst ein unmittelbarer Bestandtheil der Hamburger Diöcese, und also die Ostsee die Grenze derselben. Als aber das Oldenburger Bisthum in Wagrien entstand, beschränkte sich die Hamburger Diöcese auf die Gaue Dithmarschen, Holsatien und Stormarn, dagegen standen Wagrien, Lauenburg und Mecklenburg (bis zur Pene und Elde), als Gebiet des Oldenburger Bisthums, nun mittelbar unter Hamburg, also unter der Archidiöcese. Da frägt sich denn: wie weit nach Osten die Hamburger Diöcese ging? Man kann die Antwort auf zwiefache Weise suchen, entweder indem man von Wagrien die westliche, oder von Nordalbingien die östliche Grenze ausmittelt, die beide dann zusammen treffen, und zugleich die Scheidung der Hamburger von der Oldenburger Diöcese ergeben müssen. Nach der gewöhnlichen Ansicht, die wir auch schon bei Bangert (ad Helm. p. 34) finden, reichten die Grenzen Wagriens bis zur Trave, Schwale und

Schwentine [30]), und von der andern Seite die Grenzen Nordalbingiens bis zu dem von Adam v. Br. (2, 9) angegebenen limes Saxoniae trans Albiam. Allein beide fallen nicht zusammen. Auch passen die erstern weder auf die frühere noch auf die spätere Zeit, und gründen sich weder auf eine landschaftliche noch auf eine Nationalgrenze. Und was den limes Saxoniae betrifft, so ergeben die Grenzpuncte desselben, so weit sie mit Sicherheit sich deuten lassen [31]), nach meiner Ueberzeugung keineswegs die östliche Grenze Nordalbingiens oder der beiden Gaue Holsatien und Stormarn, sondern führen uns über slavisches Gebiet. Ich hoffe, dieß alles erweislich zu machen, indem ich einen andern Weg zur Ausmittelung der fraglichen Grenzen einschlage.

Nach mehrfältigen, besonders nach den durch v. Wersebe angestellten Untersuchungen, ist nicht zu zweifeln, daß bei Festsetzung der Bisthumsgrenzen im Sachsenlande die alten Gaugrenzen zur Richtschnur dienten. Und wenn sonst nichts dagegen streitet, dürfen wir diese Regel auch bei Nordalbingien, der ultima pars Saxoniae, annehmen. So weit also die nordalbingischen Gaue sich nach Osten erstreckten, so weit auch die Hamburger Diöcese. / Eine Bestätigung dafür haben wir schon oben bei der Bille gehabt, welche sowohl Gau- als Bisthumsgrenze gewesen ist. Um nun aber vom Ursprung der Bille an weiter nach Norden zu und bis zum Kieler

30) Wagira ista aetate (952) omnis ille tractus erat, qui inter Travam, Sualam et Suentinam, deinde a septentrione et oriente mari Baltico Lubecam usque concluditur. Denselben Umfang nimmt für die ältere Zeit auch Falck an, Handb. des Schlesw. Holst. Privatrechts. Bd. 1. p. 202.

31) Es würde mich hier zu weit führen, wenn ich mich auf eine Erklärung dieses vielbesprochenen und zum Theil dunklen limes einlassen wollte, der für meine Untersuchung auch nicht von besonderer Wichtigkeit ist. In einer folgenden Abhandlung aber werde ich eine solche Erklärung zu liefern, und zugleich andere damit zusammenhängende Fragen zu lösen versuchen.

Hafen die Grenze ausfindig zu machen, fehlen zum großen Theil bestimmte Data. Man geräth dabei sogleich auf einen unrichtigen Weg, wenn man dem erwähnten limes Saxoniae folgt, der uns auf Wesenberg, und (wenn wir von einigen der folgenden dunklen Puncte absehen) auf Travenhorst (Travenna silva, K. Gnissau) und zuletzt auf die Schwentine bis zu ihrem Ausflusse führt. Es ist gewiß, daß das Slavenland weiter nach Westen, als diese Grenzlinie angiebt, und daß von der andern Seite Nordalbingien nicht so weit nach Osten sich erstreckte, da z. B. Segeberg in Slavia lag, und da der Faldergau oder die Neumünstersche Parochie Holsatien gegen das slavische Gebiet begrenzte [32]). Eben so führt es zu keiner richtigen, wenigstens zu keiner festen und dauernden Grenzscheidung, wenn man die Nationalgrenze aufsuchen wollte. Denn obgleich im Allgemeinen die zu einem Gau gehörigen Einwohner deutschen Stammes waren, so finden wir doch in den an der Grenze liegenden Gauen, z. B. im Lüneburgischen an der Elbe, auch slavische Einwohner. Und, was Nordalbingien angeht, so wissen wir, daß die Slaven bei ihren häufigen Empörungen, besonders 1013, 1066, 1139, auf nordalbingisches Gebiet vordrangen, und sich theilweise daselbst festsetzten [33]). Aber nach diesen temporären Occupationen der Slaven richtete sich nicht die Grenz-

---

32) Westphalen mon. 2. p. 12. Helmold 1, 47. Es folgt hieraus nicht, daß der limes S. bei Adam v. Br. unrichtig angegeben ist, sondern, daß man limes anders, als gewöhnlich, verstehen, und sich nicht eine bloße Grenzlinie, sondern, wie auch sonst Sprachgebrauch ist, eine Grenzmark mit einer bestimmten Breite, einen Scheidungsraum, denken muß, dessen westliche, von ihm nicht angegebene Grenzlinie an Nordalbingien sich hinzog, die östliche aber, die er beschreibt, über slavisches Gebiet ging. Aehnlich verhielt es sich mit dem limes Sorabicus oder der marchia orientalis an der Ostseite von Südthüringen, Annal. Fuld. ad a. 849 in Pertz mon. 1. p. 435.

33) Helm. 1, 16. 25. 56. 57.

scheidung, zumal da die sächsischen Herzöge sie immer wieder zurückzutreiben, und die alte Grenze herzustellen suchten. Und zuletzt wurden die Slaven sogar in den östlichen Winkel Wagriens zurückgedrängt. Es kommt also auf die landschaftliche Grenze an, die in staats- und kirchenrechtlicher Beziehung entweder in Folge ausdrücklicher Bestimmung galt oder factisch sich gebildet hatte.

Da treffen wir 1) auf die von Otto I. bei der Stiftung des Oldenburger Bisthums gemachte Bestimmung, daß die Grenzen desselben a terminis Holtzatorum anfangen und bei der Pene endigen sollten (Helm. 1, 12. 69). Natürlich müssen diese termini da gewesen seyn, wo die bisthümlichen Grenzen waren; diese aber ergeben sich, wenn wir die westlichen Grenzen der zu Oldenburg oder Lübeck gehörigen Kirchspiele: Elmschenhagen, Barkau, Bornhöved, Segeberg, Leetzen und Oldesloe, aufsuchen. Man kann hiegegen nicht einwenden, daß diese Kirchspiele sich erst später gebildet haben, und vielleicht deßwegen, weil durch Vicelin die Kirchen zu Bornhöved und Segeberg entstanden sind, und weil er und seine Nachfolger sich hier kirchliches Gebiet erwarben, zum Oldenburger Bisthum gekommen sind. Denn hätte der District früher zur Hamburger Diöcese gehört, so müßte er von dieser an die Oldenburger entweder zu Otto's I. oder zu Vicelins Zeit abgetreten worden seyn. Das erste ist sicher nicht der Fall. Das andere aber auch nicht anzunehmen, da wir aus einem bestimmten Fall sehen, daß der Hamburger Erzbischof wirklich nichts von seinem Diöcesangebiet in Nordalbingien abtreten wollte. Denn obgleich Vicelin zu Neumünster eine Kirche und ein Kloster gegründet und der Erzbischof Adalbero ihm beide mit allen Rechten und Einkünften verliehen hatte [34]), so zog doch Hartwig I. nach dem Tode Vicelin's (1154) Kirche und Kloster nebst der ganzen dazu gehörigen, großen Parochie wieder unter seine unmittelbare Diöcesan-

34) s. Urk. vom Jahre 1136 im Diplomat. Neomonast. bei Westphalen 2. p. 9.

gewalt, und, wie sehr auch Vicelin's Nachfolger Gerold, um die Rückgabe anhielt, so richtete derselbe doch nichts aus, nicht allein weil die Mönche des Klosters lieber unter dem Erzbischof stehen wollten, sondern weil Kloster, Kirche und Parochie in der Hamburger Diöcese lagen, wie Hartwig sagt: in dioecesi nostra in Holsatia, oder in terminis aquilonaribus dioecesis nostrae [35]). Auch war dem Vicelin das Neumünstersche Kloster verliehen, ut haberet stabilem mansionem et sustentationem. Da beides nachher in Lübeck gegeben wurde, so war es um so weniger ein Unrecht, daß Neumünster wieder an die Hamburger Diöcese zurückfiel. Mit Segeberg konnte dieß nicht geschehen, weil Kirche und Kloster daselbst in Slavia lagen [36]), ungeachtet doch die Segeberger Parochie westlich über die Trave hinaus ging. Wenn nun Neumünster zur Hamburger Diöcese gehörte, weil es in *Holsatia* lag, Segeberg zur Oldenburger, weil es in *Slavia* lag: so darf man annehmen, daß die Diöcesanscheidung sich nach der Provinzialscheidung richtete, daß mithin die termini Holtzatorum dahin reichten, wo die Grenzen der Oldenburger Diöcese anfingen. Sie fingen aber an bei der Westseite der genannten sechs Kirchspiele. Will

35) Urk. vom J. 1164 und 1196, daselbst S. 24. 26. cf. Helm. 1. 79. 82. 93.

36) Zwar heißt es in Kaiser Lothar's Urkunde vom J. 1137 (Westphalen 2. S. 11) auch von Neumünster, daß es in Slavia belegen sei. Ein Irrthum, der in derselben Urkunde schon durch eine andere Angabe: in confinio Holzatorum, noch mehr aber durch eine Menge anderer urkundlicher Angaben widerlegt wird. Daher auch Wedekind (Noten 1, 18) aus dieser Stelle nicht schließen sollte, daß im 12ten Jahrhundert Neumünster zu Slavia gerechnet worden sei. In diesem Fall hätte Helmold nicht wiederholt (1, 34. 41. 46.) sagen können, daß seit der Empörung der Slaven und vor Vicelins Ankunft nur eine Kirche im Slavenlande, die Lübecker, übrig geblieben sei. Folglich rechnet er die Neumünstersche, die doch auch verschont geblieben war, nicht zum Slavenlande.

man aber sagen, die Scheidung hätte sich damals (im 12ten Jahrhundert) so gebildet, so zeige man, daß sie früher anders gewesen.

Eher könnte man einwenden, daß Holtzati in der obigen Stelle Helmolds allgemein von den Einwohnern Holsteins, und nicht von dem besondern Gau Holsatia zu verstehen sei. Wir wollen daher 2) diesen Gau an seiner östlichen Grenze näher zu bestimmen suchen. Die Kirche zu Wippendorf oder Neumünster, welche Vicelin 1125 vorfand, lag in terminis utriusque provinciae d. h. Slaviae et Holsatiae. (Helm. 1, 47.) Bei dem Worte ecclesia wird die Parochie oft mit verstanden. Aehnlich und etwas richtiger heißt es in mehreren Urkunden von derselben: ecclesia in fine Holsatiae, quae apud veteres Wippendorp, apud modernos vero Novum-Monasterium nuncupatur; oder ecclesia in confinio Holzatorum. Daß aber der Gau Holsatien, nicht allgemein die Nation, gemeint ist, sieht man aus der Angabe: in villa Wippendorp, in *pago Holsatiae* [37]). Nun war aber in Holsatien der pagus Falderensis der *limes Holsatiae versus eam partem*, qua *Slavos* attingit. Da wir den Umfang des Faldergau's ziemlich genau kennen, so ergiebt sich daraus die östliche Grenze (denn nur auf diese kommt es hier an) von Holsatien. Jener Gau hatte nemlich denselben Umfang, wie die anfangs große Neumünstersche Parochie, und befaßte die jetzigen Kirchspiele Großenaspe, Neumünster, Bordesholm, Brügge und Flintbeck [38]). Denn was den Gau betrifft, so muß dieser

37) Die Gau-Verfassung bestand freilich damals nicht mehr; aber darum werden die Namen der Gaue doch fortwährend in Urkunden und historischen Werken gebraucht, um die Lage eines Ortes zu bestimmen. Man übertrug selbst den Namen pagus theils auf kleinere Districte in einem Gau z. B. pagus Falderensis, theils auf slavische Ländertheile, die sonst gewöhnlich provinciae, nicht pagi, hießen, z. B. pagus Utinensis (Eutin).

38)) Dieß hat Pastor Kuß richtig gezeigt in den Prov. B. 1823. H. 3. S. 74.

an der Ostseite die Slaven berührt haben. Nun wohnten aber die Slaven bis zur Schwale: Suale disterminat Saxones a Slavis (Helm. 1, 25). Dieß erklärt Pastor Kuß vom Ursprunge der Schwale oder vom Schwalerbrook, ohne Zweifel, weil, wenn der Lauf der Schwale gemeint wäre, das Gebiet der Slaven in Holsatien oder in den Faldergau hätte hineingehen müssen, womit Helmold sich selbst widersprochen hätte. So erhalten wir freilich nur einen Grenzpunct, nicht eine Grenzlänge; aber es ist nicht selten, daß der Ursprung eines Flusses als Grenzbezeichnung vorkommt [39]). Was indeß hier unbestimmt lautet, kann dadurch ergänzt werden, daß man den von Bockhorst und Schiphorst kommenden Arm der Schwale, den Halenbeck, welcher von Norden nach Süden fließt, mit zu Hülfe nimmt, um eine Grenzlänge einigermaßen zu gewinnen. Ferner sagt Helmold (2, 14): Slavorum regio incipiens ab Eidora ff., wie auch der Presbyter Brem. (bei Westph. 3. S. 40): Eidora erat initium Slaviae, und (S. 30): a flumine Eidora et a flumine Swale. Es ist klar, daß nur die Obereider verstanden werden kann, und diese erreichten die Slaven an zwei Puncten, theils am Ursprung derselben im Gute Bothkamp, K. Barkau, welches Kirchspiel ja zum slavischen Bisthum Oldenburg gehörte, theils etwa bei Schulenhof oder Meimersdorf, wenigstens gehörten früher Welsee und Mohrsee zur Elmschenhagener Kirche [40]). Zieht man nun von Meimersdorf, oder wenigstens von Bothkamp, eine Linie auf den Halenbeck und den Schwalerbrook, so hat man die nordöstliche Grenze des Faldergau's. Wie aber nun weiter? Wahrscheinlich auf den Ursprung der Stör bei Willenrade [41]). Machte die Stör

39) So auch c. 57: a rivo Sualen usque Agrimesou (Tensebeck) et lacum Plunensem, wo a rivo S. den Ursprung bedeuten muß.

40) Dankwerth, S. 190.

41) Willenrothe gehörte noch zur Neumünsterschen Parochie. Westph. 2. S. 36; aber weiter östlich folgte hier die Segeberger.

nun die südliche Scheidung Holsatiens von Stormarn, so brauchen wir jene Linie nicht weiter zu ziehen. Pastor Kuß zieht sie aber noch bis zum Böterbeck, weil das Kirchspiel Großenaspe so weit reichte.

Dieselbe östliche Grenzlinie des Faldergau's erhalten wir auch, wenn wir den Umfang der Neumünsterschen Parochie in früherer Zeit betrachten. Die Urkunden rechnen dazu Aspe (Westph. 2. S. 18. 40.), zwar nicht mit Angabe der einzelnen Dörfer, diese aber kann man aus Dankwerth (S. 194) ergänzen, zu dessen Zeit Großenaspe noch eine zu Neumünster gehörige Kapelle war, deren Bezirk bis an den Böterbeck reichte; — Brügge und Flintbeck, beide noch im Jahre 1238 (Westph. 2. S. 36) nur Kapellen, welche cum jure synodali et patronatus zu Neumünster gehörten[42]). Noch genauer kann man aus den Namen der zehntpflichtigen Dörfer, die zu Neumünster gehörten[43]), den Umfang dieser Parochie ersehen. Nennen wir nur die nordöstlichen Grenzdörfer, von der Eider[44]) anfangend; Mielkendorf, Molfsee oder Moltsee (Mulvesse), Voorde, Kl. Flintbeck, Bockfsen[45]), Schönhorst (Sconehorst), Bissee an der Eider (Bisticse), Bockwold, Löhndorf, Dodendorf, Langenreihe, Ovendorf, Bockhorst, Schiphorst, Hollenbeck, Kummerfeld, Willenrade, Rickels,

---

42) Bordisholm, bis 1737 zu Brügge eingepfarrt, geht uns hier nichts an, weil wir die westliche Seite der Neumünsterschen Parochie nicht zu ermitteln haben.

43) In den Urkunden von 1223 und 1238, S. 30. 36. werden 23 Dörfer aufgezählt. Ist das darunter vorkommende Draxe oder Drechse der Dreckfee, beim Hamburger Baum, so begreife ich nicht, wie dieß zur Neumünsterschen Parochie gehören konnte.

44) Wieder ein Beweis, daß die Neumünstersche Parochie, wie der pagus Falderensis, bei der Eider endigte, also: ab Eidora incipiens Slavorum regio.

45) Jetzt freilich zu Barkau eingepfarrt, früher aber zu Brügge. Staatsb. Magaz. B. 4. S. 240.

Braak. So weit bis zum Böterbeck, wenn nicht auch das Dorf Ferenbötel mitgerechnet werden muß.

So weit reichte also nordöstlich und östlich die Neumünsterſche Parochie; so weit auch der Faldergau. Der Faldergau aber war limes Holsatiae [46]) versus eam partem, qua Slavos attingit. Folglich fing an der östlichen Seite dieſes limes die Slavorum regio an. Die Slavorum regio kann aber hier nicht von einer wandelbaren Nationalgrenze verſtanden werden. Denn grade zu dieſer Zeit (im 12ten Jahrhundert) hatten Holſteiner ſich im Kirchſpiel Bornhöved, vom Urſprung der Schwale bis zum Plöner See und bis zum Tenſebeck, niedergelaſſen. Darum aber rechnete man dieſe Gegend nicht zu Holsatia. Und vorher hatten Slaven da gewohnt. (Helm. 1, 57. 91.)

Iſt durch das Geſagte nun die landſchaftliche Grenze von Holsatia gegen das Slavenland erwieſen, ſo hätten wir 3) noch denſelben Beweis von Stormaria zu führen. Ich fürchte aber faſt,

---

46) Hiernach frägt ſich, ob Holsatia in frühern Zeiten an der Obereider endigte, oder ſo weit nördlich darüber ging, daß es auch den Kieler Diſtrict von den Grenzen des Kirchſpiels Elmſchenhagen bis zur Levensau mit befaßte? Das erſtere ſcheint faſt von ſelbſt zu folgen, da dieſer Diſtrict übrig bleibt, und da der Faldergau oder die Neumünſterſche Parochie, nach dem Ausdruck Hartwig's, in terminis aquilonaribus ſeiner Diöceſe lag. Dagegen iſt indeß zu bemerken, theils daß die Kieler und Flemhuder Gemeinden, jene als Pertinenz des Neumünſterſchen Kloſters, dieſe unmittelbar, zur Hamburger Diöceſe gehörten, theils, daß der Faldergau nur am Slavenlande die Grenze von Holſatien machte, daß aber der Kieler Diſtrict damals ſchwerlich von Slaven bewohnt war, theils daß Holſatien, wenigſtens zur Zeit Waldemar's II., wirklich bis zur Levensau reichte. Weſtph. 2. S. 83; Taxis benef. in Staphorſt Hamb. K. Geſchichte, I. S. 467; Diplomat. Arna-Magn. I. p. 294.

meine Leſer bei ſolchen ins Einzelne gehenden Nachweiſungen zu ermüden, und darf wohl vorausſetzen, daß ſie den doppelten Schluß gelten laſſen: wenn bei Holſatien die Gaugrenzen mit den kirchlichen gegen das Slavenland (Wagrien) zuſammenſtimmen, ſo muß das auch bei Stormarn der Fall ſeyn; und wenn dort die außerhalb dieſer Grenzen liegenden Kirchſpiele (Elmſchenhagen, Barkau und Bornhöved) eben deshalb zur Oldenburger Diöceſe gehörten, weil ſie auf ſlaviſchem Gebiete lagen, ſo müſſen auch die außerhalb Stormarn liegenden Kirchſpiele (Segeberg, Leetzen und Oldesloe) ſlaviſches Gebiet ſeyn, wie ſie denn auch unter Oldenburg ſtanden. Zur Beſtätigung indeß mag folgendes dienen. Nach der großen Verheerung, welche Heinrich von Badewide und die Holſteiner in Wagrien[47]) angerichtet hatten (1139), rief bekanntlich Adolph II., der jetzt Wagrien durch Kauf an ſich brachte, fremde Coloniſten zur Bevölkerung des öden Landes aus Flandern, Holland, Weſtphalen und Friesland herbei. Doch bot er den Holſaten und Stormarern zuerſt die ſlaviſchen Diſtricte an, welche ſie etwa wünſchten[48]). Sie beſetzten nun die weſtliche Gegend von Segeberg an der Trave, die alſo wagriſches oder ſlaviſches Gebiet geweſen war, wie denn auch das von Kaiſer Lothar (1137) angelegte castrum Siegeburg, nebſt der vor der Burg erbauten, dem Vicelin übergebenen Kirche, in Slavia lag.

---

47) Helm. 1., 56: terram Plunensem, Luthilenburgensem, Aldenburgensem, omnemque regionem, quae inchoat a rivo Sualen et clauditur mari Baltico et flumine Trabena, praeda et incendio vastaverunt.

48) c. 57: dixit Holsatis et Sturmariis: nonne vos terram Slavorum subegistis? cur ergo novissimi venitis ad possidendam eam? Estote primi, et transmigrate in terram desiderabilem, et incolite eam. Es kamen nun zahlreiche Familien aus allen Nationen in terram Wagirensem. Et primi quidem Holzatenses acceperunt sedes in locis tutissimis ad occidentalem plagam Sigeberg circa flumen Trabenam, campestria quoque Zuentinefeld ꝛc.

Das Segeberger Kloster verlegte Vicelin (1140) auf die westliche Seite der Trave nach Högelsdorf (Cuzelina, Helm. 1., 69), sein Nachfolger Gerold aber wieder (1155) nach Segeberg (c. 83). Das Kloster besaß aber durch Verleihung Lothar's sechs Dörfer, von denen fünf an der Westseite der Trave bis zum Mötzner See hin lagen[49]). Nun konnte freilich der Kaiser dem Kloster Einkünfte von Dörfern, die in einer andern Diöcese lagen, verleihen; aber ein Kloster konnte Vicelin nicht innerhalb einer andern Diöcese, ohne Erlaubniß des Diöcesan-Bischofs, anlegen. Högelsdorf kann also nicht zur Hamburger Diöcese, mithin auch nicht zu Stormarn gehört haben. Eben so wenig aber auch die Segeberger Pfarrkirche, die bei der Verlegung des Klosters nach Högelsdorf entstand, und deren Parochie auf der Westseite der Trave bis zu Glashütte, Schaphus, Hartenholm, Todesfelde, Frederstorf (incl.) ging. Hier begann ferner die westliche Grenze der Parochie von Leetzen (Lescinghe): Heiderfeld, Niendorf, Neverstaben, Tönningstedt; dann der Parochie von Oldesloe: Glinde, Neritz (Nehrs, Neers), Holtenklinken (Hölternklinken), Rolfshagen, Barkhorst, wozu noch, ehe wir den Scheidepunct der Hamburger, Lübecker und Ratzeburger Diöcese erreichen, zwei zu Eichede (Slamersekede, auch in der Lübecker Diöcese) eingepfarrte Dörfer: Lasbeck und Mollhagen[50]) zu rechnen sind. Bis dahin ungefähr erstreckte sich der Gau Stormarn. Denn so weit reichten die angeführten Parochialgrenzen der unter Oldenburg oder Lübeck stehenden Kirchspiele. Möglich ist es freilich, daß einzelne Dörfer dazu im Laufe der Zeit gekommen sind, die auf Stormarnschem Gebiete lagen. Im Ganzen aber darf man annehmen, daß der

---

49) s. Pastor Kuß über das Segeberger Kloster, im Staatsb Mag. B. 8. S. 293 ff.

50) s. Lübecker Zehntregister vom J. 1426 in Lünig spicileg. eccl. Th. 2. S. 419. Von Mollhagen kommen wir sogleich auf den westlichen Arm der Bille, welcher dann die Gränze von Stormarn oder von der Hamburger Diöcese machte, s. oben.

Hamburger Erzbischof, besonders wegen des Zehntrechts, keine zu seiner Diöcese gehörigen Dörfer abgetreten hat, und daß die Lübecker Bischöfe, die unter ihm standen, keine Eingriffe in seine Diöcese thun durften.

C. Nördliche Grenze.

Da Adam v. Bremen und Helmold ausdrücklich die drei nordalbingischen Gaue[51]), der Letztere sogar (1, 47) mit dem Beisatz: tenentes Saxonum jura, als Gebiet der Hamburger Diöcese angeben, und da die Eider oft als Grenze von Nordalbingien und vom deutschen Reiche überhaupt genannt wird: so scheint es unbedenklich, sie auch als nördliche Diöcesangrenze anzusehen. Diese Annahme wird indeß dadurch zweifelhaft, daß bei dem zwischen Karl dem Großen und dem Dänischen König Hemming abgeschlossenen Frieden (811), wo die Eider als Grenze der beiderseitigen Reiche bestimmt wurde, nach der gewöhnlichen, allerdings nicht unwahrscheinlichen Meinung, nicht die eigentliche Eider (Südereider), sondern die Trene oder Nordereider zu verstehen sei, so daß die Trene nebst dem schon von Göthrik befestigten Danawirk und hierauf die Schlei als Scheidung anzusehen wären, um so mehr, da die Annalisten von Schleswig sagen: locus, qui dicitur Sliesthorp, in confinio regni sui (Godofridi) et Saxoniae[52]). Wollte man dieß nun auch auf die Hamburger Diöcese, zu welcher ultima pars Saxoniae gehörte, anwenden,

---

51) Daß sie diese nach den Völkerschaften benennen, hat seinen Grund in der ehemaligen Verfassung deutscher Gaue, und ist eine sehr gewöhnliche Bezeichnung. s. Annal. Fuld. in Pertz mon. I. p. 368. Doch reden schon die annal. Einh. p. 191 von pagi transalbiani.

52) Annal. Einh. ad a. 804. 811 in Pertz mon. I. p. 191. 198. Weiter ist dieses ausgeführt von Volten in der Beschreibung von Stapelholm, S. 20. 112, und von Kruse im Staatsb. Mag. 1, S. 662.

und sie also auch bis zur Schlei und Nordereider reichen lassen, so fände man eine Bestätigung dafür bei Adam v. Br. (de Situ D. c. 221): Dani, quos Juthas appellant, usque ad Sliam habitant, unde incipiunt fines Hammaburgensis parochiae.

Allein, was Adam v. Bremen betrifft, dessen Zeugniß über den Umfang der Hamburger Diöcese allerdings von großer Wichtigkeit ist, so widerspricht er sich selbst, wenn er (c. 208) sagt: daß der erste Theil von Jütland (Südjütland) bei der Eider anfange, und 2, 8: Egedora dirimit Danos a Saxonibus. Unter der Eider versteht er aber nicht die Nordereider, sondern die Südereider, weil er die Quelle derselben im Walde Isarnho (s. unten) angiebt, und weil ihm die Schleswigsche Mark (zwischen Schlei und Eider) jenseits der Eider liegt (trans Egedoram, 2., 39). Diese Mark gehörte zu seiner Zeit zum dänischen Reiche, war aber zum größten Theil von Sachsen bewohnt, daher er richtiger hätte sagen müssen: Egedora dirimit Daniam a Saxonia. Und demzufolge war es richtig, daß die Dänen oder Jüten nur bis zur Schlei wohnten, sie herrschten aber damals bis zur Eider, und hier, nicht aber an der Schlei, endigte die Hamburger Diöcese.

Was nemlich die Schleswigsche Mark, provincia Slesvicensis, provincia inter Sliam et Eidoram [53]) betrifft, so gehörte das Gebiet derselben ohne Zweifel von jeher, oder doch seit dem Friedensschlusse vom J. 811, als Grenzdistrict eines eigenen Befehlshabers, zum deutschen Reiche, aber nicht zu den nordal-

53) So heißt sie bei Helm. 1. 12, und im Registrum capituli Slesv. bei Langebeck script. VI. p. 582. Daß sie, wie Falck (Handb. I. S. 198) sagt, in den Quellen nicht unter dem Namen schleswigsche Markgrafschaft vorkomme, ist wohl zu viel behauptet; denn schon in einer Urkunde Otto's I. vom J. 965 (bei Staphorst I. S. 296) wird sie marca, und bei Adam v. Br. (2, 39) marchia, quae trans Egedoram est, genannt und hatte ihren eigenen Marchio seit 931.

bingischen Gauen. Denn selten oder nie wurden solche Grenzdistricte, besonders, wenn sie als eroberte zum deutschen Reiche hinzukamen, und ganz oder größtentheils von fremden Nationen bewohnt waren, den benachbarten Gauen einverleibt, und selbst, wenn der benachbarte Gaugraf zugleich in der Grenzprovinz (Mark) zu befehlen hatte [54]), bildete diese mit ihren Befestigungsanstalten und den gewöhnlich daselbst versuchten Ansiedelungen von Colonisten einen für sich bestehenden, mehr militairisch organisirten District. Dieß war noch mehr der Fall, wenn derselbe einem eignen Markgrafen, wie die schleswiger Mark, übertragen wurde. Bekanntlich schreibt Adam v. Br. (1, 48) Heinrich dem Vogler nach Besiegung des dänischen Königs Gorm die erste Einrichtung der schleswigschen Mark und die Anstellung eines eignen Markgrafen zu (um 931), welches Factum von dänischen Historikern bestritten, von Christiani [55]) mit Grund vertheidigt worden ist. Indeß kann man den Adam von Bremen in so weit berichtigen, daß nicht Heinrich der Vogler zuerst diese Einrichtung gemacht, und besonders nicht zuerst die Reichsgrenzen bis zur Schlei erweitert hat (regni terminos apud Sliaswich ponens), sondern daß schon vor ihm ein limes Danicus vorkommt, dessen custodes die deutsche Reichsgrenze gegen die Dänen beschützten, wie von der dänischen Seite ein limes Nordmannicus, dessen Befehlshaber Gluomi die dänische Grenze bewachte [56]), aber nicht, wie Langebeck [57]) meint, an der Eider, sondern vielmehr an der Schlei und am Danawirk, und vielleicht vermuthet Outzen [58]) mit Recht,

54) Wie z. B. der Gaugraf im pagus Suevon auch über die Lausitzische Mark. v. Werfebe Beschreib. der Gaue, S. 88.

55) Geschichte der Herzogth. Schlesw. und Holst. B. 1. S. 73.

56) Annal. Fuld. ad a. 852 in Pertz mon. I. p. 367 und Annal. Einh. ad a. 818, das. S. 204.

57) Script. 1. p. 508. Da derselbe limes p. 513 marca heißt, so erhellet auch hieraus, daß man einen limes nicht als eine bloße Grenzlinie ansehen kann.

58) Untersuchungen über die Alterthümer Schleswigs. 1826. S. 55.

daß derselbe auf der alten Jürgensburg in Schleswig residirt habe. Wenn es nun auch einiges Bedenken erregt, ob von der andern Seite der deutsche custos oder (nachher) Marchio an der Südseite der Schlei zu Haddeby, also innerhalb des dänischen Grenzwalles (Danawirk), residirt haben könne[59]), so ist doch der zwischen Schlei und Eider liegende Grenzdistrict ihm als Mark unterworfen und bis zur Abtretung an Knud den Großen (1026) deutsches Reichsgebiet gewesen.

Wäre der sächsische Herzog zugleich Markgraf in der schleswigschen Mark gewesen, so hätte man sie in so fern zu Saxonia, obwohl nicht zu den sächsischen Gauen, rechnen können. Da aber eigne Markgrafen daselbst befehligten, so stand sie in keiner weitern Verbindung mit Sachsen, sondern mehr unmittelbar unter dem Kaiser. Daher auch Heinrich I. hier nicht Saxoniae, sondern imperii terminos festsetzte. Und Helmold 1, 12 sagt eben so, daß zu Otto's I. Zeit die provincia, quae a lacu Slya ad Eydoram fluvium protenditur, Romano imperio subjacebat. Eine andere Frage ist es, wie weit das Gebiet der Mark sich nach Osten und Westen erstreckte, und von welcher Nation sie bewohnt war? Die Beantwortung der letztern Frage hängt von der erstern ab. Denn es ist wohl nicht zu zweifeln, daß die Bewohner des westlichen Theils, von Stapelholm an bis zu Eckernförde hin, Sachsen waren, besonders da diese als Colonisten unter dem Schutz des Markgrafen sich zahlreich dort ansiedelten, so daß von ihrem Anbau Helmold eine übertriebene Vorstellung hat. Wenn nun aber, wie Einige glauben, die schleswigsche Mark sich weiter nach Osten, namentlich auch (um von Schwansen nicht zu reden) über den dänischen Wald, und vielleicht auch über den Kie-

59) Dieß mag eine Zeitlang der Fall gewesen seyn, und die dortigen Ueberreste zeugen deutlich von einer ehemaligen Burg. Sonst aber hängt die Frage noch mit andern Streitpuncten zusammen, die hier übergangen werden müssen.

ler District, erstreckte: so könnte man es wohl wahrscheinlich finden, daß dieser östliche Theil ehemals ganz oder theilweise von Slaven bewohnt gewesen sei. Als Zeugniß dafür könnten erstlich die Ortsnamen Slabbenhagen (Däniſchenhagen) und Windebye gelten, zweitens die im Periplus Other's und Wulfstan's [60]) vom Hafen zu Haedum (Haddebye oder Schleswig) angeführte Notiz, daß derselbe liege zwiſchen Wenden (Winedum), Sachsen und Angeln. Wirklich wohnten ja Sachsen an der Südseite, Angeln an der Nordseite; mithin müſſen die Wenden, wenn nicht in Schwanſen, doch im Däniſchen Walde damals gewohnt, und mit den Einwohnern Wagriens in Zuſammenhang geſtanden haben. Dieſer Zuſammenhang, nicht bloß der ſlaviſchen Einwohner, ſondern auch ihres Gebiets, geht noch aus zweierlei hervor: erſtlich daß Helmold (1, 12) Wagira et Slesvicensis provincia ſo enge verbindet, daß er ſie rückſichtlich der Bewohner und Cultur gleich zu ſtellen ſcheint, obwohl er der Meinung iſt, daß auch der däniſche Wald zu Otto's I. Zeit von Sachsen auf eine Zeit lang angebaut worden ſei; zweitens daß Otto I. dem erſten Oldenburger Biſchof Marco die ſchleswigſche Mark [61]) zur geiſtlichen Sorge übertrug, alſo auch dieſelbe mit Wagrien verband. So viel iſt wenigſtens klar, daß die Mark auch den däniſchen Wald, wo ehemals der saltus profundissimus Isarnho lag, der ſich von der Schlei bis Lütjenburg erſtreckte [62]), mit befaßte [63]), und daß die-

60) Bei Langebeck script. 2. p. 106 ff. Ein Zeugniß eigner Anſchauung aus dem Schluß des 9ten Jahrhunderts.

61) Auch die Stadt Schleswig, welches vielleicht ein Irrthum iſt, da kurz vorher für Schleswig ein eigner Biſchof Harald angeſtellt war. Adam v. Br. 2., 2. Oder man muß die Sache ſo, wie Jenſen im Staatsbürgerl. Mag. B. 7. S. 21, erklären.

62) Schol. zu Adam v. Br. 2. 9 und de Situ D. c. 208.

63) Daher hat auch Wedekind (Noten 1, 16) wohl nicht Unrecht, wenn er die ſchleswigſche Mark mit der Sachſenmark oder dem limes Saxoniae in Verbindung bringt. Man kommt dann zu

ser ganze Landstrich bis auf Knud den Großen zum deutschen Reiche gehörte, ohne jedoch mit den nordalbingischen Gauen verbunden zu seyn.

Daher gehörte er auch nicht unmittelbar zur Hamburger Diöcese, sondern zur Schleswigschen. Denn obwohl Otto ihn 952 zu Oldenburg legte, so dauerte dies theils nur kurze Zeit, theils war es wohl eine eigenmächtige Handlung dieses Kaisers, die er schon im Jahre 965 [64]) wieder änderte, indem nun die Mark an den Schleswigschen Bischof kam. Bei diesem ist sie auch geblieben, und stand späterhin mit ihren 20 Kirchen unter der praepositura major, oder unter der Inspection des Schleswiger Domprobsten [65]). Sonst ist sehr wenig von den Schicksalen der Mark bekannt, als daß sie im 11ten und 12ten Jahrhundert oft von den Slaven schrecklich verwüstet wurde. Uebrigens erhellet der beschriebene

---

der Annahme, daß in ältern Zeiten der Kieler District kein Theil von Holstein, sondern markgräfliches Gebiet gewesen ist, worauf vorher bei der Beschreibung des pagus Falderensis hingedeutet ist; mithin wäre dieser District erst 1026 an Holstein gekommen, so fern damals Eider und Levensau als Grenze zwischen dem dänischen und deutschen Reiche angenommen wurde. Dieselbe Grenze galt denn auch für die Hamburger Diöcese.

64) Diese Jahreszahl hat die oben schon erwähnte Urkunde (bei Staphorst I. S. 296), worin der Kaiser den drei dänischen Bisthümern Schleswig, Ripen und Aarhus in Rücksicht ihrer jetzigen und künftigen Besitzungen Freiheit von allen Abgaben und Dienstleistungen, so wie von weltlicher Jurisdiction, zusicherte. Dieß Privilegium bestätigte Otto III. im J. 988. Staphorst I. S. 310. In dem erstern wird die marca genannt, obwohl nicht ausdrücklich als Pertinenz des Schleswigschen Bisthums. Aber zu einem der beiden andern konnte sie ja nicht gehören. Nach Helmold 1, 12 kam sie nach dem Tode Marco's an Schleswig; sein Todesjahr aber setzt man ins J. 969 oder 970, doch ohne historischen Beweis. Er kann auch schon 965 gestorben seyn.

65) Registrum capit. Slesv. bei Langebeck script. VI. p. 582.

Umfang der Hamburger Diöcese auch aus dem Verzeichniß der Kirchen, welche nach der Taxis beneficiorum (bei Staphorst I. S. 467) vom J. 1347 in Stormarn, Holsatien und Dithmarschen vorhanden waren, und unter dem Hamburger Domprobsten standen. In Stormarn waren es 30, in Holsatien 16, in Dithmarschen 18 Kirchen, wozu noch einige hinzukommen, die nicht unter dem Domprobsten, sondern unter klösterlicher Inspection standen, so wie auch die in Hamburg selbst befindlichen Kirchen. Indeß kann von diesem Verzeichniß hier nicht weiter die Rede seyn.

Umfang der Archidiöcese im Norden.

6.

A. Dänemark und Schweden.

Wenn wir hier vom Slavenlande, so weit dieses seit der Stiftung des Oldenburger Bisthums zum erzbischöflichen Sprengel gehörte, absehen, und nach der Ausdehnung desselben im Norden fragen: so ergeben sowohl die historischen Nachrichten, als die unverfälschten Urkunden, namentlich die von Ludwig dem Frommen, Gregor IV., Nicolaus I. ausgestellten, daß anfangs nur Dänemark und Schweden diesem Sprengel unterworfen waren. Es könnte nicht schwer fallen, diesen Beweis durch eine Kritik der in folgender Zeit erlassenen päbstlichen Urkunden noch weiter fortzuführen, wenn nicht das oben (§. 4) Gesagte hinreichend schiene. Was also, davon abweichend, in nachherigen Urkunden vorkommt, muß als verdächtig angesehen werden, und läßt sich als solches durch innere und äußere Gründe auch nachweisen.

Bei einigen Urkunden wollen wir dieß zum Ueberfluß kurz darthun. Es ist von der Urkunde Nicolaus I. über die Verbindung Bremens mit Hamburg (Anhang 3.) bemerkt worden, daß sie vorzüglich die Kennzeichen der Aechtheit an sich trage, theils weil

ſie mit einem völlig übereinſtimmenden Text nicht allein bei Philipp Caſar, Lambeck, Mader, in den Acta Sanct. und bei Staphorſt, ſondern ſchon bei Albert Krantz [66]) und ſogar ſchon bei Rembert [67]) vorkommt, ſo daß wir der urſprünglichen Faſſung derſelben ſo nahe, wie bei keiner andern, kommen können, theils weil der Inhalt, welcher die Schickſale Ansgar's und ſeines erzbiſchöflichen Stiftes referirt, genau mit der Geſchichte zuſammenſtimmt. Um ſo mehr Gewicht legen wir darauf, daß dieſe Urkunde nicht alle nordiſchen Nationen, ſondern nur Schweden und Dänen (außer den Slaven) zum erzbiſchöflichen Sprengel rechnet. Dabei bezieht ſich Nicolaus ausdrücklich auf Gregor's IV. Bulle. Wären in dieſer nun jene Nationen wirklich aufgeführt geweſen, ſo hätte Nicolaus ſie gewiß nicht weggelaſſen, zumal da in der päbſtlichen Curie, wie aus den ſpäterhin ſorgfältig gemachten Regeſten erwieſen iſt, gewöhnlich eine Abſchrift der ertheilten Urkunden ins Archiv niedergelegt und bei Ausfertigung der folgenden zur Hand genommen wurde. Eine verfälſchende Hand hat zwar auch dieſe Urkunde, ohne Zweifel in Bremen, angetaſtet; denn in dem Text derſelben, wie er in der vita Ansg. nach dem Codex Vicelin's lautet, iſt bei den Worten: evangelizandi tribuimus auctoritatem, interpolirt: (Sueonum, Danorum) Farriae, Norweorum, Gronlandon, Islandon, Scridevindon, (Slavorum) nec non omnium septentrionalium et orientalium nationum quocunque modo nominatarum delegamus, et sibi suisque successoribus vicem nostram perpetuo retinendam, publicamque evangelizandi tribuimus auctoritatem. Aber dieſe Interpolation iſt auch ſo augenſcheinlich, daß die Entſtehung derſelben leicht zu begreifen iſt. Schon vor Vicelin's Zeit, deſſen Codex aus Bremen ſtammte, müſſen dort ſolche verfälſchte Abſchriften geweſen ſeyn. Und vielleicht hat ſchon Adam v. Br. ſol-

66) Metrop. 1, 38. 39.

67) Vita Ansg. c. 23 (20), wo bloß ein Stück am Anfange und am Schluſſe weggelaſſen iſt.

che vor sich gehabt, weil er (1, 27) sagt, daß Ansgar und seine Nachfolger zu Legaten und Vicarien des apostolischen Stuhls von Nicolaus I. verordnet seyen, obgleich weder bei Rembert (nach dem bessern Text) noch in den andern gedruckten Abschriften etwas von successores und vicarios erwähnt wird. Deßgleichen bemerkt er, daß die vita Ansg. das Jahr ertheilten Urkunde nicht angebe (was auch richtig ist), daß aber in der Urkunde selbst das Jahr Christi 858 stehe, obgleich gewöhnlich in den päbstlichen Urkunden jener Zeit die Rechnung ab incarnatione nicht gebräuchlich ist. Indeß sind die Zeitangaben nicht selten abweichend, und oft von Abschreibern beigefügt, ohne daß dieß eine Urkunde verdächtig macht [68]).

In Hadrian's II. Urkunde an Rembert Nov. 871 [69]) werden außer den Nordalbingiern, Dänen und Schweden, auch die Wimodii und Norweni genannt. Mit den erstern hat es seine Richtigkeit, mit den letztern nicht, man müßte den Namen sonst allgemein, wie Nordmanni, verstehen. Johann X. legt in seiner Urkunde vom J. 916 [70]) an den Erzbischof Unni außer den Schweden, Dänen und Slaven, auch die Norweger, Isländer, Scritfinnen und Grönländer zum Hamburger Erzbisthum. Es ist aber schon oben (bei Betrachtung der Slavengrenze) gegen diese Urkunde bemerkt, was sie verdächtig macht. Darum kann ihr Zeugniß rücksichtlich der nordischen Nationen nichts gelten, auch nicht dadurch unterstützt werden, daß Unni eine Missionsreise nach Schweden that, wo er im Septbr. 936 starb [71]). Denn

---

68) Eine andere bei Lindenbrog script. p. 128 stehende Urkunde, mit der Ueberschrift: de confirmatione Ramesloae, die sich durch ihren Inhalt und ihre Anachronismen verräth, scheint bloß aus Nicolaus I. Urkunde gemacht zu seyn.

69) Staphorst 1. S. 65.

70) Daselbst S. 278.

71) Adam v. Br. 1, 50. Münter K. Gesch. 1. S. 352.

theils kam er erst 935 dahin, und die Urkunde ist schon 916 ausgestellt, theils ist er nicht mit den Norwegern ff. in Berührung gekommen [72]). Das letztere gilt auch von dem für die Ausbreitung des Christenthums im Norden sehr thätigen und von Harald Blaatand dabei unterstützten Erzbischof Adaldag (936—988), der zuerst eigne Bischöfe für Schleswig, Ripen und Aarhus verordnete (948), und diesen zugleich Fühnen, Seeland, Schonen und Schweden als Missionsgebiet übertrug, so wie er auch andere Geistliche als nordische Missionare, ohne bestimmten Sitz, ordinirte (Adam v. Br. 2, 2. 16). Wie viel sie aber ausrichteten und wie weit sie kamen, ist nicht bekannt. Sehr übertreibend rühmt Adam v. Br. (2, 18. 19) von dem als Märtyrer und Held von den Geistlichen gepriesenen König Harald, daß durch ihn der ganze Norden mit Kirchen und Geistlichen angefüllt worden sei, obgleich damals in Dänemark selbst wohl nicht mehr als fünf oder sechs Parochialkirchen vorhanden waren. Und von jenen drei Bischöfen soll bloß der Ripensche Bischof Leofdag, von Geburt ein Friese und früher Mönch in Fulda, in Schweden mit Erfolg gepredigt haben und sogar nach Norwegen gekommen seyn [73]).

Von hier an fehlt es bis auf den Erzbischof Adalbert an urkundlichen Zeugnissen. Denn eine von Johann XV. für Libentius gegebene Bestätigungsbulle [74]) vom 8. Nov. 988 enthält

---

72) Zwar nennt Adam v. Br. 1, 51. Sueones et Gothi, vel, si ita melius dicuntur, Nordmanni. Aber daraus erhellet eben, daß bei ihm hier Nordmanni eine allgemeine Bedeutung hat, obgleich er sonst die Norweger als besonderes Volk und Land gut kennt.

73) Sueonibus et Nordmannis praedicavit, sagt Adam v. Br. 2, 16, obgleich auch hier schwerlich an die Norweger zu denken ist. Leofdag müßte sonst unter Hakon Adelstein's Regierung in Norwegen gewesen seyn, womit denn die Erwähnung der Norveni in Agapet's Urkunde vom J. 952 zusammen träfe. Staphorst 1, S. 291. Münter K. Gesch. I. S. 443.

74) Staphorst I, S. 316.

nichts über die nordischen Nationen, und ist zudem auch nicht unverdächtig. Wenn aber dem Adalbert (1043—1072) in päbstlichen Urkunden vom J. 1043 und 1055 [75]) das Metropolitanrecht über alle nordischen Nationen, in der erstern über die regna Danorum, Suenorum, Norvenorum, Hislandicorum und die benachbarten Inseln, in der letztern auch über die Grönländer und Scritfinnen, beigelegt wird; so hat es damit im Ganzen seine Richtigkeit, da dieser mächtige und herrschsüchtige Prälat durch Briefe, Gesandschaften und Geistliche, welche er hinsandte, insbesondere durch seine Verbindung mit dem dänischen König Svend Estridtsen, unter welchem das Heidenthum erst völlig ausgerottet und das Kirchenwesen geordnet wurde, die nordischen Länder mit seinem Erzstift enger verband und beherrschte. Hatte auch Knud der Große sich einmal erlaubt, Geistliche aus England als Bischöfe anzustellen, so blieb das nicht ungestraft, die Erzbischöfe behaupteten ihre Rechte, und Svend Estridtsen erfuhr auf eine empfindliche Weise die große Gewalt derselben. Mit ihm hatte Adalbert auch persönliche Zusammenkünfte an der Eider und zu Schleswig, und gab zu den neuen Diöceseneinrichtungen des Königs seine Zustimmung [76]).

Die nähere Erzählung davon gehört nicht zu meiner Aufgabe. Ich bemerke daher nur, was die dänischen Bisthümer betrifft, daß zwar zu den drei oben genannten noch ein viertes Bisthum in Odensee um 988 [77]) scheint hinzugekommen zu seyn, daß aber nicht nur der Umfang dieser Bisthümer noch unbestimmt, sondern selbst der Bestand derselben sehr unsicher blieb. Beides Odensee und Aarhus gingen wieder ein, so daß ums J. 1010 und bis auf Knud den Großen nur zwei Bisthümer in ganz Jütland bestanden

---

75) Staphorst I. S. 393. 410.

76) Adam v. Br. 2, 37; 3, 12–20. 23. 26.

77) Wenigstens wird in der Urkunde Otto III. bei Staphorst I. S. 311 die ecclesia Ottoneswigensis erwähnt.

(Adam v. Br. 2, 32. 34). Nachdem nun Knud um's J. 1022 die verfallenen hergestellt und Rotschild neu eingerichtet hatte, gestalteten sich allmählig die Diöcesen nach der vorhandenen Syssel- und Hardeseintheilung, wie denn das chronicon Eccl. Ripens. [78]) von dem damaligen Ripenschen Bischof Othinkar d. j. sagt: episcopatus Jutiae certis limitibus dicitur discrevisse. Diese Grenzscheidung, die nicht weiter bekannt ist, wurde um's J. 1065, als Nordjütland nach dem Tode des Ripenschen Bischofs Wal in vier Diöcesen getheilt, und für Schonen zwei neue Bisthümer, Lund und Dalby, gegründet wurden [79]), von Svend Estridtsen in so fern verändert, als von der großen Ripenschen Diöcese sieben nordjütländische Syssel abgenommen, und zu den andern Stiftern gelegt wurden, so daß nur vier bei Ripen blieben. Eben so wurde Schonen vom seeländischen Stifte nach dem Tode des Bischofs Avoco 1048 getrennt. Jetzt erhielten die ältern sowohl als die neuern Bisthümer eine genauere Grenzscheidung, welche in der Folge auch geblieben ist. Dabei ist besonders auffallend, obwohl aus der Lage Ripen's und der von hier aus gestifteten Kirchen erklärbar, daß die Ripensche Diöcese nicht bloß jene vier nordjütländische Districte, sondern auch einen Theil von Südjütland mit einschloß, so daß die Grenzlinie von der Schottburger Aue in einer schrägen, südlichen Richtung bis ungefähr auf den Ursprung der Widau ging, und dann der Widau bis zu ihrer Mündung jenseits Tondern folgte. Dadurch sind vom Herzogthum Schleswig an der nordwestlichen Seite desselben folgende Harden an das Stift Ripen gekommen: Kalslundharde, der größte Theil von Frösharde, der westliche Theil von Gramharde, die Hviddingharde, Süder- und Norder-Rangstrupharde, Loharde (mit dem jetzigen Amte Lügumkloster), Hoyerharde und Tonderharde, so daß die Schleswiger Diöcese an dieser

78) In Langebeck script. VII. S. 183 ff.
79) Adam v. Br. 3, 26. de Situ D. c. 209. 215.

Seite nur bis Tondern, an der östlichen Seite aber bis Kolding hinaufreichte [80]). Auch ein Theil der Inseln Röm, Sylt und Föhr, und die Insel Amrom kamen in der Folge an Ripen. Von den Inseln der Ostsee aber gehörten schon von Alters her Fehmern, Alsen, Arroe, Taasing, Langeland, Laaland und Falster zum Odenseer Bisthum; Moen dagegen zum Rotschilder [81]) und Bornholm zum Lundischen. Von den Inseln im Kattegat, von denen aber einige in Ansehung des Diöcesanrechts streitig gewesen sind, gehörten Samsöe zu Aarhus, Lessöe und Anholt zu Aalburg (Börglum) [82]).

Schonen rechnen zwar die schwedischen Schriftsteller im achten und neunten Jahrhnndert zum gothischen Reiche; allein schon bei dem Friedensschlusse an der Eider zwischen Karl dem Großen und dem dänischen König Hemming 811 ist im Gefolge der dänischen Abgeordneten auch ein Osfried von Schonen [83]). Und bei einem Grenzvergleich zwischeu Harald Blaatand und dem schwedischen König Biörn im J. 955, der durch 12 Lagmänner von beiden Seiten auf der Insel Danaholm in der Gotha-Elbe abgeschlossen wurde, wurde auf den Grund einer frühern Theilung Schonen nebst Halland und Bleckingen als dänische Provinzen, durch sechs Grenzsteine von Westgothland und Smaland geschieden [84]). Nach der Beschreibung Adam's von Br. (de S. D. c. 214—216) war Schonen, ultima pars Daniae, doppelt so groß als Seeland, und, bis auf einen im Osten mit Gothland zusammenhängenden,

---

80) Jensen im Staatsh. Mag. Bd. 7. S. 28. 48.

81) Dazu auch die Insel Rügen, seitdem sie von Waldemar I. erobert wurde 1169.

82) Pontoppidan Theatrum Daniae p. 137. 392. 449. Annal. Eccl. Dan. I. p. 735.

83) Einh. Annal. in Pertz mon. I., p. 198.

84) Eine nähere Erläuterung dieses Grenzvergleichs gab Worm in: Regum Daniae series duplex et limitum inter Daniam et Sueciam descriptio illustrata. Hafn. 1642. p. 30.

durch tiefe Waldung und rauhe Berge davon getrennten Landstrich, mit Wasser umgeben. Saxo Gr. (praef. p. 3) läßt Schonen mit seinen zwei Aesten, Halland und Bleckingen (ceu rami dupplices ex unius arboris stipite promeantes), bis an die norwegische und gothische Grenze reichen. In dieser dänischen Provinz also, deren einzelne Bestandtheile und Grenzen aus Waldemar's Erdbuch zu ersehen ist [85]), und welche nach der Angabe Adam's v. Br. zu Svend Estridtsens Zeit schon 300 Kirchen zählte, gründete dieser König zwei Bisthümer, zu Dalby und Lund, das erstere erhielt der von Adalbert geweihte Bischof Egino, das andere Heinrich, der früher auf den orkadischen Inseln Bischof und in England Knud's des Großen Schatzmeister gewesen war. Durch sein ausschweifendes Leben aber beschleunigte er sein Ende, und nach seinem Tode (1060) vereinigte Egino beide schonische Bisthümer und hatte seinen Sitz zu Lund. Dalby wurde in eine Präpositur verwandelt. Mit großem Eifer breitete Egino das Christenthum aus, und bekehrte die Einwohner von Bornholm und Bleckingen [86]).

Gleichwohl erhielten sich Ueberreste des Heidenthums noch ziemlich lange in Schonen, auf den dänischen Inseln und in Nordfriesland. Noch zu Absalons Zeit kamen sie in Schonen vor, und wurden erst im 12ten und 13ten Jahrhundert völlig ausgerottet. Und wenn in Eiderstedt und Nordstrand die ersten Kirchen erst seit 1103 [87]), folglich zu einer Zeit erbaut wurden, da eben die dänische Kirche sich von Hamburg trennte, so ist dieser nordfriesische District in der Wirklichkeit gar nicht dem Hamburger Erzbisthum einverleibt gewesen.

---

85) Langebeck script. VII. S. 528 und die Karte dazu S. 537.

86) Die letztern sind ohne Zweifel mit den bei Adam v. Br. c. 215 genannten Pleichiani gemeint.

87) Cypraei Annal. Episc. Slesv. p. 137.

Gehen wir weiter nach Schweden, wo freilich das Christenthum unter Olaf Skatkonnung (um's J. 1000) zur Herrschaft gelangte [88]), wo aber einzelne Provinzen noch lange heidnisch blieben, so kann nicht behauptet werden, daß das ganze Land urkundlich oder factisch zum erzbischöflichen Sprengel gehörte. Wenigstens müssen wir die nördlichen Provinzen, von Helsingland an, davon ausnehmen. Und selbst im Sinn der Urkunden darf wohl der Name Sueones nicht einmal so weit ausgedehnt werden. Es ist auch merkwürdig, daß die früheren Urkunden weder Schonen's noch der Gothen gedenken, von denen man doch schon vor Ansgar's Zeit Kunde hatte [89]), und ebenfalls ist zu beachten, daß Ansgar, der zur See nach Schweden reiste, Schonen und Gothland nicht berührte, so wie auch Rembert und Unni nur im eigentlichen Schweden scheinen gewesen zu seyn. Gleichwohl ist in der Folge das ganze schwedische Reich, bis auf die nördlichen Provinzen, dem Erzbisthum unterworfen gewesen. Auch in diesem Reiche liegt den allmählig entstandenen und um's Jahr 1100 genauer abgegrenzten Diöcesen [90]) die Provinzialabtheilung zum Grunde. Diese aber tritt schon im achten Jahrhundert, wo das Land noch unter mehreren Königen getheilt war, deutlich hervor, und befaßte [91]) damals: das schwedische, das gothische Reich, Wermeland und Helsingland. Zum schwedischen Reiche gehörten: Upland, Südermannland, Nerike, Westmannland und ein Theil von Dalen; zum gothischen: Ost- und Westgothland, Bahuslehn, Smaland, Gottland und Oeland; zu Wermeland: Werme-

88) Messenius Scondia illustr. T. 12. p. 47 ff.

89) Die frühern Vorstellungen, welche Plinius, Ptolemäus, Jornandes, Procopius ff. von Scandia, Suedia (Sueonia), Gothia hatten, findet man zusammengestellt von Hugo Grotius in seinen prolegom. zur Historia Goth. Vand. et Longob. Amst. 1655.

90) Dalin Gesch. von Schweden. Th. 2. S. 42.

91) Nach Dalin a. a. O. Th. 1. c. 14. S. 305.

land, ein Theil von Dalen und ganz Dalland bis Bahuslehn; zu Helsingland die Nordländer: Helsingland, Medelpad, Jemteland, Herjedalen, Gestrikland, Angermannland, Wester- und Norderbottn, wobei aber die nördliche Grenze unbestimmt bleibt. Für Gothland nun, anfänglich wohl für West- und Ostgothland zusammen, gründete der erwähnte König Olaf, durch dessen Bemühung und durch Mitwirkung der zu ihm aus Norwegen gekommenen Geistlichen die Gothen bekehrt wurden, das Bisthum zu Scara in Westgothland, wofür der Erzbischof Unwann den Thurgot zum ersten Bischof weihte, welcher unter beiden gothischen Völkern Viele für den christlichen Glauben gewann. Eben so thätig und glücklich war darin der dritte, von Adalbert geweihte Bischof Adalward d. ä.[92]). Beide Provinzen beschreibt Adam v. Br. so: Westergothia confinis et provinciae Danorum, quae Sconia dicitur, a qua ferunt diebus septem perveniri usque ad civitatem Gothorum magnam Scaranen (Scara). Deinde Ostrogothia protenditur juxta mare, quod Balticum dicitur, usque ad Bircam (Alt-Sigtuna). Er nimmt also Ostgothland in einer weitern Ausdehnung, als andere Schriftsteller, so daß es auch Nerike und Südermannland befaßte. Er nennt sogar Birka oppidum *Gothorum*, in medio Sueoniae positum, non longe ab Ubsola (1, 39). Und (de S. D. c. 233): Ubsola non longe positum a Sictona civitate vel Birca; (c. 236): Sictona distat ab Ubsola itinere unius diei. Das alte Birka aber, wo Ansgar gewesen und Unni begraben war, lag zu Adam's v. Br. Zeit in Trümmern[93]). Zum Bisthum Scara gehörten auch die Warmelani (Wermeländer) et Finwedi, qui inter Normanniam et Sueoniam degunt, et alii, qui nunc omnes sunt Christiani, respiciuntque ad Scaranensem ecclesiam. Der Wohn-

92) Adam v. Br. 2, 41. de S. D. c. 231—237.

93) Ueber Birca s. Langebecks Note zur vita Ansg. c. 10. in den script. I. p. 445.

ort der hier benannten Finwedi, die bei Jornandes[94]) unter dem Namen Finnaithae vorkommen, ist entweder in Ostgothland und zwar in der Provinz Smaland zu suchen, wovon ein Stück Finheden oder Finnetshärad hieß (Dalin Th. 1. S. 312), oder in der Nähe der Wermeländer, als deren Nachbaren sie bei Adam v. Br. erscheinen. Finnische Stämme wohnten überhaupt zerstreut in vielen Ländern. Die Diöcese von Scara erstreckte sich also bis zur norwegischen Grenze. Zwar gab es zwischen den norwegischen und schwedischen Königen Streitigkeiten über die beiderseitige Grenze, und Harald Haarfager brachte nicht allein Wermeland, sondern alles Land zwischen der Gotha-Elbe und Norwegen an sich, 921 (Dalin Th. 1, S. 430); aber in der Diöcesanabtheilung änderte das nichts.

Es wurde aber bald, vielleicht schon 1020, für Ostgothland vom König Olaf ein besonderes Bisthum zu Werið eingerichtet, wo der in der schwedischen Kirchengeschichte als eifriger Missionar bekannte und zum Schutzheiligen des Landes erhobene Siegfried erster Bischof wurde (gest. 1067), der seine Weihe vielleicht damals in Bremen erhielt, als er mit dem Ripenschen Bischof Othnikar d. j., der auch in Schweden arbeitete, und mit Rudolph aus Norwegen zum Erzbischof gereist war, obwohl Adam v. Br. nicht das Bisthum zu Werið erwähnt[95]). Ein zweites Bisthum zu Linkiöping kam (um 1100) hinzu. Gleichzeitig mit Siegfried arbeiteten andere aus England gekommene Geistliche: Eskil, Ulfried und David, von denen der erste als Bischof über Südermannland gesetzt wurde und seinen Sitz zu Fors bei Stregnäs hatte, der letzte aber, der nach seinem Tode als Heiliger verehrt wurde, als erster Bischof zu Westerås in Westmannland genannt wird[96]).

---

94) De rebus Get. c. 3. in der Beschreibung von Scanzia.

95) Adam v. Br. 2, 46. de S. D. c. 241. Messenius Scond. illustr. T. 9. p. 50.

96) Messenius Scond. illustr. I, p. 81. 84. IX. p. 21. 31. Oernhjelm hist. eccl. 3, 22.

Das älteste Bisthum aber war das zu Sigtuna in Upland, wofür schon Ansgar gemeinschaftlich mit Ebo den Gautbert oder Simon zum Bischof verordnet hatte. Zu Adalbert's Zeit und von ihm eingesetzt, wirkte hier Adalward d. j. zur Vertilgung des Heidenthums, das hier seinen eigentlichen Mittelpunkt im Tempel zu Upsal hatte. Mit Beihülfe des oben genannten Egino brachte er es dahin, daß der heidnische Cultus größtentheils aufhörte, und die Einwohner Christen wurden. Dennoch sehen wir aus einem Briefe Adalbert's an den Bischof Wilhelm von Rotschild, daß Adalward vor dem Widerstande der Einwohner entwich, und sich des Bisthum's von Scara bemächtigen wollte. (Adam v. Br. 4, 43 de S. D. c. 236). Der Sitz des folgenden Bischofs Severinus wurde von Sigtuna nach Upsala verlegt, und im J. 1163 unter Stephan zum Erzbisthum erhoben.

Noch weiter nach dem Norden drang zu Adalbert's Zeit das Christenthum, und wurde auch unter einem Theil der am bottnischen Meerbusen wohnenden Finnen gepflanzt, welche Adam v. Br. (de S. D. c. 231) Scritefinni nennt. Den Namen derselben leitet er von ihrem schnellen Laufe ab (quos ajunt cursu feras praeire). Man theilte ehemals die dortigen Finnen in Scritfinnen und Redefinnen; jene sollen den Namen von ihren schnellen und großen Schritten (von skride, daher auch: Scridevindi), diese von ihrem Fuhrwerk (rheda) bekommen haben. Der letztere Name ist aber sehr unsicher, und die Unterscheidung wohl ohne historischen Grund. Tacitus (Germ. c. 46) weiß nur von Finnen, Fenni, als Nachbarn der Wenden; er scheint aber zweifelhaft zu seyn, ob er sie zu den germanischen oder sarmatischen Völkern rechnen soll. Plinius aber (IV., 27) und Ptolemäus (III., 5) rechnen sie zu den Sarmaten. Nach Adelung's Meinung haben die Finnen einen eignen, weder sarmatischen noch germanischen Völkerstamm gebildet, der nach und nach von diesen beiden auf einen engern Bezirk eingeschränkt worden ist. Sie wohnten im obern Theil von Scandinavien und Rußland rings um den bottnischen Meerbusen, und waren in verschiedene Stämme getheilt: Lappen,

Biarmier, Quänen, Scritfinnen. Die letztern, die uns hier nur angehen, kommen bei Procopius, Jornandes und Paul Warnefried vor [97]), und ihr Wohnort, von dem zuerst Adam v. Br. genauere Kunde gegeben hat, erhellet deutlich aus seinen Worten: in confinio Sueonum vel Nordmannorum contra boream habitant Scritefinni. Civitas eorum maxima Halsingaland et Halsingaland regio est. Nur dieser finnische Stamm in dieser Gegend, in Helsingland, kommt hier in Betracht. Und dahin sandte Adalbert den Stenphi als Bischof, dem er den Namen Simon gab. Es kam aber nicht zur wirklichen Einrichtung eines Bisthums, und lange Zeit verging überhaupt, bis die Finnen, vorzüglich unter dem schwedischen König Erich Jedvardson (um 1156), Christen wurden. Zu Rendamecki wurde damals ein bischöflicher Sitz errichtet, und 1300 nach Abo verlegt [98]).

Unter den erzbischöflichen Sprengel von Hamburg gehörten aber nur die in Helsingland wohnenden Scritfinnen. Und weiter ging überhaupt dieser Sprengel in Schweden nicht, wie aus der Nachweisung der angeführten Bisthümer hervorgeht. Daher auch Adam v. Br. (c. 232) die Grenzen von Schweden selbst so angiebt: Haec ab occidente Gothos habet et civitatem Scaranen, a borea Wermilanos cum Scritefinnis, ab austro longitudinem Baltici maris.

---

97) Procop. de bello Goth. II., 15. Jornand. de rebus Geticis c. 3, wo aber wohl Scretefennae zu lesen ist. Paul. Warn. Hist. Longob. l. 5: Scritobini (statt Scritovini) a saliendo, juxta linguam barbaram, etymologiam ducunt. Saltibus enim utentes, arte quadam ligno incurvo, ad arcus similitudinem, feras assequuntur. Aehnlich erklärt auch Saxo Gr. (praef. p. 4) den Namen Skricfinni. Auffallend ist die Aehnlichkeit mit dem griechischen σκιρτᾶν.

98) Messenius Scond. illustr. T. 15. p. 47. Oernhj. H. E. 4, 4. cf Münter K. Gesch. Th. 3. S. 828.

B. Norwegen und die übrigen Inseln.

Wir kommen nun zu Norwegen und den übrigen Inseln des Nordens, welche auf eine Zeitlang unter das Hamburger Erzbisthum kamen, wozu sie aber nach den urkundlichen Zeugnissen, wenn diese kritisch geprüft werden, anfänglich nicht gehörten. Es kommt hier nun auf die Nachweisung an, wann und wie die factische Erwerbung eines solchen kirchlichen Gebiets geschehen ist. Und daraus ergeben sich zugleich die äußern Gründe, weßhalb die Namen der nördlichen Nationen in den älteren Urkunden Ludwig's des Frommen, Gregor's IV., Johann's X. und in der vita Ansg. als interpolirt anzusehen sind, und wodurch die innern Gründe dieser Verfälschung (§. 4.) bestätigt und verstärkt werden [99]). Denn freilich können bloß äußere Gründe nicht ausreichen, und wenn auch, wie Einige anführen, die Nordländer, nicht von Hamburg oder Bremen aus, sondern auf anderem Wege mit dem Christenthum bekannt geworden sind, und zum Theil sogar zu Ansgar's Zeit nicht entdeckt waren, so ist doch zu bemerken, daß das erstere nichts entscheidet, das letztere aber schwer zu beweisen ist. Die Erzbischöfe haben hier allerdings geerndtet, wo sie nicht gesäet hatten. Doch darum dürfte man jene Namen in den Urkunden nicht streichen. Sind sie aber schon aus innern Gründen verwerflich oder verdächtig, so dienen die äußern zu einer Bestätigung, und führen zu dem Resultat, daß vor der factischen Erwerbung keine urkundliche anzunehmen ist, wie auch der historische Hergang zeigen wird.

Was zuerst Norwegen betrifft [100]), so ist hier das Christenthum von England aus durch Geistliche, welche die norwegi-

99) Daß diese Verfälschung zu Adalbert's Zeit geschehen sei, ist sehr wahrscheinlich, s. Anhang 4.

100) Die Geschichte der ersten Pflanzung des Christenthums in Norwegen, Island, Grönland u. s. w. und die Stiftung der dortigen Bisthümer erzählt Münter Th. 1. S. 431 ff., worauf ich verweise.

schen Könige sich verschafften, gepflanzt wurden. Den ersten Anfang damit machte Hakon Adelstein (938—963), der in England Christ geworden war; dessen Versuche aber an dem Widerstande des Volks und der Großen scheiterten, die den Götterdienst nicht aufgeben wollten. Die folgende Zeit war sehr unruhig. Der von Harald Blaatand nach Eroberung Norwegen's eingesetzte Statthalter Hakon vertilgte alle Spuren des Christenthums, und machte sich dadurch so beliebt, daß er den Beinamen des Guten erhielt. Nachdem er aber im Kampfe mit Olaf Trygvason 995 gefallen war, wandte dieser Regent, welcher früher in Griechenland Christ geworden und in England von einem Abt Bernhard getauft war [1]), alle möglichen, lockenden und schreckenden Mittel zur Bekehrung der Einwohner an, wobei er oft, besonders in den nördlichen Provinzen, in große Gefahr kam. Mit den Hamburger Erzbischöfen trat er nicht in Verbindung; denn die Geistlichen, deren Hülfe er sich bediente, waren aus England, wie sein Hofbischof Johannes oder Siegfried (Adam von Br. 2, 27. 40). Zwar führt Adam v. Br. als eine Sage an (traditur), daß der König von deutschen Missionaren, die nach Norwegen gekommen, getauft sei; aber theils weiß er solche nicht zu nennen, theils nimmt er selbst als das richtigere an, daß er in England die Taufe erhalten und von da Geistliche nach Norwegen berufen habe, und das müsse die Hamburger Mutterkirche nicht beneiden, wenn nur Christus verkündigt werde (Phil. 1, 18). Verschieden von diesem Siegfried [2]) war der oben erwähnte

---

1) Adam v. Br. 2, 27 nennt ihn ex ea gente (Nordm.) primus christianus.

2) de Situ D. c. 241 läßt Adam v. Br. die drei ersten Bischöfe so folgen: Johannes (Siegfried) aus England, Grimkiel, der nachher von Olaf dem Heiligen an Unwann gesandt wurde, und Siegfried, der noch zur Zeit Adam's v. Br. lebte. Alle drei unterscheidet er von denen, welche der Erzbischof weihte und hinsandte.

schwedische Apostel und Schutzheilige. Auch brauchte Olaf den Priester Tangbrand, der nachher nach Island gesandt wurde, nebst andern englischen Geistlichen zur Bekehrung der nördlichen Einwohner. Dieß alles geschahe ohne Mitwirkung der Hamburger Erzbischöfe, die höchstens aus der Ferne einige Nachricht davon erhielten, und zugleich erfuhren, daß Zaubern und Weissagen stark in Norwegen getrieben wurde, und daß selbst Olaf nicht davon frei war (Adam v. Br. 2, 29).

Den Hauptstoß erhielt das Heidenthum dadurch, daß er den Haupttempel des Thor zu Hlade, den Hakon Jarl erbaut hatte, zerstörte, und in dieser Gegend im Thronderlande die Stadt Nidaros (Drontheim) erbaute 997, welche die Metropolis Norwegens wurde. Bei seinem Tode soll die Hälfte seiner Unterthanen sich zum Christenthum bekannt, und nur die nördlichen Provinzen noch am Heidenthum festgehalten haben. Nachdem er in der Schlacht bei Svoldur umgekommen war (1000), theilten seine Feinde Svend Tweskjäg, Olaf Skatkonnung und Erich Jarl, Hakons Sohn, das Land. Neben dem letztern, der dänischer Vasall war, regierte im schwedischen Antheil Svend Hakonson. Beide waren Christen, und wirkten mit Vorsicht und Schonung für die weitere Ausbreitung des Christenthums. Svend Tweskjäg sandte einen Geistlichen Gotebald nach Schweden und Norwegen, der aber schon 1004 starb; der Erzbischof Libentius den vertriebenen slavischen Bischof Folquard [3]). Die völlige Einführung des Christenthums aber und die Organisirung des Kirchenwesens war das Werk des folgenden Königs, Olaf's des Heiligen, welcher, während Erich Jarl mit Svend Tweskjäg in England zur Eroberung dieses Landes abwesend war, sich Norwegens bemächtigte, und von 1017—1030 regirte. Nach dem

3) Aber wohl nicht, wie Münter sagt, schon im J. 1000, sondern erst 1010 oder 1013. Adam v. Br. 2, 32. Chron. Slav. bei Lindenbrog S. 193. Staphorst I. S. 324.

Vorgange Olaf Trygvason's rottete er mit großer Strenge alle Reste der heidnischen Religion aus, beobachtete alle religiösen Handlungen mit großer Sorgfalt, und baute in Drontheim die Sct. Clemenskirche. Durch seinen Hofbischof Grimkiel, der die kirchliche Aufsicht im Lande führte und zugleich sein Canzler war, und durch einen gelehrten Isländer ließ er ein eigenes Kirchen- und Christenrecht für Norwegen ausarbeiten (1019) und überall im Lande beschwören. Zu dem Ende durchreiste er die Provinzen, ließ die Anhänger des Heidenthums enthaupten, blenden, des Landes verweisen u. s. w., und wie sehr auch deshalb im Throndherlande und in Halogaland, wo der Götterdienst noch starke Wurzeln hatte, die Bauern zum Aufstande gereizt wurden, so waren doch im J. 1021 alle Provinzen im Ganzen christlich geworden. Zwar mußte Olaf vor den Angriffen Knud's des Großen nach Rußland entfliehen; aber vom schwedischen König Amund oder Jacob (Adam v. Br. 2, 41.) unterstützt, kehrte er zurück, und wurde, nachdem er bei Stickleskad seinen Tod gefunden hatte, auf Grimkiels Vorschlag zum Schutzpatron des Landes erhoben.

Unter diesem Olaf nun knüpfte sich ein Band der Abhängigkeit vom Hamburger Erzbischof, indem jener, wahrscheinlich weil es ihm an Geistlichen fehlte, vielleicht auch, weil der Erzbischof Rechte auf Norwegen zu haben behauptete, durch Grimkiel den damaligen Erzbischof Unwann ersuchte, Geistliche nach Norwegen zu senden. Unwann ordinirte zwei: Tholf und Sigward, den erstern als Bischof für Drontheim, Trondemnis, welches Staphorst (I. S. 383) ins J. 1028, vielleicht etwas zu spät, setzt. Auch bestätigte er zwei andere, vom Pabst unmittelbar verordnete Bischöfe, Asgott und Bernhard, welcher letztere schon früher von Knud dem Großen nach Schonen gesandt war, und sich von da nach Norwegen begeben hatte[4]). Nach dieser factischen Anerkennung der Metropolitangewalt der Erz-

4) Adam v. Br. 2, 34. 40. 4, 44 de S. D. c. 241.

bischöfe betrachteten diese Norwegen als zu ihrem Sprengel gehörig, und besonders suchte Adalbert die dortigen Geistlichen sowohl als die Fürsten von sich abhängig zu machen. Und als der König Harald Haardraade sich nicht fügen wollte, beschwerte er sich über denselben beim Papst Alexander II. namentlich darüber, daß der König seine Bischöfe in England und Frankreich ordiniren lasse, worauf der Pabst ein Schreiben an den König erließ 1061, und ihn daran erinnerte, daß Adalbert päbstlicher Vicarius auch in Norwegen sei (Adam v. Br. 3, 18). So stand also Norwegen von 1028 bis 1104 unter dem Hamburger Erzbisthum. Daher sagt auch Helmold (1, 22) von Adalbert mit Recht, daß dieser seine erzbischöfliche Gewalt in allen drei nordischen Reichen ausübte. Wenn aber schon im 9ten und 10ten Jahrhundert die Norveni, Norvegi, Nortwehi, in den Hamburger Urkunden und in der vita Ansg. aufgeführt werden, so muß das eben so wohl aus historischen als aus kritischen Gründen verworfen werden, wenn man auch nicht besonderes Gewicht darauf legen wollte, daß zwar im 11ten Jahrhundert, aber wohl nicht zu Ludwig's des Frommen Zeit, die Norweger und ihr Land als ein besonderes Volk von den allgemein benannten Nordmanni unterschieden wurden. Wenigstens sagt Adam v. Br. (de S. D. c. 238): Nordmannia a *modernis* dicitur Norvegia. Dagegen (c. 220); Dani et Sueones, ceterique trans Daniam populi, ab historicis Francorum *omnes* Nordmanni vocantur. Und so ist es auch bei Eginhard und den andern Annalisten.

Eben so läßt sich von Island nachweisen, wann es unter das Hamburger Erzbisthum gekommen ist. Daß dies nicht zu Ansgar's Zeit geschehen seyn könne, und daß der Name der Islandon in den ältern Urkunden unächt seyn müsse, behaupten Kruse (Ansgar S. 279) und Münter (I. S. 282) aus dem Grunde, weil damals Island noch nicht entdeckt und bevölkert gewesen sei. Freilich von Norwegen aus wurde es erst zur Zeit des Königs Harald Haarfager's um 861 oder 863, also ein paar Jahre vor Ansgar's Tode, entdeckt, und zwischen 870—874 von Norwe-

gern bevölkert. Aber Münter selbst (S. 520) führt aus Are Frode die Nachricht an, daß die Norweger dort, als sie landeten, schon Christen vorfanden, die aus Irland gekommen waren, und deren Niederlassung auf Island Kirkiubá genannt wird. Sie hätten aber wegen der heidnischen und seeräuberischen Norweger die Insel verlassen und sich nach Irland zurückgezogen. Ebenfalls führt Dahlmann [5]) an, daß Island schon 795 den Irländern bekannt gewesen, und von irländischen Reisenden besucht worden sei. Hierauf beruft sich auch Pertz (S. 765), um die Aechtheit des in den Urkunden vorkommenden Namens der Islandon zu rechtfertigen, und glaubt, daß die Insel auch dem übrigen Europa damals nicht unbekannt gewesen sey. Das Gegentheil behauptet Dahlmann, und allerdings mit größerem Recht. Wenigstens darf man aus der Kenntniß der Irländer von dieser Insel nicht ohne weiteres folgern, daß sie auch den Deutschen bekannt und zwar so bekannt gewesen sei, daß sie schon bei der Gründung des Hamburger Erzbisthums dem Ansgar zugelegt werden konnte.

Vom Christenthum der Irländer scheint auch keine Spur auf Island geblieben zu seyn. Die Einwohner wurden erst um's Jahr 1000 von Norwegen aus bekehrt, und traten durch einen Volksbeschluß dem Christenthum bei. Man findet auch nicht, daß die Erzbischöfe sich bis dahin um die Insel bekümmert oder ein Recht darauf geltend gemacht hätten, bis die Einwohner selbst eine Verbindung mit ihnen anknüpften. Freilich wird erzählt, daß ein gewisser Friederich aus Sachsen, den die Sage Bischof nennt, durch einen isländischen Seeräuber Thorwald von den Ufern der Elbe im Jahre 981 nach Island gebracht sei, und daß beide versucht hätten, die Einwohner zu bekehren. Aber theils hatte dieß so schlechten Erfolg, daß beide des Landes verwiesen wurden, theils ist dieser Friederich weder vom Hamburger Erzbischof abgesandt

5) In Pertz mon. 2. p. 684. 699. nach Dicuilus de mensura orbis terrae.

worden [6]) noch zu ihm auf der Rückkehr gekommen. Erst zu Adalberts Zeit ließen die Isländer durch eine Gesandtschaft ihn um Geistliche bitten (1055), worauf er ihnen den Schottländer Johannes sandte, und sogar äußerte, er werde bald selbst eine Reise durch die Nordländer zu ihnen thun [7]). Nach einer andern Angabe (de S. D. c. 243) sollte man glauben, daß er ihnen den Isleph gesandt, oder daß dieser nur mit anderm Namen Johannes geheißen hätte. Beide waren indeß wohl verschieden [8]). Isleph aber oder Isleif ist eigentlich der erste isländische Bischof, der einen festen Sitz zu Scalholt erhielt, und auf päpstlichen Befehl von Adalbert 1056 oder 1057 geweiht wurde, und 1080 oder 1081 starb [9]). Münter führt aus der Hungurvaka an, daß Isleif am Hofe des Kaisers Heinrich II. gewesen, von diesem mit einem Empfehlungsschreiben an den Papst gesandt sei, der ihn an Adalbert verwiesen habe. Es scheint, daß die Isländer lieber die Ordination ihrer Bischöfe von Rom, als von Bremen nachsuchten; denn

---

6) Wenigstens ist das aus Adam v. Br. 2, 16 nicht einmal zu vermuthen.

7) Adam v. Br. 3, 26; 4, 41. 42. 44.

8) Daselbst 4, 44. Münter I. S. 544.

9) Staphorst I. S. 413 verwechselt ihn mit dem Steffner, Stephnerus, welchen Olaf Trygvason nach Island sandte 996, der aber hier nichts ausrichtete, sondern vertrieben wurde, dann nach Palästina oder Rom wallfahrtete und zuletzt in Dänemark getödtet wurde. Er ist nicht, wie Staphost sagt, von Adalbert 1057 zum Bischof von Scatholt geweiht worden, noch weniger in Grönland gewesen. Die Verwirrung macht Staphorst im Register noch größer, indem er den Steffner Slepnus oder Slepnerus nennt, und daneben noch einen Dritten, Islevus, als gebornen Isländer, aufführt, der von Adalbert 1057 ordinirt sei. Dieser ist eben der genante Isleif. Sein Name steht auch am Schluß der vita Remberti (bei Staphorst I. S. 272) als episcopus Scalternoldensis, wo aber statt Slepn oder Islepnus wohl richtiger Isleph oder Islephus zu schreiben ist.

auch der Nachfolger des Isleif, Gysserus, suchte seine Ordination in Rom, erhielt sie aber vom Erzbischof in Mainz (Staphorst I. S. 443). Auch dauerte die Verbindung der Isländer mit den Erzbischöfen und die kirchliche Abhängigkeit derselben von Bremen kaum 50 Jahr. Und als zu Drontheim ein Erzbisthum entstand 1154, hatte dieses über Island, wie über Grönland und andere Inseln, die Oberaufsicht.

In Beziehung auf Grönland kann wohl mit Gewißheit behauptet werden, daß dies Land zu Ansgar's Zeit völlig unbekannt gewesen sey. Denn es wurde erst 982 von Island aus durch Erich den Rothen entdeckt, der sich in dem jetzt unbekannten östlichen Theile der Insel niederließ, und nach drei Jahren eine Menge isländischer Colonisten dahin zog. Durch seinen Sohn Leif, der im Jahre 999 zu Olaf Trygvason nach Norwegen kam, und durch ihn Christ wurde, und im folgenden Jahre mit einigen von Olaf ihm mitgegebenen Geistlichen zurückkehrte, wurde das Christenthum erst nach Grönland gebracht. Sein Vater und die isländischen Colonisten, welche angeblich 50 Dörfer bewohnten, ließen sich taufen, und in der Folge zählte man im östlichen Grönland 13, im westlichen 4 Kirchen [10]). Wie können also die Grönlandi schon in die Urkunden von 834, 916 und in die vita Ansg. gekommen seyn? Hier muß doch Pertz die spätere Verfälschung zugeben. Die Hamburger Erzbischöfe haben schwerlich an die Grönländer gedacht, bis sie selbst durch eine Gesandtschaft an Adalbert um einen Geistlichen ihn baten, und ein gewisser Albert ihnen verordnet wurde 1055, wobei auch Adam v. Br. bemerkt, daß sie erst vor Kurzem Christen geworden seyen [11]). Wenn Münter sagt, daß ihr Name jetzt zum erstenmal in einer päbstlichen Bulle (nemlich Victor's II. vom J. 1055) erschien, so wissen wir

---

10) Krantz Geschichte von Grönland, Th. 1. S. 320 ff. Münter I, S. 555.

11) Adam v. Br. 3, 26; 4, 41. 44 de S. D. c. 244.

freilich, daß derselbe schon in den älteren Urkunden, aber durch Fälschung, steht. Einen festen Wohnsitz erhielten die grönländischen Bischöfe, deren Namen Krantz nach Torfäus anführt, zu Gardar [12]), und standen unter dem Drontheimer Erzbischof, obgleich es scheint, daß auch von den isländischen Bischöfen eine kirchliche Aufsicht über Grönland geführt wurde (Münter, S. 584).

Wenn demnach Grönland, Island und Norwegen erst im 11ten Jahrhundert durch factische Erwerbung an das Hamburger Erzbisthum gekommen sind, und daher das frühere Vorkommen derselben in den Urkunden als Interpolation anzusehen ist; so kann es auch nichts verschlagen, wenn Pertz in Betreff der Scritfinnen anführt, daß sie schon bei Procopius, Jornandes und Paul Warnefried erwähnt werden, also zur Zeit Ansgar's nicht unbekannt waren. Denn daraus folgt noch nicht, daß sie mit Recht in den Urkunden stehen, wenn überhaupt die Aechtheit derselben in diesem Stück ganz zweifelhaft ist, wozu noch kommt, daß die genannten Schriftsteller von dem Wohnort der Scritfinnen nur eine dunkle Vorstellung haben, daß Ansgar und seine Nachfolger nicht mit ihnen in Berührung gekommen sind, sondern erst Adalbert ihnen einen Geistlichen sandte. Damals ist ohne Zweifel der Name der Scritfinnen sowohl als der Grönländer und Isländer in die Urkunden gesetzt worden, um dieses für die Archidiöcese erworbene Gebiet durch päbstliche Auctorität bestätigen zu lassen. Das Recht auf dieses Gebiet schien aber um desto mehr gesichert zu seyn, wenn man diese Völkernamen auch in die ältern Urkunden hineinsetzte. In der Ungeschicklichkeit, womit dies geschehen ist, verräth sich bisweilen die Interpolation [13]). So hat man sich nicht begnügt, die

12) Dies geschah nach einer von Münter (S. 558) mitgetheilten Urkunde des päbstlichen Archivs im J. 1276, dagegen nach Krantz schon 1122.

13) Sie ist aber nicht damit bewiesen, daß Kruse (Ansgar S. 279) bemerkt, die Finnen wären von Rußland aus mit dem Chri-

Scridevindi anzuführen, sondern auch die Hallingalandi oder Halsingalandi oder Helsinglandi beigefügt, als wären dies verschiedene Nationen. Der Falsarius hat sich wohl nicht anders darin zurecht finden können, und lieber beide Namen hingesetzt, um nichts fehlen zu lassen. Man könnte zwar aus der Stellung, welche die Hallingalandi zwischen den Gronlandi und Islandi in den Urkunden haben, vermuthen, daß die im nördlichen Norwegen wohnenden Hallogalander gemeint wären. Aber diese waren eben so wenig zu Ansgar's Zeit den Deutschen bekannt, noch mit dem Erzstift in irgend eine Verbindung gekommen. Dazu zeigt auch die verschiedene Schreibart des Namens, daß man nicht recht gewußt hat, ob an norwegische oder schwedische Einwohner zu denken sei.

Fast muß man sich wundern, daß nicht auch die Bewohner der orkadischen Inseln in den Urkunden stehen. Denn auch sie ersuchten durch eine Gesandtschaft Adalbert um einen Geistlichen, und dieser sandte den für sie ordinirten Thorulf dahin 1055, dessen Sitz Adam v. Bremen Blascona nennt (3, 26; 4, 41. 44. de S. D. c. 242). Doch hat dieser eine Fall einer Ordination, die zudem in Auftrag des Papstes geschah, wohl nicht dahin führen können, diese Inseln unter den erzbischöflichen Sprengel zu ziehen, zumal da sie bereits unter englischen Bischöfen standen.

Wir kommen endlich zu dem viel besprochenen *Farria*. Soll dieser Name, wie Kruse, Münter und Pertz (im Register 2 S. 816), obgleich irrig, annehmen, auf die Färöer bezogen werden, so ist gar nicht abzusehen, wie diese überhaupt und schon von Ansgar's Zeiten her in die Urkunden und in die vita Ansg. hineingekommen sind. Aus Torfäus[14]) ist zu ersehen, daß diese Inseln von Norwegen aus erst zwischen 998 — 1000 christianisirt und nachher dem Drontheimer Erzbisthum unterworfen gewesen,

stenthum bekannt geworden, was auch in Beziehung auf die Scritfinnen nicht einmal richtig ist.

14) De rebus Faeroeensium p. 78 ff.

aber nie mit dem Hamburger in Verbindung gekommen sind. Soll aber, wie aus Adam v. Br. (de S. D. c. 209) klar erhellet, die Insel Helgoland verstanden werden, so wäre es zwar möglich, daß sie in frühern Zeiten zur Hamburger oder Bremer Diöcese gerechnet wäre, aber dann könnte sie nicht unter den Nationen, auf welche die erzbischöfliche Legation sich bezog, angeführt, so wie auch nicht mit dem Namen Farria, benannt werden. Denn sie hieß, wie man aus Ptolemäus (II., 2) gefolgert hat, Saxonum insula, Saxolandia, oder (wenn dieß auch ungewiß wäre) nach der vita Willibrodi: Fosetisland [15]), und der Name Farria, von Helgoland gebraucht, kommt erst bei A. v. Br. vor. Wie sollte denn dieser schon 834 und in der folgenden Zeit wiederholt in Urkunden vorkommende Name unverdächtig seyn? Aber zu Adalberts Zeit ist derselbe eingeschoben worden, weil der von ihm für Fühnen geweihte Eilbert nach Helgoland kam, daselbst ein Kloster erbaute, und daher bei A. v. Br. (4, 43) episcopus Farriensis heißt. Also mußte Farria auch als Pertinenz des erzbischöflichen Sprengels aufgeführt werden! — Auf die andern Schwierigkeiten, welche in der obigen Stelle Adams v. Br. über Helgoland und den Bischof Eilbert liegen, kann ich mich hier nicht einlassen. Viel ist darüber geschrieben worden, zuletzt von Falck (im Staatsbürgerl. Magazin Bd. 10. S. 988) und von Lappenberg [16]). Hier muß die Nachweisung genügen, daß Farria nicht die Färöer [17]), sondern Helgoland, nicht bloß bei Adam v. Bremen, sondern auch in den Urkunden und in der vita Ansg. und Remb. bedeutet. In der letztern steht am Schluß unter den beigefügten Namen mehre-

15) Von der Göttin Fosetis oder Fostis, die man auf dieser Insel besonders verehrte, siehe Heimreich's nordfr. Chronik I. S. 119.

16) Ueber den ehemaligen Umfang und die alte Geschichte Helgolands. Hamb. 1830.

17) Eben so wenig kann dabei an Föhr oder gar an ein Bisthum von Föhr gedacht werden, wie Langebeck laut einer Notiz in Suhm's Hist. af Danmark, Th. 4. S. 323 vermuthete.

rer von Adalbert geweihter Bischöfe auch jener Eilbertus, ep. Fariensis. Sonach kann das c. 1 in derselben vita angeführte Faria sich nicht auf die Färöer beziehen, wie Pertz und nach ihm auch Lappenberg annehmen. Uebrigens gehörte späterhin, und zwar zufolge der series Slesv. episc. von Hamsfort [18]) schon seit 1062 Helgoland zum Schleswiger Bisthum.

Anhang 1. Ueber den Umfang der Bisthümer Bremen und Verden.

Von dem Umfang dieser beiden Diöcesen soll hier nur in so fern die Rede seyn, als sie auf die Einrichtung und Abgrenzung der Hamburger Diöcese Einfluß gehabt haben, wobei die Verden'sche noch mehr als die Bremer in Betracht kommt. Beide Bisthümer sind während des Sachsenkrieges entstanden, und haben bald nachher ihre innere Einrichtung und äußere Begrenzung erhalten, wie wir aus den fränkischen Annalisten, und, was das Bremer insbesondere betrifft, aus der vita Willehadi [19]), des ersten Bremer Bischofs, sehen. Dieser, ein Benedictiner aus England, predigte zuerst unter den Friesen, dann seit 780 unter den Sachsen im pagus Wigmodia [20]), und, wie es in seiner vita c. 5. heißt, waren schon im folgenden Jahre alle Sachsen und Friesen in der Umgegend Christen geworden, Kirchen erbaut und Priester angestellt. Diese letzteren aber mußten bei der Empörung Wittekind's 782, dem auch die Wigmodier sich anschlossen, mit ihrem Leben büßen. So Gervalus in Bremen, Atrebanus in Dithmarschen (Tiatmaresgaho). Willehad selbst entkam, und wurde, nachdem Wittekind die Taufe angenommen hatte (785), wieder von

---

18) Bei Langebeck script. VII. p. 166.

19) Sie steht bei Langebeck script. I. p. 642 ff. Pertz mon 2. p. 378 ff.

20) Dem jetzigen Herzogthum Bremen, s. Pertz I. S. 298 u. 307.

Karl dem Großen nach Wigmodien gesandt, wo er die Kirchen herzustellen und das Christenthum wieder zu verbreiten suchte (c. 9). Erst 788 waren die Wigmodier bezwungen, daher Karl den Willehad zu Worms zum Bischof von Bremen weihen ließ (13. Juli), und sein Gebiet über Wigmodien, Lara oder Largoe (an der Weser in der Gegend von Wildeshausen), Riustri oder Rustringien (im Oldenburgischen), Osterga oder Hostarcha, Nordendi und Wanga (die drei letzten sind Theile von Ostfriesland) ausdehnte. Dieselben Districte nennt auch das chron. Moissiacense [21]). Dagegen sagt die Fundationsurkunde vom Jahre 788 [22]), Karl habe dem Bremer Bisthum zehn Gaue unterworfen, und dieselben, mit Weglassung ihrer frühern Namen und Eintheilung, in zwei Provinzen befaßt: Wigmodien und Largoe. Darnach müßte man denn Wigmodien in weiterm Sinn nehmen, und allenfalls Wolsatien, das Land Hadeln, Kedingen, Ostogau und Rosogau dazu rechnen, so daß Wigmodien 5 und Largoe 5 der alten Gaue befaßte, wenn nicht Largoe, wie der Scholiast zu Adam v. Br. sagt, 7 friesische Districte enthielt. So weit die zur Bremer Diöcese gehörigen Gaue diesseit der Weser lagen, sind sie genau beschrieben von v. Wersebe [23]), welcher hier die Gaue Wigmodia, Heilanga, Hostinga, Rosoga aufführt, die Marschländer aber, wie Kedingen, Hadeln und Wursten, nicht als Gaue betrachtet. Der Umfang der ganzen Diöcese aber erhellet aus den in der Stift. Urk. angegebenen Grenzpuncten [24]), und befaßte jenseits der Weser (an der rechten Seite) die Untergrafschaft Hoya, die Herr-

21) Bei Pertz a. a. O.

22) Bei Adam v. Br. 1. c. 10 und in andern Werken oft abgedruckt.

23) Beschreibung der Gaue S. 255.

24) Diese sind näher untersucht und erläutert in einer Schrift von Delius; Ueber die Grenzen und Eintheilung des Erzbisthums Bremen, 1808; darauf von Wedekind: Herrmann, Herzog von Sachsen, 1817. S. 95, und von Kobbe, Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden, Th. 2. S. 65.

schaften Alt- und Neubruchhausen nebst einem Theil von Diepholz, ferner die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und die Hälfte von Ostfriesland, so daß die Grenzlinie mit dem Nordener Meerbusen endigte; diesseits der Weser aber alles, was zwischen der Nordsee, der Elbe und Weser bis zu einer zwischen der Bremer und Verdenschen Diöcese bestimmten Grenzlinie lag, welche beim Ausfluß der Lühe anfing, und von welcher sogleich näher die Rede seyn wird.

Das Verdensche Bisthum scheint, wenn wir auf die erste Entstehung und den ersten Sitz desselben sehen [25]), anfänglich besonders für den Bardengau und die nächsten Gegenden, so wie auch für slavische und transalbingische Länder bestimmt gewesen zu seyn. Denn der Sitz des ersten Bischofs Patto war nicht Verden, sondern Kuhfeld oder Kofeld [26]) unweit der Stadt Salzwedel, nachher vielleicht Bardowick [27]); Verden aber ist es schwerlich schon 786 gewesen, obgleich die Stift. Urk. [28]) dies Jahr angiebt. Doch nach dem Jahre 804 wird der Bischofssitz hier, im pagus Sturmi, wo Verden der Hauptort war, gefunden: ecclesia Ferdiun vocata, ubi principalis sedes episcopatus, in pago Sturmi constructa, super fluvium Alera (Aller) sita. In diesem Gau bekam der Bischof die zur Ausstattung seines Stifts gehörigen 200 Hufen, und in der Folge mancherlei Privilegien und Güter, daher hier seine Macht viel höher stieg,

25) Pfannkuche, die ältere Geschichte des vormaligen Bisthums Verden. 1830. S. 5.

26) Bei Krantz Saxon. 2, 16 heißt der Ort Kunutude. Hier war auch späterhin eins der ältesten Archidiaconate des Bisthums. In einer von Wedekind (Noten 1 S. 93) citirten Handschrift der Hannöverschen Bibliothek ist auch von dem episcopium Covendense .... translatum in ecclesiam Verdensem die Rede.

27) Doch ist dies ungewiß, s. Kobbe Gesch. v. Br. u. V. 2. S. 261.

28) Abgedruckt hinter Mader's Ausgabe des Adams v. Br. S. 175 und in andern Sammlungen.

als in dem übrigen Sprengel, wo die sächsischen Herzöge ihm widerstrebten.

Es gehörte aber zur Verdenschen Diöcese nicht bloß der Sturmgau und Bardengau, wie Grupen sagt, der von beiden eine ziemlich verworrene Beschreibung giebt [29]), und dabei mit Unrecht den Bardengau als einen pagus major betrachtet, der mehrere pagi minores in sich befasse. Dieß widerstreitet schon an sich der alten Gauverfassung, wird aber auch durch von Wersebe's genauere Nachweisung der Grenzen des Gau's widerlegt. Demzufolge weist er innerhalb der Verdenschen Diöcese nach: p. Sturmi, p. Woltsatorum, p. Mosde (Mosidi, Mosweddi), p. Bardangao, p. Osterwalde, wozu noch einige an der Elbe von Bleckede bis Seehausen in einem schmalen Strich liegende, von Slaven bewohnte, daher nicht den Gauen einverleibte Districte, namentlich die Aemter Lüchow, Dannenberg, Hitzacker, Wustrow, Gartow und südlich die Gegend bis Salzwedel und Arendsee, kommen. Wenn man diese Gaue nebst den slavischen Districten nach jetzigen Landestheilen benennt, so gehörten zur Verdenschen Diöcese: 1) ein Theil der Altmark, bis an die Biese und Milde, 2) das Fürstenthum Lüneburg, östlich und nördlich bis an die Elbe, südlich aber mit Ausnahme eines an der Aller zwischen der Ohre und Lehre liegenden Districts, 3) ein Theil der Grafschaft Hoya zwischen der Aller und Weser, 4) das Herzogthum Verden (p. Sturmi), 5) ein südöstlicher District des Herzogthums Bremen, namentlich das Wolfsatenland und ein Theil des Alten Landes.

Abgesehen ist hiebei von dem überelbischen Theil der Verdenschen Diöcese, der in der Stift. Urk. in einem fortgehenden Zusammenhang mit den erwähnten Landestheilen angegeben ist, und der die meisten zwischen Harburg und Hamburg liegenden Elbinseln, Lauenburg, Meklenburg und einen Theil von Pommern umfaßte, in welchem großen Bezirk dem Bischof ein Missionsge-

29) Orig. Lüneb. 2. p. 210 u. 278 ff.

bier unter den Slaven angewiesen war. Dieser Umfang geht aus der Stift. Urkunde vom J. 786 hervor, worin die Grenzpuncte sehr genau angegeben sind, deren Deutung freilich schwierig ist [30]). Ohne darauf genauer einzugehen, kann man sich den Umfang der Diöcese (abgesehen von dem überelbischen Theil, wovon später die Rede seyn wird) so vorstellen: man folgt vom Ausfluß der Lühe (Lia), welche durch das Alte Land unweit Horneburg in die Elbe fällt, dem Laufe der Elbe aufwärts bis zum Flecken Schnakenburg, wo der Aland in die Elbe fällt. Hier geht die Grenzlinie in die Altmark hinein, indem sie, dem Aland folgend, den Seehauser Kreis durchschneidet, und die Probstei Seehausen, die Klöster Arendsee und Crevese in die Diöcese einschließt, dagegen Osterburg, als zur Halberstädtischen Diöcese gehörig, ausschließt. Dann folgte sie der Biese, darauf der Milde, bis auf die Ohre beim braunschweigischen Flecken Calvörde. Von hier [31]) nahm sie ihre Richtung nordwestlich auf Wittingen (welches aber zu Halberstadt gehörte), dann westlich auf Hermannsburg, Soltau, südwestlich auf die Aller, (ungefähr bei Wittlohe) und über dieselbe, wo sie an der Weser sogleich mit der Bremer Diöcese zusammenstieß.

Die Scheidungslinie nun zwischen der Bremer und Verdenschen Diöcese, deren Grenzpuncte in beiden Stift. Urkunden übereinstimmend, nur in umgekehrter Ordnung, angegeben sind, hat einige Wichtigkeit in Beziehung auf das Hamburger Erzbisthum, und soll daher etwas genauer hier angegeben werden. Sie

---

30) Ein früherer Versuch, sie auszumitteln, steht in: Altes und Neues aus den Herzogth. Br. u. V. Bd. 1. S. 105, Bd. 9. S. 326. Gelungener ist die Untersuchung von Wedekind in seinen Noten 1 S. 64. Eine allgemeine Beschreibung giebt Pfannkuche S. 21.

31) Das Genauere gehört nicht hieher. Man muß es bei Wedekind lesen, und den Umriß der Gaue bei v. Werssebe damit vergleichen.

folgt [32]), wenn wir wieder beim Ausfluß der Lühe anfangen, zuerst diesem Fluß eine Strecke aufwärts durch das Alte Land; was westlich von der Lühe lag, war Bremisch, also Stade und Horneburg; was östlich, gehörte zu Verden, also Burtehude, wo ein Verdensches Archidiakonat war. Der Steinbach ferner, welcher bei Refenah (Revena) entspringt, verbindet sich mit der Lühe bei Bliedersdorf. Refenah gehörte zu Verden, das Kloster Harsefeld aber, am linken Ufer des Steinbach's, zu Bremen. Hasala oder Hasaloh, ein Gehölz bei Kammerbusch an der Landstraße, die von Burtehude nach Zeven führt; Wimarcha, eine niedrige Weidegegend in der Nähe von Wiegersen; Sneidbach, ohne Zweifel s. v. a. Schnede- d h. Grenzbach, nicht näher bekannt. Auf die Oste, welche nun folgt, traf die Linie, nach Wedekind's Meinung, gleich oberhalb Burg-Sittensen, weil die ganze Börde Sittensen zur Bremer Diöcese gehörte. Die folgenden Namen: Mulinbach .... iterumque Ostam, welche schwer zu deuten sind, suchen Delius und Wedekind auf dem rechten Ufer der Oste, und gelangen so beinahe bis Bremervörde hinunter; Kobbe aber am linken Ufer. Jene halten daher Quistina für die Twiste, dieser für die Wieste. Eben so weichen sie ab in den andern Namen. Von der Oste wieder geht die Grenze über das Caldenbacher Moor (Calbecker M. bei Kuhstedt) bis zur Wörpe. Denn so versteht Wedekind Wempna, und liest daher Werpna; Bicina dagegen ist ihm die Wieste, welche zwischen der Wörpe und Wümme fließt, und von Sottrum her gleich über Ottersberg in die Wümme fällt. Von hier (Ottersberg) ging die Grenzlinie

32) Die Linie wird so bezeichnet: Liam, Steinbach, Hasalam, Wimarcham, Sneidbach, Ostam, Mulinbach, Motam paludem, quae dicitur Sigefridesmör, Quistinam, Chesenmör, Aschbroch, Wisebroch, Bivernam, Uternam, iterumque Ostam. Ab Osta vero usque quo perveniatur ad paludem, quae dicitur Caldenbach; deinde ipsam paludem usque in Wempnam fluvium; a Wempna vero Bicinam, Faristinam, usque in Wirraham.

über die Wümme nach Faristina d. h. dem Forst zwischen der kleinen Aller (Allerbeck) und Weser, so daß die Gograffschaft Achim rechts bei Bremen blieb. Bei Langwedel und Daverden vorbei ging also die Linie auf die Weser.

Mit Wedekind's Erklärung stimmt v. Wersebe [33]) beinahe ganz überein. Es ergiebt sich hieraus, daß ein nördlich von Ottersberg, zwischen der Wümme und Oste belegener District, der den pagus Woltsatorum (Waltsacia) begriff [34]), auf eine so auffallende Weise in die Bremer Diöcese nordwestlich einschnitt, daß man schon von selbst auf den Gedanken kommt, es habe dieser District ursprünglich zu Bremen gehört, wie denn auch Pertz ihn dazu rechnet, sei aber nachher an Verden abgetreten. Wir finden die darin liegenden Kirchspiele, z. B. Selsingen, Rade, Otterstedt, wirklich unter dem Verdenschen Archidiakonat von Sottrum, und das jetzige Amt Ottersberg (mit Ausnahme von Ottersberg selbst und einem kleinen Umkreise) lag in der Verdenschen Diöcese. Dagegen gehörte südlich das Amt Lilienthal, nördlich das Kloster Zeven nebst den Kirchspielen Elstorf und Gyhum, zur Bremer Diöcese. An der Ostseite grenzte dieser District oder der pagus Woltsatorum an den pagus Sturmi, von welchem die Wümme ihn größtentheils schied. In der Diöcesanabtheilung verändert es nichts, daß der p. Woltsatorum späterhin unter die weltliche Hoheit des Bremer Erzbischofs Hartwig II. kam; denn dieß hängt mit der Grafschaft Stade zusammen, welche der römische König Philipp 1199 dem Erzbischof bestätigte [35]), und zu welcher in einer (freilich unächten) Urkunde die Pertinenzen, welche nach-

33) Beschreibung der Gaue S. 237.

34) Erwähnt wird derselbe schon in der vita Willehadi c. 16, und in demselben die villa Willianstede d. h. Wilstedt im Amte Ottersberg.

35) Die Urk. bei Staphorst Hamb. K. G. I. S. 600. 601. Lindenbrog script. p. 170 ed. Fabr.

mals erst zum Bremer Erzstift kamen, schon damals mit aufgezählt werden: p. Woltzatorum, terra antiqua, Hadeleria, Wursatorum, Keddingorum et ultra Albiam Thietmareschagorum. Eine Folge dieser Einverleibung war es auch, daß mehrere Kirchspiele im Alten Lande, wie: Mittelnkirchen, Neuenfelde, Jorck, Borstel, zwar unter der weltlichen Hoheit des Bremer, aber unter der geistlichen des Verdenschen Bischofs standen.

So blieb denn auch Wolfatenland unter dem Kirchengebiet des letztern, wofür auch der Umstand zeugt, daß die meisten Zehnten dieser Gegend, wie z. B. von Tarnstedt, Hepstedt, Selsingen, Wilstedt, an den Verdenschen Bischof oder an dessen Vasallen entrichtet wurden [36]). Da aber die Bremer Erzbischöfe, begünstigt durch manche Verhältnisse, die weltliche Gewalt über dieses von ihrer Diöcese fast von allen Seiten umschlossene Land zu erwerben wußten, und da es ursprünglich auch zu ihrem geistlichen Gebiet gehört hatte, so bezieht man die meisten zwischen ihnen und den Verdenschen Bischöfen vorkommenden Grenzstreitigkeiten auf diesen District. Wedekind (S. 105) erwähnt eines solchen Streits, der noch im J. 1619 untersucht und zu Gunsten Verdens entschieden wurde. Wenn nun Delius (S. 30. 46) annimmt, daß dieser District zwischen der Oste und Wümme es war, welchen Ansgar aus der Bremer Diöcese an die Verdensche abtrat (848), so sprechen die erwähnten Umstände sehr dafür, und die Veranlassung und Verhandlung darüber werden das Factum bestätigen (s. Anhang 3).

Daß übrigens die Aechtheit beider Stift. Urkunden, aus welchen diese Grenzbestimmungen entnommen sind, vielfältig bestritten ist, wie denn auch Pertz [37]) von der Bremer urtheilt, daß sie nicht authentisch sei, dieß kann für unsere Untersuchung nicht

36) Wedekind I. S. 102. 105. Kobbe 2 S. 68. Pfannkuche S. 24.
37) Monum. I. p. 296.

sehr in Betracht kommen, da erweislich die urkundlichen Grenzen auch die wirklichen gewesen sind. Es kann bloß die Frage seyn, ob jene schon von Karl dem Großen so festgesetzt sind, wie sie in den Urkunden lauten, oder ob dieß später geschehen ist. Das erstere muß man zwar verneinen, aber die Richtigkeit der Grenzen anerkennen.

Anhang 2. Ueber den Bremer Codex des Vicelin und den Hamburger des Philipp Cäsar.

Der noch vorhandene Codex des Vicelin, den derselbe wirklich einst besessen [38]) und ohne Zweifel während seines Lehramtes an der Bremer Domschule sich verschafft, wenn auch nicht selbst geschrieben hatte, (denn ein gewisser Everhardus nennt sich libelli scriptor), wurde einst zur Zeit des Paderborner Abtes Hannuko mit Erlaubniß des Bremer Erzbischofs Friederich (welcher von 1105 — 1123 Erzbischof war) von Vicelin dem Paderborner Kloster geschenkt, und ist jetzt im Besitz des Domkapitular Meyer daselbst. Er enthält die drei vitae des Willehad, Ansgar und Rembert, und ist bei der neuen Revision derselben in Pertz Monumenta benutzt. Die Abfassung desselben setzt Pertz ins 11te oder in den Anfang des 12ten Jahrhunderts. Nach seinem Urtheil ist der Codex optimae in universum lectionis; Dahlmann aber, der ihn bei der vitae Ansg. verglich und sehr häufig viele zu Gunsten des Bremer oder Hamburger Erzbisthums ausgelassene oder eingeschobene Stellen darin wahrnahm, setzte den Werth desselben mit Recht geringe an. Dazu werden wir nachher Belege finden. Der Codex stimmt in den drei vitae mit einem Hamburger Codex

38) Am Schlusse desselben empfiehlt er sich den Lesern: Obsecro lectorem, Vicilini peccatoris esse memorem. S. Pertz Einleit. zur vita Willeh. T. 2. p. 378.

überein, welchen Philipp Cäsar bei der Herausgabe dieser vitae (Triapostulatus septentr. Cöln 1642) gebrauchte, womit er auch einige Urkunden in einem Appendix verband. Von diesem Hamburger Codex ist folgendes hier zum Behuf der Kritik zu bemerken.

Der Herausgeber [39]) erhielt diesen codex ecclesiae Hamburgensis, wie er ihn nennt [40]), per fideles manus und hält ihn für eine sehr alte und authentische Quelle. In der Art aber, wie er ihn benutzt hat, ist er häufig getadelt worden, und man hat ihn beschuldigt, daß er sowohl in den vitae als in den Urkunden willkührlich Stellen gestrichen und eingeschoben habe. Um desto mehr möchte man wünschen, daß um seinet- und der Sache willen die Handschrift wieder aufgefunden und nachgesehen werden möchte. Dazu aber scheint wenig Hoffnung zu seyn; denn, wie ich durch briefliche Mittheilung des Herrn Archivarius Lappenberg erfahren habe, ist sie in Hamburg nicht mehr zu finden, und da sie bei der im J. 1784 vorgenommenen öffentlichen Versteigerung der dortigen Dombibliothek nicht im Catalog der versteigerten Bücher aufgeführt ist, so glaubt Lappenberg, daß sie schon früher, gleich andern Schriften, unter der Hand verkauft worden sei.

---

39) Philipp Cäsar, aus Cassel gebürtig, wurde vom Gottorfer Herzog Johann Adolph, der die Reformirten begünstigte, zum Hofprediger und Generalprobsten berufen 1610, aber nach dem Tode des Herzogs wieder entlassen 1616, und begab sich nach Bremen. Hier wurde er Lehrer am Gymnasium und Prediger an der Sct. Ansgarius-Kirche, dankte aber ab, verließ Bremen im J. 1630 und ging zur katholischen Kirche über. Diesen Uebertritt schrieb er hauptsächlich dem Ansgarius, dem Patron der Kirche, zu, an welcher er in Bremen stand. Das Leben desselben wollte er, als er noch zu Bremen war, beschreiben; da er aber den Hamburger Codex bekam, worin es sich mit den andern beiden vitae fand, so gab er alle drei zusammen heraus. s. Moller Cimbr. lit. T. II. p. 133.

40) s. Seine Einleitung in Fabricius memor. Hamb. Th. 2. S. 641 ff.

Räthselhaft erscheint aber auch, bei dem frühern Vorhandenseyn derselben, die völlige Unbekanntschaft mit derselben, die man bei den Hamburger Geschichtsforschern schon von Lindenbrog an bemerkt, welche ungeachtet ihres fleißigen Sammelns und ihrer Bekanntschaft mit den handschriftlichen Schätzen der dortigen Bibliotheken, doch von dieser Handschrift nichts wissen, und, statt sie aufzusuchen, nur die Cölner Ausgabe brauchen und citiren. Lindenbrog, sogar ein Zeitgenosse des Philipp Cäsar und in Hamburg wohnend, erhält die meisten seiner Urkunden aus Bremen; Philipp Cäsar, obwohl in Bremen wohnend, erhält die seinigen beinahe zu gleicher Zeit in Hamburg, weiß aber nichts von Lindenbrog's schon 1609 gedruckten Sammlung, und umgekehrt scheint auch Lindenbrog nicht zu wissen, daß es an seinem Orte eine Handschrift giebt, die (außer den drei vitae) auch Urkunden enthält. Lambeck, welcher sich über die im Kloster Sct. Germain von ihm gefundene Handschrift der vita Ansgarii ungemein freut und die von Philipp Cäsar edirte multis locis mutila et imperfecta nennt [41]), sucht doch der nahen Quelle nicht nach, woraus die letztere geflossen war, und läßt auch die Urkunden, die er aus Philipp Cäsar entlehnt, nur nach der Ausgabe desselben wieder abdrucken, und obgleich er Abweichungen darin von Lindenbrog bemerkt, vergleicht er doch nicht die Handschrift selbst. Dasselbe bemerkt man bei Staphorst, welcher die besagte vita auch abdrucken läßt, und bei der Anführung der Varianten aus Philipp Cäsar, Lambeck und den Acta Sanct. große Abweichungen und bedeutende Lücken in der Cölner Ausgabe findet, aber doch bei dieser Ausgabe stehen bleibt. Kaum läßt sich das bei einem Mann erklären, der so viele Manuscripte sammelte und verglich, und besonders die Dombibliothek so genau kannte, daß ihm wohl schwerlich etwas verborgen bleiben konnte. Aber weder bei den von ihm edirten Urkunden noch bei der vita Ansg. hat er den Codex des Philipp Cäsar verglichen. Dieselbe

41) Lambeck proleg. in vitam Ansg., in Orig. Hamb. p. 47. ed. Fabr.

Bemerkung dringt sich bei Fabricius auf, zu dessen Zeit schon die Cölner Ausgabe in Hamburg so selten war, daß er sie librum rarissime obvium nennt, und sie nur nach langem Suchen erhielt [42]). Warum aber sucht er denn ihre Quelle nicht auf, wenn diese wirklich auf der Dombibliothek war? Diese auffallende Erscheinung, dieses gänzliche Schweigen von einer für die Hamburger Geschichte so wichtigen Quelle, und zwar bei Männern, denen es weder an Veranlassung noch an Fleiß, sie aufzusuchen, fehlte, hat mich auf die Vermuthung gebracht, daß der Hamburger Codex (wenn nicht Philipp Cäsar ihn behalten hat, wovon man doch keine Spur findet), dadurch diesen Männern unbekannt geblieben seyn möchte, daß derselbe nicht, wie man annimmt, Eigenthum der eigentlichen Dombibliothek, sondern irgend eines Domherrn in frühern Zeiten gewesen ist. Darauf führt auch die Angabe Philipp Cäsar's, daß er ihn per fideles manus erhalten habe, und daß derselbe ihm sei ultro in manus delatus. Auch ist es nicht nothwendig, unter dem Ausdruck codex eccl. Hamb. einen auf der öffentlichen Dombibliothek befindlichen Codex zu verstehen. Und so würde eben sowohl das Verborgenbleiben als das gänzliche Verschwinden desselben leichter zu erklären seyn. Zwar erwähnt Staphorst [43]) eines ihm mitgetheilten Inventariums verschiedener zum Dom gehöriger Documente, worin unter andern regestrirt sei: Eine Copie uf Pergament de vita Ansgarii, und Dahlmann [44]) meint, daß dieß vielleicht der von Philipp Cäsar gebrauchte Codex gewesen sei. Allein in seinem Codex standen alle drei vitae, und die vita Willeh. ging voran; der Codex konnte also wohl nicht mit der bloßen Angabe: de vita *Ansgarii*, regestrirt seyn. Eher dürfte man dabei an ein zum kirchlichen Gebrauch aus der Biographie Ansgar's gemachtes Breviarium denken, dergleichen nicht selten vorkam.

---

42) s. Vorrede zum 2ten Th. der memor Hamb.
43) Hamb. K. Gesch. 1. S. 666.
44) In Pertz monum. T. 2. p. 684.

Da wir nun den Hamburger Codex nur nach der Cölner Ausgabe und nach dem, was Lambeck und Fabricius daraus haben wieder abdrucken lassen, würdigen können, so ist es damit freilich eine mißliche Sache, wenn Philipp Cäsar sich willkührliche Aenderungen, Zusätze und Weglassungen erlaubt haben sollte. Aber worauf gründet sich diese Beschuldigung? Nach seiner eigenen Versicherung hat er alles treu abdrucken lassen, und nur in der Schreibart der Namen und Wörter ist er bisweilen von seinem Codex abgewichen [45]). Zwar hat sich gezeigt, daß besonders die vita Ansg. in seiner Ausgabe auf vielfache Weise verstümmelt ist, und was in der Beziehung der Pariser Codex, den Lambeck benutzte, bewies, das ist durch den Weingartner, dessen Collation neulich Dahlmann benutzt hat, noch mehr bestätigt worden. Ebenfalls ist von der andern Seite aus der Vergleichung mit dem Codex des Vicelin klar geworden, daß mit diesem die Ausgabe Philipp Cäsar's gewöhnlich übereinstimmt. Allein daraus folgt doch weiter nichts, als daß auch seine Handschrift mit dem Codex des Vicelin übereinstimmend gewesen, nicht aber, daß er sie verstümmelt herausgegeben habe. Ich glaube vielmehr, daß er sie mit sorgfältiger Treue edirt hat, und will die Gründe dafür näher darlegen, weil darauf die weitere Prüfung der urkundlichen Zeugnisse beruht. Nur muß sogleich hinsichtlich der von Philipp Cäsar gelieferten Urkunden bemerkt werden, daß, wenn auch sein Codex oder seine Ausgabe mit dem Codex des Vicelin in den drei *vitae* zusammenstimmt, dieß nicht bei den Urkunden Statt findet.

Beide Handschriften stimmen durchweg, nur mit Rücksicht auf die Schreibart einige Mal nicht, in der vita Willehadi und in der vita Remberti zusammen; beide haben auch in der letztern bei c. 1. [46]) die Namen der nordischen Völker, welche Henschе-

---

45) Fabricius memor. Hamb. Th. 2. S. 643. 649—652.

46) s. Pertz monum. II. p. 764.

nius für interpolirt hält. Und in der vita Ansgarii haben beide dieselben Einschiebsel und Auslassungen, z. B. c. 12 (13), wo von der Erhebung Ansgar's zum Erzbischof die Rede ist, und wo beide Handschriften gleichmäßig die Erwähnung des Erzbischofs Ebo weglassen, und die nordischen Völkernamen einschalten. Auf ähnliche Weise c. 22. Wollte man behaupten, Philipp Cäsar habe beides, das Weglassen und Einschieben, zur Verherrlichung des Bremer oder Hamburger Erzbisthum's und als Katholik zur Ehre des Ansgar gethan, so entsteht die Frage: warum that er es denn nicht auch in den von ihm edirten Urkunden, wo man solche Einschiebsel und Weglassungen nicht antrifft? Zwar meinen Einige [47]), Philipp Cäsar habe allerdings in seinen handschriftlichen Urkunden die interpolirten Stellen vorgefunden, aber sie aus historischen Gründen weggelassen, weil sie zu Ansgar's Zeit nicht paßten. Und diese Einsicht könnte man bei ihm, der als Hofprediger des Herzogs und als Prediger in Bremen mit den ehemaligen Verhältnissen des Nordens bekannt gewesen, wohl voraussetzen. Allein dann frägt sich wieder: wenn er aus historischen Gründen bei den Urkunden wegstrich, was nicht paßte, warum ließ er dasselbe denn in den vitae stehen, wo es eben so wenig paßte? Es ist ferner nicht glaublich, daß er an einer von ihm so hoch geachteten Handschrift eine solche Willkühr geübt, und daß er, wenn er auch nur Weniges änderte, dieß nicht in einer Note bemerkt haben sollte, wie er das sogar bei kleinen Schreibfehlern thut. Auch dürfte man, wenn er in einer Urkunde aus historischen Gründen etwas geändert hätte, auch erwarten, daß er in andern dasselbe gethan hätte, wovon es aber keine Beweise giebt. Insbesondere erkennt man seine gewissenhafte Treue daraus, daß er bei den am Schluß des Appendix abgedruckten vier Briefen des Pabstes Innocenz II., welche er im Anfange seines Codex auf besonderem Pergament von zweien Händen geschrieben, die beiden

47) So äußert sich Kruse, Ansgar S. 281.

letzten aber kaum lesbar und voller Lücken fand, doch sich erlaubte, diese Lücken auszufüllen, sondern den verstümmelten Text gab, wie er ihn vorfand, und nur in den Noten ihn zu ergänzen suchte. Daher sagt er [48]): Ne tamen quidquam de meo adderem, ea, quae distincte legi potuerunt, fideliter exscripsi, ex quibus de reliquis jam conjectura facienda est.

Nach allem, was man aus diesen Umständen und aus der Vergleichung mit den bei Lindenbrog und den Bollandisten befindlichen Urkunden schließen darf, muß man Philipp Cäsar von der Beschuldigung einer Verfälschung freisprechen. Wie also Fabricius [49]) glauben kann, daß Ludwig's Urkunde bei Lindenbrog und Andern emendatius gelesen werde, ist gar nicht einzusehen, vielmehr fällt das Gegentheil in die Augen.

Die auffallende Erscheinung übrigens, daß der Hamburger Codex in den vitae mit dem schlechten, und in den Urkunden mit dem bessern Text anderer Handschriften zusammen stimmt, läßt sich wohl daraus erklären, daß der Herausgeber nach seiner eignen Bemerkung [50]) die Urkunden zwar in demselben Volumen fand, worin die vitae standen, daß aber jene auf anderem und neuerm Pergament und von anderer Hand geschrieben, und der Einband erneuert war. Gleichwohl haben diese Abschriften, über deren Ursprung man sonst nichts bestimmtes sagen kann, die ursprüngliche Lesart bewahrt und sich von der kirchlichen Interpolation frei erhalten. Ein neues Zeugniß für die bei Schriften des Mittelalters bisweilen gemachte Beobachtung, daß später gemachte Abschriften mehr Werth haben, als frühere.

48) Fabricius a. a. O. S. 777.
49) Daselbst S. 767.
50) Daselbst S. 764.

Anhang 3. Ueber die Verbindung des Bremer Bisthums mit dem Hamburger. Vertrag zwischen Ansgar und Walter. Kritik einiger urkundlichen Angaben.

Nicht lange nachdem Ansgar zum Erzbischof von Hamburg erhoben war, überfielen nordische Seeräuber, welche die Elbe herauf kamen, während der Abwesenheit des kaiserlichen Grafen Bernar Hamburg, und zerstörten den Ort nebst Kirche und Kloster, so daß Ansgar nur mit Mühe entkam. Im Lüneburgischen erhielt er von der Matrone Ikia ein Prädium im Walde Ramesloh (im Bardengau, nicht weit von Winsen) wo er (um 843) ein Kloster baute, dessen Besitz ihm und seinen Nachfolgern wider die Ansprüche der Verdenschen Bischöfe öfter bestätigt ist [51]). Die Meisten setzen die Verwüstung Hamburg's und die Flucht Ansgar's ins Jahr 845; Wedekind aber nach der vita Ansg. c. 14 und dem Chron. Corbej. ins J. 837 [52]), weßhalb er eine zweimalige Verwüstung zu Ansgar's Zeit annimmt, 837 und 845. Dabei bleibt es denn zweifelhaft, ob Ansgar in der Zwischenzeit nach Hamburg zurückkehrte, oder die ganze Zeit hindurch von Ramesloh aus seine Diöcese verwaltete und die Mission betrieb. Das letzte ist wahrscheinlich, Adam v. Br. 1, 23. Bald nachher starb der Bischof Leuderich von Bremen, der dem flüchtigen Ansgar die Aufnahme versagt hatte. Sein Todestag wird freilich etwas verschieden angegeben: vom Annal. Saxo im J. 849, richtiger aber wohl 847 [53]), und zwar den 24. Aug. Das letztere

51) Die Urkunden darüber haben ihre Schwierigkeit, z. B. die angeblich von Pabst Nicolaus I. und Ludwig dem Deutschen im J. 862 ausgestellten, s. Lindenbrog script. p. 128. Goldast constit. imp. T. 3. p. 283. Aber das gehört nicht hieher.

52) Wedekind Noten 1. S. 56. Dagegen hat Adam v. Br. 1, 22 das Jahr 840.

53) s. Pertz monum. 2. p. 706. Langebeck script. 1., p. 464.

Datum hat Adam von Br. 1, 23; aber das Jahr giebt er nicht an. Da er aber den Tod des Vorgängers Willerich ins J. 839 setzt (c. 19), und da er Leuderich 8 J. Bischof seyn läßt (c. 20), so folgt, daß der letztere 847 starb.

Nach dem Tode desselben nun bemühte sich der König Ludwig der Deutsche, dem Ansgar, der vertrieben von seinem Sitze, entblößt von allen Hülfsmitteln für sich und seine Mission und dem auch das Kloster Turholt erst kürzlich (im Vertrage zu Verdün 843) entzogen war, das Bremer Bisthum zu verschaffen, und es mit dem Hamburger zu vereinigen. Nach einer Urkunde des Pabstes Sergius [54]) vom J. 847 hätte schon dieser Pabst dem Ansgar den Besitz des Bremer Stiftes bestätigt. Denn hier werden die *Wimodii* (Wigmodii) zu seinem Gebiet gezählt. Zwar will Wedekind (Noten 1, 59.) darunter die Bewohner der Elbinseln verstehen; allein wo werden diese denn sonst Wimodii genannt? Der Name wird doch sonst immer von den Bewohnern des Gau's verstanden, worin Bremen der Hauptort war. Aber die Urkunde ist schon durch ihr Datum verdächtig; denn da Leuderich den 24. Aug. 847 starb, und die Urkunde schon vor dem 12. April 847 gegeben seyn müßte, so wäre schon bei Lebzeiten Leuderich's sein Bisthum mit Hamburg verbunden worden, was unsinnig wäre. Wedekind meint, daß der Auszug der Urk. (Staphorst hat sie nur im Auszuge gegeben) zwar fehlerhaft sey, aber durch eine folgende, von Leo IV. im März 849 ausgestellte [55]) berichtigt werden könne. Aber auch diese hat die Wimodii. Oder soll das Jahr berichtigt werden? Dann aber kann jene Urkunde nicht von Sergius seyn. Sie scheint nichts anders als ein Machwerk späterer Zeiten zu seyn, wo man einen Besitz gerne auf mög-

54) Sie steht bei Staphorst 1, S. 38, ist aber ohne Jahreszahl. Am Schlusse indeß hat sie die Bemerkung, daß Sergius im J. 847 den 12. April Indict. IX. gestorben sey, daher denn auch die Urkunde vor dem 12. April 847 ausgestellt seyn müßte.

55) Bei Staphorst S. 39. Lindenbrog S. 127. Mader S. 187. Lambeck chron. et auct. p. 110.

lichſt frühe urkundliche Verleihung zurückführen wollte. Auch ſtimmt ſie ſo wörtlich mit der folgenden überein, daß ſie daraus wohl compilirt iſt.

Was iſt denn aber von der Bulle Leo's IV., welche auch die Wimodii zum Gebiet Ansgar's rechnet, zu halten? Das Datum derſelben (März 849) ſcheint allerdings mit der Uebertragung des Bremer Bisthums an Ansgar zuſammen zu ſtimmen. Denn ſchon auf dem Concilium zu Mainz im Oct. 847 unterhandelte Ludwig mit den Biſchöfen, unter welchen auch Walter von Verden und Ansgar zugegen waren, über die Vereinigung Hamburg's und Bremen's [56]) Dieſe wurde auch zugeſtanden, und auf dem im folgenden Jahre, ebenfalls zu Mainz gehaltenen Concilium, mit einigen Abänderungen, beſtätigt. Dieſes letztere Concilium wurde im Oct. 848 gehalten, und ſo müßte die päbſtliche Beſtätigung über die Verbindung beider Bisthümer ſchon im März darauf erfolgt ſeyn. Hiegegen erheben ſich aber andere Bedenklichkeiten. Theils war die Vereinigung zweier Bisthümer, wie auch in Adam v. Br. und in der Vita Ansg. bemerkt wird, gegen canoniſche Geſetze, theils war zuvor die Einwilligung des Cölner Erzbiſchofes, deſſen Suffragan der Bremer Biſchof war, nothwendig, da jener ſein Metropolitanrecht aufgeben mußte, ſobald Ansgar, ſelbſt ein Erzbiſchof, auch Bremen bekam. So lange aber dieſe Einwilligung fehlte, würde kein Pabſt vorgegriffen haben, zumal gegen einen damals mächtigen Metropoliten, von welchem Widerſpruch zu erwarten war, wie ſich das auch zeigte. Ansgar war daher, wie auch die vita ſagt (c. 23. cf. 36), ſehr bedenklich. Nun kam noch der Umſtand hinzu, daß damals das Cölner Erzſtift erledigt war und ziemlich lange erledigt blieb. Da aber doch Ludwig der Deutſche [57]) aus Fürſorge für den bedrängten

56) ſ. Adam v. Br. 1, 23. 24. Vita Ansg. 21. 22.

57) Weil Adam v. Br. 1, 24 ihn Ludwig II, und Caesar nennt, ſo haben Einige irriger Weiſe an den Kaiſer, Lothars Sohn, gedacht.

Ansgar die Sache eifrig betrieb und bei den Bischöfen Beistimmung gefunden hatte, so übernahm Ansgar vorläufig die Verwaltung des Bremer Bisthums, jubente rege Bremensem suscepit dioecesim gubernandam. Adam v. Br. sieht, wie der Zusammenhang lehrt, dieß bloß als ein Werk des Königs an, und die Uebertragung nennt er daher regalis munificentiae donum, wozu die päbstliche Bestätigung erst einzuholen war, und von dieser spricht er auch erst c. 27. Eben so ist von Ansgar's Charakter nicht zu erwarten, daß er die päbstliche Bestätigung vor der Einwilligung des Cölner Erzbischofs sollte erschlichen haben. Die vita (c. 23) erzählt ganz bestimmt, wie er, sobald Cöln besetzt wurde, die Zustimmung des neuen Erzbischofs Günther [58]) nachsuchte, der aber lange sich sträubte, und erst dann, als er den vielen Bitten und Vorstellungen von Seiten des Königs und der zu Worms im März 857 versammelten Bischöfe nachgab, wurde die päbstliche Bestätigung, nicht bei Leo IV., sondern bei Nicolaus I. eingeholt. Zu dem Ende sandte der König Ludwig den Kostnitzischen Bischof Salomo in Begleitung des Priesters Nordfried, den Ansgar als seinen Freund mitreisen ließ, nach Rom. Der Pabst Nicolaus nahm beide freundlich auf, erwog die Sache mit aller Vorsicht, und ertheilte, dem Wunsch des Königs zu genügen, seine Bestätigung im Mai 858 [59]). Daher heißt es auch: multum temporis fuit, ex quo sedem illam gubernandam suscepit (Ansgarius), priusquam auctoritate Apostolica firmaretur.

---

58) Er wurde 850 Erzbischof, s. Laugebeck script. 1. p. 466. Pertz monum. 1. p. 97.

59) s. die ganz zuverlässige Urk. bei Albert Krantz Metrop. 1, 38. 39. Lambeck chron. et auct. p. 112 (aus Philipp Cäsar), Mader S. 194, Acta Sanct. Febr. 1. p. 406, Staphorst 1. S. 41 u. A. Auch Adam v. Br. (1, 27) hat sie gekannt, ja sie ist schon in die vita Ansg. selbst (c. 23 oder 20), mit Weglassung eines Stückes am Anfange und eines größern am Schlusse, eingerückt.

Es verflossen nemlich 11 Jahre, wenn man von 847 an rechnet, ehe die Bestätigung durch Nicolaus I. erfolgte und erfolgen konnte. Von einer schon durch Leo IV. 849 gegebenen Bestätigung konnte es nicht heißen: multum temporis. Und Adam v. Br., der die Sache eben so erzählt, sagt noch bestimmter: antequam hoc a Papa Nicolao firmaretur [60]). Beide Schriften wissen nichts von einer frühern Bestätigung durch Leo IV., die sonst Adam v. Br. doch wohl, wie andere Privilegien, citirt hätte. Dagegen führt er, um die Zeit zu bestimmen, daraus an, daß Ansgar im 9ten Jahr der Regierung Ludwig's II. von dem Grafen Reginbaldus und dem Priester Aldaricus, die dazu beauftragt waren, ins Bremer Bisthum eingeführt sei. Diese Einführung fiele also ins Jahr 849 oder 848, geschahe aber nicht in Folge päbstlicher Bestätigung.

Sonach können wir die Bulle Leo's IV. wegen der darin vorkommenden Wimodii nicht gelten lassen. Wollten wir aber, wie Otto Sperling [61]) vorschlägt, Winedorum statt Wimodiorum lesen, so wäre damit nicht viel geholfen. Denn nicht zu gedenken, daß sonst die Urkunden, sowohl die frühern, als die spätern, immer den Namen Slavorum, nicht Winedorum, brauchen, es giebt noch andere Gründe gegen die Bulle. Sie redet von Festen, die damals wohl nicht üblich waren [62]); Philipp Cäsar hat sie

60) Münter Geschichte der Einführ. 1. S. 287 sagt mit Unrecht, daß Nicolaus sogleich bereit gewesen, die Verbindung zu bestätigen, und durch einen vatikanischen Machtspruch Bremen von Cöln losgerissen habe. Eben so führt Kruse in seinem Ansgar S. 111 ff. einige Umstände wohl nicht richtig an, z. B. daß Günther schon 949 sich der Vereinigung widersetzt, daß Ansgar schon damals die bedingte Einwilligung desselben erhalten, daß schon Benedict III. seine mündliche Einwilligung gegeben habe u. s. w.

61) In seinen Noten zu Adam von Br., in Westphalen monum. T. 2. p. 679.

62) Staphorst 1. S. 40.

nicht, und in der folgenden, ächten Bulle Nicolaus I. wird nicht auf Leo's IV., sondern auf Gregor's IV. Bulle zurück verwiesen (sicut a praedecessore nostro, beato Gregorio, concessum est). Es dürfte auch nicht schwer seyn, die trübe Quelle der geschehenen Fälschung in Bremen nachzuweisen. Doch genug davon.

Was nun den erwähnten Vertrag zwischen Ansgar und dem Verdenschen Bischof Walter über die Abtheilung ihrer Diöcesen betrifft, so wurde auf dem Mainzer Concilium im Oct. 847 [63]) beschlossen, daß Ansgar, der nur vier Taufkirchen habe und von allen Hülfsmitteln entblößt, auch den Ueberfällen der Barbaren ausgesetzt sey, den bisherigen Hamburger Sprengel mit dem Bremer vereinigen dürfe, aber dem Verdenschen Bischof den Theil des Hamburger Sprengels jenseits [64]) der Elbe, der früher (seit 817) zu Verden gehört habe, überlassen solle. So wurden also die Diöcesen von Bremen und Verden so hergestellt, wie sie durch Ludwig den Frommen nach dem Tode Heridag's bis zu Ansgar's Ernennung (817—831) getheilt gewesen waren. In Folge dessen behielt Ansgar den westlichen Theil von Nordalbingien; der östliche, zu welchem Hamburg selbst gehörte, fiel an den Bischof Walter. Nun schien es aber dem folgenden Concilium zu Mainz (Oct. 848) unpassend, daß der erzbischöfliche Sitz, Hamburg, für welchen doch Ansgar aus kaiserlicher und päbstlicher Auctorität geweiht war, einem andern Bischof gehören solle, und man brachte in Erwägung, daß ein Fürst (Ludwig) zwar eine kleine und bedrängte Diöcese vermehren könne, daß aber der erzbischöfliche, vom Pabst bestätigte Sitz auf keine Weise gegen kirchliches Herkommen verändert werden dürfe. Man beschloß daher mit Beistimmung des Königs, daß Ansgar Hamburg behalten, dagegen dem Ver-

---

63) s. Mansi Concil. Collect. T. XIV. p. 899. Vita Ansg. c. 22 (19), wo die Lesart des Weingartner Codex besonders wichtig ist.

64) Für uns: diesseits.

denschen Bischof für das in Nordalbingien aufgeopferte Gebiet einen Ersatz aus der Bremer Diöcese geben solle. Walter gab dazu seine Beistimmung. Diese Stelle in der vita Ansg. (nach dem Weingartner Codex), die den wahren Hergang der Sache enthält und überdieß auch vom Pariser Codex bestätigt wird, fehlt im Codex Vicelins, ist also in Bremen gestrichen worden. Dasselbe ist geschehen in der Bulle Nicolaus I., welche in der vita mitgetheilt wird, und zwar wiederum im Codex Vicelin's, nemlich die Worte, restituta de Bremensis ecclesiae rebus episcopatui Ferdensi parte inde antea ablata. Und freilich mochte die Clausel einem spätern Bremer oder Hamburger Erzbischof nicht angenehm seyn, wenn der Verdensche seinen Anspruch darauf gründen und den Ersatz verlangen wollte. Aber auch im Hamburger Codex steht die Stelle nicht, und dieser hat außerdem einige vorangehende Worte [65]), welche jetzt nach Austilgung jener Stelle übel paßten, auch klüglich weggeschafft. Diese Verstümmelung der vita Ansg., die offenbar zu Gunsten der Erzbischöfe geschehen ist, mag wohl auf Rechnung des habsüchtigen und stolzen Adalbert kommen, der sich so viele Eingriffe erlaubte, und sogar nach dem Verdenschen Bisthum selbst trachtete (Adam v. Br. 4, 24). Dieser Umstand, so wie auch, daß Adam v. Br. nichts von dem obigen Vertrag mit dem Verdenschen Bischof erwähnt, ungeachtet er doch die vita Ansg. und die darin stehende, päbstliche Bulle vor sich hatte, könnte darauf führen, daß sie schon zu seiner Zeit verstümmelt war oder daß er aus Interesse für Bremen davon schwieg. Frägt man aber: wozu konnte dieses Verstümmeln und Verfälschen nützen, wenn der Ersatz doch wirklich gegeben wurde? so antworte ich: Die Bischöfe waren darin den Päbsten bis auf den heutigen Tag gleich, daß sie nicht leicht frühere Rechte und Besitzungen aufgaben, sondern immer auf eine günstige Zeit dachten, sie wieder zu erhalten. Darum ließ man in Schriften und Urkunden

65) Verum ne in aliquo scrupulum Ferdensis pateretur episcopus ..... desolata.

ſtehen, was den frühern Beſitz documentiren, oder tilgte, was den Verluſt bezeugen konnte. So haben wir bei der Urkunde Ludwig's des Frommen und Friedrich's I. (ſ. oben §. 4. N. 2. 4) geſehen, daß beides die cella Rodnach und Turholt als Beſitzunde des Hamburger Stiftes fortwährend aufgeführt, der Verluſt derſelben aber nicht erwähnt wurde.

Der vertragsmäßige Erſatz aus der Bremer Diöceſe iſt dem Biſchof Walter in dem pagus Woltsatorum, nemlich in dem nördlich von Ottersberg zwiſchen der Oſte und Wümme liegenden Diſtrict, der nachher zum Archidiaconat von Sottrum gehörte, gegeben worden [66]). Nachdem dieſe Sache nun zwiſchen beiden Biſchöfen erledigt und die Vereinigung Bremen's mit Hamburg zu Stande gekommen war, wurden die Grenzen der Verdenſchen Diöceſe, ſowohl in Beziehung auf andere als insbeſondere auf die Hamburg-Bremer, genauer beſtimmt. Darauf führt die von Wedekind (Noten 1, 48) aus dem Necrologium Verdense angeführte Notiz: Obiit Walterus, episcopus XI. Obtinuit *distingui terminos ecclesiae ab aliis dioecesibus.* Sein Tod erfolgte am 7. Sept.; aber das Jahr iſt ungewiß, zwiſchen 864 und 867 [67]). Es iſt anzunehmen, daß die von ihm bewirkte, genauere Diöceſanabtheilung entweder ſchon im Jahre 848, nach Abſchluß des Mainzer Conciliums, oder doch bald nachher zu Stande gekommen iſt. Genaueres läßt ſich darüber nicht ausmitteln. Aber ſehr wahrſcheinlich iſt die, in die Verdenſche Stift. Urk. aufgenommene Grenzſcheidung keine andere, als die von Walter veranſtaltete und laut des mit Ansgar gemachten Vertrages angenommene, deren ſchriftliche Abfaſſung auch wohl zu ſeiner Zeit geſchehen iſt. Es iſt eben bemerkenswerth, daß die beſchriebene Grenzlinie nicht allein die Scheidung gegen die Bremer, ſondern

66) ſ. Anhang. 1.

67) Chronographie der Biſchöfe zu Verden, in Wedekind's Noten 1. S. 101.

auch gegen die Hamburger Diöceſe, ohne Unterbrechung des Zuſammenhangs, angiebt, welches auch auf die Zeit deutet, da beide Diöceſen vereinigt wurden. Mag nun auch die ſchriftliche Abfaſſung und die Aufnahme in die Verdenſche Stift. Urk. der Zeit nach nicht genau auszumitteln ſeyn; die Thatſache ſteht doch feſt, daß zu Walters und Ansgar's Zeit (um 848) eine Ausgleichung über ihre beiderſeitigen Diöceſen und eine genauere Unterſcheidung der Grenzen geſchehen iſt. Und dieſe Grenzſcheidung kann eben keine andere ſeyn, als die, welche wir in der Stift. Urk. leſen, weil ſie mit dem wirklichen Thatbeſtand übereinſtimmt. In Beziehung auf dieſe Grenzſcheidung alſo dürfen wir die Stift. Urk. für ganz zuverläſſig halten. Und das iſt für unſern Zweck genügend.

Anhang 4. Ueber die zu Adalberts Zeit geſchehene Verfälſchung urkundlicher und hiſtoriſcher Zeugniſſe.

In den vorſtehenden Unterſuchungen iſt ſchon mehrfach darauf hingewieſen, daß die aus innern und äußern Gründen erweisliche Verfälſchung wohl auf Rechnung Adalberts zu ſetzen ſey. Dies iſt von Einigen bisweilen ausgeſprochen, obwohl nicht bewieſen worden. Ein ſtrenger Beweis kann auch wohl nicht gegeben werden; aber die Wahrſcheinlichkeit ſpricht dafür. Doch zuvor muß ich noch zweierlei beſeitigen.

Zum erſten. Pertz, der die Aechtheit der Urkunden in Schutz nimmt, beruft ſich theils darauf, daß ſie gleichlautend in verſchiedenen Handſchriften vorkommen, theils, daß nicht einzuſehen ſey warum, wenn einige Urkunden durch Adalbert verfälſcht wären, die andern ſolche Verfälſchung nicht erfahren haben. Er nimmt dabei beſonders auf 6 Urkunden Rückſicht: 1) Ludwigs des Frommen vom J. 834; 2) Gregors IV. vom J. 832; 3) Johanns X. vom J. 916; 4) Benedicts IX. vom J. 1043; 5) Victors II. vom J. 1055, und 6) Innocenz II. vom J. 1133. Allein,

was das erste betrifft, so weicht ja eben Philipp Cäsars Handschrift von den andern darin ab, daß sie, was die Urkunden angeht, nicht interpolirt gewesen ist (s. Anh. 2.). Auch sind selbst die andern keineswegs gleichlautend, sondern führen bald mehrere, bald wenigere von den nördlichen Nationen an, am mehrsten gerade die beiden ältesten Urkunden, worin man solche am wenigsten erwartet. Sollte der Grund, daß etwas in verschiedenen Handschriften gleichlautend steht, gelten, so müßte man auch bei der vita Ansg. den Handschriften Philipp Cäsars und Vicelins, welche in ihren Auslassungen und Zusätzen gleichlautend sind (§. 4), den Vorzug vor der Weingartner und Pariser geben, und doch nimmt Pertz bei jenen die Interpolation an. Was aber das andere betrifft, so lassen wir die von Pertz gestellte Alternative nicht gelten. Denn erstlich sind ja wirklich einige Urkunden, z. B. die von Nicolaus I. vom Jahre 858, unverfälscht geblieben, ohne daß man gerade angeben kann, warum? Zweitens kommen unter den angeführten Urkunden hauptsächlich nur die beiden ersten, die beiden letzten aber gar nicht in Betracht. Denn die 6te vom J. 1133, welche, gleich den frühern, **Dania, Suecia, Norvegia, Farria. Gronlandia** ff. anführt, ist auf jeden Fall verfälscht, man mag auf die Gegenwart oder auf die Vergangenheit sehen. Auf die Gegenwart: weil damals (1133) der ganze Norden wirklich von Hamburg getrennt war, wie denn auch die benannten Länder als ein zu restituirendes Gebiet angeführt werden. Auf die Vergangenheit, weil keineswegs diese Länder, wie die Bulle angiebt, schon durch Gregor IV., Sergius, Leo IV., Nicolaus I., Benedict IX. dem Hamburger Erzstift zugelegt waren. Innocenz begeht entweder selbst ein Falsum, oder beruft sich auf verfälschte Urkunden, die man ihm vorlegte, die aber nichts beweisen können. Und da seine Bulle zum Zweck hat, dem Erzbischof die nordischen Reiche wieder zu unterwerfen, so kann man höchstens sagen, daß er den zu Adalberts Zeit gewesenen Besitzstand bestätigt. Die 5te vom Jahre 1055, welche für Adalbert erlassen ist, nennt keine andere Nationen, als welche damals wirklich zum Erzbisthum

gehörten (§. 5.). Und wegen der beiden ersten muß auf die obige Kritik (§. 4.), so wie auf die historischen Gründe (§. 6.), verwiesen werden. Drittens: wenn man, wie Pertz, voraussetzt, daß die Urkunden, namentlich die fünf ersten, nicht verfälscht sind, sondern, daß aus Ludwigs ächter Urkunde jene Völkernamen in die folgenden Urkunden übergegangen sind, so begreift man nicht, warum sie nicht in alle Urkunden und nicht gleichlautend übergegangen sind. Auch sprechen gegen diese Annahme die dargelegten innern und äußern Gründe.

Zum andern. Die oft erwähnten Völkernamen finden sich auch in der vita Remb. c. 1, wo sie zu dem Sprengel Ansgar's gerechnet werden. Nach dem Urtheil des Henschenius [68]) aber sind sind sie hier eben so, wie in die vita Ansg., eingeschoben, und passen nur auf das 11te Jahrhundert, wo die erzbischöfliche Gewalt über diese Völker ausgedehnt wurde. Pertz beruft sich dagegen auf die angeführten Urkunden. Diese zeugen aber grade für die Interpolation. Dazu kommt, daß die vita Remb. vorzüglich aus zwei Handschriften, welche gleichmäßig durch Verfälschung bekannt sind, den Handschriften Philipp Cäsars und Vicelins genommen und danach auch in Pertz monum. abgedruckt ist. Die Bollandisten haben zwar noch zwei andere Handschriften gebraucht, eine aus dem Kloster Bödecken (im Bisthum Paderborn) und eine aus dem Carthäuser-Kloster zu Cöln. Beide aber scheinen sehr wenig abweichendes dargeboten zu haben, und die erstere wird der Handschrift Philipp Cäsars an Werth gleichgestellt [69]). Ueberdieß ist der Verfasser der vita Remb. unbekannt, und seine Arbeit erweckt eben kein günstiges Vorurtheil für ihn. Endlich zeigen die am Schluß beigefügten Namen (wovon nachher), daß die Abschreiber sich erlaubt haben, Zusätze zu machen, was sie denn auch wohl c. 1 gethan haben.

---

68) Acta Sanct. T. 1. p. 556. 560.
69) Pertz mon. 2. p. 685.

Die Abschreiber standen häufig unter kirchlicher Aufsicht, und was im Bremer Archiv aus ihrer Hand hervorgegangen ist, trägt, wie der Codex Vicelins und die Lindenbrogschen Urkunden zeigen, Spuren der kirchlichen Redaction. Und wenn wir alle Umstände erwägen, so führen diese Spuren auf Adalberts Zeit zurück, den wir als den Urheber der Verfälschung ansehen können. Dafür sprechen nun folgende Umstände:

1) Aus Bremen ist der Codex Vicelin's hervorgegangen, dessen Verfälschung in den von Ebo, von Turholt, von der an Verden zu gebenden Entschädigung, von den nördlichen Völkern ff. handelnden Stellen augenscheinlich ist, wovon auch Dahlmann die Schuld dem Ehrgeiz Adalberts beilegt. Nun ist der Codex von Vicelin zur Zeit des Erzbischofs Friedrich (1105—23) nach Paderborn verschenkt; verfaßt ist er also schon früher, nach Pertz im 11ten Jahrhundert, und ohne Zweifel hat Vicelin ihn damals erhalten, als er noch Lehrer an der Bremer Domschule war. So kommen wir auf Adalberts Zeit zurück. Damals und unter seinem Einfluß hat wohl der Schreiber Everhardus, der sich am Schlusse nennt, denselben abgeschrieben. Und dieß wird fast zur Gewißheit, weil er am Schluß ein Verzeichniß der Erzbischöfe hinzufügt, welches mit Adalbert schließt.

2) Historische Umstände zeigen, daß Adalbert allerlei Ursachen hatte, schriftliche Documente zu verfälschen, um neue und alte Rechte zu behaupten. Zwar möchte ich nicht so großes Gewicht, wie Langebeck (script. I. p. 451), darauf legen, daß damals zum erstenmal Gesandte von Island, Grönland u. s. w. nach Bremen kamen, daß dieß dem Ehrgeiz Adalberts schmeichelte, der sein kleines Bremen dadurch zu einem zweiten Rom erhoben sah (Adam v. Br. 4, 42); daß er Geschenke und Drohungen anwendete, um diese Nationen unter seine geistliche Herrschaft zu bringen, und daß er selbst eine Reise nach dem Norden deshalb thun wollte. Aber bedeutsamer wird dieß alles theils durch die Bemerkung Adam's v. Br. (4, 41): potentiam Archiepisco-

palem longe lateque in exteras protendebat nationes, theils durch die Streitigkeiten, welche er mit den Königen von Dänemark, Schweden und Norwegen hatte, und wobei er in Gefahr kam, seine Metropolitanrechte einzubüßen. Denn der Streit betraf grade diese Rechte (3, 15—18), indem der norwegische König Harald englische Geistliche aufnahm, die Gesandten Adalberts mit Schimpf abwies und durch ein päpstliches Schreiben angewiesen werden mußte, sich und seine Bischöfe dem Adalbert zu unterwerfen, und indem gleicherweise der schwedische König Emund (um 1058) einen in Polen geweihten Bischof, Osmund, anstellte, und mit Adalberts Gesandten sich nicht einließ. So gerieth Adalbert auch mit dem Dänischen König Svend Estridtsen wegen dessen Ehescheidung in so heftigen Zwist, daß der König die Hamburger Kirche mit Verwüstung bedrohte, daß er selbst nach der von Adalbert gesuchten Aussöhnung einen Groll hegte, und nicht allein den Schleswiger Bischof Sivard in England weihen ließ, sondern auch mit dem Pabste wegen eines eigenen Erzbischofs für die nordischen Reiche in Unterhandlung trat. Der Pabst war nicht abgeneigt, dieß zu bewilligen. Aber Adalbert setzte sich dagegen, und wollte nur dann einwilligen, wenn er Patriarch des Nordens würde, wozu er schon im Voraus einen Plan machte (3, 20. 34)[70]. Es kann nicht fehlen, daß bei diesen Streitigkeiten mit den nordischen Fürsten und bei diesen Unterhandlungen mit dem päbstlichen Hofe das urkundliche oder erworbene Recht Adalberts auf den Nor-

70) Er theilte nemlich die Hamburger und Bremer Diöceſe in zwölf Bisthümer, die aber nicht zu Stande kamen. Adam v. Br. nennt sie. Zweifelhaft ist aber die örtliche Lage des einen: in Palmis, wobei der Wiener Codex die Gloſſe hat: juxta Eidoram. Daß man aber deswegen, wie Falck (Handb. I. S. 220) vorschlägt, das Dorf Pahlen in Norderdithmarschen verstehen könne, scheint bedenklich, da hier nicht einmal eine Kirche war. Dankwerth (S. 267) versteht Plön, was auch nicht paßt. Vielleicht wäre an Campen, eine alte Kirche vor Rendsburg, zu denken, und zu corrigiren: in Campis.

den zur Sprache gekommen ist. Und da konnte er, um sein Recht zu beweisen, wohl versucht werden und nach seinem Character auch kein Bedenken tragen, die Urkunden zu verfälschen, um darzuthun, daß von Anfang an sein Erzbisthum sich über alle nördlichen Länder erstreckt habe. Und der Beweis schien am bündigsten, wenn diese schon in der kaiserlichen und päbstlichen Stift. Urk. standen. Auch pflegte er sich gerne Ansgar gleich zu stellen [71]).

3) Hatte er eine besondere Gelegenheit zu einer solchen Verfälschung, als er sämmtliche Privilegien seines Erzbisthums von dem ihm befreundeten Pabste Clemens II. erneuern ließ 1046. Es war nemlich unter seinem Vorgänger Bezelinus die Petrikirche in Bremen nebst dem Kloster und der Stadt abgebrannt 1042, und dabei auch der Kirchenschatz und die vorhandenen Schriften von den Flammen vernichtet worden (Adam v. Br. 2, 61). Als nun Adalbert im folgenden Jahre Erzbischof wurde, wandte er nicht allein alles an, die Kirche wieder prächtig aufzubauen, sondern auch die Privilegien [72]) seiner Kirche herzustellen. Es kam ihm also sehr erwünscht, daß ein Mann den päbstlichen Stuhl bestieg, der ihm befreundet war, und durch seine Empfehlung Pabst wurde. Dies war der Bamberger Bischof Suidgerus, der vorher mit Adalbert in Hamburg Diaconus gewesen und mit ihm verwandt war. Als nun Heinrich III., welchen Adalbert begleitete, nach Italien reiste, und auf dem Concilium zu Sutri drei

---

71) Wolter chron. bei Meibom Th. 2. S. 45.

72) Ob diese auch verbrannt waren, läßt sich nicht gewiß behaupten. Aber wozu sonst die Erneurung? Auf der andern Seite gründet sich die Annahme, daß das Archiv unversehrt geblieben (Kruse: Ansgar S. 278), bloß darauf, daß sonst nicht zu begreifen sey, wie nachher ein so großer Vorrath von Urkunden vorgefunden seyn könne. Aber dieser Vorrath ist wohl begreiflich. Und wenn man meint, daß die von Otto von Düring gesammelten Urkunden aus dem unversehrten Archiv stammten, und doch verfälscht waren, so liegt darin ein Widerspruch.

um den päbſtlichen Stuhl ſich ſtreitende Päbſte abſetzen ließ, wurde Suidgerus auf Adalberts Empfehlung unter dem Namen Clemens II. zum Pabſt erwählt [73]). Von ihm ſagt der Scholiaſt Adam's v. Bremen: Clemens Papa *renovavit* ecclesiae nostrae Hammaburgensi *omnia privilegia*, quae *dudum* a Romana sede concessa sunt. Daſſelbe beſtätigen Albert von Stade ad a. 1046, die historia Archiep. Brem. c. 18, Krantz Metrop. 4, 32. Und Wolter (a. a. O. p. 35. 46) bemerkt noch; daß Clemens dieß auf Adalberts Bitte gethan, und demſelben auch ſonſtige Vergünſtigungen und Ausſichte zum Patriarchat gegeben habe. Bei dieſer Erneurung der Urkunden war es leicht, etwas einzuſchieben und die Beſtätigung deſſelben zu erlangen. Wollte man einwenden, Adam v. Br. habe dieſen Betrug doch bemerken müſſen, ſo iſt theils zu antworten, daß dieß nach 20 Jahren [74]) ſchon nicht ſo leicht war, theils daß er, der als Fremder nach Bremen kam, die früheren Verhältniſſe des Erzbisthums wohl nicht ſo genau kennen mochte, um ſogleich die Fälſchung wahrzunehmen, zumal wenn er vom Pabſt confirmirte Abſchriften vor ſich hatte, theils daß er, mehr auf das Sammeln als auf das Prüfen ausgehend und ziemlich leichtgläubig, grade alles, was zur Ehre der erzbiſchöflichen Kirche und zur Vertheidigung ihrer Rechte, wovon ſie ſchon viel eingebüßt hatte, dienen konnte, hervorſuchen wollte. Auch kommen Spuren vor, daß er ſchon verfälſchte Urkunden benutzt hat.

4) Auf eine zu Adalberts Zeit geſchehene, auch in die vita Anag. eingedrungene Verfälſchung führen ebenfalls die Namen der 19 nordiſchen Biſchöfe am Schluß der vita Remb., die im Ham-

73) Adam v. Br. 2, 50; 3, 8. Krantz Saxon. 4, 39.

74) Nach ſeiner eigenen Angabe (3, 5) kam er im J. 1067 nach Bremen, und ſein Werk ſchrieb er erſt unter dem folgenden Erzbiſchof Liemar.

burger Codex des Philipp Cäsar gefunden worden sind. Dieß sind lauter von Adalbert ordinirte Bischöfe, deren Namen wir in Adam v. Br. 4, 44; de S. D. c 209. 215. 231. 236. 241—243 lesen. Es mag wohl seyn, daß Philipp Cäsar sich darin irrt, wenn er meint, daß diese Namen testimonii causa dem Werke beigefügt, und daß daher sein Codex als authentisch anzusehen sei. Wahrscheinlich hat nur der Abschreiber sie beigefügt, — zu welchem Zweck? ist schwer zu sagen. Weil er aber nur von nordischen Bischöfen die Namen beifügt, als hätten diese gleichsam durch ihre Unterschrift die vitae bestätigt, und weil es nur solche sind, die Adalbert ordinirt hat, wie z. B. selbst der isländische Islepnus und der orkadische Torulfus darunter sind, so hängt das ohne Zweifel mit Adalberts herrschsüchtigen Absichten zusammen, und führt auf eine zu seiner Zeit und unter seiner Redaction gemachte Abschrift zurück. Dazu kommt, daß die Unterschriften, wie Philipp Cäsar bezeugt [75]), von derselben Hand, wie die vitae, und auf demselben Pergament geschrieben waren, daher nicht von einem spätern Abschreiber herrührten, wie denn auch nicht abzusehen ist, warum ein solcher nur die von Adalbert ordinirten Bischöfe beigefügt haben sollte. Waren sie aber von einem zu Adalberts Zeit lebenden Abschreiber beigefügt und hat derselbe Schreiber auch die vitae abgeschrieben: so haben die letztern damals die Gestalt erhalten, worin sie von andern, nicht unter erzbischöflicher Redaction gemachten Abschriften sich unterscheiden, d. h. sie sind verfälscht, und gerade in den Stücken verfälscht worden, die im Interesse des Erzbischofs lagen. Daher ist auch begreiflich, daß besonders die vita Ansg. diese Verfälschung erfahren hat, weil hierin gerade die Stellen vorkommen, welche von Ebo's Legation ff. handeln, und welche dem Erzbischof zuwider waren.

75) Fabric. memor. Hamb. 2 p. 763.

IV.

Das Wahlrecht der schleswig-holsteinischen Stände zur Zeit Christians I.

Von

A. L. J. Michelsen.

Herzog Adolf VIII., alleiniger Landesfürst in Schleswig und Holstein, schon längst in kinderloser Ehe lebend, wünschte seinen Schwestersohn, Grafen Christian von Oldenburg, zum Nachfolger, und verwandte sich dafür bei den Ständen sowohl in Schleswig als in Holstein. Die schleswigschen Stände, den Vorschlag annehmend, huldigten dem Grafen Christian für den Fall, daß Herzog Adolf ohne Kinder verstürbe; allein die holsteinischen nur zum Theil, indem die übrigen sich dazu nicht befugt hielten, weil der Graf von Schaumburg der rechtmäßige Erbe des Landes seyn würde, dessen Recht überdies durch Erbvertrag anerkannt worden und der daher auch das holsteinische Wappen im Schilde führte. Dieses war geschehen, die Stände hatten somit factisch ein Wahlrecht ausgeübt, als der eventuelle Landesherr, Graf Christian von Oldenburg und Delmenhorst, auf die Empfehlung seines Mutterbruders, Herzog Adolfs, der ihm von Herzen zugethan war, durch die Wahl des dänischen Reichsrathes auf den Königsthron gelangte. Aber indem er König von Dänemark wurde, mußte er auf beide Lande, das Herzogthum Schleswig und die Grafschaft Holstein, ausdrücklichen Verzicht leisten, so daß weder er noch seine Erben,

wofern er Kinder erhielte, Anſpruch darauf erheben ſollten oder dürften. Dies iſt der einfache; gleichzeitige Bericht der zuverläſſigen und wohlunterrichteten lübſchen Chronik beim Jahre 1448, welcher durch die ſpäter bekannt gewordene Beſtätigung der Waldemariſchen Conſtitution bewährt wird, ſo wie andrerſeits zu ihrer Begründung und Erklärung dient. Der Chroniſt [1]) berichtet namentlich zum Schluſſe mit dieſen Worten: „Doch deſſe beyde Land, alſe dat Hertichdom unde de greveſchop, moſte konyngh Kerſten overgheven, do he konynk wart, alſo dat he edder ſyne erven, weret dat he kyndere kreghe, dar nicht up ſaken ſcholde edder mochte."

Darauf verſtarb Herzog Adolf, ohne Kinder zu hinterlaſſen, am Ende des Jahres 1459. Wer ſollte nun ſein Nachfolger werden?

Was Holſtein anbetrifft, ſo konnte hier dem Rechte nach die Succeſſion nicht zweifelhaft ſeyn. Das alte Fürſtenhaus war nicht ausgeſtorben, es beſtand noch die in der Stammgrafſchaft Schauenburg regierende Linie, die auch die Pinnebergiſchen Beſitzthümer in Holſtein hatte, ſich von jeher Grafen von Holſtein nannte und das entſprechende Wappen führte, und deren Succeſſionsrecht kraft der in dem Grafenhauſe 1390 feierlich eingegangenen Erbverbrüderung [2]) anerkannt und reſervirt war. Das auf den Fall des Ausſterbens der in Holſtein regierenden Linie für die Schauenburgiſche Linie eintretende Recht der Nachfolge konnte durch keine Maaßregel des letzten Beſitzers geſchmälert oder aufgehoben werden, weshalb auch die holſteiniſchen Stände zu der oben erwähnten Verweigerung der Huldigung ſich allerdings verpflichtet halten mußten. Die Erwerbung des holſteiniſchen Territoriums war für den Grafen von Schauenburg unmittelbar durch den Tod Herzog Adolf's dem Rechte nach von ſelber eingetreten, während hingegen alle

1) Lübſche Chron. II. S. 119.

2) Vollſtändig mitgetheilt in der Lüb. Chron. II. S. 218 u. f.

Cognaten in diesem lehnbaren Territorium, so lange noch Stammesvettern lebten und der gesammte Mannsstamm nicht erloschen war, nach gemeinem deutschen Recht ausgeschlossen waren; wobei auch, wie jeder Publicist einsieht, das etwanige den Töchtern günstigere Gewohnheitsrecht hinsichtlich der Vererbung lehnbarer Rittergüter in Holstein und Schleswig, worauf man sich hat berufen wollen, gar nicht in Betracht kommen konnte.

Anders stand es dagegen für Schleswig; hier war der herzogliche Mannsstamm mit dem Ableben Herzog Adolf's ganz ausgegangen. Es fragte sich jetzt, ob die Cognaten überhaupt ein Successionsrecht hätten, oder nicht. Die nächsten Cognaten des letzten Besitzers waren aber neben dem Könige Christian, seine Brüder Gerhard und Moritz, die zugleich Anspruch erhoben. Allein Christian I. stützte sich nicht bloß auf seine Verwandtschaft mit dem letzten Herzoge, sondern eben so sehr darauf, daß das Herzogthum nunmehr ein eröffnetes Lehn der dänischen Krone wäre. Letzteres zugestanden, wie man es wohl wird zugestehen müssen, wodurch aber den königlichen Brüdern, Grafen von Oldenburg, aller Rechtsanspruch auf die Succession abgeschnitten wird, so konnte doch der Lehnsherr die Landeshoheit in Schleswig nicht fordern, da ihm seine eigene Entsagung und Zusage vom J. 1448 dieses direct versagte. Der Consolidation stand schon seit mehr als einem Jahrhundert grundgesetzlich die Waldemarische Constitution überhaupt entgegen, zunächst aber dem Könige Christian, der sie selber erneuert und confirmirt hatte; viel weniger kann so gesprochen und geurtheilt werden, als ob schon eine Incorporation erfolgt wäre, die ihrer Natur und Wirkung nach, indem sie die Grundverfassung ändert und aufhebt, immer die Einwilligung des zu incorporirenden Landes rechtlich voraussetzt. Es blieb, wenn er alles dessen ungeachtet Landesherr werden wollte, ihm nichts übrig, als sich an die Gunst der schleswig-holsteinischen Stände zu wenden. Solches geschah. Konnte der König es durchsetzen, mittelst ständischer Wahl die Landeshoheit zu erwerben, so war ihm die Möglichkeit gegeben, mit den übrigen Prätendenten sich abzufinden, und ins-

besondre mit seinem Bruder Gerhard fertig zu werden, der ihm später so viel zu schaffen gemacht hat. Die in gemeinsamer Versammlung vereinigten Stände beider Lande wurden gewonnen.

Nach wiederholten Zusammenkünften und Berathungen in Neumünster, in Rendsburg, und zuletzt in Ripen; nach vielfältigen Discussionen, woran die betheiligten Fürsten, ihre Ansprüche und Wünsche darlegend, selber wiederholt Theil nahmen, so wie die Abgeordneten der Städte Lübeck und Hamburg als Vermittler, jedoch für den Grafen von Schauenburg sich vorzüglich interessirend; nach verschiedenen klug berechneten Vorgängen und Verabredungen, welche die lübsche Chronik [3]) genau erzählt, kam es am ersten Sonntage in den Fasten zur Wahl Christian's I. zum Herzoge von Schleswig und Grafen von Holstein. Motive der Erwählung waren den Ständen ihr entschiedener Wille, daß Schleswig und Holstein zusammen bleiben sollten, welcher die Basis der Verhandlungen wurde, indem die über den zu wählenden Fürsten sehr getheilten Stände gleich anfangs durch einen Schwur feierlich sich gelobten, alle mit einander über einen gemeinschaftlichen Landesherrn sich zu vereinigen, sodann Furcht vor einem Kriege mit dem dänischen Könige, und Gunst für seine Person.

Aber es wurden bei der Erwählung, ehe die Huldigung erfolgte, die ständischen Rechte und Landesfreiheiten zur urkundlichen Anerkennung und Bestätigung vorgelegt. Der König stellte also darüber die feierliche Versicherungsacte aus, welche auch den Ständen die Wahlfreiheit zusprach. Er war selber gewählt, auch im Königreiche Wahlkönig, sanctionirte somit durch diesen Artikel den Rechtsgrund, auf welchen er die nunmehrige Erwerbung der Landeshoheit in Schleswig und Holstein stützte, und sich gegen die anderen Prätendenten sicherstellte.

Dieser Artikel lautet aber in der Acte vom Mittwoch nach Invocavit, in's Hochdeutsche übertragen [4]), folgendermaaßen: „Fer-

3) Lüb. Chronik II. S. 221 u. f.
4) Privilegien S. 44 u. f.

ner bekennen wir und gestehen zu, nachdem daß wir sammt unseren lieben Brüdern, Herrn Mauricius und Gerhard, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, von Geburt wegen der nächste Erbe nach dem Tode unseres seligen Oheims, vorgenannten Herrn Adolf's, zu denselben Landen sind, daß wir zu einem Herrn derselben Lande gewählt sind, wie vorbeschrieben ist, nicht als ein König zu Dännemark, sondern aus Gunst, die die Einwohner dieser Lande zu unserer Person haben, nicht diese Lande an eines von unsern Kindern oder Verwandten zu vererben, sondern nach unserm Ableben, als wir nun aus freiem Willen zu diesen Landen von den vorbenannten Einwohnern gewählt sind, so mögen sie und ihre Nachkommen, so oft als diese Lande offen werden, ihre Wahl behalten, dann eines von unseren Kindern zu einem Herrn zu wählen, oder wenn der keines wäre, welches Gott abwende, einen von unseren rechten Erben zu wählen. Der alsdann gewählt wird, wie vorbeschrieben steht, der soll seine Lehne von seinem Lehnherrn fordern und empfangen, von dem sie zu Lehen gehen, und thun, wie sich zu Recht gebührt."

In der näheren Festsetzung („tapfern Verbesserung") dieser Acte, ausgestellt zu Kiel am Freitag vor Palmarum, heißt es über den gegenwärtigen Punct, wie folgt [5]): „Desgleichen wenn wir oder unsere Kinder und Erben abgingen, und nicht mehr als einen nachlebenden Sohn hinterließen, der König zu Dännemark wäre, alsdann mögen die Einwohner dieser Lande ihre freie Wahl behalten, denselben König zu einem Herzog zu Schleswig und Grafen zu Holstein und Stormarn zu wählen, nnd alsdann soll er verpflichtet seyn, alle Artikel und Privilegien, die wir den vorgenannten Landen und Einwohnern gegeben und besiegelt haben, bei aller ihrer Kraft auf's neue zu befestigen, zu bestätigen, zu verbessern und zu beschwören. Wenn er aber solches nicht eingehen

5) Privil. S. 62 u. f.

wollte, alsdann sollen die vorgenannten Einwohner unverpflichtet seyn, denselben König zu ihrem Herrn zu wählen; und sollen sie demnächst einen unserer nächsten Erben zu ihrem Herrn wählen."

Ziehen wir diese beiden Artikel, das ständische Wahlrecht enthaltend, in rechtskundige Erwägung, so leuchtet sogleich ein, daß nach denselben als letztes Fundament der Nachfolge in das schleswig-holsteinische Staatsterritorium die Succession nach Geblütsrecht bestehen blieb. Der Aussteller bekennt darin einerseits, sich und seine Brüder, nach dem Ableben des letzten Besitzers, als die nächsten Erben zu diesen Landen, daß er aber aus freiem Willen der Stände und Gunst für seine Person zum Landesherrn gewählt worden; andrerseits wird auch für die Zukunft das ständische Wahlrecht auf seine Nachkommenschaft und sein Geschlecht eingeschränkt. So konnte auch in jenem Zeitalter gegen die ständische Wahlfreiheit von Rechtswegen nichts zu erinnern seyn, zumal nachdem die anderen Prätendenten, der Graf Otto von Schauenburg mit seinen Söhnen und die Oldenburgischen Grafen Moritz und Gerhard, sich mit der Geldabfindung zufrieden erklärt und demgemäß auf die Nachfolge förmlich durch Urkunden verzichtet hatten [6]). Denn eine solche Anordnung über die künftige Succession, welche die regelmäßige Erbfolge schmälert und zum Theil aufhebt, konnte freilich rechtmäßig nur eingeführt werden unter Zustimmung der zunächst Betheiligten, mit Einwilligung aller derjenigen, welchen zur Zeit der Einführung die Succession zustehen würde. So eingeführt, war sie dagegen sowohl für die Descendenten des einführenden Ascendenten, als auch für die Nachkommen der Einwilligenden vollkommen verbindlich. Es verhält sich hiermit rechtlich ganz so, wie mit der Einführung der Primogenitur durch Testament oder Vertrag, welche gleichfalls das gemeine Erbfolgerecht schmälert, indem darnach unter mehreren gesetzlich zur Succession Berufenen nur Einer regierender Herr wird. In unserm Falle wurde so auf vollgültige

6) vgl. Christiani's Gesch. der Herzogth. I. S. 25 u. f.

Weise durch eine in den Landesgrundvertrag aufgenommene Disposition dessen, auf den die Staatsgewalt überging, die Nachfolge dergestalt normirt, daß in Zukunft nicht kraft einer besondern Successionsordnung, sondern durch ständische Wahlbestimmung die jedesmalige Succession deferirt wurde. Nicht unrichtig war es daher, wenn der Sohn Christian's I., König Johann, unsern Ständen die Erklärung gab (nach Hvitfeld's Bericht), daß die Landschaft zwar die Macht habe, sich einen Regierungsherrn zu erwählen, nicht aber einen Erbherrn, indem eine solche Erweiterung ihres Rechtes aller Lehnssuccession im römischen Reiche zuwiderlaufen würde.

Neuerdings ist Herr Director Estrup zu Sorde aus einem eigenthümlichen Gesichtspuncte mit Zweifeln über die ursprünglich rechtsgültige Entstehung dieser Disposition hervorgetreten [7]), wiewohl dieselbe von den nachfolgenden Landesfürsten anerkannt und urkundlich bestätigt worden. Seine Zweifel beziehen sich auf das Herzogthum Schleswig als dänisches Reichslehn; worauf Jeder sogleich erwidern wird, daß es gerade der Lehnsherr selber war, der jene Bestimmung traf und die desfallsige Zusicherung ertheilte. Allein Estrup hält den König nach der damaligen dänischen Reichsverfassung zu solchem Schritte nicht befugt; was so von ihm aufgeführt wird, daß man sieht, wie er sich dabei zum Theil durch einen von ihm selber halbwegs widersprochenen Irrthum Hvitfeld's hat irreführen lassen. Er beruft sich auf die derzeitigen Bestimmungen des dänischen Staatsrechtes über die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Reiches. Christian I. hatte, als er zum Könige von Dänemark gewählt wurde, in seiner Handfeste das Verspre-

---

7) Estrup om Slesvigs og Holstens Uadskillelighed efter Forsikringsacten af Aar 1460. Copenh. 1832. Blandinger fra Sorde. Tredie Hefte. S. 75 u. f. Slagelse 1832. — Hiermit vergleiche man „Literarische Beilagen zum Kieler Correspondenzblatte No. 3 und 8. 1832."

chen gegeben [8]), keine wichtige Geschäfte, welche die Krone beträfen, vorzunehmen und namentlich keine Schlösser, Lehne und Renten des Reiches zu veräußern ohne mit Rath und Zustimmung der Mehrheit der Reichsräthe, außer im Falle echter Noth. Hvitfeld behauptet aber, daß der König, als er sich zum Herzoge in Schleswig erwählen ließ, den Rath und die Zustimmung des Reichsrathes nicht eingeholt habe. Daß der Reichschronist sich hierin irrt, lernen wir aus den seitdem bekannt gewordenen Urkunden und Chroniken. Der gleichzeitige lübsche Chronist erzählt umständlich, wie die ersten dänischen Reichsräthe sich eifrig und thätig bestrebt haben, die Wahl ihres Königs zum Herzoge in Schleswig und Grafen in Holstein zu Stande zu bringen. Auch hat selbst Estrup richtig bemerkt [9]), „daß der Verlust für das dänische Reich, wenn die Lehnsherrlichkeit über Schleswig nicht verloren ging, jetzt nicht größer war als zuvor;" es war keine Veräußerung vom Reiche, sondern eine große Erwerbung für das Staatsoberhaupt, welches auch als solche sie erkannte und sich zum hohen Glücke anrechnete. Aber nicht blos die Chronik berichtet solche Theilnahme der dänischen Reichsräthe an den Wahlverhandlungen, vielmehr ersehen wir aus den Acten selber, daß wirklich die Mehrheit der Reichsräthe dabei thätig gewesen ist, indem vier Bischöfe und dreizehn weltliche Reichsräthe in der Versicherungsacte genannt werden und an diese Grundacte zur Bekräftigung ihre Siegel gehängt haben, auch der König im Eingange der tapfern Verbesserung [10]) ausdrücklich bekennt, daß er mitsammt den getreuen Räthen, die zu Ripen bei ihm gewesen, jene Versicherungsacte für die Stände und Einwohner Schleswigs und Holsteins ausgestellt und besiegelt habe.

Wenn Estrup sogar die Einwilligung der gesammten Reichsstände für nöthig halten möchte, so ist dies eine Ansicht, welche

8) Nye danske Magazin II. 127. vgl. Privileg. der schleswig-holst. Ritterschr. S. 18—19.

9) a. a. O. S. 110.

10) Privilegien S. 58—59.

kaum einer speciellen Widerlegung zu bedürfen scheint, da sie theils in directem Widerspruche mit der von ihm selber angezogenen königlichen Wahlhandfeste v. J. 1448 steht, theils ganz übersieht, daß das Herzogthum Schleswig ein lehnbares Staatsterritorium war, und als solches seit Jahrhunderten ein politisches Ganzes mit eigener Landesverfassung und verfassungsmäßiger Persönlichkeit. Daß dieses Staatsterritorium grundgesetzlich nicht dem Reiche consolidirte, sondern wieder einen eigenen Herzog als Vasallen der dänischen Krone erhalten sollte, ist von ihm völlig außer Acht gelassen, so wie überhaupt der wesentliche Unterschied zwischen einem Staatsterritorium und einem Privatgrundstücke.

Das ganze Estrup'sche Raisonnement ruht auf der hypothetischen Annahme, daß der Reichsrath für die Erwählung des Königes zum Herzoge von Schleswig und Grafen von Holstein nicht gestimmt gewesen, und dazu seine Zustimmung zu ertheilen sich nicht für befugt gehalten habe. Daß aber eine solche Voraussetzung durchaus unhaltbar und irrig ist, sind wir urkundlich zu bewähren im Stande. Wir bedienen uns dazu nur einer einzigen Urkunde v. J. 1466 aus den schleswig-holsteinischen Regesten Christian's I., wovon das eine authentische Exemplar auf der Kön. Bibliothek zu Kopenhagen, das andere im Archive der schleswig-holst. Kanzlei daselbst aufbewahrt wird. Inhalt und Form dieser Arte sind von der Beschaffenheit, daß wir den Glauben nicht verhehlen, Herr Director Estrup, der als Geschichtsforscher für die historische Wahrheit der Vergangenheit geschrieben hat, werde zu dem Selbstbekenntnisse sich gedrängt fühlen, daß seine Annahme eine unrichtige gewesen sey.

Dieses Document betrifft eine „Vereinbarung und Willkühre der Räthe des Reiches Dänemark mit den Räthen der Lande Schleswig und Holstein über die Erwählung ihres Landesherrn." Am Dienstage vor Pfingsten des Jahres 1466, also nur sechs Jahre nach der Wahl Christian's I., waren zehn Räthe und abgeordnete Bevollmächtigte des Reiches („unde vulmechtige Sendebaden des

Rikes") nämlich vier Biſchöfe, der Reichshofmeiſter, der Reichsmarſchall, und vier Ritter einerſeits, und zehn Räthe und Bevollmächtigte der Fürſtenthümer Schleswig und Holſtein, darunter der Biſchof und der Archidiakonus zu Schleswig, auf der anderen Seite, verſammelt auf dem Rathhauſe zu Coldingen, und beſchloſſen zu beiderſeitigem Nutzen und Frommen einen ewigen Freundſchafts- und Friedensſtand, eine beſtändige Union zwiſchen dem Reiche und den Fürſtenthümern, indem ſie, unter ausdrücklicher Genehmigung des Staatsoberhauptes, ſich über folgende Puncte vereinbarten.

Erſtlich: wenn der jetzige regierende Herr bei ſeinem Tode nur ſeinen Sohn, den Prinzen Hans, nachließe, ſo wollten beide Theile, das Reich und die Fürſtenthümer, denſelben als Herrn anerkennen, wofern er die beiderſeitigen Freiheitsbriefe und Privilegien beſtätigen, und ſie bei allen ihren Landesgerechtſamen erhalten würde.

Würden aber dem Junker Hans noch Brüder geboren, oder er ſelber verſterben, ſo ſollten zwölf bevollmächtigte Räthe des Reiches, und zwölf Bevollmächtigte des Herzogthums und der Grafſchaft, innerhalb der nächſten vier Monate in Coldingen zuſammen kommen, um daſelbſt entweder gemeinſchaftlich einen regierenden Herrn zu wählen, oder näher zu erwägen, ob es etwa für das Reich und die Fürſtenthümer beſſer und erſprießlicher wäre, daß jeder Theil künftig ſeinen eigenen Herrn hätte; und was die vorgenannten vier und zwanzig Räthe als Bevollmächtigte in dieſer Hinſicht gemeinſam beſchließen würden, das ſollte durchaus bei voller Macht bleiben. Kein Theil ſollte aber ohne Zuſtimmung und Genehmigung der Räthe des anderen Theils einen Regierungsherrn annehmen und erwählen. Würden ſie dagegen zuſammen darüber einig, daß die Fürſtenthümer für ſich einen eigenen Landesherrn haben ſollten, ſo wäre dieſer altem Rechte und Herkommen nach pflichtig, das Lehn des Herzogthums von dem Könige zu Dänemark zu empfangen. Wofern aber in ſolchem Falle der

Trennung der regierende Herr des einen Theils, mit Beiseitesetzung dieser freundlichen Vereinbarung und beständigen Union, die Lande und Einwohner des anderen Theils irgend mit Krieg und Fehde überziehen wollte: so sollten die Räthe diesen ihren Herrn, der mit kriegerischen Plänen umginge, dahin stimmen, daß er solchen Krieg unterließe und niederschlüge, insofern es ihnen, mit den Landen und Leuten des anderen Herrn in Ehre und Recht fertig zu werden, möglich wäre. Und wenn dessen ungeachtet der eine regierende Herr die Lande und Leute des anderen doch bekriegen wollte, so sollten seine Räthe, Mannen und Unterthanen ihm dazu keine Landfolge und Hülfe leisten, noch zu leisten pflichtig seyn.

Geschähe es also in zukünftigen Zeiten, entweder daß von den beiderseitigen Räthen ein gemeinschaftlicher Herr für das Reich und die Fürstenthümer, oder daß für jeden Theil ein besonderer erkoren und angenommen würde: so sollte der gewählte gemeinschaftliche oder besondere Landesherr für das Reich, wie für die Fürstenthümer die von den vormaligen Königen, Herzogen und Grafen gegebenen und wohlhergebrachten Privilegien und Freiheitsbriefe den Ständen und Einwohnern jedes Theils bestätigen und feierlich beschwören. Doch damit sollte die gegenwärtige verbriefte Union in allen ihren Artikeln jedermaaßen ungekränkt bleiben, auch dem Erbrechte der Nachkommenschaft des jetzigen Landesfürsten auf keine Weise präjudicirt seyn. Auch sollten die Räthe sowohl des Reiches als der Fürstenthümer entweder jährlich einmal oder in jedem zweiten oder dritten Jahre in Coldingen zusammen kommen, um alle etwa unter beiden Theilen aufkommende Zwietracht zu beseitigen; und kein Landesherr sollte hiergegen Krieg oder Fehde aus dem einen Lande wider das andere gestatten, sondern vor den daselbst, wie angegeben, versammelten Reichs- und Landräthen Recht genommen und gegeben werden.

Endlich wurde von beiden Seiten beliebt, daß die Räthe, Mannen und Einwohner der Reiche Schweden und Norwegen in diese Union und Vereinbarung mit den Räthen und Einwohnern des

Herzogthums Schleswig und der Grafschaft Holstein eintreten könnten, wofern sie dem jetzigen Landesherrn hold und getreu blieben.

Diese förmliche Einigung wurde von Christian I., als dem beiderseitigen Staatsoberhaupte, um des gemeinen Besten willen, im Ganzen und Einzelnen durch eine Bestätigungsurkunde genehmigt und befestigt, indem er sie den gesammten Ständen und Einwohnern des Reiches und der Fürstenthümer unverbrüchlich zu halten für sich und seine Erben und Nachkommen gelobte.

So stand es um das Wahlrecht der schleswig-holsteinischen Stände unter Christian I. Das Nähere ergiebt die Urkunde selber in ihren deutlichen und detaillirten Festsetzungen, daher sie hier zum Schlusse vollständig mitgetheilt wird. Bekanntlich wurde dem Könige später noch ein Sohn geboren, so daß er bei seinem Ableben zwei Söhne hinterließ, Johann und Friederich. Wie nun die Wahlverhandlungen sich gestalteten, liegt außer dem Plane dieses Aufsatzes; es wird daher schließlich nur noch bemerkt, daß man als die Todeszeit Christians I. nicht den 21. Mai 1481, obgleich sich für dieses Datum Gramm, Schlegel und Christiani erklärt haben [11]), und dies dadurch die gemeine Annahme geworden ist, sondern richtiger, zunächst nach dem Zeugnisse der zuverlässigen, gleichzeitigen lübschen Chronik [12]), wofür auch mehrere Thatsachen zu sprechen scheinen, den 22. Mai 1482 anzugeben hat.

---

11) Vgl. die Anmerkung in Christiani's Gesch. S. 112 u. f.
12) Lüb. Chron. S. 429 und 446.

E Registr. Chr. I.

Vorbundt vnde wilkore der Redere des Rikes Dennemargken vnde der Lande Sleßwig vnde Holsten vmme den koere erer Herschop.

Witlick sy allen, de jegenwordich syn vnde to komende werden, Dat wy Redere vnde vulmechtige Sendebaden des Rikes Dennemargken vp der enen, vnde wy Redere vnde vulmechtige Sendebaden des Hertigdomes to Sleßwig vnde der Lande Holsten vnde Stormaren vp de anderen syden, na der bordt Christi vnses Heren XIIIIC im LXVIten jare am Dinxstdage vor pinxsten vp dem Radthuße binnen Koldingen, hebben wy Johannes to Arnhußen, Kanutus to Wiborch, Magnus to Odensee vnde Petrus to Ripen, van gotsgnaden Bischoppe, Erick Ottenßen Hoffmester, Clawes Rönnow marschalk, Eggert Frille, Peter Houwenschildt, Knut Hinrickßen vnde Ludewich Nielßen, Rittere, Redere vnde vulmechtige Sendebaden des Rikes Dennemarken vp de enen, vnde wy Nicolaus van gottsgnaden Bischop to Sleßwig, Clawes Reuentlow Ritter, Goßick van Aleuelde, Wulff van der Wisch, Clawes vnde Hinrick Rantzouwe brodere Heren Schackenssons, Benedictus van Aleuelde Heren Hinrickeßon, Clawes van Aleuelde Heren Benedictußon, Clawes van Aleuelde Heren Johanßon, Knapen, vnde Conradus Cordes Archidiaken to Sleßwig, Redere vnd vulmechtige Sendebaden des Hertogdomes to Sleßwig pp. vp de anderen siden, vmme vele quades, mordt, toff, doetslach vnde blotstörtinge to vermidende, den vorbenomeden Rike, Hertogdome vnde Landen, Manschoppe, Steden, vnde gemenen Inwoneren, gestlick vnde werlick, to ewigem bestande, framen vnde nüttichcyt, vnde dem gemenen besten to gude, enen ewigen fründtlicken vrede vnd sone vpgenomen, vorramet vnde to enem gantzen ende gededinget vnde besloten hebben, Na rade, vulbort vnde tolatinge des

durchluchtigeſten hochgeboren Fürſten vnde Heren Hrn. Criſtiern to Dennemargken pp. koninges, Hertogen to Sleßwig, Greuen to Holſten, Stormaren, vnſes gnedigeſten leuen Heren. Doch allen priuilegien vnde beſegelden breuen, deſſen vorgenanten Riken Dennemarcken, Hertogdome to Sleßwig, vnde Lande to Holſten vnde Stormaren, ſamptlicken vnde beſunderen, gegeuen to nenеme vorvangk, men de by vuller macht to bliuende vnvorkrencket.

Tho deme erſten, wannere idt Godt ſo vorfüet, des vnſe gnedige Here ergenant van dodes wegen affgeyt, vnde ſin ſone Junchere Hans allene na leuet, ſcholen vnde willen wy beider Rikes vnde Lande Redere vorgenannt em vor vnſen Heren opnemen vnde beholden, So verne he des Rikes vnde der Lande vnde alle erer Inwonere priuilegia, breue vnde vryheyde beſteden vnde beſegelen vnde ſe by alle ereme Landtrechte beholden wille. Wurden ock der brodere meere, edder de ſulue Junchere Hans vorſtorue, ſo ſcholen vnde willen twelffe Vulmechtige Redere des Rikes Dennemargken, vnde twelffe des Hertogdomes to Sleßwig vnde der Lande Holſten vnde Stormaren der ſuluen Lande Vulmechtige, binnen veer manten dar negeſt volgende tho Koldinge to ſamende komen, hyrſuluſt enen Heren endrachtigen to keſende, edder hyr tor ſtede fürder ouer to wegende, offt beter vnde nütſamer vor de vorgenanten Rike vnde Lande vnde ere Inwonere ſy, dat islick Rike vnde Landt ſinen Heren hebbe beſunderen, vnde wes de vorgenannten XXIIII des Rikes vnd der Lande Redere vulmechtig hyr endrachtliken werden beſlutende, ſchall gantzerdinge by vuller macht blyuen. Ock dat nene des Rikes edder der Lande Redere vorgenant jennigen Heren vpnemen edder keſen ſchölen ſunder des anderen Rikes edder Lande Redere endracht vnde vulbordt. Werden ſe denne ſamptliken endrachtliken ouer eyn, alſo vorgenannt is, enen Heren to deme Hertogdome to Sleßwig vnde den Landen Holſten vnde Stormaren beſunderen to hebbende, de Here ſchal des plichtich weſen, de Lehenware des Hertogdomes van deme koninge to Dennemargken, alſe oldinges recht vnde wontlick geweſen hefft, to entfangende. Offt denn jenich deſſer vorgenanten Rikes vnde Lande Here mit des an-

deren ſinen landen, manſchop vnde inwoneren jennigen krich vnde veyde anſlan vnde deſſen frúntliken Degedingen vnd ewigem vrede vnder ogen gan wolde, Schólen des Heren Redere, de de veyde anſlan will, eren Heren vnderwißen, dat he ſodane veyde nedderſla vnde affdo, ſo verne ſe des anderen Heren ſiner lande vnd lúde to ehren vnd rechte mechtich ſyn. Vnde offt de Here den anderen Heren ſine landt vnd lúde dar bauen ſo veyden wolde, Schólen ſine Redere, Manne vnde vnderſaten eme darane nene landtvolginge, húlpe effte biſtandt doen edder to donde plichtich weßen. Schege id ock in tokomenden tiden, ein Here von deſſen vorgenanten Rikes vnde Lande Rederen endrachtigen vor enen Heren derſuluen Rikes vnde Lande, edder ein in islikeme Lande opgenomen vnd koren worde, ſchal de Here der Lande, ſo endrachtigen gekoren in islikeme Lande, ofte islick Here van den beyden vorgenanten in ſineme Lande lauen vnde vorſegelen vnde to den Hilghen ſweren alle der vorgenanten Rike vnde Lande priuilegia vnd beſegelte breue, van koningen, hertogen vnde greuen der Rike vnde Lande Heren gegeuen vnde geholden by allen eren ſtúcken vnde puncten vnde articulen by vullermacht vnvorkrencket vnde ſunder alle argeliſt vnd inſage, vnvorbroken de ene na deme anderen, allen vnd islíken derſúluen Rikes vnde Lande prelaten, mannen vnde inwoneren geſtlick vnde werlick, ſamptlicken vnde beſunderen to ewigen tiden to holden. Doch deſſe breff vnde voreninge in allen ſinen articulen in allermate vnvorkrencket to blivende, vnde vnſes gnedigen Heren vorgenant rechten eruen effte jemande in ſinem rechten erfftale ock nerghen ane ſchedelick offte vnuorfencklick to weſende. Ock ſchólen de Redere beyder Rikes vnde Lande vorgenant des jares eyns edder vmme dat andere edder drúdde jaer, alſe des vmme alle twedracht wech to leggende noth is, hyr to Koldingen toſamende komen. Darbauen ſchal neen Here krich edder veyde ſteden vth dem enen Lande in dat andere, ſunderen vor der beyder Rike vnde Lande vorgenant Rederen hyr ſúlueſt recht doen vnde nemen. Offt ock de Redere, Manne vnd Inwonere

der Rike Sweden vnde Norwegen in deſſeme vrede vnde voreninge mit vns vorgenant Rederen vnde Inwoneren des Hertogdomes to Sleßwig vnde der Lande Holſten vnde Stormaren mede weſen wolden, hebben wy dat an beyden ſiden mede beleuet, ſo verne ſe in der Huldinge bliuen vnſes gnedigen Heren.

Vnde wy Chriſtiern pp. bekennen apenbare in deſſer ſchrifft jegenwardigen vor alßweme betügende, dat wy mit vriem willen wolberadens modes, vmme des gemenen beſten willen, alle vorgenanten ſtücke vnde articule ſamptliken vnde beſunderen togelaten, beleuet vnde bevulbordet hebben vor vns, vnſe eruen vnde nakomelinge, koningen to Dennemarcken, Hertogen tho Sleßwig, Greuen to Holſten vnde Stormaren, alle derſülven vnſes Rikes vnde Lande prelaten, mannen, ſteden vnde inwoneren ſtede, vaſt vnde vnuorbroken, ſunder alle arch, inſage vnde hülperede to ewighen tiden to bliuende vnde holdende, vnde hebben des to tüge vnſe koninklike Secret mit den Secreten vnde Ingeſegelen der vorgenanten vnſer leuen getruwen Rederе witliken heten hengen an deſſen breff. De gegeuen vnde ſchreuen is oppe jar, dage vnde ſtede vorgenant.

V.

Miscellen.

I.

Die Silter Burgrudera.

(Nach brieflicher Mittheilung von Hrn. Landesgevollmächtigten J. Booysen.)

Daß die ehemaligen Burgen auf Silt nicht im hohen Alterthum, wie die Sage war, sondern erst um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts von königlichen Rittern und Vögten errichtet worden sind, und nicht lange Bestand gehabt haben, ergiebt sich aus Prof. Michelsen's Geschichte Nordfrieslands im Mittelalter S. 98—100. Was über das von diesen Burgen noch Vorhandene gesagt werden kann, ist aber wenig.

Die Tinnum-Burg hält auswendig am Fuße 72 Ruthen im Umkreise, die Ruthe zu 18 Fuß Tonder Amts-Landmaaß gerechnet. Der Umkreis auf der Mitte des Walles oben ist sehr nahe an 58 Ruthen, und der Wall hält oben ungefähr 12 Fuß an Dicke, allein derselbe befindet sich theilweise an mehreren Stellen schon nicht mehr in seinem ursprünglichen Zustande. Der südöstliche Theil hat ungefähr 17 Fuß perp. Höhe über den Boden ausserhalb der Burg, inwendig aber nur 11½ Fuß. Die Nordseite hat ungefähr 27 Fuß perp. Höhe über den Boden ausserhalb der Burg; die südwestliche Seite oder der südwestliche Theil ungefähr 24 Fuß Höhe, inwendig aber nur 13½ Fuß. Die südwestliche und nördliche Seite sind nach Aussen zu ziemlich steil, die südöstliche dagegen viel weniger. Das Ganze nähert sich sehr einem völligen Zirkel.

Auf der nordöstlichen Seite hat der Silter Landvogt Math. Matthiessen vor etwa achtzig Jahren eine Oeffnung machen lassen, so daß man mit einem Wagen ein- und ausfahren kann. Nach Süden ist aber eine andere, weit größere Oeffnung; allein es ist nicht mit Gewißheit zu sagen, ob hier vielleicht von Anfang an eine Oeffnung oder Einfahrt gewesen sey, was ich indessen zu glauben geneigt bin, oder ob in dieser Oeffnung etwa ein Gebäude gestanden haben mag. Auf alle Fälle müßte doch schon eine Oeffnung erforderlich gewesen seyn, um das überflüssige Regenwasser abzuführen. Den innern Durchmesser konnte ich nicht messen, weil das Ganze inwendig voll Wasser stand. In der Mitte ist eine ausgegrabene Viehtränke, auch zu Zeiten als Fischteich benutzt.

Die Archsum-Burg ist noch mehr demolirt, so daß sich davon nur wenige Dimensionen angeben lassen. Die südöstliche Seite ist auswendig etwa 16 Fuß hoch, und inwendig ungefähr 11 Fuß. Das ganze Areal der äußern Peripherie nach ist im Erdbuche zu 241 □Ruthen gemessen und angegeben. Es scheint, daß auf der Nordseite eine Oeffnung gewesen seyn mag; in welcher Meinung mich auch alte Leute bestärkt haben. Eine ziemliche Menge großer Feldsteine, welche im Grunde lagen, sind vor ein paar Jahrzehnten für Rechnung der Commüne verkauft worden; das Eigenthum an der ganzen Burg steht der Gemeinde zu.

Ausser diesen beiden Burgen ist noch eine etwas im Süden von dem ehemaligen Dorfe Rantum gewesen, welche aber schon seit wenigstens siebenzig Jahren unter den Dünen begraben liegt, und vielleicht bald am Strande auf der Westküste der Insel wieder zum Vorschein kommen dürfte.

Endlich ist bei Keitum eine ganz kleine Burg, oder vielmehr eine Warte gewesen von ein paar Ruthen im Durchmesser. Diese war auf dem östlichen Rande des dortigen hohen Landes belegen, von wo man die ganze Fläche nach Osten übersehen konnte. Sie liegt jetzt in dem äußern Ende des zu dem Hause des Hrn. Landschaftsarztes Dr. Wülfke gehörigen Gartens.

Daß diese Burgen eigene Namen gehabt haben, ist mir nicht bewußt; seit Menschengedenken nennt man sie nach den Dörfern, in oder neben welchen sie liegen. Nur allein die bei Keitum belegene führte den Namen „breite Burg" (Breed-Borg in unserer Sprache), was mir indessen nicht der eigenthümliche Name dieser Warte gewesen zu seyn scheint, sondern nur eine Benennung, welche in späterer Zeit derselben beigelegt worden ist.

II.

Ein Diaconus zugleich Schenkwirth [1]).

(Nach einer Notiz von Hrn. Pastor Jensen in Gelting.)

Zu Viöl in der Landschaft Bredstedt existirte bis zu unsern Zeiten ein Diaconat, welches durch ein Königl. Rescript vom 9ten July 1813 aufgehoben wurde. Es war dasselbe, wie viele andere Diaconate aus der Küsterstelle entstanden, vermuthlich gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts [2]), daher der Diaconus auch Schulhalter blieb. Der erste Diaconus oder Caplan daselbst ist wahrscheinlich Christianus Martensen der Aeltere gewesen, dem 1612 sein Sohn gleiches Namens im Amte folgte. Die Vocation dieses jüngern Christian Martensen ist in mehr als einer Hinsicht merkwürdig, namentlich auch deswegen, weil man dar-

1) Daß mit einer Küsterstelle — nemlich zu Ostenfeld — die Krügerey verbunden gewesen, berichtet Laß in der 2ten Fortsetzung der Husumschen Nachrichten S. 114. 1612 bekam das dortige Kirchspiel erst einen ordentlich bestallten Küster, Namens Lammert Lamp, dem, weil er von den bestimmten Einkünften nicht leben konnte, unterm 5. Dec. des gedachten Jahrs vergönnt ward einen Krug zu halten.

2) Vor der Reformation war auch zu Viöl ein Diaconat, Vicaria divae virginis. Siehe das in Johannsens canonischem Recht abgedruckte Flensburger Probsteibuch.

aus sieht, daß zu Viöl die Krügerey mit dem Diaconat verbunden gewesen.

Seine Vocation ist ausgestellt zu Flensburg den 16ten März 1612 von Zwölfmännern und Kirchgeschwornen, mit dem Insiegel des Kirchspiels versehen, und unterschrieben vom Amtmann Claus von Ahlefeld und dem Propsten M. Friedrich Dame, mit deren Rath, Consens und Bewilligung jene (die Zwölfmänner und Kirchgeschwornen) ihn „mit Volbord" der sämmtlichen Kirchspielseingesessenen einhellig erwählt hatten. Seine Obliegenheiten werden nun bestimmt. Er soll thun was sein Vater in der Kirche und bei der Jugend verrichtet, weil das Kirchspiel groß und weitläuftig dem Pastoren die Arbeit im Beichtstuhl und mit Krankenbesuchen erleichtern helfen, und die mit der Capellaney verbundenen Predigten, wie sein Vater gethan, verwalten. Dafür soll er nun genießen, was sein Antecessor und Vater vom Kirchspiel und S. Marien Vicarie gehabt; soll ohne Häuer und Abgift zu gebrauchen haben die 4 Demet Wischland, die er von dem Amtmann gefestet; geht er ab, so soll die Gemeine ihm das Vestegeld entrichten. Die Krügerey soll ihm, wie seinem Vater vom Herrn Amtmann vergönnt seyn gegen die an Se. Königl. Majestät zu entrichtende Gebühr. Dazu hat noch das Kirchspiel beliebt von jeder Mascup 1 Mark Lübsch, also 100 Mark. L. zu erlegen, wovon er und seine Nachfolger entweder die Zinsen genießen, oder dafür zu kaufendes Land benutzen sollen. Der Propst hat bei seiner Unterschrift noch folgendes wegen der Krügerey bemerkt:

„Doch waß die Cruegerey belangeth erklereth
„sich der præpositus daß er Ihme wol gönnen
„kan, daß er Ihn seinem Hause vor einem
„frömbden manne Biehr habe, auch die mutter
„sich darmith erhalte salva ordinatione ecclesiastica."

Im folgenden Jahr ward Christian Martensen an der Stelle des nach Poppenbüll versetzten Petrus Moht, Pastor, und wird mit dem Diaconat also auch die Krügerey an Petrus Sylvestri

abgegeben haben. Als dieser Diaconus in Hadersleben geworden war, ward Florus Florentius, bisheriger Rector zu Bredstedt, den 20. Januar 1618 zum Caplan berufen. In der Vocation wird ihm ausdrücklich zur Pflicht gemacht im Winter die Jugend „im Lesende, Schreibende und andern Tugenden" zu unterrichten. Dagegen hat er aber auch gleich seinen Vorfahren die Krügerey so wie dieselben sie „von Alters her dem Kirchspiel und Wandersleuten zu gut" gehalten, zu genießen, ferner St. Marien Vicarie, 4 Demet Wisch auf Orenßhöveder Mede, an baarem Gelde 30 Mark Lübsch und von wegen einer Handschrift auf 60 Mark C. jährlich 3 Mark 12 ß.; und hat endlich sich des Opfers auf Lichtmessen zu getrösten.

III.

Johann Walhof, lutherischer Prädikant in Kiel 1529.

Dieser Mann wird zwar unter den ersten Verkündigern evangelischer Lehre zu Lübeck angeführt [1]), aber von seinem Wirken und seinen Lebensumständen ist bisher wenig bekannt gewesen. Das erstere lernt man aus einem zur Jubelfeier 1830 von Pastor Petersen herausgegebenen, bisher ungedruckten Tagebuche [2]) der Lübeckischen Kirchenreformation genauer kennen, und hieraus erfährt man auch, was unsern vaterländischen Geschichtschreibern bisher unbekannt gewesen ist, daß Johann Walhof auch zu Kiel

1) In Seckendorfs historia Luth. II. p. 219. Moller Isag. IV. p. 456. Starck's Lüb. Kirchenhist. S. 6 und 49. Melle Nachricht von Lübeck S. 101.

2) Ausführliche Geschichte der Lüb. Kirchenreformation in den J. 1529 bis 1531, aus dem Tagebuche eines Augenzeugen und Beförderers der Reformation, herausg. von Petersen. Lübeck 1830.

im J. 1529 gepredigt, und, wie es scheint, gerne gehört worden ist. Was er hier aber gewirkt hat, in welchem Verhältniß er zu Melchior Hofmann und Wilhelm Prawest gestanden, darüber wird nichts berichtet. Er war zu Lübeck um das J. 1495 geboren, und erscheint beim Anfange der dortigen Reformation als Capellan an der Marienkirche. Gleichzeitig mit Andreas Wilms, Prediger an der Aegidienkirche, fing er 1528 an, nach lutherischem Lehrbegriff zu predigen. Beide scheinen durch den bekannten Prediger Petersen in Oldesloe, zu welchem viele Einwohner Lübeck's kamen, um das reine Evangelium zu hören, zu einer bessern Ueberzeugung gekommen zu seyn. Da aber der Lübecker Rath, welcher der Reformation sehr abgeneigt war, den Bürgern den Besuch der Oldesloer Kirche verbot und die Uebertreter dieses Verbotes bestrafte, so wurde beiden die Kanzel verboten, und sie mußten unverzüglich die Stadt verlassen.

Starck berichtet nach Reimer Kock's Chronik, daß Johann Walhof 1529 auf dem Colloquium zu Marburg gewesen und daselbst mit Zwingli disputirt habe, im nächsten Jahr aber auf Betrieb der Bürgerschaft wieder zurückgerufen und in sein Amt eingesetzt worden sey (7. Jan.). Von seinem Aufenthalt zu Kiel weiß er nichts. Dagegen berichtet das Tagebuch: die 48 Bürgervorsteher verwandten sich für beide Prediger beim Rath, drangen wiederholt auf den „Artikel van Gadeswort," und machten die Ausrichtung desselben zur Bedingung, wenn die Bürger eine neue, vom Rath verlangte Abgabe, bezahlen sollten. Im Oct. 1529 thaten die Achtundvierzig beim Rath den Antrag, daß derselbe zur Erhaltung des Friedens den Magister Andreas Wilms, Johann Walhof und Hillebrand und noch einen [3]) in Gottes Wort gelehrten Mann in Gegenwart der 48 zu Predigern annehmen möchte. Der Rath erklärte aber, er wolle solche Prediger annehmen, womit die Gemeinden wohl zufrieden seyn sollten. Dieß beruhigte

3) Ohne Zweifel wünschten sie 4, damit jede Pfarrkirche in der Stadt einen bekäme.

die Bürger nicht, weil sie darin nur eine auf Täuschung berechnete Antwort sahen, und weil das Verlangen nach dem lautern Gotteswort sich immer stärker aussprach. Es wurde daher die gesammte Bürgerschaft berufen, und diese gab den Vorstehern den bestimmten Auftrag, auf Anstellung guter Prediger hinzuarbeiten. Die Vorsteher fragten, ob man denn zufrieden wäre, wenn Wilms und Walhof wieder verschrieben und angenommen würden. Damit erklärten sich alle einverstanden, und fügten hinzu, sie wollten von keinen Geldartikeln hören, ehe beide angestellt wären.

Aber der Rath wollte nicht darauf eingehen, sondern ließ die 48 wieder am 13. Dec. 1529 nach der Hörkammer auf das Rathhaus entbieten, und stellte ihnen vor, daß die Geldartikel nicht Aufschub litten; Prediger könne man so schnell nicht schaffen. Ueber Wilms wäre aus Rostock geschrieben, daß er seltsame Dinge gepredigt hätte, und Walhof würde nicht kommen, weil die Kieler ihn nicht würden fahren lassen. Die Bürger antworteten: wenn Wilms etwas unrichtiges gepredigt hätte, so müßte er es verantworten. Und einer, Johann Sandow, bemerkte, es würde nicht so schwer halten, die Prediger herbei zu ziehen, wenn der Rath an jene Obrigkeit schriebe. Sandow wurde nun mit einem Bedienten und einem Brief an den Rath zu Kiel abgefertigt, um Johann Walhof zu gewinnen. „Averst (fährt der Verfasser fort) de bref was so slicht, dat he mit verlust siner teringe leddig quam. Averst dit verbeterede de sake nicht, sondern dat de borger mehr argwanes kregen tho einem E. R. Jedoch wolde ein Rath de gemene stillen, muste ein Rath eren Sekretarius na dem Kiel senden, umme Hern Johann Walhoff her to vorderen. Aldus muste ok ein Rath einen borger na Rostock senden, umme Mester Andreas Wilms her to halen. Des andern dages na Epiphanie (7. Jan. 1530) wurden de twe nye predikanten vor de deputerten Hern, als Her Nicolaus Brömse, Her Harmen Plönnies, Doctor Packebusch, Borgermeister, und Her Jochim Gerken und Her Hinrik Kerkring, kemmerheren, und de 48 borger, in de Hörkammer vervorderet, und alse

en ere eskinge (Berufung) van dem borgermeister vortellet was, worden se angenamen, und van dem borgermeister en anbevalen, dat se scholden Gades wort predigen lutter und rein, alse Christus seinen aposteln anbevalen hedde, und dat se na vrede und endracht lehreden. Item: ein E. R. sede ok dussen predikanten, dat twischen der gemene und dem rade besloten were, dat alle (katholische) Ceremonien der kerken beth tom utgange des concilii scholden bestan bliven. Item: dat ein E. R. schall macht hebben, de predikanten samt den 48 borgeren afftosetten, de dar wat predigen, welk se mit Gades wort nicht bewisen könden."

Der Rath verlangte auch, die Prediger sollten das Volk ermahnen, daß es sich des deutschen, unordentlichen Singens enthalten sollte. Denn es war schon üblich, daß drei oder vier Gesänge vor der Predigt gesungen wurden. Dieß Singen that Wunder in Lübeck, und trieb die Pfaffen, wenn sie Messe lasen, zum Schweigen oder aus der Kirche. Denn wenn sie ihre lateinischen Formulare vortrugen, drangen große Haufen in die Kirche und stimmten an: Ach, Gott vom Himmel, sieh darein ꝛc. Wobei der Verfasser bemerkt: „wente dat grote kraft und sterke nicht hedde to wege bringen konnen, dat dede dusse Psalm."

Den weitern Hergang muß man in dem genau und anschaulich erzählenden Tagebuche selbst lesen. Ich bemerke hier nur, daß Johann Walhof nach Beendigung des Marburger Colloquium's, welches im Octbr. 1529 gehalten wurde, nach Kiel gekommen seyn muß. Denn von hier wollten ihn die Lübecker im Dec. wieder nach Lübeck berufen. Ob er aber auch die übrige Zeit seiner Verbannung, von 1528 bis zum Oct. 1529, in Kiel gewesen ist, bleibt ungewiß.

A.

Kiel,
gedruckt in der Königlichen Schulbuchdruckerei.

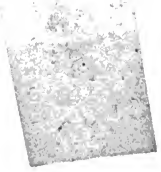

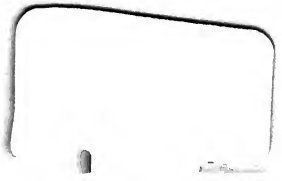

Widener Library
3 2044 098 657 976